

**Große Anfrage
mit Antwort der Landesregierung**

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Ist Niedersachsen bereit für das nächste Hochwasser? Bilanz, politische Prioritätensetzung und künftiger Handlungsbedarf

Große Anfrage der Fraktion der CDU, eingegangen am 24.02.2026 - Drs. 19/9978
an die Staatskanzlei übersandt am 06.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 25.08.2026

Vorbemerkung der Fraktion

Das sogenannte Weihnachtshochwasser 2023/2024, das Niedersachsen in weiten Teilen erheblich getroffen und die Anfälligkeit von Siedlungen, Infrastrukturen und landwirtschaftlichen Flächen erneut deutlich gemacht hat, liegt mittlerweile mehr als zwei Jahre zurück. Seitdem betont das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) wiederholt, dass dem Schutz der Bevölkerung auch bei Hochwasserlagen ein vorrangiger Stellenwert zukommt.¹

Die CDU-Fraktion hat in der laufenden Wahlperiode zum Themenfeld Hochwasserschutz rund 45 Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung² sowie drei Entschließungsanträge³ eingebracht. Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen legten einen Entschließungsantrag mit dem Titel „Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen“ vor.

Mit dieser Anfrage soll nachvollzogen werden, ob dem Hochwasserschutz im Sinne eines wirksamen Bevölkerungsschutzes der von der Landesregierung beanspruchte Vorrang tatsächlich eingeräumt wird, ob etwaige regionale Defizite bekannt sind und behoben werden sowie ob organisatorische Zuständigkeiten und Abläufe sachgerecht ausgestaltet sind. Ebenfalls thematisiert werden die Angemessenheit der finanziellen Ausstattung des Hochwasserschutzes sowie die Frage, ob die finanziellen Hilfen für Betroffene unbürokratisch und verlässlich konzipiert und umgesetzt worden sind. Gleichzeitig nimmt die Anfrage strukturelle Rahmenbedingungen in den Blick, etwa hinsichtlich möglicher Vereinfachungen und Beschleunigungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren für Deichbau- und sonstige Hochwasserschutzmaßnahmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser- und Starkregenereignissen gehört zu den zentralen Aufgaben staatlicher Daseinsvorsorge und hat für die Landesregierung hohe Priorität. Die Hochwasserereignisse zum Jahreswechsel 2023/2024 haben die erheblichen Herausforderungen deutlich gemacht, vor denen Niedersachsen als Küstenland und Flächenland mit großen Flusseinzugsgebieten

¹ etwa in der Drucksache 19/3373, Vorbemerkung der Landesregierung: „Der Bevölkerungsschutz hat bei der Landesregierung oberste Priorität, das gilt auch bei Hochwasserlagen“.

² Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 19/499, 19/811, 19/1286, 19/2858, 19/3355, 19/3374, 19/3375, 19/3377, 19/3583, 19/3635, 19/3646, 19/3647, 19/3648, 19/3649, 19/3672, 19/3856, 19/3898, 19/3950, 19/4048, 19/4073, 19/4091, 19/4141, 19/4174, 19/4213, 19/4267, 19/4301, 19/4305, 19/4315, 19/4535, 19/4881, 19/4890, 19/5012, 19/5064, 19/5107, 19/5956, 19/6028, 19/6094, 19/6367, 19/6608, 19/6636, 19/6698, 19/6790, 19/7356, 19/7833, 19/8849 und 19/8985

³ Drucksachen 19/3602, 19/4321 und 19/6278

steht. Gleichzeitig haben sie gezeigt, dass die in den vergangenen Jahren ergriffenen Maßnahmen sowie das Engagement der Kommunen, Wasser- und Deichverbände, Einsatzkräfte und zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer wesentlich dazu beigetragen haben, Schäden zu begrenzen und die Bevölkerung zu schützen.

Die Landesregierung hat die Ereignisse umfassend ausgewertet und die gewonnenen Erkenntnisse in die Weiterentwicklung des Hochwasser- und Starkregenrisikomanagements einbezogen. Sie verfolgt weiterhin einen integrierten Ansatz, der technischen Hochwasserschutz, natürlichen Wasserückhalt, Vorsorge, Klimaanpassung und Eigenvorsorge miteinander verbindet. Hierzu werden bestehende Maßnahmen konsequent fortgeführt und weiterentwickelt. Angesichts der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels setzt die Landesregierung ihre Anstrengungen fort, die Widerstandsfähigkeit Niedersachsens gegenüber Hochwasser-, Starkregen- und anderen wasserbezogenen Extremereignissen weiter zu stärken und den Schutz von Menschen, Umwelt, Infrastruktur und wirtschaftlichen Werten nachhaltig zu verbessern.

Mit dem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) hat die Landesregierung neben dem Klimaschutz auch der Klimafolgenanpassung einen rechtlichen Rahmen gegeben und in den Klimazielen verankert. Das Gesetz nimmt die verschiedenen Umsetzungsebenen der Klimafolgenanpassung in den Blick - es enthält Verpflichtungen für die Landesregierung selbst sowie für die Kommunen.

Darüber hinaus wurde auch der rechtliche Rahmen des Hochwasserschutzes weiter gestärkt. Am 26. Juni 2026 ist eine Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Kraft getreten. Damit wurde u. a. der Hochwasserschutz rechtlich gestärkt und mit dem überragenden öffentlichen Interesse gegenüber anderen Interessen ausgestattet.

Neben diesen rechtlichen Anpassungen wurden auch die finanziellen Voraussetzungen für einen wirksamen Hochwasserschutz weiter verbessert. Mit dem Haushalt 2025 haben Landesregierung und Landtag den Hochwasserschutz in Niedersachsen finanziell und personell weiter gestärkt. Für die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen werden von 2025 bis 2048 jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 10,6 Millionen Euro bereitgestellt. Das entspricht einem Gesamtvolumen von rund 254,4 Millionen Euro. Die Mittel stärken dauerhaft die Förderung von Hochwasserpartnerschaften sowie die Umsetzung investiver Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zur Umsetzung dieser zusätzlichen Maßnahmen wurden zudem die personellen Kapazitäten gezielt ausgebaut. Personell wurden beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bereits 2024 nahezu 200 Stellen im Hochwasser- und Küstenschutz entfristet. Mit dem Haushalt 2025 kommen zudem 29 weitere Stellen hinzu, um die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen zu beschleunigen und die wachsenden Anforderungen infolge des Klimawandels besser bewältigen zu können. Im Umweltministerium wurden zudem drei zusätzliche Stellen im Referat für den Bereich des Hochwasserschutzes geschaffen.

I. Aktueller Stand des Hochwasserschutzes in Niedersachsen

1. In der Antwort der Landesregierung vom März 2025 auf die Kleine Anfrage „NLWKN-Jahresbericht 2023: Welche Hochwasserschutzanlagen bedürfen einer Sanierung?“ (Drs. 19/6698) wurden Sanierungs- und Ertüchtigungsbedarfe bei niedersächsischen Hochwasserschutzanlagen dargestellt.

- a) Welche Änderungen haben sich seitdem bei den Planungen zur Sanierung bzw. Ertüchtigung landeseigener Hochwasserschutzanlagen (Schöpf- und Pumpwerke, Schleusen, Wehranlagen, Siele, Buhnen, Düker, Lahnungen und Steindämme, Sperrwerke, Talsperren, Schutzdünen) ergeben, insbesondere in Bezug auf bereits umgesetzte Maßnahmen, neu hinzugekommene Sanierungsbedarfe sowie geänderte Zeit- oder Kostenansätze? Es wird um Darstellung entsprechend der Systematik der Drs. 19/6698 (tabellarisch mit den Spalten „jeweilige landeseigene Anlage“, „Örtlichkeit“, „Sanierungszeitpunkt“ und „erwartete Kosten“) gebeten.

Nachfolgend werden die Änderungen gegenüber der Kleinen Anfrage in der Drs. 19/6698 in der darin gelisteten Systematik dargestellt.

Zur Antwort auf die Frage 4 der Drs. 19/6698:

Dem Jahresbericht des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zufolge gibt es 80 Talsperren in Niedersachsen

a) Landeseigene Talsperre mit Sanierungsbedarf	b) Örtlichkeit	c) Sanierungszeitpunkt	d) erwartete Kosten
HWRB Klein Mahner	Klein Mahner, LK Goslar/ LK Wolfenbüttel	nahezu abgeschlossen	rund 2,5 Mio. Euro

Die Sanierung des HWRB Klein Mahner (rund 2,5 Millionen Euro) ist nahezu abgeschlossen.

Zur Antwort auf die Frage 2 b) der Drs. 19/6698:

Schwerpunkte der zu erwartenden sturmflutabhängigen Handlungsbedarfe liegen derzeit auf Teilstrecken der Deiche auf den Inseln Norderney, Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge vor. Aktuell sind keine Handlungsbedarfe gegeben.

Zur Antwort auf die Frage 7 der Drs. 19/6698:

Dem Jahresbericht zufolge gibt es 18 landeseigene Schöpf- und Pumpwerke in Niedersachsen.

a) Schöpfwerk mit Sanierungsbedarf	b) Örtlichkeit	c) Sanierungszeitpunkt	d) erwartete Kosten
Schöpfwerk Nien-dorf	Amt Neuhaus, LK Lüneburg	Ersatzneubau erforderlich; Beginn der Ausschreibungen von Planungsleistungen.	Derzeit liegt noch keine Kostenschätzung vor.
Schöpfwerk Hitzacker	Hitzacker, LK Lüchow-Dan-nenberg	Planungsleistung für Verstärkung & Ertüchtigung ist derzeit in der Ausschreibung/Bearbeitung.	Derzeit liegt noch keine Kostenschätzung vor.

Aufgrund schlechter Bausubstanz wurde eine Sanierung des Schöpfwerks Niendorf verworfen. Hier ist ein Ersatzneubau erforderlich.

Die Sanierung der Steuerungstechnik (rund 26 000 Euro) für das SW Hitzacker ist abgeschlossen. Für die Ertüchtigung hinsichtlich eines neuen Bemessungswasserstandes laufen die Ausschreibungen für die Planungsleistungen.

Zur Antwort auf die Frage 8 der Drs. 19/6698:

Dem Jahresbericht des NLWKN zufolge gibt es 54 landeseigene Wehranlagen in Niedersachsen.

a) Wehranlage mit Sanierungsbedarf	b) Örtlichkeit	c) Sanierungszeitpunkt	d) erwartete Kosten
Kulturstau Otting, Butmeier und Preun Speller Aa	Gemeinde Lünne und Gemeinde Spelle	Stauniederlegungsverfahren ist im Gange	entfällt
Huntestauwehr Hölingen	LK Oldenburg	Maßnahme ist abgeschlossen.	entfällt

Für die Kulturstau Otting, Butmeier und Preun in der Speller Aa wurde ein Stauniederlegungsverfahren beantragt, welches sich derzeit in der Bearbeitung befindet.

Die Sanierung des Huntestauwehres bei Hölingen (rund 20 000 Euro) wurde abgeschlossen.

Zur Antwort auf die Frage 9 der Drs. 19/6698:

Dem Jahresbericht zufolge gibt es 24 landeseigene Siele in Niedersachsen.

a) Siel	b) Örtlichkeit	c) Sanierungszeitpunkt	d) erwartete Kosten
Siel Hitzacker	Hitzacker, LK Lüchow-Danzenberg	Planungsleistung für Verstärkung & Ertüchtigung ist derzeit in der Ausschreibung/Bearbeitung	Derzeit liegt noch keine Kostenschätzung vor.

Für die Ertüchtigung des Sieles Hitzacker hinsichtlich eines neuen Bemessungswasserstandes laufen die Ausschreibungen für die Planungsleistungen.

Zur Antwort auf die Frage 12 der Drs. 19/6698:

Dem Jahresbericht zufolge gibt es in Niedersachsen 183 km Lahnungen und Steindämme.

a) Lahnung/Steindamm	b) Örtlichkeit	c) Sanierungszeitpunkt	d) erwartete Kosten
ca. 1,75 km Leitdamm des Neuharlingersielers Außen-tiefs: kurzfristiger umfassender Sanierungsbedarf	Watt vor Neuharlingersiel (nahe LK Wittmund)	unverzüglich erforderlich (Planungen laufen)	rd. 16,5 Millionen Euro für die Instandsetzung des Leitdamms Neuharlingersielers Außentief (Planung läuft)

Die Sanierungskosten für den Leitdamm Neuharlingersiel haben sich auf rund 16,5 Millionen Euro erhöht.

- b) In der Antwort der Landesregierung heißt es, dass „ca. 178 km der Festlandsdeiche und ca. 15 km der Inseldeiche Verstärkungsbedarfe in Bezug auf Fehlhöhen auf(weisen)“. Wie viele Kilometer der niedersächsischen Deichlinien gelten aktuell, nach inzwischen vorgenommenen Maßnahmen, als sanierungs- bzw. Erhöhungsbedürftig?**

Gegenüber der Drs. 19/6698 werden keine Veränderungen aufgeführt, da die genaue Länge der als sanierungs- bzw. erhöhungsbedürftig eingestufteten Festlandsdeichlinien in Niedersachsen im Rahmen der Aktualisierung des Generalplans Küstenschutz derzeit ermittelt wird.

- c) Welche Gesamtkosten erwartet die Landesregierung für die erforderlichen Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen der genannten Hochwasserschutzanlagen (ebenfalls im Vergleich zu den in der Drs. 19/6698 genannten Kostenschätzungen)?**

Für die überwiegende Mehrheit der in der Drs. 19/6698 genannten Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen liegen bisher noch keine belastbaren Kostenschätzungen vor, da noch nicht mit den Planungen begonnen wurde. Gleiches gilt für die Festlandsdeiche, die derzeit Gegenstand der Aktualisierung des Generalplans Küstenschutz sind. Eine Angabe zu den Gesamtkosten der erforderlichen Maßnahmen ist daher derzeit nicht möglich.

- 2. Wie häufig wurden im Zeitraum von Februar 2024 bis einschließlich Januar 2026 an Hochwassermeldepegeln in Niedersachsen jeweils die Meldestufen 2 („Ausuferungen in land- und forstwirtschaftlichen Flächen“) oder 3 („Überschwemmung größerer Flächen sowie einzelner Grundstücke, Straßen oder Keller möglich“) erreicht? Es wird um Aufschlüsselung nach Messstellen, Kommunen/Landkreisen sowie Zeitpunkt und Dauer gebeten.**

Die erbetenen Angaben zum Erreichen der Meldestufen 2 und 3 an den niedersächsischen Hochwassermeldepegeln im Zeitraum von Februar 2024 bis einschließlich Januar 2026, differenziert nach Messstellen, Kommunen bzw. Landkreisen sowie Zeitpunkt und Dauer, ergeben sich aus der in **Anlage 01** beigefügten Tabelle.

3. Wie viel Zeit nimmt im Durchschnitt die eigentliche Bauausführung (ohne Planungs- und Genehmigungsverfahren) einer Deichertüchtigung bei einer exemplarischen Erhöhung um 50 cm pro m² in Anspruch?

Bauarbeiten an Deichen sind in der Regel nur in den frostfreien und niederschlagsarmen Monaten bzw. an der Küste außerhalb der Sturmflutsaison von Mitte April bis Mitte September möglich. Die Bauzeit wird in der Regel für die Länge eines Bauabschnittes kalkuliert. Üblich sind rund vier bis sechs Monate für einen Bauabschnitt mit rund 1 km Länge und einem Erhöhungsbedarf 0,5 m bis 1,0 m. Jedoch hängt die durchschnittliche Bauzeit für die eigentliche Ausführung einer Deichertüchtigung stark von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. dem Verstärkungserfordernis (u. a. Bedarf eines Deckwerkes, Bau eines Deichverteidigungsweges), der Bauweise, den örtlichen Gegebenheiten, der Baustellenlogistik und vor allem auch den Witterungsbedingungen. Die erforderliche Setzung des eingebauten Materials kann zusätzliche Zeit erfordern, bevor die endgültige Profilierung des Deiches erfolgt.

4. Wie lange dauern im Durchschnitt die Planungsverfahren für Deichsanierungen und sonstige Deichertüchtigungsmaßnahmen in Niedersachsen?

Die Dauer von Planungsverfahren für Deichbaumaßnahmen in Niedersachsen kann stark variieren, da sie von verschiedenen Faktoren abhängt. Dies umfasst u. a. den Umfang und Komplexität der Maßnahme, die Flächen- und Materialverfügbarkeit, Umwelt- und Naturschutzauflagen sowie die Verfügbarkeit von Ressourcen für die Planung.

Üblich sind Planungszeiträume von mehreren Jahren bis zu einem Jahrzehnt, da insbesondere die Flächenverfügbarkeit und die personellen Ressourcen bei Behörden und Ingenieurbüros limitiert sind.

5. Wie lange dauern im Durchschnitt die Genehmigungsverfahren für Deichsanierungen und Deichertüchtigungsmaßnahmen in Niedersachsen?

Die Dauer der förmlichen Genehmigungsverfahren für Deichbaumaßnahmen in Niedersachsen gemäß § 12 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) i. V. m. §§ 67, 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann stark variieren, da sie von Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens abhängt. Die Komplexität des Vorhabens wirkt sich regelmäßig auf die Komplexität des Verfahrens aus. Komplexe Vorhaben führen zur Anwendung verschiedener materieller Fachrechte sowie verschiedentslicher Betroffenheiten privater und/oder öffentlicher Belange.

Im Regelfall ist hier bei der Zulassungsbehörde des NLWKN mit einer Verfahrensdauer von mindestens zwölf Monaten ab vollständig vorliegendem Antrag zu rechnen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass etwaig erforderliche Einzelgenehmigungen in diesen Fällen regelmäßig von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden. Der Vorhabenträger hat daher grundsätzlich keine weiteren behördlichen Genehmigungen für die Durchführung des Vorhabens einzuholen (vgl. §§ 68, 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

6. Von wie vielen mitwirkenden Anstalten oder Organisationseinheiten im Katastrophenschutz (z. B. Technisches Hilfswerk, Feuerwehr) aus welchen Landkreisen erfolgten im Zuge des Weihnachtshochwassers 2023/2024 Rückmeldungen, dass zusätzlicher Personal- oder Materialbedarf besteht? Es wird um Darstellung gebeten, welche Herausforderungen am häufigsten genannt wurden und ob bestimmte Regionen besonders stark von Engpässen im Katastrophenschutz betroffen sind.

Anfragen der unteren Katastrophenschutzbehörden im Sinne der Fragestellung wurden vom Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) als zuständiger oberster Katastrophenschutzbehörde bedient. Sofern nicht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe (§ 23 Abs. 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz [NKatSG]) agiert wurde, ordnete die oberste Katastrophenschutzbehörde überörtliche Hilfe nach § 23 Abs. 3 NKatSG an, unterstützte mit Landesressourcen oder vermittelte länderübergreifende Hilfen.

Folgende neun untere Katastrophenschutzbehörden wurden unterstützt:

- Landkreis Celle,
- Landkreis Emsland,
- Landkreis Heidekreis,
- Landkreis Hildesheim,
- Landkreis Oldenburg,
- Landkreis Osterholz,
- Landkreis Schaumburg,
- Landkreis Verden,
- Stadt Oldenburg.

Die Anfragen betrafen überwiegend die Bereitstellung von Einheiten wie Kreisfeuerwehrebereitschaften, Betreuungseinheiten oder Wasserrettungseinheiten. Daneben wurde insbesondere Material wie Mobildeiche und Sandsäcke vermittelt.

Als Engpassressource stellten sich mobile Deichsysteme heraus, die bundesweit für die Bewältigung des Hochwasserereignisses in Niedersachsen zusammengezogen und über den europäischen Hilfeleistungsmechanismus aus Frankreich zugeführt wurden. Vergleiche dazu auch die Antwort zu Frage 154.

Weiterhin erfolgte die Hilfestellung über die Bereitstellung von Sandsäcken aus der Landessandsackreserve des MU oder über die Vermittlung von Sandsackbeständen der unteren Katastrophenschutzbehörden untereinander. Neben den bereits genannten unteren Katastrophenschutzbehörden wurden auch die Landkreise Grafschaft Bentheim, Holzminden, Leer, Peine, Northeim und Wolfenbüttel durch die Bereitstellung von Sandsäcken unterstützt.

Als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern meldet das Technische Hilfswerk etwaige eigene Personal- und Materialbedarfe nicht an das Land, sondern innerhalb der eigenen Behördenstruktur bzw. gegenüber seinem Auftraggeber, also der zuständigen Gefahrenabwehr- bzw. Katastrophenschutzbehörde. Gleiches gilt sinngemäß für Feuerwehren und Hilfsorganisationen, die ebenfalls nicht direkt an das Land herantreten, sondern den Weg über ihre zuständige Behörde wählen.

7. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Landesfläche Niedersachsens, der ohne bestehende Deichanlagen und sonstige Hochwasserschutzbauwerke nicht bewohnbar wäre? Es wird um eine kartografische Darstellung gebeten.

Die vorliegende Fragestellung kann in ihrer derzeitigen Form nicht abschließend beantwortet werden, da keine eindeutige Definition dafür vorliegt, ab welchem Punkt eine Fläche als nicht mehr

bewohnbar einzustufen ist. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Flächen weiterhin als bewohnbar gelten können, sofern eine entsprechend hochwasserangepasste Bauweise umgesetzt wird.

Auf Grundlage der Daten zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) lässt sich darstellen, welcher prozentuale Anteil der Landesfläche potenziell von Hochwasserereignissen betroffen sein kann. Dabei wird für das Binnenland ein HQextrem-Abfluss und für die Küstenregion ein HWextrem-Sturmflut-Wasserstand zugrunde gelegt.

Unter Annahme einer Gesamtfläche des Landes von 47 747 km² sowie einer potenziell betroffenen Fläche von 10 138 km², die sich aus Sturmflutgefährdungen im Küstenrisikogebiet sowie HQextrem-Abflüssen im Binnenland entlang der ausgewiesenen Risikogewässer ergibt, beträgt der Anteil der potenziell betroffenen Fläche rund 21 % der Gesamtfläche.

Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass neben den ausgewiesenen Risikogewässern weitere Gewässer vorhanden sind, für die bislang keine Angaben zu potenziellen Ausdehnungen bei HQextrem-Abflüssen vorliegen.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die nach der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ausgewiesenen Risikogebiete.

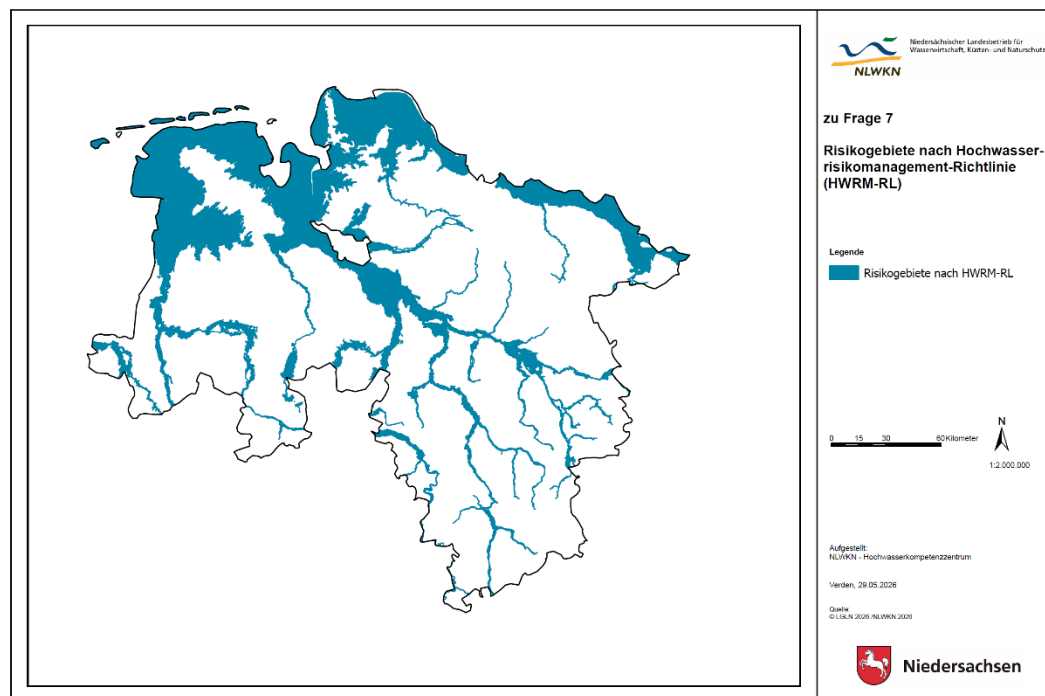


Abbildung 1: Risikogebiete nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) (NLWKN)

8. Etwa wie viele Einwohner leben in den genannten Gebieten?

Auf Grundlage der auf die Flächennutzung je Gemeinde umgerechneten Einwohnerinnen- und Einwohnerwerte ergibt sich gemäß den Daten des dritten Umsetzungszyklus der HWRM-RL, dass insgesamt rund 1,38 Millionen Menschen in den nach HWRM-RL ausgewiesenen Risikogebieten potenziell von Hochwasserereignissen betroffen sein können.

II. Strukturelle und legislative Weichenstellungen für den Hochwasserschutz**9. Wie bewertet die Landesregierung die in den Fragen 3 bis 5 genannten durchschnittlichen Zeiträume für Planung, Genehmigung und Umsetzung von Deichertüchtigungsmaßnahmen? Welche Faktoren führen im besonderen Maße zu Verzögerungen?**

Die in den Fragen 3 bis 5 genannten durchschnittlichen Zeiträume für Planung, Genehmigung und Umsetzung von Deichertüchtigungsmaßnahmen sind deutlich zu lang. Der Landtag hat daher mit der Novelle des NWG Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen grundsätzlich als Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse eingestuft und zugleich zahlreiche Verfahrensvereinfachungen geschaffen.

Darüber hinaus wurde der NLWKN personell, finanziell und organisatorisch deutlich gestärkt, um insbesondere komplexe und ressourcenintensive Verfahren effizienter umsetzen zu können. Auch im Denkmalschutzgesetz wurde in dieser Legislaturperiode ein Vorrang für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung verankert. Grund ist, dass diese Prozesse eine hohe Komplexität aufweisen und vielfältige rechtliche und technische Anforderungen zu berücksichtigen sind.

10. Hat sich die durchschnittliche Dauer von Planung, Genehmigung oder Umsetzung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen seit Januar 2024 verkürzt? Falls ja, an welchen Beispielen lässt sich dies erkennen, und auf welche Änderungen oder Maßnahmen, etwa legislativer Art, sind Beschleunigungen zurückzuführen?

Ja, durch die höhere Bereitstellung von Personal, Finanzmitteln und einer höheren Priorisierung seitens der Landesregierung für diese Verfahren nach dem NKlimaG (§ 3, Abs. 3 Satz 2 NKlimaG). Ein Beispiel ist die deutlich höhere Zahl an umgesetzten oder in der Umsetzung befindlichen Hochwasserschutzmaßnahmen. Für das Jahr 2026 wird der Hochwasserschutz und der Küstenschutz erstmalig mit 124 Millionen Euro ausgestattet und eine Rekordzahl von mehr als 280 Maßnahmen umgesetzt, fortgeführt oder geplant. Die ausgegebenen Mittel für den Hochwasserschutz im Binnenland stiegen in Niedersachsen von 23,6 Millionen im Jahr 2022 auf 42,5 Millionen im Jahr 2026. Ein Beispiel ist das jahrelang geplante Hochwasserrückhaltebecken in Bornhausen/Seesen. Hier ist nach Finanzierung und Flächenbeschaffung nun im Herbst 2026 Baustart. An der Elbe wurden bis 2024 nur wenige Deichkilometer ertüchtigt und erhöht. Gegenwärtig sind nun mehrere größere Projekte der Deichertüchtigung oder der Rückdeichung wie an der Vitico deutlich beschleunigt. Auch im Küstenschutz sind mehrere größere Deichprojekte von Krummhörn bis Harlesiel umgesetzt oder aktuell im Bau. Die genaue Auswertung entsprechender Zeiträume erfordert eine längerfristige Betrachtung, da die genannten Maßnahmen in der Regel mehrjährige Planungs- und Umsetzungszeiträume umfassen.

Weitere Beschleunigungseffekte werden sich perspektivisch aus der Umsetzung gesetzlicher Änderungen auf Landesebene ergeben (siehe Frage 9).

11. Welche weiteren Maßnahmen oder Instrumente hält die Landesregierung für geeignet, um die Verfahrensdauer bei Planung, Genehmigung und Umsetzung von Deichertüchtigungsvorhaben künftig (weiter) zu verkürzen?

Die Landesregierung erkennt in einem ökologischen Sedimentmanagement, der Kleibesorgung und Bevorratung sowie der Optimierung der Flächenbeschaffung ein wesentliches Potenzial zur Verkürzung der Verfahrensdauer bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Deichertüchtigungsvorhaben.

Zur weiteren Beantwortung der Fragestellung zu geeigneten Maßnahmen wird auf die Antwort zur Frage 102 c zur Arbeit der Projektgruppe zur Beschleunigung des Hochwasserschutzes an der Elbe verwiesen.

12. Welche Veränderungen hat die Landesregierung im Landes-Raumordnungsprogramm vorgenommen oder plant sie vorzunehmen, um Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erleichtern?

Zur Erleichterung von Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kann mit Instrumenten der Raumordnung die dafür erforderlichen Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz gesichert werden, sofern sie nicht der maßstabsbedingten Darstellbarkeitsgrenze unterfallen. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz erfolgt daher in der Regel auf Ebene der Regionalplanung im Zuge der Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme (Maßstab 1 : 50 000).

Auf Ebene der Landesraumordnung erfolgen textliche Festlegungen zum vorsorgenden Hochwasserschutz. Diese finden sich in Abschnitt 3.2.4 Nrn. 10 bis 12 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP). Die bestehenden Festlegungen in Nr. 10 Satz 3 und Nr. 12 Satz 4 LROP und die geplanten Festlegungen in Nr. 11 Sätze 2 bis 4 LROP-Entwurf 2026 enthalten Planungsaufträge für die Regionalplanung, die auf die Sicherung von Flächen für Wasserrückhaltmaßnahmen und zur Verbesserung der natürlichen Hochwasserrückhaltung ausgerichtet sind. So sollen insbesondere Flächen für den Bau von Rückhalteräumen - Retentionsflächen - und für die Rückgewinnung von Überschwemmungsflächen durch Deichrückverlegung festgelegt werden.

13. Welche Veränderungen im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz betrachtet die Landesregierung als notwendig, um Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes leichter und schneller umsetzen zu können?

§ 13 Abs. 5 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) enthält einen gesetzlichen Planungsauftrag, nach dem in Raumordnungsplänen Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur getroffen werden sollen, u. a. auch zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Bstb. d). Diese allgemeine Vorgabe wird durch die in § 2 ROG und § 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) verankerten Grundsätze bezüglich des Hochwasserschutzes präzisiert. Die bestehenden Ermächtigungen zur Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten sowie der Möglichkeit andere Festlegungen treffen zu können, bilden bereits hinreichende gesetzliche Planungsgrundlagen.

Mit dem in Aufstellung befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrecht plant der Bund zudem derzeit Neuerungen im ROG. Der bisherige Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG soll durch eine neue Nummer 7 ersetzt werden. Diese sieht für Siedlungs-, Freiraum- sowie Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der kritischen Infrastruktur, vor, dass diese eine größtmögliche Resilienz zu gewährleisten haben. Hierzu gehört laut Gesetzesbegründung auch die Sicherstellung der größtmöglichen Vermeidung von Betroffenheiten durch Naturereignisse, wie auch Hochwasserereignisse. Bei den Festlegungen, die gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 Bstb. c ROG-E in Raumordnungsplänen getroffen werden sollen, sind natürlicher Klimaschutz sowie Anpassungen an den Klimawandel genannt, was ausweislich der Gesetzesbegründung auch die konkrete Funktion des Hochwasserschutzes mit umfasst.

Darüber hinausgehende Veränderungen im NROG sind nicht erforderlich. Weitere Umsetzungen erfolgen nicht auf Gesetzesebene, sondern in den jeweiligen Raumordnungsplänen.

14. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um die, wie es heißt, oftmals langwierige Suche nach Ausgleichs- und Ersatzflächen zu beschleunigen?

Bei Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes entsteht aufgrund der Nähe zu Schutzgebieten und naturschutzfachlich hochwertigen Flächen regelmäßig ein Bedarf an Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzmaßnahmen. Diese müssen rechtssicher umgesetzt und langfristig gesichert werden, was eine sorgfältige naturschutzfachliche Auswahl geeigneter Flächen erfordert.

Zur Beschleunigung dieses Prozesses setzt die Landesregierung insbesondere auf eine frühzeitige und vorausschauende Identifikation geeigneter Kompensationsflächen, u. a. durch die Nutzung und Weiterentwicklung von Kompensationsflächenpools. Mit dem Erlass vom 19.08.2024 zu Auslegungshinweisen zur Anwendung des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) für gesetzlich geschützte Biotop auf Deichen hat sie den Ausgleich am Deich erheblich erleichtert, in dem der begrünte Deich auch eine Kompensation für den Deichbau darstellen kann.

15. Welche gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Änderungen im Bereich des Hochwasserschutzes wurden abgesehen von den bereits genannten seit Januar 2024 vorgenommen?

Mit Gesetz vom 25.06.2025 wurde das NDG geändert. Gegenstand der Änderung waren Regelungen zur Beitragsbemessung für Deicherhaltungsverbände. Damit wurde die Finanzierung des Deichschutzes systematisiert, an aktuelle Anforderungen angepasst und auf eine rechtssichere Grundlage gestellt, was mittelbar die Leistungsfähigkeit des technischen Hochwasserschutzes stärkt.

Zudem führt die Landesregierung mit der am 01.01.2026 in Kraft getretenen Fassung des NKlimaG in § 26 ab dem 01.01.2027 in den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover die Verpflichtung für ein Klimaanpassungsmanagement ein. Dies wird dauerhaft mit Finanzmitteln in Höhe einer Vollzeitpersonalstelle im Entgeltbereich 12 sowie einer einmaligen Unterstützung von 50 000 Euro im Jahr 2027 ausgeglichen. Bis zum 31.12.2028 müssen die verpflichteten Kommunen ein Klimaanpassungskonzept aufstellen. Bei der Aufstellung der Konzepte sind u. a. bestehende Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten zu berücksichtigen.

Des Weiteren wurde am 23.06.2026 vom Landtag eine Novellierung des NWG beschlossen. Dabei wurde der Hochwasserschutz rechtlich gestärkt und mit dem überragenden öffentlichen Interesse gegenüber anderen Interessen ausgestattet (§ 107a NWG). Damit werden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren deutlich vereinfacht und beschleunigt. § 116a NWG sieht die Errichtung eines Hochwasserschutzregisters vor, mit dem dem Bedürfnis Rechnung getragen werden soll, einen möglichst vollständigen Überblick über die in Niedersachsen vorhandenen öffentlichen Hochwasserschutzanlagen zu erhalten. Ziel der Novelle ist es u. a., Niedersachsen angesichts zunehmender Hochwasser- und Starkregenereignisse besser auf die Folgen des Klimawandels vorzubereiten und den Schutz von Bevölkerung, Infrastruktur und Siedlungsräumen zu verbessern.

Darüber hinaus wurde mit dem Erlass vom 19.08.2024 zu Auslegungshinweisen zur Anwendung des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG für gesetzlich geschützte Biotop auf Deichen der naturschutzrechtliche Ausgleich bei Deichbaumaßnahmen erheblich erleichtert. Danach kann der begrünte Deich selbst als Kompensationsmaßnahme für den Deichbau anerkannt werden, wodurch sich die zeitaufwendige Suche nach zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen in vielen Fällen erübrigt oder zumindest deutlich reduziert wird.

16. Welche weiteren legislativen Anpassungen oder sonstigen Initiativen im Zusammenhang mit einer Verbesserung des Hochwasserschutzes plant die Landesregierung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode? Liegen für die angedachten Maßnahmen Zeitpläne vor?

Über die unter Frage 15 genannten Gesetzesänderungen hinaus sind keine weiteren legislative Änderungen geplant. Darüber hinaus arbeitet das MU derzeit u. a. an einer Anpassung der Förderrichtlinie mit dem Ziel, künftig auch die Grundinstandsetzung von Schöpfwerken aus Landesmitteln fördern zu können. Die hierfür erforderlichen Ausgestaltungsschritte werden derzeit erarbeitet. Die Fertigstellung wird im 1. Quartal 2027 erwartet.

- 17. Auf dem Wattenmeertag 2025 wurde u. a. die Bedeutung von Deichen erörtert.⁴ Diese seien nicht nur als technische Barrieren, sondern als Teil eines größeren Ökosystems, das Klima, Natur- und Kulturräume stärker zusammendenken muss, zu verstehen. Wie positioniert sich die Landesregierung zu dieser Sichtweise, insbesondere im Hinblick auf bestehende Kompensationspflichten, die Schutzfunktion der Deiche für dahinterliegende Flächen sowie den Ansatz, dass Deiche selbst einen Naturraum darstellen (wie im Entschließungsantrag der CDU-Fraktion in der Drs. 19/6278 ausgeführt)?**

Auf dem Wattenmeertag wurde ein wissenschaftlicher Diskurs zu Wechselwirkungen und funktionalen Beziehungen zwischen Wattenmeer und Binnenland geführt. Die dort getätigten Aussagen bezogen sich auf den Deich als ökosystemar wirkende Struktur mit verbindenden und trennenden Eigenschaften. Thema des Tages war eine ganzheitlich regionale Landschaftsbetrachtung vor dem Hintergrund des Wattenmeerschutzes, der Klimaproblematik mit dadurch veränderten Bedingungen und Anforderungen für den Küstenschutz und der regionalen Entwicklung. Die Landesregierung begrüßt den internationalen wissenschaftlichen Austausch zu Wattenmeerthemen, der im Format des „Wadden Sea Day“ jährlich stattfindet.

Auf Grundlage des NDG gewidmete Deiche stellen öffentlich-rechtliche Elemente des Küsten- und Hochwasserschutzes dar, deren Funktion essenziell für die Gewährleistung des Schutzes vor Überflutungen ist. Sie erfüllen neben Funktionen als technisches Bauwerk auch ökologische Funktionen und weisen z. B. artenreiches Grünland auf und stehen in vielfältigen Wechselwirkungen zum Ökosystem. Diese Zielsetzungen werden in der Niedersächsischen Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und den Generalplänen Küstenschutz konkretisiert und durch eine präferierte Bauweise als Erddeich mit einer möglichst naturnahen Grasnarbe umgesetzt. Für notwendige Verstärkungen von Deichen, die über die reguläre Unterhaltung hinausgehen, werden auch Verbesserungen zum Naturschutz bestmöglich umgesetzt und als Kompensation angerechnet. Ein entsprechender Leitfaden befindet sich gegenwärtig in der Endabstimmung mit den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe Naturschutz und Deichbau.

- 18. Auf derselben Veranstaltung äußerte der Leiter der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer: „Durch die Eindeichung der letzten Jahrhunderte wurden dem Wattenmeer große Bereiche abgerungen“. Zudem sagte die Vorsitzende des Wattenmeer-Ausschusses in Bezug auf Deiche, dass „sowohl die Natur als auch der Mensch davon profitieren können, wenn diese künstlichen Barrieren zugunsten natürlicher Dynamiken abgeschwächt werden“. Inwieweit teilt die Landesregierung diese Einschätzungen? Würde ein Handeln nach diesem Grundsatz bedeuten, bestehende Deiche zurückzubauen? Welche Bedeutung hätte ein Handeln nach diesen Annahmen für den zukünftigen Küstenschutz und die Bewohnbarkeit Niedersachsens?**

Es entspricht historischer Realität, dass große Teile ehemaliger Wattlandschaft im Verlauf der vergangenen 1 000 Jahre eingedeicht und so dem Wirken des Meeres entzogen wurden. Angesichts der Herausforderungen für den Lebensraum Wattenmeer durch den Klimawandel ist es heute angezeigt, aus landschaftsökologischer Perspektive nachzudenken, wie Natur-, Küsten- und Klimaschutz der Zukunft zusammen gedacht werden kann. So werden etwa Sommerdeichöffnungen umgesetzt, damit das hinter dem Deich liegende Land wieder „mitwachsen“ kann. In diesem Sinne war die o. g. Austauschveranstaltung zu verstehen. Eine Deichöffnung ist dort sinnvoll, wo entsprechend Land zur Verfügung steht. Eine Deichöffnung zulasten des Hochwasserschutzes von bewohntem Gebiet ist nicht Teil der niedersächsischen Küstenschutzstrategie.

⁴ <https://www.nationalpark-wattenmeer.de/news/wattenmeertag-2025-ueber-den-deich-hinaus/>

- 19. Nach unterschiedlichen im Januar 2024 geäußerten Einschätzungen⁵ sollte die Landesregierung prüfen, ob Missmanagement an Deichen und Talsperren zu den Überflutungen Ende Dezember 2023 beigetragen hat. Hat eine entsprechende Untersuchung stattgefunden? Falls ja, welche Ergebnisse liegen vor? Falls nein, warum nicht, bzw. in welcher anderen Form wurden derartige Fragestellungen behandelt? Es wird gebeten, dabei u. a. auf den Deichbruch im Landkreis Northeim⁶ und mögliche weitere Deichschäden sowie auf die Frage, ob ein früheres oder verstärktes Ablassen von Wasser aus den Talsperren die Situation gemäß heutigem Kenntnisstand hätte entschärfen können, einzugehen.**

Der NLWKN hat die Belastung und Wirkung der landeseigenen wasserwirtschaftlichen Anlagen im Nachgang des Hochwasserereignisses 2023/2024 umfassend ausgewertet. Die Auswertung zeigt, dass alle Hochwasserschutzanlagen ihre jeweils vorgesehene Funktion entsprechend der planerischen Auslegung erfüllt haben.

Das Rückhaltepotenzial der landeseigenen Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren wurde während des Weihnachts- und Neujahrshochwassers 2023/2024 vollständig und sachgerecht genutzt. Grundlage hierfür war eine fortlaufende Abstimmung zwischen der Hochwasservorhersagezentrale (HWVZ), der Talsperrenaufsicht, den regional zuständigen Betriebseinheiten des NLWKN sowie den Betreibern der Harztalsperren. Die HWVZ stellte dabei kontinuierlich Prognosen zur Hochwasserentwicklung bereit, die als Entscheidungsgrundlage für die Anlagensteuerung dienten. Substanzielle Hinweise auf Fehlsteuerungen oder ein Missmanagement liegen nicht vor.

Eine vertiefte Darstellung enthält der öffentlich zugängliche Bericht des NLWKN „Das Winterhochwasser 2023/2024 in Niedersachsen“ (abrufbar unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/217544>).

Der im Zusammenhang mit dem Landkreis Northeim genannte Vorfall betrifft einen Bereich zwischen dem rechten Ufer der Rhume und einem Kiesabbaugebiet, das nicht in der Zuständigkeit des Landes liegt. Es handelt sich dabei zudem nicht um einen Deichbruch im technischen Sinne, sondern um das Nachgeben eines schmalen Geländestreifens, wodurch Wasser der Rhume in den Baggersee einströmte. Ob ein früheres Ablassen von Wasser aus den Talsperren die Situation tatsächlich entschärft hätte, kann derzeit seitens des Landkreises nicht belastbar bewertet werden. Für eine fundierte Beurteilung müssten zusätzliche hydrologische und hydraulische Simulationen durchgeführt und ausgewertet werden. Unabhängig davon können Hochwasser insbesondere an steilen und erosionsanfälligen Uferböschungen zu Uferabbrüchen führen. Im betroffenen Bereich trafen zudem mehrere Hochwasserwellen aufeinander, deren Verlauf die Söse- und Odertalsperre nur begrenzt beeinflussen konnten. Weitere Zuflüsse lassen sich in Hochwassersituationen nicht regulieren. Dadurch bleibt auch die Wirkung zusätzlicher Steuerungsmaßnahmen an den Talsperren begrenzt.

III. Umsetzung einschlägiger parlamentarischer Initiativen und Berücksichtigung der Forderungen von Deich- und Wasserverbänden

- 20. Welche Inhalte aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), anderer Gesetze und einer Verordnung (Drs. 19/9248) betreffen den technischen Hochwasserschutz?**

Auf die Antwort zu der Frage 16 wird verwiesen.

⁵ beispielsweise <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/hochwasser-in-niedersachsen-es-braucht-mehr-praevention-46190258>

⁶ <https://www.goettinger-tageblatt.de/lokales/northeim-ik/northeim/hochwasser-in-northeim-und-goettingen-aktuell-weil-am-dammbruch-64UX2NERIFF7DO2FPEFDHTIZ3M.html>

21. Welche Inhalte zum Thema Hochwasserschutz sind (implizit) im „Niedersächsischen Weg“⁷ enthalten, und in welcher Weise werden diese Inhalte derzeit seitens der Landesregierung berücksichtigt?

Die Vereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“, deren wesentliche naturschutz- und wasserrechtliche Inhalte durch das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ (Nds. GVBl. 2020, S. 451) in Landesrecht überführt wurden, umfasst Maßnahmen zur Verbesserung des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes. Einige dieser Maßnahmen haben grundsätzlich auch positive Wirkungen auf die Verzögerung des Oberflächenabflusses und den Wasserrückhalt in der Landschaft und tragen damit zumindest indirekt zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei. Dies betrifft z. B. das Grünlandumbruchverbot in § 2a NNatSchG, die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in § 58 NWG, das Unterlassen dauerhafter Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten und Waldmooren im Landeswald (umgesetzt in LÖWE+), den Erhalt und die Förderung von Landschaftsstrukturelementen (§§ 5 und 13a NNatSchG) sowie die Begrenzung der Neuversiegelung von Böden in § 1a NNatSchG).

22. Welche der insgesamt 24 Forderungen aus dem im Oktober 2025 beschlossenen Entschließungsantrag „Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen“ (Drs. 19/8553) wurden durch welche Maßnahmen inzwischen umgesetzt? Die Umsetzung welcher Forderungen steht noch aus, und welcher Zeitplan ist für deren Realisierung vorgesehen?

Die Frage 22 geht von insgesamt 24 Forderungen aus. Der Entschließungsantrag „Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen“ enthält jedoch lediglich 20 Forderungen. Zur Beantwortung der Frage wird auf die Drs. 19/10873 verwiesen.

23. Im Rahmen der schriftlichen Unterrichtung zum Entschließungsantrag „Bevölkerungsschutz geht vor Biotopschutz: Deichbaumaßnahmen unbürokratisch ermöglichen!“ der CDU-Fraktion (Vorlage 1 zu Drs. 19/6278) hat das MU ausgeführt: „Zur Forderung Nr. 7, FFH-Gebiete künftig nicht mehr direkt an Deiche angrenzend auszuweisen: Zu den Möglichkeiten der Rücknahme gemeldeter Flächen wurden mehrfach Gespräche mit der EU-Kommission geführt. Zwar gibt es unter sehr strengen Kriterien die Möglichkeit, eine Rücknahme zu beantragen, jedoch wäre der Umstand, dass es sich um Deichflächen handelt, kein erfolgversprechendes Argument für eine ‚Entlassung‘ der Fläche aus der gemeldeten FFH-Kulisse“.

a) Zu welchen Zeitpunkten hat die Landesregierung Gespräche mit der Europäischen Kommission geführt, und welche inhaltlichen Positionen sowie Zielsetzungen hat sie dabei vertreten?

Im Juli 2020 informierte das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) über die Einführung eines neuen Verfahrens und zu verwendende Formulare für die Begründung der „technischen Anpassung von Natura 2000-Gebietsgrenzen“ (sogenannte technical border corrections) sowie die Begründung für die Löschung von Natura 2000-Gebieten bzw. Gebietsteilen (sogenannte de-designation) durch die EU-Kommission. Zu dieser Thematik fanden am 25.10.2022 (in Bonn, sogenanntes bilaterales Gespräch zwischen dem EU-Kommission, dem BMUKN sowie den Bundesländern), am 19.01.2023 (in Brüssel, sogenanntes technical meeting zwischen BMUKN, BfN, Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesländer [so auch MU und NLWKN]) und der EU-Kommission) und am 12.06.2024 (in Brüssel, sogenanntes technical meeting zwischen BMUKN, BfN, MU, NLWKN und EU-Kommission) Gespräche statt. Zielsetzung der Bundesländer war es, das sogenannte border correction- sowie das de-designation-Verfahren zu

⁷ https://www.niedersachsen.de/download/160156/Der_Niedersaechsische_Weg_Massnahmenpaket_fuer_den_Natur-_Arten-_und_Gewaesserschutz_Gesamtausgabe_07-22_.pdf und https://www.niedersachsen.de/download/221056/Niedersaechsischer_Weg_-_Jahresbericht_2025.pdf

vereinfachen. Im Übrigen sind, wie in der Unterrichtung unter Nummer 7 bereits dargestellt, die gemeldeten FFH-Gebiete mindestens 1 : 1 flächenkongruent hoheitlich zu sichern. Diese Position wird seitens der EU-Kommission und auch der Landesregierung weiterhin vertreten.

b) Zu welchen Ergebnissen haben die „mehrfachen“ Gespräche mit der Europäischen Kommission geführt?

Verschiedene Bundesländer, u. a. auch Niedersachsen, haben dargelegt, dass es u. a.

- aufgrund der - entsprechend der „Durchführungsvorschrift der EU-Kommission vom 11.07.2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura 2000-Gebieten“ zulässigen - Meldung der FFH-Gebiete im Maßstab von bis zu 1 : 50 000 und der dann später erfolgenden Übertragung der Meldegrenze in ein computergestütztes, geografisches Informationssystem (GIS-Shape) sowie
- aufgrund fachlicher Fehlangrenzungen in den Randbereichen der FFH-Gebiete

einer Vielzahl von Abgrenzungskorrekturen in den Randbereichen u. a. der FFH-Gebiete bedürfe. Die EU-Kommission sieht das GIS-Shape hinsichtlich des Verlaufs der Grenzen der Natura 2000-Gebiete als verbindlich an und agierte danach gegenüber dem Mitgliedstaat. Daher bedürfte es eines vereinfachten Verfahrens zur Grenzkorrektur der Meldegrenzen, da das eingeführte „border-correction-“ und „de-designation-Prozedere“ einen kaum lösbaren Argumentations- und mehrjährigen Arbeitsaufwand darstelle, der im Verhältnis dazu nahezu keinen naturschutzfachlichen Mehrwert in der Fläche darstelle. Das von Niedersachsen und auch einem anderen Bundesland bis dahin praktizierte Modell des „Meldegrenzen-Puffers“ (Annahme eines 50 m breiten Pufferstreifens entlang der Natura 2000-Gebietsmeldegrenze, innerhalb dessen jeder Verlauf einer hoheitlichen Sicherung zulässig ist) wurde durch die EU-Kommission abgelehnt. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Drs. 19/11010 wird verwiesen.

Des Weiteren sind Änderungsbegehren bezüglich der Natura 2000-Gebietsabgrenzung der EU-Kommission vorab zur Zustimmung zu übermitteln. Derartige Begehren können nur noch im Rahmen der jährlichen nationalen Aktualisierung der Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Gebieten und unter Verwendung der „border-correction-“ und „de-designation-Formulare“ an die EU-Kommission herangetragen werden.

Hinsichtlich des Begründungs- und Argumentationsaufwandes bei durch den Mitgliedstaat gewünschten Teilgebietslöschungen verwies die EU-Kommission auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19.10.2017 (C-281/16), wonach diese einer Löschung eines FFH-Gebietsteils nur aufgrund schlüssiger wissenschaftlicher Beweise zustimmen dürfe. In Niedersachsen wird die Bereinigung der Meldegrenzen im SDB-Aktualisierungsprozess aufgrund des Aufwandes sukzessive und gestaffelt nach „Schwere“ der Abweichungen, erfolgen, d. h. beginnend mit kleineren technischen Anpassungen - also „border-correction“-Begehren. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Im Protokoll-Entwurf der EU-Kommission zur Paketsitzung mit den deutschen Behörden am 10. und 11.02.2026 formuliert die EU-Kommission: „Die Kommission stellte abschließend noch einmal fest, dass eine Grenzänderung nur nach den im NADEG Dokument festgelegten Kriterien möglich ist, und zwar erst nachdem ein Schutzgebiet zunächst einmal vollständig national gesichert wurde. Nach Auffassung der Kommission obliege es dem Mitgliedstaat nachzuweisen, dass die Kriterien für eine Grenzänderung vorliegen.“

c) Es wird um eine Definition bzw. Erläuterung der „sehr strengen Kriterien“, die eine Rücknahme der FFH-Gebiete ermöglichen würden, gebeten. In welchen Fallkonstellationen kommt eine Rücknahme demzufolge grundsätzlich infrage?

Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen des englischsprachigen Formulars zur „de-designation“ (begehrten Löschung) von Natura 2000-Gebieten (abrufbar unter: <https://circabc.europa.eu/ui/group/fcb355ee-7434-4448-a53d-5dc5d1dac678/library/557ee594-34d3-478e-bf1d-07c65f380c37/details>) verwiesen. Unter Nummer 4 des Formulars werden die Gründe für die Begründung einer (Teil-)Gebietslöschung ausgeführt.

- Es kann - unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien - nachgewiesen werden, dass es sich um einen tatsächlichen wissenschaftlichen Fehler handelt; oder

- es kann nachgewiesen werden, dass der Fall einer natürlichen Entwicklung im Sinne von Abschnitt 2.b des NADEG Dokuments vom 19.05.2003 (s. u.) entspricht; oder
- es kann im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie eine (Teil-) Gebietslöschung begehrt werden.

Entsprechende Ausführungen sind auch dem Dokument der Expert group on the birds and habitats directives (NADEG) „Natura 2000: De-designation of sites or part of sites - conditions & justifications“ (abrufbar unter: <https://circabc.europa.eu/ui/group/fcb355ee-7434-4448-a53d-5dc5d1dac678/library/8555aa28-9fb6-411f-8228-f8c99b296564/details>) zu entnehmen.

- 24. Das MU schreibt ebenda, dass für Belange des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes über die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) bereits ein bauwerksbezogener Schutz sowie verfahrensrechtliche Erleichterungen vorgesehen sind, die ein schnelles Handeln ermöglichen. Hält die Landesregierung die entsprechenden Regelungen der NBauO weiterhin für ausreichend, oder hat sie zwischenzeitlich Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf erkannt?**

Die Landesregierung hält die entsprechenden Regelungen der NBauO weiterhin für ausreichend und sieht keinen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf.

- 25. Im Rahmen der besagten Unterrichtung wird u. a. auf den Erlass des MU „Auslegungshinweise zur Anwendung des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG für gesetzlich geschützte Biotop auf Deichen“ hingewiesen. Es wird um Beschreibung der zentralen Inhalte des Erlasses gebeten. Teilt die Landesregierung weiterhin die im genannten Erlass getroffenen Vorgaben, oder bestehen Überlegungen, den Erlass anzupassen bzw. aufzuheben?**

Im Erlass „Auslegungshinweise zur Anwendung des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG für gesetzlich geschützte Biotop auf Deichen“ vom 19.08.2024 sind zahlreiche Erleichterungen und Klarstellungen enthalten. Zum einen wird der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG erläutert. Darauf folgend werden mit Blick auf Unterhaltungsmaßnahmen Fallgruppen benannt, bei denen angenommen werden kann, dass in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist. Dies ist nach dem Erlass insbesondere dann anzunehmen, wenn die aktuelle Bewirtschaftung zur Entstehung des gesetzlich geschützten Biotops geführt hat oder zu dessen Erhaltung erforderlich ist. Es wird anschließend darauf hingewiesen, dass bei Maßnahmen zur Erhöhung und Verstärkung des Deiches, die über die Abmessungen des bereits bestehenden Deiches hinausreichen und Erhöhung und Verstärkung des Deiches (Veränderung des Deichprofils) innerhalb der ursprünglich festgesetzten Deichgrenzen, die Kompensation auch auf dem Deich oder an anderer Stelle erfolgen kann, sowie, dass ein Flächenzuschlag für die entstehende zeitliche Verzögerung zwischen der Beeinträchtigung und der Schaffung des Ausgleichs nicht zu erheben ist, wenn ein Ausgleich auf dem Deich erfolgt. Ebenso kann das Entstehen mesophilen Grünlandes als Kompensation besonders berücksichtigt werden. Die Auslegung des Erlasses wird weiterhin geteilt.

- 26. Einige Deichverbände haben gemäß verschiedenen Presseberichten öffentlich vorgeschlagen, den Deichbau von natur- und artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (etwa nach der FFH⁸-Richtlinie oder den Kompensationspflichten gemäß dem Niedersächsischen und dem Bundesnaturschutzgesetz) auszunehmen. Wurden die Vorschläge seitens der Landesregierung bereits aufgegriffen? Falls ja, inwiefern? Falls nicht, aus welchen Gründen?**

Für die Landesregierung ist nicht eindeutig erkennbar, auf welche konkreten Presseberichte sich die Frage bezieht. Unabhängig davon ist im Rahmen deichrechtlicher Zulassungsverfahren die geltende

⁸ Fauna-Flora-Habitat (92/43/EWG)

Rechtslage zu beachten, zu der auch natur- und artenschutzrechtliche Vorschriften gehören. Insbesondere die sich aus dem EU-Recht ergebenden Verpflichtungen zum Arten- und Gebietsschutz (u. a. aus der FFH-Richtlinie) sind für die EU-Mitgliedstaaten verbindlich; eine Abweichung von den entsprechenden, die FFH-Richtlinie umsetzenden Regelungen im BNatSchG (insbesondere von den Regelungen in §§ 34, 44 ff. BNatSchG) würde gegen EU-Recht verstoßen und könnte EU-rechtliche Sanktionsmaßnahmen zur Folge haben. Ebenso wenig kommt eine gesetzliche Ausnahme für den Deichbau im Landesnaturschutzgesetz in Bezug auf die Vermeidungs- und Kompensationspflichten nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Betracht. Dem Landesgesetzgeber steht insoweit keine Abweichungsbefugnis und somit auch keine Gesetzgebungskompetenz zu.

27. Wie bewertet die Landesregierung die der CDU-Fraktion übermittelte Einschätzung einzelner Deich- und Wasserverbände, dass die im September 2022 geänderte Fassung des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom MU sehr restriktiv ausgelegt wurde?

Die Auslegung des unter Ziff. 25 näher bezeichneten Erlasses wird nicht als „sehr restriktiv“ bewertet. Es handelt sich um eine Auslegung, die dem Wortlaut der Norm sowie der Gesetzesbegründung entspricht und sich auch in der Gesetzeskommentierung widerspiegelt. Zudem wird durch die im Jahr 2024 vorgenommenen Erleichterungen mit der 1 : 1-Kompensation, der Kompensation auf dem Deich selbst und dem zeitlichen Verzug, dass der erhöhte und zeitlich später begründete Deich anschließend selbst eine Kompensation darstellen kann, der vorhandene Entscheidungsspielraum nicht restriktiv, sondern im Sinne des Ausgleichs von Hochwasser- und Naturschutz genutzt.

28. Wie bewertet die Landesregierung die informell übermittelte Einschätzung einzelner Deich- und Wasserverbände, dass die Arbeitsgruppe „Naturschutz und Deichbau“ im MU bisher keine wesentlichen Vereinfachungen bewirkt hat? Falls diese Einschätzung nicht geteilt wird, welche vereinfachenden Maßnahmen wurden durch die AG bislang erreicht?

Die Arbeitsgruppe Naturschutz und Deichbau hat den Auftrag, eine Arbeitshilfe zu der Bewältigung naturschutzrechtlicher Anforderungen im Zulassungsverfahren unter Beachtung der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen zu erarbeiten. Schon die Möglichkeit, auf eine Arbeitshilfe zurückgreifen zu können, stellt eine Vereinfachung und Hilfestellung für die mit der Umsetzung befassten Akteure dar. Die Arbeitshilfe befindet sich gegenwärtig in der Finalisierung.

29. Hat die Landesregierung der Forderung einzelner Deichverbände, ein durch das MU gesteuertes Projekt zur schnellen räumlichen Entzerrung von Schutzgebieten und Deichen mittels auszugleicher Korridore einzurichten, entsprochen? Falls ja, wie ist das Projekt organisatorisch sowie inhaltlich ausgestaltet, und wie ist der aktuelle Umsetzungsstand? Falls nein, warum nicht?

Soweit hier auf die Rücknahme des Geltungsbereichs der hoheitlichen Sicherung und folglich des europäischen Natura 2000-Schutzregimes abgehoben wird, wird auf die Ausführungen zu Frage 23 verwiesen. Eine Rücknahme des Geltungsbereichs einer zum Schutz von Natura 2000-Flächen erlassenen Sicherungsverordnung führt automatisch zu einem gegenüber der EU-Kommission zu verantwortenden Sicherheitsdefizit. Unabhängig hiervon gilt, dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auch dann erforderlich ist, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben auch von „außerhalb“ Auswirkungen auf die Natura-2000 Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebietes haben kann. Auf die „Sperrwirkung“ sogenannter faktischer Vogelschutzgebiete wird hingewiesen; in derartigen Fällen ist die Ausnahmeregelung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht anwendbar.

30. Wie beurteilt die Landesregierung die folgenden seitens einzelner Deichverbände genannten Gründe für ausbleibende Fortschritte bei Deichbau- und Deichrückverlegungsmaßnahmen, insbesondere

a) „umständliche Verfahrensweisen bei Plangenehmigungsverfahren“,

Die Landesregierung erkennt an, dass Plangenehmigungsverfahren teilweise als aufwendig und langwierig wahrgenommen werden. Zunächst ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Plangenehmigungsverfahren im Vergleich zu dem gesetzlichen „Normalfall“ des Planfeststellungsverfahrens verschiedene Verfahrenserleichterungen bieten. Im Übrigen sind sie Ausdruck notwendiger rechtlicher und fachlicher Prüfungen sowie umfassender Beteiligungsprozesse und dienen der Rechtssicherheit.

Gleichzeitig sieht die Landesregierung Optimierungspotenziale und setzt sich dafür ein, Verfahren durch frühzeitige Abstimmungen, effizientere Abläufe und gestärkte Kapazitäten zu beschleunigen, ohne fachliche Standards zu beeinträchtigen. An dieser Stelle wird zudem auf die Antworten zu den Fragen 102 b) und c) verwiesen.

b) die „Tatsache, dass Hochwasser- und Sturmflutschutz in der Praxis nicht prioritär betrachtet wird“,

Die Einschätzung, dass Hochwasser- und Sturmflutschutz in der Praxis nicht prioritär betrachtet werde, wird nicht geteilt. Die in dieser Wahlperiode gefassten Beschlüsse des Landtages, Klimaanpassungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 NKlimaG prioritär und vorrangig zu behandeln, sowie die im NWG verankerte besondere Stellung des Hochwasser- und Küstenschutzes bringen diese Priorität klar zum Ausdruck. Die Landesbehörden setzen diese Vorgaben entsprechend mit hoher Priorität um. Der Hochwasser- und Sturmflutschutz haben höchste Priorität und werden entsprechend finanziell, personell und strategisch abgesichert.

c) „mangelnde länderübergreifende Abstimmung“ sowie

Die länderübergreifende Abstimmung im Bereich des Hochwasserschutzes funktioniert insgesamt gut und basiert auf verlässlichen Strukturen. Die Zusammenarbeit erfolgt u. a. im Rahmen etablierter Kooperationsformate der Flussgebiete, etwa für Weser und Elbe, sowie über Bund-Länder-Programme wie das Nationale Hochwasserschutzprogramm. Darüber hinaus sorgt der NLWKN für eine fachliche Begleitung und Koordination, die auch länderübergreifende Aspekte einschließt wie z. B. die Erstellung des Generalplans Siel- und Schöpfwerksgebiete und des Generalplan gemeinsam mit dem Bundesland Bremen. Für weitere Informationen wird auf die Antworten zu den Fragen in Kapitel XVII. verwiesen.

d) „mangelnde landesinterne Abstimmung: es gibt eine offensichtliche Konkurrenz zulasten des Hochwasserschutzes zwischen Biosphärenverwaltung und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)“?

Der NLWKN und die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten kontinuierlich und konstruktiv zusammen. Die Abstimmungen erfolgen fachlich fundiert und zielorientiert.

Eine Konkurrenzsituation besteht nicht. Beide Behörden verfolgen das gemeinsame Ziel, die Belange des Natur- und Hochwasserschutzes bestmöglich zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Kommunikations- und Koordinierungsstrukturen haben sich bewährt und werden bei Bedarf weiterentwickelt.

e) Treffen die einzelnen Punkte zu? Falls ja, welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um die genannten Herausforderungen zu beheben? Falls nicht, wie begründet sie ihre abweichende Bewertung?

Die Landesregierung bewertet die genannten Punkte differenziert. Optimierungspotenziale bestehen insbesondere bei der Dauer und Komplexität von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Daher werden Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere durch frühzeitige Abstimmungen, effizientere Abläufe und die Stärkung personeller Kapazitäten, verfolgt.

Die Einschätzungen, Hochwasser- und Sturmflutschutz würden nicht prioritär behandelt, die länderübergreifende Abstimmung sei unzureichend oder es bestehe eine Konkurrenzsituation zwischen NLWKN und BRV zulasten des Hochwasserschutzes, teilt die Landesregierung hingegen nicht. Hochwasser- und Sturmflutschutz haben hohe Priorität. Die bestehenden Abstimmungs- und Kooperationsstrukturen auf Landes- und Länderebene haben sich nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlich bewährt und werden bei Bedarf fortlaufend weiterentwickelt.

IV. Generalpläne und Masterpläne

31. Der NLWKN erstellte im Jahr 2020 den „Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen - Schutzdeiche“. In der begleitenden Pressemitteilung⁹ des MU wurde u. a. ausgeführt, der Generalplan definiere einen „Investitionsbedarf von 625 Millionen Euro“ und solle „integrierte, ganzheitliche Konzepte“ zur Entwicklung „robuster Schutzdeichsysteme“ ermöglichen. Zudem erklärte die Landesregierung im März 2025 in der Drs. 19/6698: „Aktuell befindet sich die Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz in der Bearbeitung. Dieser wird auf Grundlage des sechsten Sachstandsberichts des Weltklimarates ein Vorsorgemaß von 100 cm für den zukünftigen Klimawandelbedingten Meeresspiegelanstieg für einen Zeitraum von 100 Jahren berücksichtigen. Zusätzlich wird als neues Deichprofil der Niedersächsische Klimadeich berücksichtigt, welcher eine zusätzliche Nacherhöhbarekeit von einem weiteren Meter für unerwartete Änderungen des Meeresspiegels berücksichtigt, woraus sich weitere Verstärkungsbedarfe ergeben werden. Die technisch-wissenschaftliche Ermittlung der Fehlhöhen, der daraus resultierenden Ausbaubedarfe und Kosten sind aktuell Gegenstand der Bearbeitung“.

- a) Welche der im genannten Generalplan vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere zum Abbau „prioritärer Defizite“, zur Entwicklung integrierter Konzepte oder zur Anpassung der Schutzdeiche an veränderte klimatisch-hydrologische Bedingungen) wurden seit Beginn der laufenden Wahlperiode umgesetzt?

Die niedersächsischen Schutzdeichsysteme sind durch weit verzweigte Gewässernetze und Polder-systeme geprägt. Entlang der zahlreichen Schutzdeichlinien werden kontinuierlich Planungsabschnitte zum Abbau von Defiziten identifiziert, geplant und sukzessive umgesetzt. Die im Generalplan Küstenschutz - Schutzdeiche beschriebenen Maßnahmen sind dabei auf einen langfristigen Zeithorizont ausgelegt, der die laufende Wahlperiode deutlich überschreitet.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in einem fortlaufenden Prozess, der sowohl die Entwicklung integrierter Konzepte als auch die bauliche Anpassung der Schutzdeiche umfasst. Die Priorisierung und Realisierung einzelner Projekte orientieren sich dabei an den jeweils aktuellen fachlichen Bewertungen und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

- b) Für welche ausstehenden Maßnahmen liegen konkrete Zeitpläne vor?

Für die im Generalplan Küstenschutz - Schutzdeiche vorgesehenen Maßnahmen erfolgt die Umsetzung in einem langfristigen und fortlaufenden Prozess, der sich an den jeweiligen fachlichen Notwendigkeiten sowie den verfügbaren Ressourcen orientiert. Die Vielzahl der Maßnahmen wird in aufeinanderfolgenden Planungs- und Bauabschnitten realisiert.

Ein einheitlicher Zeitplan für die Umsetzung des Generalplans insgesamt besteht nicht. Die zeitliche Konkretisierung erfolgt jeweils im Rahmen der einzelnen Planungs- und Bauabschnitte und wird im weiteren Projektverlauf fortgeschrieben.

- c) Zu welchem Zeitpunkt rechnet die Landesregierung mit einem Abschluss der laufenden Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz?

Die Fertigstellung der laufenden Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz Festland ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

⁹ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/hochwasser_kustenschutz/kustenschutz/generalplane_fur_insel_und_kustenschutz/generalplan-kuestenschutz-45183.html

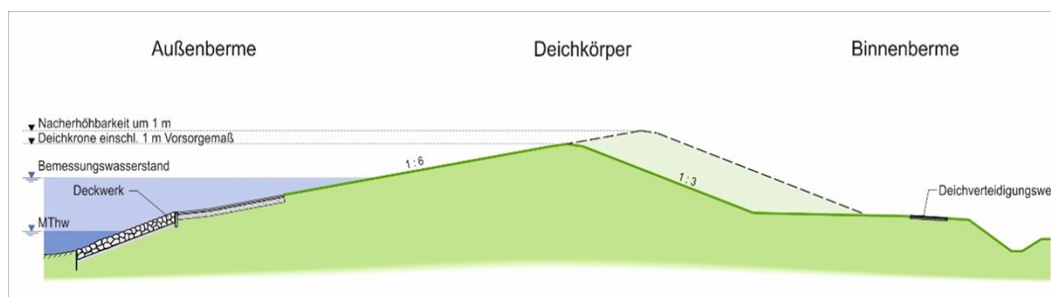
- d) **Wie weit ist die „technisch-wissenschaftliche Ermittlung der Fehlhöhen“ sowie der daraus resultierenden Ausbaubedarfe und Kosten fortgeschritten, und welche Zwischenergebnisse liegen hierzu vor? Welche zusätzlichen Verstärkungsbedarfe ergeben sich nach bisherigem Erkenntnisstand?**

Die erforderlichen Höhen der sturmflutkehrenden Küstenschutzanlagen werden im Zuge der Fortschreibung der Generalplanung durch den NLWKN ermittelt und liegen überwiegend im Entwurfsstadium vor. Teilergebnisse werden bereits für laufende Planungen herangezogen. Die Ermittlung der daraus resultierenden Verstärkungsbedarfe sowie der Kosten befindet sich noch in der Bearbeitung. Aussagen zu konkreten zusätzlichen Verstärkungsbedarfen können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend getroffen werden.

32. Wie definiert das MU den sogenannten niedersächsischen Klimadeich? Welche konkreten technischen Anforderungen oder Ausgestaltungsmerkmale kennzeichnen diesen?

Der sogenannte niedersächsische Klimadeich ist ein Deich, der bei Planung und Bau ein auf den Klimawandel bezogenes Vorsorgemaß von einem Meter berücksichtigt. Kennzeichnend ist zudem die bauliche Vorsorge für die nachträgliche Erhöhung des Deiches um einen weiteren Meter in der Regel durch breitere Bermen auf der Binnenseite.

Abbildung 2: Niedersächsischer Klimadeich als Schardeich mit Nacherhöhbarkeit auf der Binnenberme um einen weiteren Meter (NLWKN)



33. Im November 2025 kündigte die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage aus der CDU-Fraktion in der Drs. 19/8985 an, dass der Generalplan Siel- und Schöpfwerksgebiete Ende des Jahres 2026 fertiggestellt werden soll.

- a) **Hält die Landesregierung diesen Zeitplan weiterhin für realistisch? Falls nein, aus welchen Gründen wird sich die Fertigstellung voraussichtlich verzögern und um etwa welchen Zeitraum?**

Die Fertigstellung des Entwurfes ist für Ende des Jahres 2026 geplant. Die Veröffentlichung des Generalplan Siel- und Schöpfwerksgebiete ist für das 1. Quartal 2027 vorgesehen.

- b) **Welche inhaltlichen Schwerpunkte bzw. Themenblöcke sollen nach aktuellem Planungsstand im Generalplan Siel- und Schöpfwerksgebiete enthalten sein?**

Der Generalplan umfasst im Wesentlichen folgende Ziele und Inhalte:

- Erfassung und Analyse der bestehenden wasserwirtschaftlichen Strukturen in den Siel- und Schöpfwerksgebieten des niedersächsischen Küstenraums.
- Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels (Änderungen des Niederschlags- und Abflussregimes, Anstieg des Meeresspiegels) auf die Binnenentwässerung / das Wassermanagement in den Siel- und Schöpfwerksgebieten.
- Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen sonstiger sich ändernder Einflussfaktoren auf die Binnenentwässerung / das Wassermanagement in den Siel- und Schöpfwerksgebieten (u. a.

Landnutzungsänderungen, veränderte Nutzungsansprüche an die Ressource Oberflächenwasser, Geländesenkungsprozesse, wasserbaulich-technische Maßnahmen in den Tidegewässern).

- Darlegung des Spektrums an Maßnahmenoptionen zur Anpassung der Binnenentwässerung / des Wassermanagements in den Siel- und Schöpfwerksgebieten an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels und sonstiger sich ändernder Einflussfaktoren.
- Formulierung von Leitlinien/Empfehlungen für die Planung und Ausgestaltung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur in den Siel- und Schöpfwerksgebieten.
- Abschätzung des erforderlichen Investitionsbedarfs für die Anpassung der Binnenentwässerung / des Wassermanagements in den Siel- und Schöpfwerksgebieten.

34. Im August 2025 veröffentlichte das MU den Masterplan Wasser.¹⁰ Maßnahme 40 sieht eine „Überprüfung der gegenwärtigen Kommunikationswege des Landes im Bereich des Hochwasserrisikos“ vor. Welche Ergebnisse hat diese Überprüfung erbracht, und welche Maßnahmen wurden davon ausgehend inzwischen eingeleitet?

Der Entwurf des Masterplans Wasser wurde im August 2025 im Rahmen der Einleitung der Verbandsbeteiligung den Verbänden vorgestellt. Der Masterplan wurde am 15.07.2026 veröffentlicht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Maßnahme „Überprüfung der gegenwärtigen Kommunikationswege des Landes im Bereich des Hochwasserrisikos“ um Maßnahme 46 des Masterplan Wassers handelt und nicht um Maßnahme 40.

In Maßnahme 46 heißt es, dass die gegenwärtigen Kommunikationswege des Landes zum Hochwasserrisiko und Hochwasserschutz überprüft werden sollen. Ziel ist die Schaffung klarer Kommunikationswege sowie gegebenenfalls der Ausbau bestehender Informations- und Kommunikationsangebote. Darüber hinaus sollen das Bewusstsein für Hochwasserrisiken gestärkt, die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger gefördert und die Restrisiken des Hochwasserschutzes, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels und zunehmender Extremereignisse, deutlicher kommuniziert werden.

35. Maßnahme 41 des Masterplans Wasser beinhaltet die „Prüfung der Einführung eines Klimabeiwerts“.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Maßnahme 41, sondern um Maßnahme 47 des Masterplans Wasser handelt.

In Maßnahme 47 wird hervorgehoben, dass die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen bereits deutlich sichtbar und spürbar sind. Wetterextreme wie Starkregenereignisse und Extremhochwasser nehmen kontinuierlich zu. Für den Bereich des Hochwasserschutzes ergeben sich neue Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Im Rahmen des Projektes zur wasserwirtschaftlichen Folgenabschätzung des globalen Klimawandels für die Binnengewässer in Niedersachsen hat der NLWKN bereits eine Untersuchung zu den Folgen der klimabedingten Veränderungen von Hoch- und Niedrigwasser in niedersächsischen Binnengewässern durchgeführt. Trendanalysen historischer Daten belegen, dass der Klimawandel das Hoch- und Niedrigwasser niedersächsischer Gewässer maßgeblich beeinflusst.

a) Es wird um Erläuterung der Definition des Klimabeiwerts sowie seiner möglichen Auswirkungen auf bestehende und künftige Hochwasserschutzvorhaben gebeten.

Der Klimabeiwert ist ein Zuschlagsfaktor, der bei der Bemessung von Hochwasserschutzmaßnahmen angesetzt wird, um die Auswirkungen des Klimawandels - etwa häufigere Starkregen und höhere Abflussspitzen - vorsorgend zu berücksichtigen.

¹⁰ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/niedersachsen-sichert-gutes-wasser-fur-alle-jetzt-und-in-zukunft-244303.html>

Für bestehende Hochwasserschutzanlagen kann die Einführung eines Klimabeiwerts bedeuten, dass diese überprüft und gegebenenfalls nachgerüstet werden müssen, wenn sie künftig als unterdimensioniert gelten. Der Klimabeiwert führt in der Regel zu höheren Sicherheitsanforderungen und entsprechend größer dimensionierten Bauwerken, was einen erhöhten Flächenbedarf und höhere Kosten nach sich ziehen kann. Gleichzeitig verbessert er jedoch die Vorsorge und trägt dazu bei, langfristige Schäden durch Extremereignisse zu reduzieren.

b) Welche Ergebnisse wurden im Rahmen der besagten Prüfung erzielt?

Das Land prüft im Rahmen der wissenschaftlichen Klimaszenarien des IPCC, ob das Klimavorsorgemaß an die prognostizierten Entwicklungen angepasst werden muss. Dies ist ein laufender Prozess.

36. Maßnahme 43 sieht eine haushalterisch hinterlegte „Flächensicherung für Hochwasserschutz durch Anlegen von Flächenpools“ vor. Dafür soll eine „engere Einbindung der Raumordnungsbehörden bei der Suche nach möglichen Flächen zur Umsetzung der Flächenpools“ erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Maßnahme 43, sondern um Maßnahme 49 des Masterplans Wassers handelt.

a) Welche Fortschritte wurden seit der Veröffentlichung des Masterplans bei der Umsetzung der genannten Maßnahme erzielt? Wurden Flächenpools eingerichtet? Falls ja, wie viele geeignete Flächen konnten bisher identifiziert werden (Anzahl und/oder Größe), und wie schätzt die Landesregierung den darüber hinaus möglicherweise bestehenden Bedarf ein?

In Maßnahme 49 ist vorgesehen, die Raumordnungsbehörden enger in die Suche nach geeigneten Flächen für die Anlage von Flächenpools einzubinden und die hierfür erforderlichen Mittel haushalterisch zu hinterlegen. Eine engere Einbindung der Raumordnungsbehörden beim Hochwasserschutz findet bereits statt. Mit der Stärkung des Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich, TGr. 65 Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland in Höhe von 254 Millionen Euro zusätzlich bis 2048 sowie mit dem Landesliegenschaftsfonds stehen umfangreiche Mittel u. a. auch für Flächenpools zur Verfügung.

Im Jahr 2025 wurden beim NLWKN im Geschäftsbereich Naturschutz jeweils eine Stelle in Oldenburg und in Lüneburg eingerichtet. Die Stellen unterstützen die Flächensuche für den Deichbau durch die strukturierte Erarbeitung einer Konzeption für Kompensationsflächen, indem zunächst der Bedarf an Ausgleichsflächen durch den Deichbau ermittelt wird und gleichzeitig naturschutzfachlich relevante Suchräume für Kompensationsflächen identifiziert werden, die eine hohe schutzgutbezogene Eignung, ein hohes Aufwertungspotenzial und die nötige Verfügbarkeit aufweisen. Daraus sollen anschließend durch die zielgerichtete Flächensuche und -sicherung die Anforderungen des Hochwasser- und Küstenschutzes frühzeitig bedient werden.

b) Welche Haushaltsmittel standen bzw. stehen für die Umsetzung der Maßnahme 43 aus dem Masterplan Wasser in den Jahren 2025, 2026 und 2027 zur Verfügung?

Die Maßnahme 49 „Flächensicherung für Hochwasserschutz (HWS) durch Anlegen von Flächenpools“ umfasst Flächenausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Kapitels 1554. Dafür standen im MU für 2025 und 2026 jährlich jeweils 2 Millionen Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2027 kann noch keine Aussage getroffen werden, da der Beschluss des Landtags für das Haushaltsjahr 2027 noch nicht erfolgt ist. Nach der Mittelplanung 2026 sind für 2027 keine weiteren Mittel vorgesehen. Ergänzend können Mittel aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich, für die Flächensicherung im Zusammenhang mit Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes zur Verfügung gestellt werden.

c) Wie wird die angestrebte engere Einbindung der Raumordnungsbehörden definiert, und welche konkreten Aufgaben oder Beteiligungen sind damit verbunden?

Der Beitrag der Raumordnung besteht darin, zu prüfen, ob raumordnerische Belange der Aufnahme von Flächen in einen Kompensationsflächenpool entgegenstehen - sowohl bezogen auf gültige als auch in Aufstellung befindliche Raumordnungsprogramme, wie auch in Bezug auf Raumverträglichkeitsprüfungen u. a. m. Die Flächen/Gebiete der von der Fachplanung aufgebauten Kompensationsflächenpools kann die Raumordnung sichern, z. B. im Rahmen der Vorranggebiete Biotopverbund.

In Einzelmaßnahmen findet eine Kooperation mit NLWKN, ÄrL (Ämter für regionale Landesentwicklung) und BRV statt.

37. Maßnahme 45 des Masterplans Wasser verfolgt das folgende Ziel „Verbesserung des Hochwasserabflusses durch Umsetzung der im Auenstrukturplan als strategischem wasserwirtschaftlichen Fachplan in Gänze dargestellten identifizierten Einzelmaßnahmen“. Es wird um stichpunktartige Darstellung gebeten, welche Einzelmaßnahmen aus dem Auenstrukturplan bereits abgeschlossen wurden, welche sich derzeit im Verfahren befinden sowie welche noch nicht umgesetzt wurden (und aus welchen Gründen).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Maßnahme 45, sondern um Maßnahme 51 des Masterplans Wassers handelt.

Der gegenwärtige Stand des Projekts ist wie folgt:

Bereits abgeschlossen:

- Unmittelbar nach dem Elbhochwasser 2013 wurden sogenannte vorgezogene Gehölzrückschnittmaßnahmen in sechs Bereichen umgesetzt, die auf Grundlage von Berechnungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) als hydraulisch besonders wirksam identifiziert worden waren: 1. Vietze, 2. Wussege, 3. Hitzacker/Bitter, 4. Tiesmesland/Privelack, 5. Katemin/Darchau, 6. Barförde.
- Der Gehölzrückschnitt in diesen sechs Bereichen wurde im Winterhalbjahr 2014/2015 auf einer Fläche von insgesamt rund 15,5 ha durchgeführt.
- Im Bereich der Seege (Laascher-Insel) wurden zudem bereits auf rund 15 ha Kohärenzverpflichtungen umgesetzt.

Derzeit im Verfahren:

Überprüfung der im Auenstrukturplan vorgesehenen Kohärenzflächen auf Eignung und Ergänzungsbedarf durch eine fachübergreifende Arbeitsgruppe aus BRV und NLWKN.

Noch nicht umgesetzt:

- Weitere im Auenstrukturplan vorgesehene Gehölzrückschnittmaßnahmen.
- Noch ausstehenden Kohärenzverpflichtungen in Höhe von ca. 9 ha, die in den Auenstrukturplan integriert sind. Gründe:
 - Kohärenzmaßnahmen müssen vor Durchführung der Rückschnittmaßnahmen umgesetzt werden,
 - Kohärenzflächen sind bislang noch nicht vollständig gesichert und hergestellt.
- Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der vorgesehenen Flächen erforderlich (aufgrund neuer naturschutzfachlicher und hydrologischer Erkenntnisse).

- 38. Die Maßnahme 51 umfasst u. a. die „Schaffung dezentraler Rückhaltemöglichkeiten“ sowie verschiedene Instrumente zur Verbesserung der Flächenverfügbarkeit (Erstellung eines Flächenkatasters, Bereitstellung von Mitteln zum Flächenerwerb, Etablierung von Ökokonten sowie die Möglichkeit, wichtige Rückhalteflächen zu einem höheren Preis als dem normalerweise geltenden Bodenrichtwert zu erwerben).**

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Maßnahme 51, sondern um Maßnahme 56 des Masterplans Wassers handelt.

- a) Welche dieser Instrumente wurden seit Veröffentlichung des Masterplans Wasser umgesetzt oder eingeleitet?**

Der Masterplan Wasser wurde zum 15.07.2026 veröffentlicht.

Im Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz des Haushaltsplans 2025 und 2026 sind für den landeseigenen Erwerb unbebauter Flächen der Titelgruppe 82 Flächenausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Hochwasser- und Küstenschutz 2 Millionen Euro bereitgestellt. Über den Wirtschaftsförderfonds Ökologischer Teil können Mittel für die Flächensicherung im Zusammenhang mit Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes zur Verfügung gestellt werden.

- b) Welche (Zwischen-)Ergebnisse liegen hierzu vor, und in welchen Bereichen sieht die Landesregierung zusätzlichen Handlungsbedarf?**

Der Masterplan Wasser wurde zum 15.07.2026 veröffentlicht. Zwischenergebnisse liegen nicht vor.

- c) Hat sich eines oder haben sich mehrere der genannten Instrumente als nicht umsetzbar oder praktisch ungeeignet erwiesen? Falls ja, wird um Beschreibung etwaiger rechtlicher und/oder praktischer Herausforderungen gebeten.**

Der Masterplan Wasser wurde zum 15.07.2026 veröffentlicht. Eine Bewertung der genannten Instrumente liegt noch nicht vor.

- 39. Die Maßnahmen 52 und 53 verweisen auf den Generalplan Küstenschutz, der wesentliche Inhalte der Niedersächsischen Küstenschutzstrategie definiert.**

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Maßnahmen 52 und 53, sondern um die Maßnahmen 57 und 58 des Masterplans Wassers handelt.

- a) Wie ist das Verhältnis zwischen der niedersächsischen Küstenschutzstrategie und dem Generalplan Küstenschutz konkret ausgestaltet (z. B. in Bezug auf Ziele, rechtlichen Status, operative Umsetzungsebene)?**

Der Generalplan Küstenschutz definiert auf Ebene der Fachplanung wesentliche Inhalte der Niedersächsischen Küstenschutzstrategie wie die strategischen Ziele des Küstenschutzes und konkretisiert diese in Bezug auf erforderliche Maßnahmen zur Zielerreichung. Der Generalplan baut hierbei auf der Niedersächsischen Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels auf. Die operative Umsetzung erfolgt über konkrete Maßnahmenplanungen sowie das jährlich aufgestellte Bau- und Finanzierungsprogramm Küstenschutz.

- b) Soll die Küstenschutzstrategie im Zuge der laufenden Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz ebenfalls aktualisiert werden?**

Der Generalplan stellt den aktuellen Stand der bereits über bestehende Erlasslagen und die Niedersächsischen Anpassungsstrategie an die Folgen der Klimawandels gesetzten Rahmenbedingungen konkret dar. Hierin enthalten sind u. a. die Erhöhung des Vorsorgemaßes bei der Ermittlung des Bemessungswasserstandes für sturmflutkehrende Küstenschutzanlage auf ein Maß von einem Meter für einen Zeitraum von 100 Jahren, die Einführung des Niedersächsischen Klimadeiches und die Bedeutung von nachhaltigen, resilienten Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionalität des gesamten Küstenschutzsystems.

40. Maßnahme 42 beinhaltet die „Erweiterung des Masterplans Hochwasserschutz - Technischer HWS um den Part ‚Natürlicher HWS‘“. Wie weit ist dieses Vorhaben fortgeschritten?

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Maßnahme 42, sondern um Maßnahme 48 des Masterplans Wassers handelt. Der Masterplan Wasser wurde zum 15.07.2026 veröffentlicht.

Die Erweiterung des Masterplans Hochwasserschutz - Technischer Hochwasserschutz in Niedersachsen um Aspekte des natürlichen HWS ist zeitnah vorgesehen. Dazu werden zurzeit die bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse von natürlichen Hochwasserschutzmaßnahmen ausgewertet und zusammengestellt.

41. Besitzt der Masterplan Wasser (rechtliche) Verbindlichkeit für zuständige Behörden? Falls nein, zu welchem konkreten Zweck wurde der Masterplan erstellt?

Der Masterplan Wasser besitzt keine rechtliche Verbindlichkeit für zuständige Behörden, sondern ist vielmehr ein strategisches Steuerungs- und Orientierungsinstrument ohne Vorgaben für Einzelverfahren.

Er wurde erstellt, um als Wegweiser für ein zukunftsorientiertes, klimaresilientes Wassermanagement zu dienen und bestehende behördenverbindliche Instrumente (z. B. WRRL-Bewirtschaftungspläne) zu ergänzen.

Konkret bündelt der Masterplan Handlungsbedarfe, Optionen und einen Maßnahmenkatalog, unterstützt Wissenstransfer, Förderanträge und Vernetzung und dient als Orientierungsrahmen für landesweite sowie regionale und kommunale Konzepte. Er wurde von einer Vielzahl von Verbänden und der Öffentlichkeit als transparentes Dokument zu allen Wasseraspekten sehr begrüßt.

42. Wie viele Personen arbeiten seit dem Jahr 2022 im NLWKN an der Umsetzung bzw. Fortschreibung der in diesem Themenblock genannten Pläne? Es wird um eine tabellarische Darstellung (mit Jahresangabe, Personenanzahl und jeweiligem General-/Masterplan) gebeten.

Die nachfolgende Tabelle stellt die zur Umsetzung bzw. Fortschreibung der jeweiligen Generalpläne bzw. des Masterplans eingesetzten Vollezeiteinheiten (VZE) dar.

Jahr	2022	2023	2024	2025
Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen	2,0	2,5	2,7	2,4
Generalplan Siel- und Schöpfwerksgebiete Niedersachsen/Bremen	-	0,6	1,1	1,0
Masterplan Wasser	-	0,03	0,07	0,14

Eine Darstellung der konkreten Personenanzahl ist in diesem Zusammenhang weder möglich noch sachgerecht, da die ausgewiesenen VZE sich häufig aus Anteilen mehrerer Mitarbeitenden zusammensetzen und somit keinen unmittelbaren Rückschluss auf eine feste Zahl eingesetzter Personen zulassen.

Der „Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen - Schutzdeiche“ wurde bereits im Jahr 2020 abgeschlossen und fällt somit nicht in den abgefragten Zeitraum ab 2022.

Für das laufende Jahr 2026 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine belastbaren Zahlen vor, sodass eine Angabe hierfür derzeit nicht erfolgen kann.

- 43. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund der Vielzahl parallel existierender Planwerke (Generalplan Küstenschutz, Generalplan Siel- und Schöpfwerksgebiete, Masterplan Hochwasserschutz, Masterplan Wasser, niedersächsische Küstenschutzstrategie) eine Zusammenführung oder stärkere Verzahnung dieser Pläne für sinnvoll? Welche Gründe sprechen für oder gegen eine solche Bündelung? Inwiefern sind sich inhaltlich widersprechende Ziele der unterschiedlichen Pläne erkennbar?**

Die zuvor genannten Planwerke beleuchten verschiedene fachliche Schwerpunkte und haben unterschiedliche Abstraktionsebenen.

Der Masterplan Wasser ist das übergeordnete strategische Konzept für ein zukunftsorientiertes Wassermengenmanagement in Niedersachsen. Er verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen und bezieht alle relevanten Bereiche wie z. B. Trinkwasserversorgung, Gewässerschutz, Grundwassermanagement und die Anpassung an den Klimawandel ein. Ziel ist es, die vielfältigen Nutzungsansprüche an das Wasser in Einklang zu bringen, die Wasserqualität zu sichern und den Schutz vor Wasser zu gewährleisten.

Die Küstenschutzstrategie bildet den Rahmen für die einzelnen Generalpläne im Küstenschutz mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten (Hauptdeiche, Inselschutz, Schutzdeiche, Siel- und Schöpfwerksgebiete). Vergleiche hierzu auch Antwort zur Frage 39 a.

Der Masterplan Hochwasserschutz liefert Grundlagen und Informationen zum Binnenhochwasserschutz in Niedersachsen. Er richtet sich primär an die Verantwortlichen in Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie bei Unterhaltungs- und Wasser- & Bodenverbänden.

Inhaltlich widersprechende Ziele sind in den Plänen nicht erkennbar.

V. Finanzierung des Hochwasserschutzes

- 44. Wie verteilen sich im aktuellen Haushaltsjahr die vorgesehenen Mittel für den Hochwasserschutz konkret auf Einzelmaßnahmen, Verbände und weitere Empfänger (bitte auch Nutzung der Mittel aus bestehenden EU- und Bundesförderprogrammen erläutern)?**

Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für den Hochwasserschutz auf die jeweiligen Vorhaben kann der **Anlage 02** entnommen werden.

- 45. In welchem Umfang stehen den im Haushaltsjahr 2026 für den Hochwasserschutz vorgesehenen Mitteln konkrete Maßnahmen, Vorhaben oder (vor-)vertragliche Mittelbindungen gegenüber? Es wird um Antwort unter, gegebenenfalls tabellarischer, Angabe der konkreten Maßnahmen und der korrespondierenden Volumina gebeten.**

Auf die Frage zu Antwort 44 wird verwiesen.

- 46. Im März 2025 kündigte Umweltminister Meyer Investitionen von 39,2 Millionen Euro für mehr als 100 einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen im Binnenland an.¹¹ Welcher Anteil dieser Mittel wurde inzwischen eingesetzt? Wie viele und welche der über 100 angekündigten Maßnahmen wurden bereits abgeschlossen, und wie ist der aktuelle Verfahrensstand der noch laufenden Projekte?**

Wie in der Pressemitteilung vom 14.03.2025 geschildert, umfasst die Summe auch Verpflichtungsermächtigungen, die naturgemäß erst in den Folgejahren zur Durchfinanzierung von HWS-Vorhaben ausgegeben werden können. Für HWS-Vorhaben im Rahmen des Bau- und Finanzierungsprogramms Hochwasserschutz im Binnenland (BuFP HWS) wurden bis Mai 2026 bisher rund 21,531 Millionen Euro ausgezahlt.

¹¹ <https://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/niedersachsen-pumpt-millions-in-den-hochwasserschutz-48477649>

Folgende 15 Vorhaben des BuFP HWS wurden zwischenzeitig abgeschlossen:

Vorhabenträger	Vorhabenbezeichnung	Art des Vorhabens
Mittelweserverband	Verbesserung der Deichsicherheit zwischen Amedorf und Flutbrücke	Planung und Bau
Deichverband Kirchwahlingen-Rethem	Ertüchtigung Ringdeich Kirchwahlingen	Planung und Bau
Deichverband Kirchwahlingen-Rethem	Deichverstärkung Ringdeich Kirchwahlingen (Bodenerwerb)	Planung
Deichverband Kirchwahlingen-Rethem	Leistungssteigerung des Schöpfwerks Ringdeich Kirchwahlingen	Planung und Bau
Gemeinde Hühbeck	Herstellung des Hochwasserschutzes in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt	Bau
Samtgemeinde Flotwedel(HWS-Partnerschaft)	Einzugsgebietsbezogenes HWS-Konzept Aller (Meinersen bis Verden) - Teil 2	Planung
Deichverband Hülsen	Deichneubau entlang der Aller an der K14 in Hülsen (Bau)	Bau
Ammerländer Wasseracht	Erneuerung Dükerleitung Ape Graben	Bau
Deich- und Sielacht Harlingerland	Anpassung Rechenreinigungsanlage Siel- u. Schöpfwerk Westeraccumersiel	Bau
Gemeinde Staufenberg	HWS-Konzept Staufenberg	Planung
Ochtumverband	Ertüchtigung von Verwallungen der Varreler Bäke in der Gemarkung Hasbergen unterhalb der Bremer Heerstraße	Planung und Bau
Sielacht Stickhausen	Deichverstärkung am Burlage-Langholter-Tief (Planung)	Planung
Ochtumverband	Stabilisierung der Gewässersole der Randgräben des HWRB Delmenhorst A28	Bau
NLWKN Lüneburg GB 1	Machbarkeitsstudie Ersatzneubau Schöpfwerk Niendorf	Planung
Entwässerungsverband Oldersum	Böschungssicherung Sauteler Kanal (rechtes Ufer)	Bau

Der aktuelle fördertechnische Verfahrensstand der noch laufenden Vorhaben ist wie folgt:

- 41 Vorhaben im Planungsstadium,
- 14 Vorhaben in Planung und Bau,
- 10 Vorhaben im Bau,
- 30 zusätzliche Planungs- und Bauvorhaben eingeplant, d. h. im Prozess der Antragstellung,
- 5 zusätzliche Vorhabenträger, jeweils mit diversen Einzelvorhaben im Planungsstadium aus dem „Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds“.

47. Ebenfalls wurden für das Jahr 2025 81 Millionen Euro (einschließlich Bundesmittel) für Küstenschutzmaßnahmen angekündigt.¹² Welcher Anteil dieser Mittel ist nach Niedersachsen geflossen, wie wurden die Mittel auf die einzelnen Projekte verteilt, und wie ist der aktuelle Verfahrensstand der Maßnahmen?

Die genannte Summe bezieht sich auf Niedersachsen, nicht auf den Bund. Im Haushaltsjahr 2025 standen für den Küstenschutz in Niedersachsen Mittel in Höhe von rund 81,32 Millionen Euro zur Verfügung. Da der Küstenschutz durch das Grundgesetz (§ 91a) als Gemeinschaftsaufgabe definiert wird, werden die Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (70 % Bund und 30 % Land) finanziert.

Die vorgesehene Verwendung der Küstenschutzmittel erfolgt auf Grundlage der Generalplanung Küstenschutz, der Bedarfsanmeldungen und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der einzelnen Vorhaben. Sie ist im Entwurf des Bau- und Finanzierungsprogramms dargestellt, welches jährlich fortgeschrieben wird, um den Maßnahmenträgern und den planenden Stellen die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes aufzuzeigen.

¹² <https://www.zeit.de/news/2025-03/19/umweltminister-stellt-plaene-fuer-kuestenschutz-vor>

Bei der Mitteleinplanung werden aus fachlicher Sicht zunächst folgende Prioritäten bedient:

- unaufschiebbare Maßnahmen bei konkreter Gefährdung eines Deiches oder einer Schutzdüne,
- Maßnahmen zur Bestandserhaltung der Ostfriesischen Inseln sowie
- Fortsetzung und Abschluss einer Vielzahl bereits begonnener, mehrjähriger Projekte.

Von den verausgabten Mitteln im Jahr 2025 flossen rund 40,22 Millionen Euro in verbandliche Vorhaben und rund 18,02 Millionen Euro in landeseigene Vorhaben. Letztere umfassen auch Vorhaben auf den ostfriesischen Inseln, die einen Umfang von rund 9,09 Millionen Euro im Jahr 2025 ausmachten.

Die Küstenschutzvorhaben umfassten sowohl Planungs- als auch Bauvorhaben. Darüber hinaus konnten zudem Grunderwerbe im Zusammenhang mit umzusetzenden Küstenschutzvorhaben getätigt werden. Somit weisen die einzelnen im Küstenschutzprogramm 2025 enthaltenen Vorhaben unterschiedliche Umsetzungsstände auf.

Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für den Küstenschutz auf die jeweiligen Vorhaben ist in der **Anlage 03** dargestellt.

48. Hat die Landesregierung nach dem im März veröffentlichten Küstenschutzprogramm 2025¹³ auch für das Jahr 2026 ein entsprechendes Programm vorgelegt, bzw. ist für das Jahr 2027 ein vergleichbares Bau- und Finanzierungsprogramm geplant?

Ja, für das Jahr 2026 wurde - wie in den Vorjahren - ein Bau- und Finanzierungsprogramm für den Küstenschutz aufgelegt; Dieses wurde wie jedes Jahr mit allen geförderten Vorhaben per Pressemitteilung und auf der Homepage des MU veröffentlicht. Auch für das Jahr 2027 ist ein entsprechendes Programm geplant.

49. Wie viele der in dem Küstenschutzprogramm 2025 vorgesehenen finanziellen Mittel wurden bislang für welche einzelnen Baumaßnahmen eingesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 47 wird verwiesen.

50. Welche Auswirkungen hat die Etablierung eines „Klimachecks“ im Landeshaushalt¹⁴ bislang auf Entscheidungen über Investitionen in technische Hochwasserschutzmaßnahmen entfaltet, insbesondere auch im Hinblick auf Wirtschaftlichkeitsbewertungen wie etwa hinsichtlich der Rückhaltebecken an der Innerste (Fragen 84 bis 96)?

Mit der Klimakennziffer werden im jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren alle Ausgaben des Landeshaushalts (Kernhaushalt) auf ihren Beitrag zum Klimaschutz und zu Klimafolgenanpassungen betrachtet. Die Klimakennziffer setzt sich aus Ausgaben für Klimaschutz und Ausgaben für Klimafolgenanpassungen zusammen. Alle Klimafolgenanpassungsmaßnahmen, einschließlich Investitionen in technische Hochwasserschutzmaßnahmen, werden mit dem Klimakennzeichen im Haushaltsaufstellungsverfahren gekennzeichnet. Dies dient vor allem der Einordnung von Haushaltsmitteln nach Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten und setzt bereits bei Planungs- und Richtlinienprozessen an. In Wirtschaftlichkeitsberechnungen können grundsätzlich auch externe Kosten wie die Vermeidung von Treibhausgasen über einen CO₂-Schattenpreis oder auch die Verminderung von Risiken durch Hochwasser einberechnet werden.

¹³ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/meyer-angesichts-des-steigenden-meeresspiegels-ist-kustenschutz-existenziell-240399.html>

¹⁴ https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/nachhaltige_haushaltspolitik/klimacheck/klimacheck-und-nachhaltigkeitsziele-im-landeshaushalt-234222.html

Das große Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen des Hochwasserschutzesverbandes Innerste (HWSV) wird mit Mitteln aus dem aufgestockten Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich, TGr. 65 Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA finanziert. Baubeginn ist noch für das Jahr 2026 geplant.

51. Wie rechtfertigt die Landesregierung die von verschiedenen Verbänden monierte „späte“ Veröffentlichung von Förderrichtlinien und die damit einhergehende Gefahr eines Fördermittelverfalls?

Gemeint ist wahrscheinlich, der Zeitpunkt der jährlichen Vergabe der Förderungen über das Bau- und Finanzierungsprogramm für den Küsten- und Hochwasserschutz auf der Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinien.

Die Veröffentlichung von Förderrichtlinien erfordert im Vorfeld sorgfältige rechtliche, fachliche und haushaltsrechtliche Abstimmungen. Oberstes Ziel ist es dabei, verlässliche und praxistaugliche Rahmenbedingungen für die Antragsteller zu schaffen.

Zugleich ist es der Landesregierung ein großes Anliegen, den Deichverbänden größtmögliche Planungssicherheit zu bieten.

Hinsichtlich der von Deichverbänden geäußerten Befürchtung eines möglichen Verfalls von Fördermitteln ist festzuhalten, dass einschlägige Fristen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben flexibel gehandhabt werden. So konnten die Termine zur Bewilligung der jährlichen GAK-Maßnahmen deutlich vorgezogen werden, damit ein höherer Anteil der Bundesmittel auch tatsächlich genutzt wird. Zudem wird die Möglichkeit genutzt, Programme bei Bedarf anzupassen oder zu verlängern. Ziel ist es ausdrücklich, die verfügbaren Mittel vollständig und wirksam für den Küsten- und Hochwasserschutz einzusetzen.

Darüber hinaus steht das MU im kontinuierlichen Austausch mit den Verbänden, um deren Erfahrungen und Hinweise in die Weiterentwicklung der Förderinstrumente einfließen zu lassen.

52. Besteht die Möglichkeit, nicht abgefragte finanzielle Mittel in Folgejahre zu übertragen?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass GAK-Mittel des Bundes für Maßnahmen des Hochwasserschutzes in der Regel übertragbar sind, da es sich im Hochwasserschutz überwiegend um investive Ausgaben handelt. Nicht verausgabte Mittel können daher im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben als Ausgabereste in das Folgejahr übertragen werden, sofern sie weiterhin für den vorgesehenen Zweck benötigt werden. Voraussetzung ist, dass die Übertragbarkeit im jeweiligen Haushaltsvollzug berücksichtigt wird und die maßnahmenbezogenen sowie zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Inanspruchnahme der Ausgabereste keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Beträge müssen vielmehr im Folgejahr innerhalb der allgemeinen GAK (Titelgruppe 01) eingespart werden.

ELER-Mittel der EU unterliegen hingegen keinem jährlichen Übertrag im haushaltsrechtlichen Sinne. Aufgrund ihres mehrjährigen Finanzierungsrahmens können nicht verausgabte Mittel jedoch grundsätzlich auch in den Folgejahren eingesetzt werden. Maßgeblich ist hierbei die sogenannte n+3-Regel, wonach Mittel eines Jahres bis zum Ende des dritten Folgejahres verwendet werden können; andernfalls verfallen sie im Rahmen des EU-Decommitment-Mechanismus.

Die Übertragung von Landesmitteln ist in der Regel möglich.

53. Wie hoch ist derzeit der Sockelbetrag für die Gewässerunterhaltung pro Hektar?

Es wird ausgegangen, dass die Frage auf die nach § 66 NWG möglichen Zuschüsse des Landes zur Unterhaltung der Gewässer abzielt. Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz NWG beträgt der Zuschuss „für jeden Hektar 50 Prozent des Betrages, um den die Unterhaltungsaufwendungen je Hektar beitragspflichtiger Fläche des gesamten Verbandsgebietes den Betrag von 20 Euro je Kalenderjahr übersteigen.“

- 54. Plant die Landesregierung, diesen Sockelbetrag künftig zu verändern, die Obergrenze aufzuheben oder nicht ausgezahlte Zuschüsse in das Folgejahr zu übertragen? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht.**

Eine Veränderung der in der Antwort zu Frage 53 genannten Regelung ist nicht vorgesehen. Die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Zuschusses hat sich bewährt, sodass keine Anpassung des „Sockelbetrags“ geplant ist. Darüber hinaus wurde der im Haushaltsplan vorgesehene Zuschuss seit über zehn Jahren in voller Höhe ausgezahlt.

- 55. Wie erfolgt die zeitliche und strukturelle Verteilung von EU-Mitteln für den Hochwasserschutz im Binnenland und an der Küste? Es wird um eine Beschreibung des Verfahrens gebeten.**

Es ist ein förmliches Antragsverfahren durchzuführen. Nach Eingang der Förderanträge werden diese anhand von vorher definierten Kriterien mit Punkten bewertet. Nach Bewertung aller Anträge wird ein Ranking erstellt. Die Vorhaben werden unter Berücksichtigung der erreichten Punkte im Ranking und der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Vorhaben die nicht zur Förderung ausgewählt werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Zur Förderung ausgewählte Vorhaben erhalten einen Bewilligungsbescheid. Im EU-Verfahren (ELER) erfolgt die Mittelauszahlung im Erstattungsprinzip, d. h. die zur Auszahlung gedachten Mittel werden erst nach Abschluss der Vorhaben ausgezahlt. Dies ist eine Abweichung im Vergleich zur ausschließlich nationalen Förderung.

- 56. Wie erfolgt die zeitliche und strukturelle Verteilung der GAK¹⁵-Mittel für den Hochwasserschutz im Binnenland und an der Küste? Es wird um eine Beschreibung des Verfahrens gebeten.**

Die zeitliche Verteilung der GAK-Mittel wird über die Haushaltspläne des Bundes sowie der Länder vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens werden die dem Land Niedersachsen von den Vorhabenträgern gemeldeten Bedarfe fachgerecht und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel bedient. Barmittel zulasten des jeweiligen Haushaltsjahres werden grundsätzlich nur solchen Projekten zugeordnet, die auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen als umsetzungsreif eingestuft werden können. Verpflichtungen zulasten der Folgejahre geht das Land ein, wenn diese erforderlich sind. Bei landeseigenen Vorhaben betrifft dies die Fälle, in denen im laufenden Jahr Aufträge erteilt werden, die Ausgaben in den Folgejahren bedingen. Bei Vorhaben im Rahmen von zuwendungsrechtlichen Bewilligungen werden diese Ermächtigungen genutzt, um es zu ermöglichen, mehrjährige Aufträge zu vergeben oder frühzeitig am Beginn des Folgejahres Aufträge erteilen zu können.

Die strukturelle Verteilung in Niedersachsen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im Herbst jeden Jahres werden kurze Projektskizzen für potenzielle Vorhaben des Folgejahres oder der Folgejahre durch den NLWKN gesammelt, insgesamt bewertet und gegebenenfalls bei Bedarf eine Beratung der potenziellen Vorhabenträger durchgeführt. Aus diesen Projektskizzen werden förderreife und förderfähige Projekte NLWKN-intern ausgewählt, in die weitere Planung übernommen und dem NMU zur Aufnahme in das jeweilige jährlich durch den NLWKN fortgeschriebene Bau- und Finanzierungsprogramm vorgeschlagen. Nach Zustimmung durch das MU erfolgt die Aufforderung zur Antragsstellung sowie bei Bedarf eine Antragsberatung durch den NLWKN als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung.

Diese Verfahrensweise gilt grundsätzlich sowohl für den Hochwasserschutz im Binnenland als auch für den Küstenschutz.

¹⁵ Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, https://www.bmlh.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gemeinschaftsaufgabe-agrarstr-kuestenschutz_node.html

57. Welchen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung bei der Ausgestaltung, Beantragung oder Auszahlung von EU-, GAK- oder anderweitigen Bundesmitteln, und in welchen Punkten bestehen aus ihrer Sicht Verbesserungsmöglichkeiten?

Die Bewirtschaftung der GAK-Mittel und Verpflichtungsermächtigungen unterliegen den Vorgaben aus dem Bundeshaushalt und den Bewirtschaftungsregeln des Bundes. In den Gremien der GAK wird seit Jahren eine Flexibilisierung der Mittelinanspruchnahme diskutiert, z. B. durch eine mehrjährige Mittelübertragbarkeit, ohne dass hierfür im Folgejahr Einsparungen bei der allgemeinen GAK erforderlich werden (auf die Antwort zu der Frage 52 wird verwiesen), bisher jedoch ohne nachhaltigen Erfolg. Aktuell ermöglicht der Bund eine Übertragung von Haushaltsresten der GAK in das nächste Haushaltsjahr nur im Ausnahmefall, bis zum Jahresende nicht ausgezahlte Mittel verfallen demnach. Hier wäre für die Umsetzung von investiven Maßnahmen, wie dem Hochwasserschutz und Küstenschutz eine größere Flexibilität wünschenswert.

Bezüglich der EU-Mittel sieht die Landesregierung eine Verbesserung der Umsetzbarkeit und Erhöhung der Attraktivität von EU-Fördermitteln, sofern EU-Gelder ebenfalls als Vorauszahlung in Form von Mittelabrufen während der laufenden Umsetzung eines Vorhabens ausgezahlt werden würden. Bisher gilt bei EU-Mitteln das Erstattungsprinzip, d. h. Geldmittel können erst nach Abschluss der Maßnahme abgerufen und ausgezahlt werden. Dies setzt teilweise eine hohe finanzielle Leistungsfähigkeit bei den Antragstellenden voraus, da die benötigten Gelder vollständig ausgelegt werden müssen. Auf Grundlage dessen verzichten einige Antragstellende auf die Förderung über EU-Mittel, weil die Vorauszahlung für sie nicht möglich ist.

58. Durch welche (finanziellen) Maßnahmen gedenkt die Landesregierung, den Ankauf von Flächen für Deichverbände zu unterstützen und den Zugang zu geeigneten Flächen zu erleichtern?

Zur Unterstützung des Ankaufs von Flächen durch Deichverbände setzt die Landesregierung insbesondere auf Förderprogramme im Hochwasser- und Küstenschutz, in deren Rahmen Grunderwerbskosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt sind. Je nach Vorhaben können diese Kosten anteilig, bei gewidmeten Hochwasserschutzanlagen auch vollständig, aus Landesmitteln gefördert werden.

Zudem soll zukünftig vom Vorkaufsrecht bei geeigneten Maßnahmen Gebrauch gemacht werden.

59. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang den von einzelnen Deichverbänden geäußerten Wunsch, ein Vorkaufsrecht für das Land einzuführen und bei Förderung durch EU- oder GAK-Mittel die Obergrenze von maximal 10 % der Gesamtkosten für den Grundstückserwerb aufzuheben sowie die Bindung an den Verkehrswert zu lockern oder abzuschaffen? Es wird um Antwort inklusive Begründung der vertretenen Position und der dafür maßgeblichen Rechtslage gebeten.

Die von einzelnen Deichverbänden vorgetragenen Vorschläge zur Verbesserung der Flächenverfügbarkeit, insbesondere durch ein erweitertes Vorkaufsrecht sowie flexiblere Regelungen beim Grunderwerb, sind aus Sicht der Landesregierung nachvollziehbar. Ein Vorkaufsrecht des Landes für Flächen, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden, besteht nach § 99a WHG bereits. Dieses kann auch zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeübt werden.

Der Umsetzung der in der Frage genannten Anliegen stehen jedoch förder- und europarechtliche Vorgaben entgegen. Im Rahmen der Bund-Länder-Abstimmungen zur Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wurden Vorschläge zur Anpassung der Begrenzung des Grunderwerbs auf 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben erörtert. Diese konnten jedoch insbesondere aus Gründen der Kohärenz mit den EU-Fördervorschriften (ELER) nicht unterstützt werden. Maßgeblich ist insoweit insbesondere Artikel 73 Abs. 3 Buchst. c der einschlägigen EU-Vorschriften (ELER-Verordnung), wonach der Erwerb von Flächen grundsätzlich auf 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben begrenzt ist. Diese Vorgabe wird im GAK-Rahmenplan entsprechend umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund sind weitergehende Anpassungen der Förderbedingungen beim Grunderwerb, insbesondere bei GAK- oder EU-finanzierten Maßnahmen, nur eingeschränkt möglich. Die Landesregierung wird die bestehenden Rahmenbedingungen weiterhin im Blick behalten und die Entwicklung auf Bundes- und EU-Ebene konstruktiv begleiten.

60. Können Haus- und Grundstückseigentümer finanzielle Unterstützung vom Land erhalten, um ihre Gebäude gegen Hochwasser zu schützen? Falls ja, über welche Förderrichtlinien und unter welchen Bedingungen?

Es existieren in Niedersachsen keine Förderrichtlinien, welche Privateigentümer in der baulichen Gestaltung ihres Grundstücks und zum Schutz von Gebäuden gegen Hochwasser unterstützen. Über die Umweltministerkonferenz setzt sich Niedersachsen für die Einführung einer Versicherungspflicht gegen Elementarschäden durch den Bund ein.

61. Im Masterplan Wasser wird unter Maßnahme 50 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Starkregenvorsorgekonzepten“ aufgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Maßnahme 50, sondern um Maßnahme 55 des Masterplans Wassers handelt.

a) Wie viele Kommunen haben diese Fördermöglichkeit bislang in Anspruch genommen, und in welcher Höhe wurden Zuwendungen bewilligt bzw. ausgezahlt?

Insgesamt wurden zum ersten Antragsstichtag 5 252 666,56 Euro über 46 bewilligte Anträge ausgezahlt.

b) Nach welchen Kriterien bemisst sich die Förderhöhe, welche Förderquoten und (Höchst-) Fördersummen sind vorgesehen, und auf welcher Grundlage erfolgt die konkrete Berechnung der bewilligten Zuwendung?

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Starkregenvorsorgekonzepten fördert gemäß Nummer 5.2 maximal 80 % und bei finanzschwachen Kommunen maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Höchstfördersumme beläuft sich bei einfachen Zuwendungsempfängern auf maximal 150 Tsd. Euro und bei Zusammenschlüssen auf maximal 400 Tsd. Euro. Die Auswertung der Projekte und somit die Förderhöhe erfolgt nach einem Scoring-Verfahren, dessen Bepunktung der Anlage der Richtlinie entnommen werden kann (gemäß Nummer 7.6). Die Berechnung und Zuweisung der zur Verfügung stehenden Fördermittel erfolgt in absteigender Reihenfolge der erzielten Punkte (maximal 32, mindestens 18) aller zuwendungsfähigen Projekte eines Antragstichtags.

VI. Ausgestaltung von Hochwasserhilfen und Entschädigungsregelungen

62. Welche finanziellen Mittel wurden seit Beginn der 19. Wahlperiode durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Hochwasserhilfe bereitgestellt?

Seit Beginn der 19. Wahlperiode hat das Land Niedersachsen im Zuge des Hochwassers 2023/2024 zunächst bis zu 10 Millionen Euro Soforthilfen bereitgestellt und anschließend mit dem Nachtragshaushalt 2024 111 Millionen Euro für Schadensbeseitigung, Unterstützung von Betroffenen sowie Stärkung des Hochwasserschutzes zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen weitere - langfristig ausgestattete - Mittel für den Hochwasser- und Küstenschutz, wie die jährliche Zuführung von zusätzlich 10,6 Millionen Euro zum Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich, TGr. 65 Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA bis zum Jahr 2048, was einem Gesamtvolumen von rund 254,4 Millionen Euro entspricht.

63. Wie viele Anträge auf Hochwasserhilfe sind seit Januar 2024 eingegangen, und wie viele wurden genehmigt oder abgelehnt? Es wird um eine detaillierte Aufschlüsselung nach Landkreisen, Antragstellergruppen (Privatpersonen, Institutionen), Antragszeitpunkten und Bearbeitungsständen gebeten.

Zur Abwicklung der Hochwasserhilfe wurden die folgenden Richtlinien erlassen:

- Richtlinie zur Gewährung von Hilfen für vom Weihnachts-Hochwasser 2023 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen - Soforthilfe (i. F. Soforthilfe Privathaushalte) (veröffentlicht im Nds. MBl. 2024 Nr. 46 vom 24.01.2024),
- Richtlinie zur Gewährung von Hilfen für vom Weihnachtshochwasser 2023 verursachte Schäden bei Unternehmen und Angehörigen freier Berufe in Niedersachsen (i. F. Unternehmen) (veröffentlicht im Nds. MBl. 2024 Nr. 161 vom 03.04.2024),
- Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024 (veröffentlicht im Nds. MBl. 2024 Nr. 328 vom 22.07.2024),
- Richtlinie über die Gewährung von finanziellen Hilfen für vom Weihnachtshochwasser 2023 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen - Unterstützungsleistungen (Wohngebäude, Hausrat) (i. F. Wiederaufbauhilfe Privathaushalte) (veröffentlicht im Nds. MBl. 2024 Nr. 250 vom 03.06.2024),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beseitigung der vom „Weihnachtshochwasser“ 2023/2024 verursachten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in Niedersachsen (i. F. Infrastruktur) (veröffentlicht im Nds. MBl. 2024 Nr. 292 vom 01.07.2024).

Im Folgenden wird ein Überblick über den aktuellen Stand der Richtlinien gegeben:

Soforthilfe Privathaushalte:

Die Richtlinie zur Gewährung von Hilfen für vom Weihnachts-Hochwasser 2023 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen (Soforthilfe) ist am 17.01.2024 in Kraft getreten. Eine Antragsstellung war bis zum 22.03.2024 möglich. In diesem Zeitraum sind 1 421 Anträge auf Soforthilfe von Privatpersonen bei den Bewilligungsstellen eingegangen. Von diesen sind 438 Anträge bewilligt und insgesamt 558 797,61 Euro an Soforthilfen ausgezahlt worden. 983 Anträge sind abgelehnt worden oder haben sich anderweitig erledigt.

Bewilligungsstelle	Anträge	bewilligt	abgelehnt oder anderweitig erledigt
gsS Celle	205	103	102
gsS Hameln	2	0	2
gsS Hildesheim	1	0	1
gsS Lingen (Ems)	17	2	15
kS Braunschweig	18	2	16
kS Delmenhorst	15	0	15
kS Oldenburg	16	0	16
kS Osnabrück	1	0	1
LH Hannover	34	9	25
LK Ammerland	3	0	3
LK Celle	331	144	187
LK Cloppenburg	11	3	8
LK Diepholz	65	27	38
LK Emsland	95	23	72
LK Gifhorn	72	7	65
LK Grafschaft Bentheim	22	10	12
LK Hameln-Pyrmont	7	0	7
LK Harburg	4	0	4
LK Heidekreis	68	23	45
LK Helmstedt	5	0	5
LK Hildesheim	9	5	4
LK Holzminden	1	0	1
LK Lüneburg	7	0	7
LK Nienburg (Weser)	75	7	68
LK Northeim	9	3	6
LK Oldenburg	16	5	11
LK Osnabrück	8	2	6
LK Osterholz	31	17	14
LK Peine	10	3	7
LK Rotenburg (Wümme)	35	6	29
LK Schaumburg	21	2	19
LK Stade	1	1	0
LK Uelzen	9	3	6
LK Vechta	4	0	4
LK Verden	69	6	63
LK Wolfenbüttel	6	3	3
Region Hannover	118	22	96

Tabelle: Übersicht zu eingegangenen, bewilligten und abgelehnten Anträgen nach Bewilligungsstellen

Unternehmen:

Eine Antragstellung war ab April 2024 möglich.

Von April bis Ende Juli 2024 wurden 23 Anträge auf Erhalt einer Billigkeitsleistung von Unternehmen gestellt und insgesamt in 16 Fällen Billigkeitsleistungen in Höhe von insgesamt 1 384 588,54 Euro ausgesprochen.

Die Bewilligungen erfolgten im Zeitraum Oktober bis Dezember 2024.

Die Schlussabrechnungen/Verwendungsnachweise sind bis auf einen Fall abschließend geprüft und Mittel in Höhe von 1 352 433,45 Euro ausgezahlt.

Landwirtschaft:

Antragsberechtigt waren Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus, der Imkerei oder der Wanderschäferei. In der Antragsfrist 04.07. bis 03.09.2024 sind 898 Anträge eingegangen, von denen 548 bewilligt und 350 abgelehnt wurden. Die Auszahlungen sind vom 27.01. bis 14.02.2025 erfolgt; die regionale Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Landkreis, Kreisfreie Stadt	Anträge	Auszahlung
Braunschweig, Stadt	1	10.238,66
Salzgitter, Stadt		
Wolfsburg, Stadt	4	31.455,28
Gifhorn	16	169.815,66
Göttingen		
Goslar		
Helmstedt	1	4.367,58
Northeim	12	115.963,48
Osterode am Harz		
Peine		
Wolfenbüttel	2	10.897,86
Göttingen/Osterode		
Hannover, Stadt		
Diepholz	50	445.823,04
Hameln-Pyrmont	3	24.429,64
Hannover	48	487.907,50
Hildesheim	19	136.097,63
Holzminde	1	7.046,20
Nienburg (Weser)	63	690.666,01
Schaumburg	6	40.766,18
Celle	54	674.369,31
Cuxhaven	6	53.634,19
Harburg	2	15.636,40
Lüchow-Dannenberg	7	70.579,64
Lüneburg	9	436.349,10
Osterholz	18	231.256,41
Rotenburg	11	89.183,62
Heidekreis	40	495.471,31
Stade	1	629,10
Uelzen		
Verden	83	859.711,32
Delmenhorst, Stadt		
Emden, Stadt		
Oldenburg, Stadt	1	9.782,40
Osnabrück, Stadt		
Wilhelmshaven, Stadt		
Ammerland	2	
Aurich	1	
Cloppenburg	16	108.145,24
Emsland	41	273.449,99
Friesland		
Grafschaft Bentheim	3	19.452,36
Leer		
Oldenburg	9	69.673,08
Osnabrück	6	51.059,62
Vechta	11	96.134,82
Wesermarsch	1	3.356,23
Wittmund		
Summe	548	5.733.348,87

Wiederaufbauhilfe Privathaushalte:

Eine Antragstellung war von Juni bis zum 30.10.2024 möglich.

In diesem Zeitraum wurden 203 Anträge auf Erhalt einer Billigkeitsleistung von Privathaushalten mit einem Fördervolumen in Höhe von 4 044 305,62 Euro gestellt.

Es wurden 193 Anträge bewilligt in Höhe von 4 033 246,48 Euro und ein Gesamtbetrag in Höhe von 4 030 796,48 Euro ausgezahlt.

Davon wurden 185 Anträge bis zum 31.12.2024 bewilligt. In 57 dieser Fälle erfolgte eine Auszahlung noch im Jahr 2024.

Lediglich 8 Anträge wurden erst im Jahr 2025 bewilligt, da hier die erforderlichen Gutachten vonseiten der Antragsteller nicht eher eingereicht werden konnten.

In 124 Fällen erfolgte die Auszahlung der Billigkeitsleistung nach Freigabe der Mittel von Februar bis Mitte März 2025.

In Einzelfällen erfolgte eine verspätete Auszahlung in April, Mai und September 2025, was darauf zurückzuführen war, dass diese erst im Jahr 2025 aufgrund fehlender Unterlagen bewilligt werden konnten.

Infrastruktur:

Zur Beseitigung der Schäden an der öffentlichen Infrastruktur konnten Kommunen, Real-, Wasser-, Boden- sowie Zweckverbände ab dem 16.08.2024 Anträge auf Zuwendungen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beseitigung der vom ‚Weihnachtshochwasser‘ 2023/2024 verursachten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in Niedersachsen“ stellen.

Zunächst war der Antragstichtag auf den 31.10.2024 festgelegt worden. Da zu diesem Zeitpunkt nur 193 Anträge bei der Niedersächsischen Investitions- und Förderbank (NBank) als Bewilligungsstelle eingegangen sind, wurde die Antragsfrist am 29.10.2024 bis zum 31.12.2024 verlängert, um allen potenziell Geschädigten eine Antragstellung zu ermöglichen. Bis zum 31.12.2024 sind weitere 270 Anträge bei der NBank gestellt worden. Eine Aufstellung der Anträge kann der **Anlage 04** entnommen werden. Geringfügige Abweichungen zu den nachstehenden Angaben ergeben sich nach Mitteilung der NBank unter Umständen durch die zeitverzögerte Synchronisierung der Systeme.

Insgesamt wurden im Rahmen der o. g. Richtlinie 463 Anträge mit einem Gesamtvolumen von 66 527 770,48 Euro gestellt. Davon wurden bisher (Stand 11.06.2026) 394 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von 43 335 451,91 Euro durch die NBank bewilligt.

Davon sind 277 Anträge durch Kommunen gestellt worden. In 54 Fällen werden die Mittel an Vereine / Juristische Personen als Letztempfänger weitergeleitet.

Die restlichen 186 Anträge wurden durch Real-, Wasser- und Bodenverbände, Deich-, Unterhaltungs- und Zweckverbände gestellt.

Es wurden bisher 51 Anträge abgelehnt oder von antragstellenden Einrichtungen zurückgenommen. Ablehnungen erfolgten wegen Unterschreiten der Bagatellgrenze aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie wegen fehlenden Bezugs zum Hochwasserereignis.

In 15 Fällen konnten die Antragsteller noch nicht die erforderlichen Unterlagen vorlegen, sodass eine Bewilligung bisher nicht ausgesprochen werden konnte.

Von den insgesamt 394 bewilligten Anträgen wurden bereits 110 Verwendungsnachweise geprüft und ein Betrag in Höhe von 5 031 499,95 Euro ausgezahlt.

Darüber hinaus wurden bereits vor der Einreichung der jeweiligen Verwendungsnachweise sechs Mittelanforderungen geprüft und hierauf insgesamt Mittel in Höhe von 138 010,55 Euro ausgezahlt. Es wurden bisher insgesamt somit Mittel in Höhe von 5 169 510,50 Euro ausgezahlt.

Weitere 13 Mittelanforderungen über einen Gesamtbetrag in Höhe von 1 826 796,65 Euro liegen derzeit vor und befinden sich in der Prüfung.

In 166 Fällen wurden die Verwendungsnachweise eingereicht. Diese befinden sich aktuell in der Bearbeitung und umfassen einen Gesamtbetrag in Höhe von 10 482 046,52 Euro.

Die aktuellen Anforderungen umfassen ein Volumen in Höhe von 12 308 843,17 Euro. Somit wurden gegenwärtig rund 40 % der bewilligten Mittel von den Antragstellern angefordert.

64. Welche Unterlagen und Nachweise müssen Antragstellende einreichen, und welche Bedingungen müssen für eine Gewährung der beantragten Mittel erfüllt sein?

Für eine Gewährung der Hochwasserhilfen sind folgende Unterlagen einzureichen:

Soforthilfe Privathaushalte:

- Darlegung des Schadens an für die Lebensführung notwendigen Hausrat von über 5 000 Euro,
- alternativ Nachweis der akuten Notlage,
- Fotos,
- Quittungen,
- Rechnungen,
- gegebenenfalls weitere Nachweise,
- Abtretungserklärung zu möglichen Ansprüchen aus einer Hausratversicherung mit Zusatzversicherung für Elementarschäden.

Unternehmen:

- Antragsformular,
- Schadensbericht, Fotos,
- Kostenübersicht, gegebenenfalls Kostenvoranschläge & Rechnungen,
- De-minimis Erklärung,
- Erklärung zur elektronischen Belegarchivierung,
- gegebenenfalls Erklärungen zu den Minderungen der Marktwerte.

Landwirtschaft:

- Antragsformular,
- Aufstellung der Flächenschäden auf Acker und Grünland,
- Zusammenstellung der hochwasserbedingten Inventarschäden,
- Nachweise über Versicherungsleistungen und Leistungen Dritter,
- gegebenenfalls Fotos,
- bei Wiederherstellung bzw. Nachbeschaffung von Inventar oder Gebäuden: Rechnungen, die sich dem Gegenstand und dem Hochwasser eindeutig zuordnen lassen,
- bei Gebäude- und Inventarschäden etc. ab 3 000 Euro Schaden: Sachverständigengutachten; bei kleineren Schäden: eigene Dokumentation anhand von aussagekräftigen Fotos, soweit vorhanden auch Kostenvoranschläge und Rechnungen.

Wiederaufbauhilfe Privathaushalte:

- Antragsformular,
- Erhebungsbogen,
- Personalausweis,
- Fotos,
- Nachweis über Elementarschutzversicherung,
- Kostenvoranschläge, Rechnungen, gegebenenfalls Gutachten.

Infrastruktur:

- Antragsformular,
- Schadensbericht,
- Fotos,
- Schadensgebietskarte,
- Kostenübersicht,
- Kostenvoranschläge, Angebote, Rechnungen, gegebenenfalls Gutachten (AGVO).

Die grundsätzliche Bedingung zur Bewilligung eines Antrages ist die Vorlage vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen. Hinsichtlich der Fördervoraussetzungen wird zudem auf die jeweilige Richtlinie verwiesen.

65. Wie gestaltet sich der vollständige Verfahrensablauf zur Gewährung von Hochwasserhilfen, beginnend bei der Antragstellung bis hin zur Auszahlung der Mittel?

Soforthilfe Privathaushalte:

Anträge auf Soforthilfe wurden von Betroffenen bei der örtlich zuständigen kommunalen Bewilligungsstelle eingereicht. Diese prüfte, ob ein Schaden am Hausrat von über 5 000 Euro entstanden war oder eine besondere akute Notlage vorlag. War dies der Fall wurde der Antrag genehmigt und die Soforthilfe ausgezahlt.

Unternehmen:

Nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen und erfolgreicher Prüfung wurde ein Bewilligungsbescheid erteilt. Lagen bei Bewilligung bereits Rechnungen und die Erklärung zu den Minderungen der Marktwerte vor, konnten die gewährten Mittel direkt ausgezahlt werden. Ansonsten konnten Mittelabrufe gestellt werden. Zum Schluss erfolgten eine Schlussabrechnung und gegebenenfalls die Auszahlung der Restsumme. Der Ablauf erfolgte aufgrund der geringen Anzahl von Anträgen nicht über das Kundenportal.

Landwirtschaft:

Die Anträge waren anhand des vorgegebenen Formulars innerhalb der Antragsfrist bei der Bewilligungsstelle Landwirtschaftskammer Niedersachsen einzureichen. Die Bewilligungsstelle hat die Anträge - hier insbesondere die Antragsberechtigung und das Ausmaß des Schadens unter Heranziehung einheitlicher Referenzwerte - geprüft, die Höhe des Ausgleichs ermittelt und die Auszahlung veranlasst.

Wiederaufbauhilfe Privathaushalte:

Die Antragstellung erfolgte über das Kundenportal der NBank. Nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen und entsprechender Prüfung wurde ein Bewilligungsbescheid erteilt und die Mittel nach Bestandskraft des Bescheids ausgezahlt. In einigen wenigen Fällen ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises erforderlich, die Mittel wurden jedoch ebenfalls bereits mit Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausgezahlt. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist jedoch noch nicht in allen Fällen abgeschlossen.

Infrastruktur:

Die Antragstellung erfolgte über das Kundenportal der NBank. Die eingereichten Unterlagen wurden geprüft und gegebenenfalls fehlende Unterlagen nachgefordert. Sobald sämtliche Unterlagen vorlagen und geprüft waren, erfolgte eine Entscheidung durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides. Nach Erreichen der Bestandskraft kann der Antragsteller über das Kundenportal entweder einen Verwendungsnachweis einreichen oder, sofern die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist, einen Mittelabruf stellen. Dafür sind rechnungsbegründende Unterlagen sowie Vergabeunterlagen einzureichen. Nach erfolgter Prüfung werden die Mittel zur Auszahlung angewiesen.

66. Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer besteht zwischen Eingang des Antrags und der Auszahlung der Hochwasserhilfe?Soforthilfe Privathaushalte:

Ziel war eine schnelle, schlanke und möglichst bürokratiearme Hilfeleistung für die vom Hochwasserereignis betroffenen Haushalte. Eine Pflicht zur Dokumentation der Bearbeitungsdauer jedes Einzelfalls wurden den kommunalen Bewilligungsstellen daher nicht auferlegt. Aus diesem Grund liegen keine Daten zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer vor.

Unternehmen:

Eine durchschnittliche Aussage der Bearbeitungsdauer zwischen dem Eingang des Antrages bis zur Auszahlung ist nur begrenzt aussagekräftig, da in sehr vielen Fällen nur unzureichende Antragsunterlagen eingereicht wurden und zum Teil mehrfach Nachforderungen zur Vervollständigung der Antragsunterlagen gestellt werden mussten. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der Bewilligung bis zur Auszahlung betrug 232 Tage. In der Regel erfolgte die Auszahlung erst nach Abschluss der Maßnahme und Einreichung der Schlussabrechnung.

Landwirtschaft:

Da zunächst nicht absehbar war, ob die bereitgestellten Finanzmittel ausreichen würden, konnte der Ausgleichsanteil erst nach vollständiger Prüfung aller Anträge festgelegt werden. Ab dem 27.01.2025 wurden Bewilligungen und Auszahlungen erteilt. Zwischen Beantragung und Auszahlung lagen somit mindestens 146 Tage und höchstens 225 Tage, im Mittelwert 186 Tage.

Wiederaufbauhilfe-Privathaushalte:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der Antragstellung bis zur Bewilligung betrug sechs bis acht Wochen. Eine Auszahlung erfolgte im Schnitt nach 63 Tagen.

Infrastruktur:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der Antragstellung bis zur Bewilligung lag bei sechs bis sieben Monaten. Der Zeitraum von der Bewilligung bis zur ersten Auszahlung betrug bislang rund 217 Tage.

67. Im Oktober 2025 waren Medienberichten zufolge noch nicht alle Mittel für Soforthilfen nach dem Weihnachtshochwasser 2023/2024 abgeflossen. Ist dies mittlerweile vollumfänglich erfolgt? Falls ja, wann wurde die letzte Abwicklung geleistet? Falls nein, welche Gründe bestehen hierfür?Soforthilfe Privathaushalte:

Die Abwicklung der Richtlinie ist vollumfänglich erfolgt.

Unternehmen:

Von den 16 bewilligten Anträgen, wurden 15 Anträge abschließend geprüft und ausgezahlt. Es liegt lediglich ein Vorgang vor, in dem bereits eine Teilauszahlung erfolgt ist, jedoch ist das Vorhaben noch nicht vollumfänglich abgeschlossen.

Landwirtschaft:

Hier handelt es sich nicht um eine Soforthilfe, sondern um einen anteiligen Schadensausgleich. Die Auszahlungen sind am 14.02.2025 abgeschlossen worden.

Wiederaufbauhilfe-Privathaushalte:

Eine vollständige Abwicklung der Soforthilfen ist bislang noch nicht erfolgt. Grund hierfür ist ein weiterhin anhängiges Widerspruchsverfahren.

Infrastruktur:

Anders als bei Privathaushalten und Unternehmen handelt es sich nicht um Billigkeitsleistungen, sondern um Zuwendungen. Daher finden neben der einschlägigen Richtlinie auch die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zur LHO Anwendung.

Die Auszahlung erfolgt folglich nicht automatisch mit der Bewilligung, sondern erst nach Vorlage von Mittelabrufen und Verwendungsnachweisen durch die Zuwendungsempfänger. Zudem sieht die Richtlinie eine Auszahlung erst nach Abschluss der Maßnahme vor, sodass das Ausgabenerstattungsprinzip gilt. Darüber hinaus ist die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften erforderlich, deren Prüfung durch die NBANK erfolgt.

Hinzu kommt, dass es sich bei den kommunalen Schäden überwiegend um umfangreiche Baumaßnahmen handelt, die entsprechend zeitintensiv sind. Dies zeigt sich u. a. daran, dass bislang lediglich rund 40 % der bewilligten Mittel von den Zuwendungsempfängern abgerufen wurden.

Verzögerungen ergeben sich zudem daraus, dass die eingereichten Unterlagen in vielen Fällen nicht vollständig prüffähig sind.

VII. Finanzielle Unterstützung der Deichverbände außerhalb klassischer Bau- und Sanierungsmaßnahmen

68. In der Antwort vom August 2024 auf die Kleine Anfrage „Pflege des Deichvorlandes an der Nordseeküste, Teekbeseitigung und Schutz von Brutvogelarten“ (Drs. 19/5064) wird angegeben, dass die Teekbeseitigung an den Hauptdeichstrecken in der Verantwortung der jeweiligen Deichverbände liegt und der Landesregierung bis zum genannten Zeitpunkt keine Informationen zum Umfang dieser Maßnahmen vorlagen. Verfügt die Landesregierung mittlerweile über konkrete Daten zum Umfang der durch Deichverbände vorgenommenen Treibgutbeseitigungsmaßnahmen? Falls ja, können diese Daten derart aufbereitet werden, dass der Finanzierungsbedarf der Verbände zutreffender eingeschätzt werden kann?

Es liegen keine entsprechenden Daten vor, sodass ein Finanzierungsbedarf nicht ermittelt werden kann.

69. Die Landesregierung schreibt in o. g. Antwort, dass nach § 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in Einzelfällen Zuschüsse zu den Deicherhaltungskosten gewährt werden können, wobei die jährliche Obergrenze bei 350 000 Euro liegt.

Es wird um eine tabellarische Darstellung der Antworten gebeten.

a) Wie viele Anträge auf Zuschüsse nach § 8 Abs. 4 NDG sind seit Beginn der 19. Wahlperiode beim NLWKN eingegangen, und welche Summen wurden jeweils beantragt?

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026 ¹
Anträge	2	1	2	1	0
Beantragte Summe	270.943,34 Euro	312.000,00 Euro	452.338,94 Euro	200.000,00 Euro	0,00 Euro

¹ Stand 12.06.2026

b) Wie viele dieser Anträge wurden vollständig bewilligt, und wie viele erhielten eine geringere Summe als beantragt?

Alle eingereichten Anträge wurden vollständig bewilligt.

c) Wie viele Monate nach Antragstellung wurden die Mittel jeweils ausgezahlt?

Die Bescheidung erfolgt in der Regel nach Klärung etwaiger Rückfragen innerhalb von vier Wochen. Nach Bewilligung sowie Vorlage des Rechtsbehelfsverzichts und Eingang des Mittelabrufs wird die Auszahlung unverzüglich veranlasst.

Der Zeitpunkt der Antragsstellung ist nicht aussagekräftig, da aufgrund der Deckelung der jährlichen Mittel zunächst alle, i. d. R. zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingehenden Anträge bis zu einem vorgegebenen Stichtag gesammelt werden, ehe eine Verteilung der Mittel erfolgen kann. Nach Bewilligung und der Vorlage des Rechtsbehelfsverzichts erfolgt die Auszahlung innerhalb eines Monats.

70. Welche Angaben und Unterlagen müssen in einem Antrag nach § 8 Abs. 4 NDG enthalten sein?

Der jeweilige Antragsteller muss im formlosen Antrag seine Bedürftigkeit nachweisen, da Zuschüsse zu den Deichunterhaltungskosten nur in besonderen Härtefällen unter den Randbedingungen des § 8 Abs. 4 NDG gewährt werden.

Dazu hat der Deichverband den Haushaltsplan zur anstehenden Deichunterhaltung mit Erläuterungen und das Rechnungsergebnis des Haushaltsplanes „Deichunterhaltung“ aus dem Vorjahr mit Erläuterungen und Prüfbericht des Wasserverbandstages vorzulegen. Des Weiteren sind Aussagen zur aktuellen Beitragslast mit entsprechenden Beschlüssen der Verbandsgremien beizufügen.

Sofern besondere Umstände anderer Art eine Zuwendung i. S. § 8 Abs. 4 c) NDG bedingen, sind diese explizit zu begründen. Bei z. B. vorliegendem Mehraufwand bei der Treibselbeseitigung ist dieser durch tatsächliche Entsorgungsaufwendungen zu belegen. Gegebenenfalls werden auch die aktuelle Geschäftsordnung und Verbandssatzung angefordert.

71. Wie bewertet die Landesregierung die Obergrenze von 350 000 Euro hinsichtlich ihrer Angemessenheit, und wie häufig hätten die Verbände gemäß ihren Anträgen höhere Beträge benötigt?

Bisher konnten die beantragten Summen stets bewilligt und ausgezahlt werden. Ein höherer Bedarf ist nicht ersichtlich.

VIII. Personal- und Organisationsfragen**72. Wie viele Personalstellen gibt es aktuell zum Hochwasserschutz im NLWKN, und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Referate? Welche konkreten Aufgabenbereiche oder Themen decken die jeweiligen Referate ab?**

Beim NLWKN existiert keine feste Stellenanzahl, die ausschließlich dem Hochwasserschutz zugeordnet ist. Dies liegt daran, dass ein erheblicher Teil der Beschäftigten zur Aufrechterhaltung und/oder Weiterentwicklung des Hochwasser- und Küstenschutzes beiträgt - insbesondere in den Geschäftsbereichen 1, 2, 3, 5 und 6 sowie im Stab.

Viele Mitarbeitende übernehmen Aufgaben, die sowohl dem Hochwasser- oder Küstenschutz als auch anderen öffentlichen Aufgaben dienen, wie z. B. bei Messungen an Pegeln und deren Auswertung sowie bei der Unterhaltung von Gewässern und bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Multifunktionsbauwerken.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Tätigkeiten, die je nach Einzelfall sowohl dem Hochwasser- oder Küstenschutz als auch anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind, beispielsweise in Zuwendungs- und Zulassungsverfahren oder in der Pressearbeit. Die jeweiligen Anteile können dabei variieren.

Eine konkrete Zuordnung von Personalstellen zum Hochwasserschutz ist daher regelmäßig nicht möglich.

Im Bedarfsfall - etwa bei akuten Hochwasserereignissen wie dem sogenannten Weihnachtshochwasser 2023/2024 - wird zusätzlich geeignetes Personal aus anderen Betriebsstellen sowie aus weiteren Geschäfts- und Aufgabenbereichen (sofern diese nicht gleichermaßen betroffen sind) zur Unterstützung herangezogen.

73. Wie viele und welche für den Hochwasserschutz erforderliche(n) Personalstellen sind im NLWKN derzeit vakant?

Auf die Antwort zu Frage 72 wird verwiesen. Aufgrund der Aufgabenwahrnehmung in Geschäftsbereichen mit jeweils breitem und fachübergreifendem Aufgabenspektrum erfolgt im NLWKN keine gesonderte Zuordnung von Personalstellen ausschließlich zum Hochwasserschutz. Eine belastbare Angabe zur Zahl und Art vakant gewordener Personalstellen im Bereich Hochwasserschutz ist daher nicht möglich.

74. Wie viele Personalstellen gibt es aktuell zum Hochwasserschutz im MU, und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Referate? Welche konkreten Aufgabenbereiche oder Themen decken die jeweiligen Referate ab?

Der Hochwasserschutz ist im MU in Referat 22 „Küstenschutz, Hochwasserschutz, Abwasser, wassergefährdende Stoffe“ verortet. Insgesamt sind 8,45 VZE sowie anteilig die Referatsleitung im Referat 22 mit dem Themengebiet Hochwasserschutz befasst. Die Aufgaben verteilen sich dabei wie folgt:

- 5,95 VZE: Aufgaben im Bereich des Hochwasserschutzes im Binnenland (Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein), Bearbeitung von Klimafolgen und daraus resultierenden Anpassungsstrategien im Rahmen des Hochwasserschutzes, Koordinierung der aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln finanzierten Hochwasserschutzmaßnahmen, Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in Niedersachsen, Betreuung der Hochwasserpartnerschaften;
- 0,5 VZE: Grundsatzangelegenheiten bei der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie;
- 2,0 VZE: Aufgaben im Bereich der Starkregenvorsorge und des Küstenschutzes.

Die Referatsleitung des Referates 22 vertritt das MU in Fachgremien im Bereich des Hochwasserschutzes und ist u. a. für die Grundsatzangelegenheiten des Hochwasserschutzes zuständig.

Zudem ist das Referat 25 „Rechtsangelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes“ für die Rechtsangelegenheiten im Bereich des Hochwasser- und Küstenschutzes zuständig. Diese Aufgaben werden anteilig von der Referatsleitung und einer juristischen Bearbeiterin / einem juristischen Bearbeiter wahrgenommen.

75. Wie viele und welche für den Hochwasserschutz erforderliche(n) Personalstellen sind im MU derzeit vakant?

Es sind gegenwärtig keine Personalstellen vakant.

76. Verfügt die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) über eigene Organisationseinheiten oder Referate, die mit Aufgaben des Hochwasserschutzes befasst sind?

Nein.

- 77. Die Landesregierung kündigte in ihrer Antwort vom Dezember 2024 auf die Kleine Anfrage aus der CDU-Fraktion in der Drs. 19/6136 an, im Laufe des Jahres 2025 eine Kampagne zur Gewinnung junger Menschen für Energie- und Klimaberufe zu starten. Wurde eine derartige Kampagne im vergangenen Jahr eingeleitet? Falls ja, wie war/sie gestaltet, und wie bewertet die Landesregierung ihre bisherige Wirksamkeit? Falls nein, aus welchen Gründen erfolgte bislang keine Umsetzung?**

Auf der Ideen-Expo wurde im Jahr 2025 mit einem eigenen Stand sowohl über die Energie- und Klimaberufe als auch über die Berufe im Bereich Hochwasserschutz des NLWKN informiert. Ergänzend wurden Videoclips für die sozialen Medien produziert und veröffentlicht.

Eine größere „Kampagne zur Gewinnung junger Menschen für Energie- und Klimaberufe“ befindet sich gegenwärtig im europaweiten Vergabeverfahren. Der Start ist zum 01.10.2026 vorgesehen.

Zudem wurde am 02.09.2025 auf dem Gelände des Kulturzentrums Faust in Hannover „SHIFT NOW - Dein Zukunftsfestival - zwischen Berufsorientierung, Musik und Inspiration“ durchgeführt, unter Schirmherrschaft des MU. Bis zu 3 000 Jugendliche konnten sich über Zukunftsberufe informieren. Mit Workshops, Unternehmensstationen, Live-Interviews und Konzerten wurden Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren mit einem neuen, innovativen und überregionalen Berufsorientierungsformat angesprochen. Das „Zukunftsfestival SHIFT NOW“ wurde durch MU gefördert und begleitet. Eine Wiederholung wird vom Veranstalter angestrebt.

IX. Regionale Praxisbeispiele - Fortschritte und Hindernisse

- 78. Welche technischen sowie natürlichen Hochwasserschutzmaßnahmen wurden seit Januar 2024 in Niedersachsen begonnen, fortgeführt oder abgeschlossen? Es wird um eine tabellarische Darstellung der jeweiligen Maßnahmen für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt gebeten (in Anlehnung an die Antwort aus der ersten Frage).**

Die Beantwortung der Frage ist der **Anlage 05** zu entnehmen.

- 79. Die AZ-online berichtete im Juli 2025¹⁶, dass die Arbeiten zur Sanierung des Wehrs an der Wipperau in Oldenstadt (Landkreis Uelzen) im Oktober 2025 beginnen und bis Juni 2026 abgeschlossen sein sollen. Damit würde sich die Planung dieses Vorhabens zum achten Mal jähren. Wurde die Realisierung dieses Vorhabens eingeleitet bzw. fertiggestellt? Falls nicht, welche Gründe führen bzw. führten zu Verzögerungen, und welcher Zeitplan gilt aktuell?**

Die Realisierung des Vorhabens an der Wipperau in Oldenstadt ist eingeleitet, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Bei dem aktuellen Vorhaben handelt es sich nicht um eine reine Wehrsanierung, sondern um die Fortführung eines bereits begonnenen ELER-Projekts aus der letzten Förderperiode. Ziel ist die Herstellung eines Rauhgerinnes mit Beckenstruktur und Überlaufbauwerk.

Nach Beginn der Bauarbeiten kam es Ende 2022 zu Verzögerungen, da im Bereich der Trasse des bauzeitigen Umfluters archäologisch bedeutsame Funde entdeckt wurden. Diese machten eine umfangreiche Umplanung der Maßnahme erforderlich.

Der Bauauftrag, der die geänderten planerischen Rahmenbedingungen berücksichtigt, wurde im September 2025 vergeben. Der Bewilligungszeitraum des im Dezember 2024 bewilligten KLARA-Vorhabens läuft bis zum 31.12.2028.

¹⁶ <https://www.az-online.de/uelzen/stadt-uelzen/wehr-an-der-wipperau-dann-sollen-die-arbeiten-in-oldenstadt-starten-93858049.html>

Nach aktueller Abstimmung zwischen dem Landkreis Uelzen, der Stadt Uelzen und den beteiligten Bauunternehmen wird von einem Baubeginn im Sommer 2026 ausgegangen. Die Fertigstellung ist - abhängig von der Witterung - für das Frühjahr bzw. den Sommer 2027 vorgesehen.

80. Der Artlenburger Deichverband (ADV) schrieb im Sommer 2024 in der Vorlage 6 zu Drs. 19/3373: „Rahmenentwurfsplan aus 2010 wurde zu ca. 2 % umgesetzt, Deichbau gar nicht erfolgt aufgrund nicht vorhandener Planungen, Haftungsfrage aufgrund mangelnder Deichsicherheit weiterhin ungeklärt“. Treffen die beanstandeten Punkte zu? Falls ja, aus jeweils welchen Gründen, und inwiefern bzw. durch welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung, etwaige Hindernisse zu beseitigen?

Der vom Artlenburger Deichverband dargestellte niedrige Umsetzungsstand des Rahmenentwurfs aus dem Jahr 2010 trifft für den Zeitraum bis Sommer 2024 zu.

Bislang wurden vier Bauabschnitte zum Neubau der Deichverteidigungswege am Schutzdeich an dem Ilmenau umgesetzt. Derzeit erfolgen die Bauarbeiten zum Neubau des Schutzdeichs am rechten Ufer der Luhe im Stadtgebiet von Winsen (1. Planfeststellungsabschnitt). Weitere Vorhaben zum Neubau beziehungsweise Ausbau und zur Verstärkung der Schutzdeiche an der Luhe (2. Planfeststellungsabschnitt) sowie am Achterdeich an der Seeve/Ashäuser Mühlenbach befinden sich in der Planungsphase. Zudem ist vorgesehen, die Planungen für den Ausbau und die Verstärkung des Stöckter Deichs an der Ilmenau/Luhe sowie des Herrendeichs an der Seeve aufzunehmen.

Der geringe Umsetzungsstand ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Hierzu zählen begrenzte personelle Ressourcen bei den an Planung und Genehmigung beteiligten Stellen, Widerstände im örtlichen Umfeld, eingeschränkte Flächenverfügbarkeit sowie rechtliche Auseinandersetzungen

Bei den örtlichen Deichkonferenzen mit dem Artlenburger Deichverband wurde daher eine Reihe von Beschleunigungsmaßnahmen getroffen. Für das Großprojekt Rückdeichung an der Vitico wurde eigens eine Stelle im NLWKN zur Begleitung des Projekts des Artlenburger Deichverbandes eingesetzt.

Aufgrund des langsamen Tempos vergangener Legislaturperioden hat die Landesregierung daher deutlich mehr Personal und Mittel für die Umsetzung des Hochwasserschutzes eingesetzt sowie diesem eine höhere Priorität eingeräumt.

Die beschleunigte Priorisierung des Hochwasserschutzes wird auch vor Ort von Vertretern des Artlenburger Deichverbands und örtlichen Landtagsabgeordneten positiv aufgenommen. So wird die Aufnahme wichtiger Elbe-Projekte wie der Deichrückverlegung in der Vitico laut einem Bericht der Lüneburger Landeszeitung als „positives Signal“ bewertet. Zudem wird die Wahrnehmung hervorgehoben, dass die zuständigen Hochwasserschutzvorhaben in der Region inzwischen „absolute Priorität“ genießen.

Vergleiche hierzu Lüneburger Landeszeitung vom 19.03.2025: „Niedersachsen beschleunigt den Hochwasserschutz“ (<https://www.landeszeitung.de/lokales/lueneburg-lk/hochwasserschutz-an-der-elbe-niedersachsen-investiert-39-millionen-euro-NFJWIPA3TRC3DGWIQF53PDP6BY.html>).

81. Der ADV weist ebenda darauf hin, dass das Bauzeitenfenster durch die Untere Naturschutzbehörde aufgrund des Vorkommens der Uferschnepfe auf Mitte Juli bis Ende September begrenzt ist. Innerhalb dieses Zeitraums sei eine Deicherhöhung nur in sehr kleinen Abschnitten möglich, ein Sielneubau nicht realisierbar. Einige Monate später erläuterte die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Bremst die Uferschnepfe Deicherhöhungen im Landkreis Stade aus?“ (Drs. 19/6028), dass die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen für das Deicherhöhungsprojekt Nordkehdingen bereits bearbeitet werde sowie die naturschutzfachlichen Prüfungen zur Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung abzuwarten seien.

a) Wie ist der aktuelle Stand der Flächensuche für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich Nordkehdingen?

Die Flächensuche für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich Nordkehdingen ist aufgrund der nur begrenzt verfügbaren Flächen mit besonderen Herausforderungen verbunden.

Die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) und der zuständige Deichverband befinden sich auf der Suche nach den erforderlichen Tauschflächen.

b) Welche (vorläufigen) Ergebnisse weisen die angekündigten naturschutzfachlichen Prüfungen auf?

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfungen konnte der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Naturschutzverbände deutlich reduziert werden.

Aktuelle Kartierungen haben ergeben, dass nur wenige Populationen der Uferschnepfe in unmittelbarer Deichnähe und im Bereich der geplanten Sielbaustelle vorkommen. Vor diesem Hintergrund besteht keine naturschutzfachliche Einschränkung mehr dahin gehend, dass ein Neubau grundsätzlich nicht realisierbar wäre.

c) Wie positioniert sich die Landesregierung zu der vom ADV geschilderten Problematik, und entspricht ihre aktuelle Einschätzung weiterhin der Antwort auf die genannte Kleine Anfrage?

Die aktuellen Ergebnisse zeigen, dass sich der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen reduzieren lässt und nach aktuellen Kartierungen nur wenige Populationen der Uferschnepfe in unmittelbarer Deichnähe und im Bereich der geplanten Sielbaustelle vorkommen.

82. Treten nach Kenntnis der Landesregierung vergleichbare Einschränkungen für die Ertüchtigung bzw. den Neubau technischer Hochwasserschutzanlagen durch andere faunistische Populationen in weiteren niedersächsischen Gebieten auf? Falls ja, wird um Darstellung der einzelnen Fälle gebeten.

Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Ertüchtigung oder zum Neubau technischer Hochwasserschutzanlagen in Niedersachsen sind die jeweils geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Faunistische Belange werden im Rahmen der jeweils erforderlichen naturschutzfachlichen Prüfungen, insbesondere im Zuge von Artenschutz- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen, regelmäßig geprüft und berücksichtigt.

Aufgrund von Vorkommen von Brutvogelarten, aber auch anderer streng geschützter Arten wie Amphibien oder Fledermäuse, sind in der Regel bei jeder Maßnahme des technischen Hochwasserschutzes entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu planen. Die konkreten Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen hängen jeweils von den örtlichen Gegebenheiten, dem Artvorkommen sowie dem Umfang und der Art des geplanten Vorhabens ab.

83. Hält die Landesregierung derartige Einschränkungen für angemessen, oder sieht sie Handlungsbedarf zwecks einer Beschleunigung von Hochwasserschutzmaßnahmen?

Die genannten Einschränkungen ergeben sich aus verbindlichen europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, sowie aus den entsprechenden nationalen Regelungen und sind bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen zu beachten. Hochwasserschutzmaßnahmen sind in Niedersachsen bereits erheblich beschleunigt worden u. a. durch den Erlass „Auslegungshinweise zur Anwendung des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope auf Deichen“ vom 19.08.2024 und durch die Novelle des NWG.

84. Im September und Oktober 2025 berichtete die *Hildesheimer Zeitung*, dass das MU „fachlich begründete Zweifel“ an der Wirksamkeit der insgesamt neun vom Hochwasserschutzverband (HWSV) Innerste geplanten Rückhaltebecken entlang der Innerste und ihres Nebenflusses geäußert hat.¹⁷ Aus welchen Gründen bestehen diese etwaigen Zweifel?

Ein Hochwasserrückhaltebecken (HWRB) entfaltet nur dann die gewünschte Wirkung, wenn zum richtigen Zeitpunkt und in ausreichender Größenordnung die Spitze der Hochwasserwelle gekappt wird. Wenn das nicht gewährleistet ist, kann die Folge sein, dass ein HWRB gefüllt wird, ohne die Hochwasserspitze zu vermindern. Eine effektive Schadensverringerung tritt dann in der Regel nicht ein. Zudem ist dabei zu berücksichtigen, dass der Effekt von einem HWRB nur begrenzt möglich ist, da bei einer großflächigen Hochwassersituation mehr Wasser aus den Nebengewässern nachströmen kann. Daher ist die Wirksamkeit der geplanten Becken nachzuweisen.

85. Die Verbandsvorsteherin des HWSV Innerste erläuterte, dass der Verband im April 2025 von einem Prüfbericht des NLWKN, wonach nicht alle Becken die Bedingungen der Wirtschaftlichkeit erfüllt hätten, „alarmiert“ wurde. Es wird um Darstellung gebeten, welche Annahmen, Bewertungsmaßstäbe und Berechnungsmethoden den Ergebnissen des NLWKN zugrunde lagen.

Für den Nachweis der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit des Hochwasserrückhaltebecken (HWRB)-Verbundes ist aufzuzeigen, wie sich die Wasserstände mit und ohne die HWRB verhalten. Die bisher vorgelegten Ergebnisse betrachten lediglich die Hydrologie (Wassermengen). Daraus lassen sich jedoch nicht die verhinderten Schäden ermitteln. Erforderlich ist daher nach der hydrologischen Betrachtung auch eine hydraulische Berechnung, die konkrete Wasserstände und damit auch die flächenhaften Ausuferungen aufzeigt. Erst damit lassen sich Schadenserwartungen bzw. verringerte Schäden durch die Maßnahme beurteilen.

86. Wie viele Menschen leben in den Gebieten, die durch die neun geplanten Rückhaltebecken entlang der Innerste und ihrer Nebengewässer im Verbund geschützt würden? Wie groß sind diese Gebiete, und welche Teilräume waren vom letzten Hochwasserereignis besonders betroffen?

Die bisherige Betroffenheitsanalyse basierte auf den Wassertiefen der HWRM-Risikokarten und berücksichtigte die Beckenwirkung ausschließlich über Abflüsse eines hydrologischen Modells (Interpolation mit Risikokartendaten). Aussagen zu betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern und zur räumlichen Ausdehnung sind daher derzeit nicht möglich.

¹⁷ <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/bau-von-rueckhaltebecken-kommt-nur-schleppend-voran-hildesheimer-verband-uebt-kritik-am-land-das-aeussert-zweifel-an-wirksamkeit-geplanter-polder.html> und <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/nach-zweifeln-des-ministeriums-an-der-effektivitaet-vom-geplanten-hochwasserschutz-an-der-innerste-jetzt-reagieren-die-buergermeister.html>

Im Hochwasserereignis 2023/2024 wurde an einem der beiden Pegel der Innerste der bisherige Höchstwert erreicht; an beiden Pegeln wurde zudem die Meldestufe 3 (Definition: „Überschwemmung größerer Flächen sowie einzelner Grundstücke, Straßen und Keller möglich“) überschritten. Das Hochwasserrückhaltebecken Groß Rhüden an der Netze sowie die Innerstetalsperre wurden entsprechend den vorgesehenen Betriebsabläufen planmäßig eingestaut. Durch den seinerzeit laufenden Ausbau der Netze im Bereich Seesen/Rhüden konnte das Eintreten eines noch gravierenderen Hochwasserereignisses verhindert werden.

87. Wie erklärt das MU gegebenenfalls bestehende Differenzen zwischen seiner Einschätzung und derjenigen des HWSV Innerste hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Rückhaltebecken?

Differenzen hinsichtlich der Bewertung der Wirksamkeit bestehen derzeit nicht. Der Nachweis der Wirksamkeit steht jedoch noch aus, da die hierfür erforderlichen belastbaren Daten bzw. Prüfergebnisse bislang nicht vollständig vorliegen. Eine abschließende Bewertung konnte daher noch nicht vorgenommen werden.

88. Wie erklärt die Landesregierung, dass gemäß den genannten Presseberichten SPD-Vertreterinnen und -Vertreter von der Stellungnahme des MU „überrascht“ waren?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, auf welcher Grundlage die in den Presseberichten dargestellte Einschätzung zustande gekommen ist. Die Berichterstattung kann insoweit nicht kommentiert werden.

In der Sache ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der NLWKN die damaligen Vertreterinnen und Vertreter des HWSV Innerste bereits kurz nach Vertragsschluss über seine fachlichen Hinweise und Bedenken informiert hat. Die fachliche Einschätzung des NLWKN war den Beteiligten damit frühzeitig bekannt.

89. Warum äußerte das MU, wie es in den Presseberichten heißt, erst im Rahmen einer Presseanfrage Bedenken hinsichtlich der Realisierbarkeit der neun Rückhaltebecken? Weshalb wurden bestehende Zweifel nicht zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren öffentlich kommuniziert?

Dies ist passiert. Bereits kurz nach Vertragsschluss übermittelte der NLWKN seine fachlichen Hinweise sowie Bedenken an die damaligen Vertreter.

90. Zu derselben Thematik berichtete die *Hildesheimer Zeitung*: „Weil der HWSV die Becken im Verbund geplant hat, besteht das Ministerium auch grundsätzlich darauf, die Wirkung der Becken im Zusammenschluss zu beurteilen. Um das zu gewährleisten, soll der HWSV im Zuge der verschiedenen Planungsschritte jedes Rückhaltebecken mehrfach auf seine Wirtschaftlichkeit prüfen“. Wie bewertet die Landesregierung diese Verfahrensanforderung vor dem Hintergrund der politischen Zielsetzung zu Bürokratieabbau und beschleunigten wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren im Sinne einer Priorisierung des Bevölkerungsschutzes?

Die Planung und Umsetzung einzelner Hochwasserschutzmaßnahmen ist grundsätzlich zeitintensiv. Im Rahmen dieses Verbundkonzepts müssen jedoch alle vorgeplanten neun Einzelprojekte gemeinsam betrachtet werden, was voraussetzt, dass sich alle Einzelprojekte auf dem gleichen Planungsstand befinden. Nur so lässt sich die bestmögliche Schutzwirkung erzielen.

- 91. Ebenda wird ausgeführt: „Von neun geplanten Becken (...) ist unterdessen gerade mal das in Bornhausen in der Planung so weit, dass dort Ende kommenden Jahres die Bagger rollen könnten. Für drei Polder Itzum, Mechtshausen und Bilderlahe hat das Ministerium, das dabei von einem ‚Entgegenkommen‘ spricht, immerhin schon die Freigabe für die Entwurfsplanung erteilt. Die übrigen fünf Becken stecken weiterhin in der Vorplanung“. Wie bewertet die Landesregierung die abweichenden Freigaben und Planungsfortschritte der einzelnen Rückhaltebecken?**

Das Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen befand sich bereits seit dem Jahr 2013 in der Planung und damit deutlich vor der Gründung sowie den Planungen des HWSV Innerste. Durch die Sonderzuwendung des Landes kann dieses nun gebaut werden. Die anderen Planungen können erst nach Vorlage der jeweiligen Vorplanungen weitergeführt werden. Für einen Großteil der Maßnahmen ist diese Voraussetzung bislang nicht erfüllt worden.

Der Fortschritt dieser Maßnahme ist daher nicht mit dem Stand der neu initiierten Planungen vergleichbar.

- 92. Für das Rückhaltebecken Itzum wurde laut Presseberichten eine vereinfachte Wirtschaftlichkeitsprüfung zwecks einer Verfahrensbeschleunigung angewandt. Inwieweit kommt eine vergleichbare vereinfachte Wirtschaftlichkeitsprüfung auch für die übrigen geplanten Rückhaltebecken entlang der Innerste in Betracht? Welche Gründe sprechen dafür bzw. dagegen, ein solches Verfahren auch dort anzuwenden, und weshalb wurde eine entsprechende Vorgehensweise bislang nicht angewandt?**

Eine vereinfachte Wirtschaftlichkeitsprüfung wird nur dort in Betracht gezogen, wo sich Becken bereits in einem weit fortgeschrittenen Planungsstadium befinden und belastbare Daten vorliegen. Dies ist bei den weiteren Maßnahmen nicht der Fall.

- 93. Wie bewertet die Landesregierung Äußerungen, wonach eine getrennte Betrachtung und Genehmigung einzelner Becken nicht sachgerecht sei, weil diese erst in einem Verbundsystem wirksam sein könnten? Aus welchen Gründen plädiert das MU trotzdem, wie es in den Presseartikeln heißt, für einzelne Wirtschaftlichkeitsprüfungen?**

Die Einzelprüfungen dienen der rechtssicheren Bewertung der einzelnen Maßnahmen, die rechtssichere Förderfähigkeit und die Berücksichtigung standortspezifischer Risiken.

- 94. Welche Beschlüsse hat die Landesregierung oder haben zuständige Landesbehörden seit Oktober 2025 im Zusammenhang mit den geplanten Rückhaltebecken entlang der Innerste gefasst? Welche Entwicklungen haben sich seitdem hinsichtlich der Realisierung der Becken ergeben?**

Es hat eine Aufstockung der Zuwendungen im Rahmen des Sondervermögens zur Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens Bornhausen stattgefunden. Darüber hinaus erfolgt zu den weiteren Projekten ein regelmäßiger Austausch zwischen dem HWSV und dem MU.

- 95. Wie positioniert sich die Landesregierung aktuell zu den geplanten Rückhaltebecken entlang der Innerste?**

Die Landesregierung bewertet Rückhaltebecken grundsätzlich als geeignetes Instrument des Hochwasserschutzes. Deren Umsetzung wird jedoch an die Erfüllung wirtschaftlicher Kriterien sowie an die einschlägigen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen geknüpft. Vor diesem Hintergrund unterstützt das MU den HWSV Innerste weiterhin bei seinen Planungs- und Untersuchungsmaßnahmen.

96. In welcher Form steht das Ministerium mit dem HWSV Innerste in dieser Angelegenheit im Austausch?

Der Austausch erfolgt über Fachgespräche, Projektabstimmungen und schriftliche Stellungnahmen mit der Geschäftsführung des HWSV Innerste.

97. Die Verwaltung des Landkreises Hildesheim teilte laut den besagten Presseberichten Ende Juli 2025 mit, dass für den Bau des Ruther Deichs (trotz der im März 2025 angekündigten Haushaltsmittel) noch keine Finanzierungszusage des MU vorliege und hierzu im Herbst 2025 ein neuer Anlauf geplant sei. Wie ist der aktuelle Stand der Mittelbewilligungen?

Positiv. Die in den Anträgen des Landkreises Hildesheim für den Bau des Ruther Deichs geltend gemachten Aufwendungen sind im Bau- und Finanzierungsprogramm „Hochwasserschutz im Binnenland“ aufgenommen.

98. Laut einem im August 2025 veröffentlichten Presseartikel¹⁸ aus dem Landkreis Lüneburg verzögert sich die Deichrückverlegung im Bereich Vitico bei Radegast „seit Jahren“. Dem zuständigen Deichverband zufolge gibt es beim NLWKN seit Anfang 2024 keinen Projektleiter für die Deichrückverlegung mehr. Ebenfalls wird ausgeführt, dass die notwendigen Kompensationsflächen sowie auch für die Materialgewinnung (Klei) geeignete Flächen bereits gesichert wurden. Zudem wird in der Stellungnahme des ADV zum Entschließungsantrag „Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen“ (Vorlage 6 zu Drs. 19/3373) vom August 2024 erläutert, dass am Radegaster Haken seit über zwei Jahrzehnten kein Deichausbau erfolgt ist, sondern ausschließlich Reparaturmaßnahmen infolge der unterschiedlichen Hochwasserereignisse seit dem Jahr 2002 durchgeführt wurden.

a) Trifft es zu, dass beim NLWKN kein Projektleiter für die Deichrückverlegung im genannten Bereich mehr eingesetzt ist?

Nein. Die Planungen zur Deichrückverlegung Vitico wurden mit der Besetzung der entsprechenden Projektleitungsstelle im November 2025 wieder aufgenommen.

b) Sind die Ausführungen des ADV hinsichtlich der jahrzehntelang ausbleibenden Deichausbaumaßnahmen zutreffend? Falls ja, wie bewertet die Landesregierung diesen Umstand, und wodurch ist er begründet?

In dem betroffenen Bereich sind in den vergangenen Jahrzehnten - mit Ausnahme von Schadensbeseitigungen nach Hochwasserereignissen zwischen 2002 und 2013 - keine Deichbaumaßnahmen durchgeführt worden. Die entsprechenden Angaben des Artlenburger Deichverbandes treffen insofern für die vergangenen Legislaturperioden zu. Aus den jahrzehntelang ausbleibenden Versäumnissen hat die aktuelle Landesregierung insgesamt den Hochwasserschutz neu priorisiert und finanziell, personell und rechtlich gestärkt.

c) Trifft es zu, dass der Planungsprozess trotz gesicherter Flächen und abgeschlossener Projektvorbereitung über etwa drei Jahre stockte? Falls ja, welche Ursachen liegen der Verzögerung zugrunde?

Es trifft nicht zu, dass der Planungsprozess trotz gesicherter Flächen und abgeschlossener Projektvorbereitung über etwa drei Jahre stockte. Weder sind derzeit sämtliche für die Umsetzung erforderlichen Flächen gesichert, noch sind die Projektvorbereitungen abgeschlossen. Das Vorhaben befindet sich gegenwärtig am Ende der Vorplanung (HOAI-Leistungsphase 2).

¹⁸ <https://www.landeszeitung.de/lokales/lueneburg-lk/scharnebeck/delegation-aus-dem-landkreis-lueneburg-sichert-in-hannover-festen-fahrplan-fuer-deichrueckverlegung-RPYBPG3XIRGHFFTIWGHBYWW2UM.html>

Verzögerungen im Projekt sind u. a. auf fehlende Personalkapazitäten beim NLWKN (bis Herbst 2025), Widerstände bzw. Vorbehalte örtlicher Akteure sowie auf Herausforderungen bei der Beschaffung der erforderlichen Flächen zurückzuführen.

- d) Strebt die Landesregierung derzeit die Errichtung neuer oder die Erhöhung bestehender Deiche in dem genannten Bereich an? Falls ja, in welchem zeitlichen Rahmen sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen? Falls nein, welche Gründe stehen dem entgegen?**

Derzeit befinden sich im genannten Bereich zwei Hochwasserschutzvorhaben in Planung. Hierbei handelt es sich um die Deichrückverlegung Vitico zwischen Bleckede und Radegast sowie um das Deichbauvorhaben von Radegast bis Brackede, jeweils mit dem Ziel der Nacherhöhung und Verstärkung der Hochwasserdeiche. Beide Vorhaben befinden sich aktuell in der Vorplanung (HOAI-Leistungsphase 2).

Die Fertigstellung der Vorhaben ist - abhängig von einer Vielzahl von Randbedingungen, insbesondere vom weiteren Fortgang bei der Beschaffung der erforderlichen Flächen - für Anfang der 2030er-Jahre zu erwarten.

- e) Gedenkt die Landesregierung, der Forderung des Deichverbands nach einer „klaren, gemeinsamen politischen Entscheidung, dem Projekt die notwendige Priorität einzuräumen, ressortübergreifend und verbindlich“ nachzukommen? Falls ja, auf welche Weise? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?**

Das Projekt hat für die Landesregierung eine klare Priorität. Das zeigen auch die mehrfachen Teilnahmen von Umweltminister Meyer an den örtlichen Deichkonferenzen und ein Besuch vom damaligen Ministerpräsidenten Stephan Weil Anfang Dezember 2024 beim Artlenburger Deichverband.

Der Stand beim Hochwasserschutz und die Deichrückverlegung Vitico waren auch Thema eines Gesprächs in der Staatskanzlei mit Ministerpräsident Olaf Lies und Minister Christian Meyer sowie Vertretern des Artlenburger Deichverbandes am 29.07.2025. Gemeinsames Gesprächsergebnis: Das Vorhaben Vitico soll vorankommen und eine Projektgruppe „Beschleunigung Hochwasserschutz Elbe“ für die zügige Umsetzung sorgen.¹⁹

Im Jahr 2025 wurde zur Weiterführung der Planung die Projektleitungsstelle für die Deichrückverlegung Vitico neu besetzt; die Planungen werden seither fortgeführt.

Darüber hinaus wurden zur Beschleunigung von Hochwasserschutzmaßnahmen organisatorische Maßnahmen ergriffen, insbesondere die Einrichtung einer NLWKN-internen Projektgruppe zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen an der Elbe.

- 99. Dem Presseartikel vom August 2025 zufolge war zu dem Zeitpunkt vorgesehen, dass die Vorplanung der Rückverlegung im Rahmen des Projektes Vitico im Herbst 2025 beginnt, die Planfeststellung (Baugenehmigung) Mitte 2027 vorliegt, und der Baustart für Anfang des Jahres 2028 geplant ist. Ist dieser Zeitplan weiterhin aktuell? Falls nein, wodurch sind mögliche Verzögerungen begründet?**

Der offizielle Zeitplan sah im August 2025 vor, dass die Vorplanungen nach Besetzung der Projektleitungsstelle im November 2025 im Herbst 2025 wieder aufgenommen werden. Dies ist erfolgt.

Im Anschluss an die Fertigstellung der Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanungen soll der Antrag auf Planfeststellung gestellt und das Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt die mehrjährige bauliche Umsetzung. Alle Beteiligten arbeiten mit Hochdruck an dem Projekt.

¹⁹ <https://luene-blog.de/hochwasserschutz-elbe-treffen-mit-olaf-lies-und-christian-meyer/>

100. Gemäß dem besagten Pressebericht forderte der ADV, dass die Verwaltung des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue²⁰ als eigenständige Landesbehörde die Ziele der Deichrückverlegung aktiv unterstützt. Olaf Lies und Christian Meyer sagten demnach zu, diese Forderung zu erfüllen.

- a) Unterstützt die Biosphärenreservatsverwaltung die Deichrückverlegung inzwischen? Falls nein, wie stellt sich der aktuelle Stand der Abstimmungen und Zuständigkeiten zwischen ihr, dem MU und dem NLWKN dar?**

Die Ziele der Deichrückverlegung im Raum Vitico werden von der BRV ausdrücklich begrüßt. Die BRV begleitet von Beginn an das Projekt konstruktiv im Rahmen ihrer Zuständigkeit als UNB.

Bereits im Schreiben der BRV zur Beteiligung im Scoping-Verfahren zur Planung vom 18.03.2021 heißt es „Die BRV begrüßt diese Maßnahme.“ Dies gilt auch weiterhin. Daher unterstützt die BRV die Deichrückverlegung.

- b) Welche Gründe werden für die zumindest bis August 2025 ausbleibende Unterstützung seitens des Biosphärenreservats genannt, und auf welche Weise hat Umweltminister Meyer ihr gegenüber seine Einflussmöglichkeiten ausgeübt?**

Eine ausbleibende Unterstützung seitens der BRV ist nicht festzustellen. Verzögerungen im Projekt sind darauf zurückzuführen, dass beim NLWKN bis November 2025 nicht ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung standen. Seit Wiederaufnahme der Planungen bringt sich die BRV - wie bereits zuvor - wieder aktiv in den Planungsprozess ein. Die BRV nimmt z. B. an Abstimmungsterminen und Ortsbesichtigungen teil und steht mit allen Akteuren in einem konstruktiven Austausch. Zu einer diesbezüglichen Einflussnahme seitens des Umweltministers bestand daher kein Anlass.

- c) Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht die Eigenständigkeit der Biosphärenreservatsverwaltung, die ein Abweichen von der Forderung des ADVs ermöglicht(e)?**

Die Aufgaben der BRV sind im § 34 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ beschrieben. Danach sichert die BRV die Einheitlichkeit der Erhaltung und der Entwicklung des Biosphärenreservats nach Maßgabe dieses Gesetzes und nimmt für den Gebietsteil C die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr. In dieser Funktion ist die BRV auch bezüglich der Planungen zur Deichrückverlegung Vitico tätig.

101. Der Pressebericht weist zudem auf den vom NLWKN entwickelten Auenstrukturplan (siehe Frage 37) hin, der seit dem Jahr 2023 in Kraft ist, jedoch laut dem ADV im Bereich Vitico bei Radegast bislang nicht umgesetzt wurde. Für die in dem Zusammenhang notwendige Suche für Ausgleichsflächen erwarte der zuständige Deichverband „die Unterstützung und den Willen der Biosphärenreservatsverwaltung“.

- a) Trifft es zu, dass der Auenstrukturplan in dem genannten geografischen Bereich nicht umgesetzt wurde?**

Die Umsetzung des Auenstrukturplans kann erst erfolgen, wenn die Kohärenz sichergestellt ist.

- b) Unterstützt die Biosphärenreservatsverwaltung inzwischen die Suche nach bzw. die Bereitstellung von Kompensationsflächen?**

Ja. Die BRV unterstützt die Suche nach geeigneten Kohärenzflächen intensiv.

Hierzu wurde auch eine Arbeitsgruppe zwischen der BRV und dem NLWKN eingerichtet; die Koordination erfolgt durch die BRV. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, ein externes Fachbüro mit der Überprüfung und Aktualisierung von Standorten potenzieller Kohärenzflächen zu beauftragen.

²⁰ https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns/biosphaerenreservatsverwaltung/biosphaerenreservatsverwaltung-niedersaechsische-elbtalaue-54041.html

102. Umweltminister Meyer richtete im Juli 2025 die Task Force Mittelbe ein, „um Potenziale für eine schnellere Umsetzung im Hochwasserschutz an der Elbe zu identifizieren“.²¹

a) Etwa wie viele Menschen leben in den niedersächsischen Gebieten, die im Falle eines Hochwassers an der Mittelbe betroffen wären?

Die Frage ist in dieser Form nicht eindeutig beantwortbar, da unklar ist, von welchem Hochwasserereignis an der Mittelbe ausgegangen wird. Stattdessen können auf Grundlage der Methodik der HWRM-RL statistische Angaben gemacht werden:

Bei einem HQ100-Ereignis im Binnenland wären nach den Daten des dritten Umsetzungszyklus der HWRM-RL etwa 680 Menschen potenziell in den Risikogebieten betroffen (unter der Annahme, dass die Deiche standhalten). Bei einem HQextrem-Ereignis im Binnenland und der Küstenregion wären unter Berücksichtigung auch der binnenseitig gelegenen Bereiche hinter den Deichen etwa 92 730 Menschen potenziell betroffen.

b) Wie ist die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung der Task Force Mittelbe?

Die in der Fragestellung „Task Force Mittelbe“ genannte Projektgruppe wird beim NLWKN offiziell als Projektgruppe „Beschleunigung Hochwasserschutz Elbe“ geführt.

Es handelt sich um eine NLWKN-interne Arbeitsgruppe, in der die fachlich beteiligten Bereiche zusammenarbeiten, um Planungs-, Genehmigungs- und Abstimmungsprozesse im Hochwasserschutz an der Elbe zu bündeln und zu beschleunigen.

Die Projektgruppe tagt fortlaufend und bearbeitet konkrete Hemmnisse bei der Umsetzung von Maßnahmen, etwa in den Bereichen Flächenverfügbarkeit, naturschutzrechtliche Anforderungen und Verfahrensabläufe. Bereits umgesetzt wurden u. a. Abstimmungen zur Flurbereinigung, interne Schulungen sowie eine verstärkte Beratung durch die Planfeststellungsbehörde.

c) Welche Ergebnisse oder Maßnahmen wurden gegebenenfalls bisher durch die Task Force Mittelbe erreicht?

Durch die Projektgruppe „Beschleunigung Hochwasserschutz Elbe“ wurden bislang verschiedene organisatorische und verfahrensbezogene Maßnahmen umgesetzt.

Hierzu zählen insbesondere die Einführung von Fristen für die Mitwirkung der Träger des Vorhabens (TdV) in Genehmigungsverfahren, die Vorbereitung von Flurbereinigungsverfahren zur Verbesserung der Flächenverfügbarkeit sowie die Organisation interner Schulungen für die mit Planungen befassten Mitarbeitenden des NLWKN mit dem Ziel, die Qualität der Antragsunterlagen zu verbessern und Verfahrensdauern zu verkürzen.

Darüber hinaus wurde die Beratung gegenüber dem TdV durch die Planfeststellungsbehörde intensiviert und es erfolgte eine Abstimmung mit der Stiftung Naturschutz des Landkreises Lüneburg zur Unterstützung bei Kompensationsmaßnahmen.

²¹ <https://www.landeszeitung.de/lokales/lueneburg-lk/scharnebeck/delegation-aus-dem-landkreis-lueneburg-sichert-in-hannover-festen-fahrplan-fuer-deichrueckverlegung-RPYBPG3XIRGHFFTIWGHBYWW2UM.html>

103. Gemäß einer Pressemitteilung des MU vom 2. Oktober 2025 haben Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg vereinbart, „beim Hochwasserschutz an der Elbe noch enger zusammenzuarbeiten“.²² Welche Inhalte, Maßnahmen oder Projekte umfasst die angekündigte länderübergreifende Zusammenarbeit, und welche dieser Vorhaben wurden seitdem umgesetzt oder befinden sich in Planung? Es wird um Antwort in Anlehnung an Themenblock XVIII gebeten.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg umfasst insbesondere die gemeinsame Umsetzung der Verbundmaßnahme „Deichrückverlegungen (DRV) Elbe im Dreiländereck (ST-BB-NI)“ im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, durch die Wiedergewinnung großräumiger Retentionsflächen den Hochwasserschutz insbesondere bei größeren Hochwasserereignissen zu verbessern und gleichzeitig die natürliche Auenentwicklung zu stärken. Die Maßnahmen zielen darauf ab, den Fluss wieder mehr Raum zu geben und dadurch hydraulische Engstellen zu entlasten.

Kern der Zusammenarbeit ist ein Bündel mehrerer aufeinander abgestimmter Deichrückverlegungen in den drei beteiligten Bundesländern. Dazu zählen insbesondere die Teilmaßnahmen Wittenberge-West in Brandenburg, Wahrenberg in Sachsen-Anhalt sowie Gorleben in Niedersachsen, mit denen insgesamt rund 1 500 ha zusätzliche Retentionsfläche geschaffen werden sollen. Für den niedersächsischen Projektbeitrag werden derzeit verschiedene Umsetzungsalternativen geprüft.

Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen klar geregelter Zuständigkeiten, wobei Sachsen-Anhalt die Rolle des Leadpartners übernimmt. Die Abstimmung zwischen den Ländern erfolgt über eine interministerielle Arbeitsgruppe, ergänzt durch eine enge gegenseitige Information sowie abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit.

Die Verbundmaßnahme wurde im Jahr 2025 in das Nationale Hochwasserschutzprogramm aufgenommen.

104. Derselben Pressemitteilung zufolge hat der NLWKN eine neue Projektgruppe „Beschleunigung Hochwasserschutz Elbe“ eingerichtet. Die Projektgruppe solle aufzeigen, wie Hochwasserschutzvorhaben vereinfacht und beschleunigt werden könnten, und welche planungs- und verwaltungsrechtlichen Hemmnisse bestünden. Ziel sei es, die Maßnahmen in der Region möglichst innerhalb der kommenden zwei Jahre umzusetzen.

a) Entspricht diese Darstellung noch der aktuellen Sachlage?

Die Projektgruppe „Beschleunigung Hochwasserschutz Elbe“ besteht fort und verfolgt weiterhin das Ziel, Planungs- und Genehmigungsprozesse zu bündeln und zu beschleunigen sowie bestehende Hemmnisse zu identifizieren und abzubauen. Die Arbeiten der Projektgruppe erfolgen fortlaufend; erste organisatorische und verfahrensbezogene Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

b) Wie lassen sich die organisatorische Struktur und der inhaltliche Fokus bzw. Schwerpunkte der Projektgruppe beschreiben?

Auf die Antwort zur Frage 102 b wird verwiesen.

²² <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/minister-meyer-niedersachsen-setzt-zwei-grosse-deichruckverlegungen-an-der-elbe-und-bei-gorleben-zum-hochwasser-und-naturschutz-an-der-elbe-beschleunigt-um-245374.html>

105. Inwieweit bestehen Überschneidungen zwischen den Aufgaben und Themen der Projektgruppe „Beschleunigung Hochwasserschutz Elbe“ und der Task Force MittelElbe? Welche Gründe sprechen gegebenenfalls gegen die Zusammenlegung beider Initiativen zu einer einzigen, zentral gesteuerten Arbeitsstruktur?

Bei der Projektgruppe „Beschleunigung Hochwasserschutz Elbe“ und der als „Task Force MittelElbe“ bezeichneten Arbeitsstruktur handelt es sich nicht um zwei unterschiedliche Organisationseinheiten, sondern um dieselbe Arbeitsgruppe (vgl. Antworten zu den Fragen 102 und 104). Die Frage einer Zusammenlegung stellt sich daher nicht. Die offizielle Bezeichnung lautet Projektgruppe „Beschleunigung Hochwasserschutz Elbe“.

106. Die *Kreiszeitung Wesermarsch* berichtete im Februar 2025 unter dem Titel „Höhere Sturmfluten erwartet - Tests in Cuxhaven“ über neue Forschungsergebnisse zu präziseren Sturmflutprognosen, wonach für Cuxhaven (als eine von drei untersuchten Städten an der Nordseeküste) bis zum Jahr 2029 zwar eine ähnliche jährliche Sturmfluthäufigkeit wie bisher erwartet, jedoch ein Anstieg der durchschnittlichen maximalen Sturmfluthöhen von 2,5 auf 3 m prognostiziert wird. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus diesen Erkenntnissen für den Küstenschutz in der Region Cuxhaven und darüber hinaus?

Die dem zitierten Interview zugrunde liegende wissenschaftliche Publikation ist der Landesregierung bekannt. Es handelt sich bei dem besagten Beitrag im Wesentlichen um statistische Betrachtungen, die mit großen Unschärfen in den Aussagen behaftet sind. Aus diesen sind konkrete Sturmfluthöhen nicht belastbar ableitbar.

Für die Belange des Küstenschutzes (z. B. Erhöhung der Küstenschutzanlagen oder sonstige Anpassungsmaßnahmen) ist nicht die durchschnittliche maximale Sturmfluthöhe relevant, sondern der sogenannte Bemessungswasserstand. Dieser stellt den höchsten in einem definierten Zeitraum zu erwartenden Wasserstand dar. In diesem ist ein Vorsorgemaß von einem Meter enthalten. Auf den Bemessungswasserstand wird ferner das sogenannte Freibord addiert, welches die Wellenhöhen für den jeweiligen Ort berücksichtigt.

Wissenschaftliche Erkenntnisse werden regelmäßig in ihrer Relevanz für den Küstenschutz überprüft.

107. In der Antwort auf die Kleine Anfrage aus der CDU-Fraktion in der Drs. 19/4073 („3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um die hydraulische Leistungsfähigkeit in der Wümme zu steigern und damit den Abfluss des Wassers zu verbessern?“) teilte die Landesregierung mit, dass zu dem Zeitpunkt (April 2024) keine entsprechenden Maßnahmen geplant waren. Hat sich dies zwischenzeitlich geändert? Falls ja, welche Maßnahmen werden aktuell geprüft bzw. wurden schon eingeleitet?

Im Nachgang des Hochwasserereignisses 2023/2024 wurde das hydraulische Modell der Wümme umfassend überarbeitet.

Die im Anschluss an das Hochwasser gegründete Wasserpartnerschaft Wümme-Wörpe beabsichtigt, auf Grundlage der aktuellen Berechnungen und Modellierungen zwei aufeinander abgestimmte Hochwasserschutzkonzepte zu erarbeiten. Beide Konzepte werden im Rahmen des Bau- und Finanzierungsprogramms „Hochwasserschutz im Binnenland“ durch das Land Niedersachsen gefördert.

Die Konzepte sollen insbesondere Maßnahmensteckbriefe enthalten, die sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Verbesserung des Abflussgeschehens dienen. Der gesamte Erarbeitungsprozess wird fachlich durch das Hochwasserkompetenzzentrum des NLWKN begleitet.

Nach Abschluss der Konzeptphase ist vorgesehen, die Umsetzung derjenigen Maßnahmen einzuleiten, die sich als besonders wirksam und wirtschaftlich erweisen.

Parallel hierzu planen der zuständige Deich- und Sielverband sowie der NLWKN die Verstärkung und Erhöhung eines Teilabschnitts des Deiches an der Wümme.

- 108. Die *Braunschweiger Zeitung* berichtete im November 2025 über weiterhin bestehenden Handlungsbedarf beim Hochwasserschutz an der Schunter in Königslutter sowie an einzelnen Nebengewässern.²³ Trotz bereits umgesetzter Gewässerentwicklungsmaßnahmen sei demnach insbesondere bei Renaturierungen ein erhebliches Umsetzungsdefizit, das auf umfangreiche Verfahrensanforderungen und lange Bearbeitungszeiten zurückgeführt werde, erkennbar. Minister Meyer hat laut der Berichterstattung diese Einschätzung inhaltlich bestätigt und betont, dass Maßnahmen, deren Hochwasserschutzzweck eindeutig ist, nicht durch weitere Gutachten verzögert werden sollen. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die in dem Presseartikel zitierte Einschätzung, dass weniger ein Erkenntnis-, als vielmehr ein strukturelles Umsetzungsproblem vorliege?**

Um das skizzierte Umsetzungsproblem zu lösen, haben Landesregierung und Landtag Renaturierungsmaßnahmen, wie etwa an der Schunter, im NWG als Maßnahmen von besonderem öffentlichem Interesse gestärkt. Zugleich wurden die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für solche natürlichen Hochwasserschutzmaßnahmen deutlich vereinfacht und beschleunigt.

- 109. Trifft es nach Auskunft der Landesregierung zu, dass die Planungen bzw. Maßnahmen für den Hochwasserschutz in Süplingen seit dem Hochwasser 2023 nicht fortgeschritten sind? Falls ja, welche Gründe liegen hierfür im Einzelnen vor?**

Dies trifft nicht zu. Inzwischen wurde über die Hochwasserpartnerschaft Schunter-Wabe ein Mobildeichsystem angeschafft, welches auch der Samtgemeinde Nord-Elm für ihre Mitgliedsgemeinden zur Verfügung steht. Nach der diesjährigen Gewährung der beantragten Fördermittel über das Programm HWS im Binnenland beginnen ab Sommer 2026, die weiteren Planungen für ein Rückhaltebecken am Schierpkebach vor Süplingen.

- 110. Trifft es zu, dass auch in Wendhausen bislang keine Fortschritte erzielt wurden? Falls ja, auf welche etwaigen Ursachen ist diese Verzögerung zurückzuführen?**

Dies ist nicht zutreffend. Analog zu Frage 109 steht auch der Gemeinde Lehre ein Kontingent des Mobildeiches im Hochwasserfall zur Verfügung. Darüber hinaus ist aktuell ein Hochwasserwarnsystem an der Schunter im Aufbau mit konkreten Warnmeldungen für Wendhausen. Bezüglich baulicher Maßnahmen sind die finanziellen und personellen Ressourcen der Gemeinde Lehre für eine Hochwasserschutzmaßnahme in Essenrode gebunden, die bis Ende 2026 fertiggestellt werden soll.

- 111. Wurde die für das Jahr 2026 angekündigte Gewässerrenaturierung im Abschnitt zwischen Groß Steinum und Beienrode inzwischen eingeleitet? Falls nein, ist nach aktuellem Planungsstand weiterhin von einer Realisierung im Jahr 2026 auszugehen?**

Bisher gibt es im Abschnitt zwischen Groß Steinum und Beienrode keine konkreten Planungen für ein Renaturierungsvorhaben. In dem Presseartikel, auf den sich die Frage bezieht, hatte der Unterhaltungsverband Schunter mitgeteilt, im Bereich des Lutterlandbruchs keine bauliche Renaturierung mehr zu verfolgen, sondern die natürliche, eigendynamische Entwicklung der Schunter in diesem Bereich, unterstützt durch die Biberaktivitäten und durch eine reduzierte Unterhaltung, beobachten zu wollen.

²³ <https://www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/helmstedt/article410427285/renaturierung-der-schunter-umweltminister-lobt-fortschritte-in-koenigslutter.html>

112. Wie bewertet die Landesregierung das im o. g. Pressebericht dargestellte Vorhaben, im Abschnitt zwischen Groß Steinum und Beienrode im Lutterlandbruch Renaturierungsmaßnahmen unter Nutzung der natürlichen Bautätigkeit des Bibers umzusetzen? In welchem fachlichen Zusammenhang steht dieses Konzept zu den ausstehenden technischen Hochwasserschutzmaßnahmen in Süplingen und Wendhausen?

Seitens des Landes Niedersachsen sind für den benannten Bereich „Lutterlandbruch“ Maßnahmen zur Revitalisierung der Schunter vorgesehen, die sich derzeit noch in der Planungsphase befinden. Die Planung und spätere Umsetzung erfolgen unter umfassender Berücksichtigung sämtlicher naturschutzfachlicher Belange, wobei dem Vorkommen des Bibers eine besondere Bedeutung zukommt. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben werden dabei strikt eingehalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat das Vorkommen des Bibers in dem naturnahen Raum bislang zu keinen Beeinträchtigungen des Wasserabflusses geführt. Darüber hinaus sind dem NLWKN derzeit keine weiteren Vorhaben im Bereich Lutterlandbruch bekannt.

Die geplanten Maßnahmen im Lutterlandbruch - einem Niedermoorgebiet mit FFH-Status - stehen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit einer bereits durch den NLWKN umgesetzten Renaturierungsmaßnahme an der Schunter im Abschnitt zwischen Beienrode und Ochsendorf. Mit dieser Maßnahme wurden die Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie in vorbildlicher Weise umgesetzt. Insbesondere die durch die Renaturierung geschaffenen Retentionsräume und die damit einhergehenden Strukturanreicherungen begünstigen zudem die Lebensraumbedingungen für den Biber und fördern dessen ökologische Funktionen im Gewässersystem.

Renaturierungsmaßnahmen führen grundsätzlich nicht zu einer Verschärfung der Hochwassersituation in Ortschaften, sondern tragen vielmehr zu deren Entlastung bei. Der Biber leistet hierbei einen zusätzlichen und ausdrücklich gewünschten Beitrag. Durch seine Bautätigkeiten entstehen Kleinstrukturen, Rückhaltebereiche und Vernässungen, die den natürlichen Wasserrückhalt stärken. Dies unterstützt die Zielsetzung des Landes, Hochwassersituationen durch natürliche Prozesse zu entschärfen, die Grundwasserneubildung zu fördern sowie klimaresiliente Gewässerentwicklungen zu ermöglichen. Insofern entspricht das Vorhaben in besonderem Maße den synergetischen Zielsetzungen des niedersächsischen Masterplans Wasser.

Biberaktivitäten im Lutterlandbruch werden daher ausdrücklich begrüßt und als integraler Bestandteil einer naturnahen Gewässerentwicklung bewertet. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Wasserhaushalts, zur ökologischen Aufwertung des FFH-Gebiets sowie zur Verbesserung der hydrologischen Situation der Schunter und des Grundwassers. Aufgrund der räumlichen Distanz besteht kein fachlicher Zusammenhang zwischen diesen naturnahen Entwicklungen, einschließlich der Biberaktivitäten, und den noch ausstehenden technischen Hochwasserschutzmaßnahmen in Süplingen und Wendhausen.

X. Starkregenvorsorge

113. In der vom NLWKN im November 2024 veröffentlichten „Hinweiskarte Starkregengefahren für Niedersachsen“ werden Regionen bzw. Kommunen und Infrastrukturen nach ihrem Risiko für Starkregenereignisse differenziert dargestellt.²⁴ Welchen Handlungsbedarf leitet die Landesregierung aus dieser Karte ab, und welche Maßnahmen oder Planungen sind auf Grundlage der Hinweiskarte vorgesehen?

Die Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie wird als Orientierungshilfe für privates und öffentliches Starkregenmanagement verstanden. Die Hinweiskarte kann aufgrund der in der Modellierung verwendeten Vereinfachungen, wie beispielweise fehlende oder überdimensionierte Durchlässe, zu große Regengebiete, keine Planungsgrundlage sein. Dafür bietet die Hinweiskarte eine einheitliche Datengrundlage mit generalisierten Annahmen für vergleichbare Szenarien u. a. für den Katastrophenschutz. Zudem ermöglicht sie die Identifikation möglicher

²⁴ Hinweiskarte Starkregengefahren für Niedersachsen veröffentlicht | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presse_und_offentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/hinweiskarte-starkregengefahren-fur-niedersachsen-veroeffentlicht-237468.html

Risikozonen und dient der Risikosensibilisierung. Die im Rahmen der geförderten Starkregenvorsorgekonzepte erstellten Gefahrenkarten, die daraus abgeleiteten Risikokarten sowie die erarbeiteten Maßnahmenvorschlägen sind ergänzend heranzuziehen.

114. Das MU veröffentlichte im Sommer 2024 einen Leitfaden zum Schutz vor Schäden bei Starkregen, der Kommunen bei der Erstellung eigener Schutzkonzepte unterstützen soll.²⁵

a) Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Kommunen und Städte den Leitfaden bislang nutzen?

Nein, es ist nicht im Detail bekannt, wie viele Kommunen und Städte den Leitfaden Starkregenvorsorge bislang nutzen. Es gibt jedoch Abschätzungen anhand der bislang versendeten Druckexemplare und heruntergeladenen Dateien. Der Leitfaden wurde im Sommer 2024 allen Kommunen in Niedersachsen in Druckform zur Verfügung gestellt. Zusätzlich dazu wurden weitere rund 1 600 Exemplare der Druckversion verteilt. Darüber hinaus steht der Leitfaden als PDF zum Download zur Verfügung und wurde seit Erscheinen des Leitfadens bereits in hoher Anzahl heruntergeladen.

b) Liegen der Landesregierung Rückmeldungen von Kommunen und Städten zur Tauglichkeit bzw. Nützlichkeit dieses Leitfadens vor? Falls ja, wie lassen sich die Rückmeldungen zusammenfassen?

Ja, es liegen positive Rückmeldungen vor. In Gesprächen mit Kommunen wurde der Leitfaden als praxisnahe Arbeitshilfe bewertet, insbesondere für kleinere und mittlere Kommunen ohne eigene Expertise im Bereich Starkregen. Die Kommunen begrüßen die einheitliche Vorgehensweise zur Erstellung von Handlungskonzepten (Gefährdungsanalyse, Risikoanalyse, Maßnahmenplanung und Kommunikation). Als besonders hilfreich wird die Verbindung der ingenieurtechnischen Analyse der Gefahr, des potenziellen Schadens und des daraus resultierenden Risikos mit organisatorischen Themen wie Öffentlichkeitsarbeit und Risikokommunikation eingeschätzt. Dadurch wird die Bevölkerung besser eingebunden, was die Akzeptanz gegenüber kommunalen und eigenen Maßnahmen erhöht, und das Vorsorgebewusstsein stärkt.

c) Plant die Landesregierung eine Überarbeitung des genannten Leitfadens? Falls ja, welche Inhalte oder Themen sollen angepasst oder ergänzt werden?

Eine Überarbeitung ist derzeit nicht vorgesehen. Jedoch werden kontinuierlich Ergänzungen der Kommunalen Umwelt-AktioN (UAN) zu den Inhalten des Leitfadens in Form digitaler Anlagen erstellt und zur Verfügung gestellt. Diese nehmen auch Bezug auf aktuelle Themen, wie regulative, klimatische sowie sozio-politische Entwicklungen. Alle digitalen Anlagen sind so angelegt, dass sie bei Bedarf aktualisiert und erweitert werden können.

115. Am 25. August 2025 berichtete der Landkreis Holzminden, dass sechs kreisangehörige Kommunen beabsichtigen, ein Verbundprojekt zur Erstellung eines kommunalen Starkregenvorsorgekonzepts beim MU zur Förderung einzureichen.²⁶

a) Wie lässt sich der aktuelle Stand dieses Projekts beschreiben? Aus welchen Gründen wurde es inzwischen genehmigt, abgelehnt oder modifiziert?

Der Projektantrag des Landkreises Holzminden wurde vollumfänglich im April 2026 bewilligt. Der Bescheid und der Zuschuss liegen dem Landkreis und seinen Gemeinden vor. Die beantragten Inhalte sowie der vertraglich geregelte interkommunale Zusammenschluss erfüllen die Voraussetzungen der Richtlinie.

²⁵ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/starkregenvorsorge-232814.html>

²⁶ <https://www.landkreis-holzminden.de/portal/meldungen/gemeinsames-starkregenkonzept-landkreis-beantragt-foerderung-900003533-25600.html>

- b) Wie bewertet das MU die Möglichkeit, ähnliche Verbundprojekte in weiteren Landkreisen zu fördern? Für welche Landkreise oder Kommunen würde sich ein vergleichbares Vorgehen in besonderem Maße eignen und aus welchen Gründen?**

Das MU befürwortet ausdrücklich die Umsetzung von Verbundprojekten, da die interkommunale Zusammenarbeit Synergien schafft und zu einer effizienteren sowie stärker abgestimmten Starkregenvorsorge beitragen kann. Die Entscheidung für einen interkommunalen Zusammenschluss liegt jedoch bei den Kommunen selbst. Die Richtlinie bietet hierfür flexible Gestaltungsmöglichkeiten. Die UAN unterstützt die Kommunen zudem bei der Entwicklung von Lösungsansätzen für spezifische Herausforderungen im Rahmen von Verbundprojekten.

- c) Welche Kosten würden in diesem Zusammenhang erwartet?**

Die Kosten sind abhängig von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln sowie von der Anzahl und dem Umfang der im Verbund eingereichten Anträge. Beratungskosten fallen für interessierte Kommunen und Verbünde nicht an.

116. Der Masterplan Wasser führt unter Schwerpunkt 10 („Starkregenvorsorge“) die Maßnahme 48 („Kommunale Starkregenvorsorge in Niedersachsen“) auf. Das Pilotprojekt wird demzufolge seit dem Jahr 2020 durch das MU gefördert und in Kooperation mit der Kommunalen Umwelt-Aktion e. V. (UAN) durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Maßnahme 48, sondern um Maßnahme 53 des Masterplans Wassers handelt.

- a) Wie bewertet die Landesregierung den Erfolg dieses Projekts während der laufenden Wahlperiode? Auf welcher Datengrundlage oder anhand welcher Kriterien erfolgt diese Bewertung?**

Das Projekt zeigt insgesamt sehr gute Erfolge und die Fortführung ist fachlich empfehlenswert. Aus den Ergebnissen des Pilotprojekts ging u. a. der Leitfaden „Kommunale Starkregenvorsorge in Niedersachsen“ als praktische Handlungshilfe hervor. Im Jahr 2021 wurde im Rahmen des Pilotprojekts zudem das Starkregen-Netzwerk Niedersachsen mit aktuell rund 500 bis 600 Akteuren initiiert. Über das wachsende Netzwerk hat das Land die Möglichkeit, Informationen an die entsprechende Zielgruppe zu richten und die Interessen der Kommunen zu berücksichtigen. Das Projekt „Starkregenvorsorge in Niedersachsen“ wird von Kommunen als wichtige Unterstützung bei der kommunalen Starkregenvorsorge angesehen. Dort erhalten sie Unterstützung durch kompetente Ansprechpersonen, können Beratungsangebote nutzen und sich zu Erfahrungen, Problemstellungen sowie erfolgreichen Praxisbeispielen vernetzen.

- b) Welche finanziellen Mittel sind für die Fortführung des Projekts in den Jahren 2026 sowie 2027 vorgesehen?**

Der Projektantrag sieht eine Fördersumme von 250 Tsd. Euro für die Jahre 2026 und 2027 vor.

- c) Welche Einzelmaßnahmen (etwa Fortbildungen, Erstellung neuer Leitfäden o. Ä.) sollen während der verbleibenden Zeit der aktuellen Wahlperiode prioritär umgesetzt werden?**

Das Starkregen-Netzwerk der UAN soll sich strukturell, inhaltlich sowie methodisch stetig weiterentwickeln. Die Beratungstätigkeiten im Rahmen der Erstellung von Starkregenvorsorgekonzepten oder kommunalem Starkregenmanagement werden fortwährend angeboten und sollen durch Tagungen, Vorträge und Workshops ergänzt werden. Insbesondere die Anwendung des Leitfadens inklusive der Fortschreibung der digitalen Anlagen zum Leitfaden sowie die Weiterentwicklung von Tools zur Unterstützung bei der Erstellung kommunaler Handlungskonzepte zur Starkregenvorsorge z. B. Checklisten sind dabei von außerordentlicher Relevanz.

XI. Technische und logistische Grundlagen sowie Materialverfügbarkeit**117. Wie ist die aktuelle rechtliche Lage zur Deponierung von Klei in Niedersachsen?**

Die Lagerung von Klei richtet sich nach den einschlägigen abfall-, immissionsschutz- und gegebenenfalls wasserrechtlichen Vorschriften. Soweit Klei im Rahmen von Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen anfällt, ist er grundsätzlich als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anzusehen, sofern nicht die gesetzlichen Ausnahmen, insbesondere für nicht kontaminiertes Bodenmaterial oder Sedimente, im Einzelfall greifen. Die zeitweilige Lagerung von Klei als Abfall über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn bestimmte Mengenschwellen überschritten werden. Unabhängig von den Mengenschwellen ist eine Lagerung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr regelmäßig genehmigungsbedürftig. Ob ein Genehmigungserfordernis besteht, ist im Einzelfall zu prüfen.

118. Wie bewertet die Landesregierung diese rechtliche Lage vor dem Hintergrund, dass Klei „der wichtigste Baustoff für Deiche an der Nordseeküste“ sei²⁷? Erkennt sie Handlungsbedarf bzw. gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten, um die Kleideponierung zu erleichtern?

Die Landesregierung bewertet die geltende Rechtslage dahin gehend, dass sie einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Klei für den Deichbau grundsätzlich nicht entgegensteht. Zudem wurden über die politischen Listen 2025 und 2026 Mittel für Pilotprojekte zur Schlickverwertung, die Durchführung runder Tische sowie den Abbau rechtlicher Hemmnisse zur Verfügung gestellt. Das Land ist bestrebt die zur Verfügung stehenden Mittel u. a. für die Erarbeitung eines Leitfadens einzusetzen, im Rahmen dessen die rechtlichen Vorgaben für die landseitige Zwischenlagerung und Verwendung von überschüssigen Feinsedimenten aus der Gewässerunterhaltung für den Deichbau oder die Aufhöhung binnenseitiger Flächen beleuchtet, eine positive Auslegung definiert und auf diesem Wege eine einheitliche Verfahrensweise erarbeitet werden soll. Die Erarbeitung des Leitfadens erfolgt unter der Zielstellung, die erforderlichen Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und beschleunigen.

Bereits nach geltendem Recht bestehen Möglichkeiten, Bodenmaterial oder Baggergut unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Anwendungsbereich des Abfallrechts zu entlassen oder die Abfalleigenschaft vorzeitig zu beenden. Hierfür sind insbesondere die stoffliche Eignung, das Fehlen relevanter Schadstoffbelastungen sowie eine gesicherte und schadlose Verwendung nachzuweisen. Die bestehenden rechtlichen Regelungen ermöglichen damit eine sachgerechte und flexible Nutzung von Klei für den Küsten- und Hochwasserschutz.

119. In der Pressemitteilung des NLWKN²⁸ vom Oktober 2023 „Dem wertvollen Klei auf der Spur - Küstenschutz: Erkundungsbohrungen am Deich im Landkreis Cuxhaven starten in der kommenden Woche“ wurden Untersuchungen der Kleivorkommnisse angekündigt. Welche (Zwischen-)Ergebnisse liegen der Landesregierung vor, und wie bewertet sie diese Resultate?

Die Untersuchungen werden im Rahmen der Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz im Landkreis Cuxhaven durchgeführt. Die notwendigen Erkundungsbohrungen sind abgeschlossen. Sie werden derzeit im Hinblick auf die im Generalplan darzustellenden Maßnahmenanfordernisse bewertet. Auf die Antwort zu Frage 31 c wird verwiesen.

²⁷ Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen – Festland, Seite 20

²⁸ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presse_und_offentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/dem-wertvollen-klei-auf-der-spur-226058.html

120. In der Mitteilung des NLWKN²⁹ „Dem wertvollen Klei auf der Spur - Erkundungsbohrungen am Deich liefern wertvolle Erkenntnisse für den Küstenschutz“ vom Juli 2024 wurden weitergehende Untersuchungen der örtlichen Kleivorkommnisse angekündigt. Welche (Zwischen-)Ergebnisse liegen der Landesregierung vor, und wie bewertet sie diese Resultate?

Die Untersuchungen werden im Rahmen der Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz auf allen für erforderlich gehaltenen Deichstrecken in Niedersachsen durchgeführt. Die notwendigen Erkundungsbohrungen sind für alle Deichstrecken abgeschlossen. Sie werden derzeit im Hinblick auf die im Generalplan Küstenschutz darzustellenden Maßnahmenerfordernisse bewertet. Auf die Antwort zu Frage 31 c wird verwiesen.

121. In den Antworten der Landesregierung vom März und April 2024 auf die Kleinen Anfragen aus der CDU-Fraktion in den Drs. 19/3672 und 19/4141 wurden Regelungen zu Sandsäcken thematisiert. Wurden diese Regelungen inzwischen modifiziert? Falls ja, inwiefern?

Es besteht derzeit kein Bedarf für eine Modifizierung der bestehenden Regelungen. Auf die entsprechenden Antworten der Landesregierung in den genannten Drucksachen (Drs. 19/3672 und 19/4141) wird verwiesen.

Belastete Sandsäcke werden unter Einhaltung der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt. Unbelastete Sandsäcke werden, sofern sie intakt sind, eingelagert und für eine spätere Wiederverwendung vorgehalten.

122. Inwiefern wurde die Landessandsackreserve seit dem Weihnachtshochwasser aufgestockt, und an welchen Standorten werden die Bestände derzeit vorgehalten?

Die Landessandsackreserve wurde wieder auf den ursprünglichen Bestand von 1,8 Millionen Sandsäcke aufgestockt. Die Reserven werden dezentral vorgehalten. Die Lager befinden sich in den Landkreisen Ammerland, Lüneburg, Leer, Aurich und Rotenburg (Wümme) sowie in der Region Hannover.

123. Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) erklärten im Januar 2024 im Rahmen einer Unterrichtung, dass bei der Sandsackreserve in Celle während des genannten Hochwasserereignisses beschädigtes und damit nicht einsatzfähiges Material festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang wurde angekündigt, Gespräche mit dem MU zu führen, um eine Wiederholung ähnlicher Situationen künftig zu vermeiden.

a) Haben diese Gespräche inzwischen stattgefunden? Falls ja, mit welchem Ergebnis, und welcher Handlungsbedarf wurde daraus abgeleitet?

Das angekündigte Gespräch zwischen dem MI und dem MU hat im Juli 2024 stattgefunden.

Dabei wurde insbesondere klargestellt, dass die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit kommunaler Sandsackvorhaltungen, wie im Fall der Sandsackreserve in Celle, in der Verantwortung der jeweiligen Träger liegt, da diese nicht Teil der Landesreserve ist. Ein Handlungsbedarf für die Landessandsackreserve über die bereits bestehenden Zuständigkeiten und Koordinierungsmechanismen hinaus wurde im Ergebnis der Gespräche nicht festgestellt.

b) Ist nach Einschätzung der Landesregierung eine vergleichbare Gefährdung der Einsatzfähigkeit der Landessandsackreserve derzeit noch gegeben?

Wie in der Antwort zu Frage 123 a erläutert, ist der Bestand in Celle nicht Teil der Sandsackreserve des Landes. Die 1,8 Millionen Sandsäcke der Landessandsackreserve waren zu keinem Zeitpunkt einer derartigen Gefährdung ausgesetzt.

²⁹ <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2023/dem-wertvollen-klei-auf-der-spur-228974.html>

XII. Auswirkungen naturschutzrechtlicher Vorgaben auf die Deichsicherheit**124. Die Landesregierung hat in der Antwort vom März 2024 auf die Kleine Anfrage aus der CDU-Fraktion in der Drs. 19/3648 ausgeführt, dass Schäden durch grabende Tiere an Deichen nicht erfasst werden. Werden Schäden durch grabende Tiere inzwischen aufgezeichnet? Falls nein, warum nicht?**

Nein, eine landesweite Erfassung erfolgt nicht, da hierfür keine fachlich begründete Notwendigkeit und keine landesrechtliche Verpflichtung besteht. Die Schäden werden im Rahmen der laufenden Deichunterhaltung durch die jeweils zuständigen Unterhaltungspflichtigen festgestellt und beseitigt.

125. Das MU schreibt zugleich: „Für die landeseigenen Anlagen kann festgestellt werden, dass Schädlinge, die Einfluss auf die Stabilität von Deichen haben können, landesweit verbreitet sind. Dabei gibt es hinsichtlich des Auftretens regionale und zeitliche Varianzen bezogen auf Vorkommen und Örtlichkeit.“ Es wird um eine Beschreibung der zum Zeitpunkt der Beantwortung der besagten Kleinen Anfrage vorliegenden Daten hinsichtlich der regionalen und zeitlichen Varianzen gebeten.

Bei den zum Zeitpunkt der Beantwortung der genannten Kleinen Anfrage vorliegenden Daten handelte es sich um mündliche und schriftliche formlose Mitteilungen regionaler Organisationseinheiten des NLWKN, die im Rahmen interner Besprechungen und vergleichbarer Abstimmungsprozesse übermittelt wurden. Dabei wurden auch zeitliche Entwicklungen thematisiert, beispielsweise die Ausbreitung und/oder Bestandszunahme der invasiven Tierart Nutria sowie der streng geschützten Tierart Biber. Regionale Unterschiede ergaben sich aus dem Vergleich der Mitteilungen aus verschiedenen Regionen Niedersachsens.

126. Liegen der Landesregierung (inzwischen) Erkenntnisse zum Einfluss von grabenden Tieren auf die Deichstabilität in Niedersachsen vor? Falls ja, was besagen diese hinsichtlich Häufigkeit, regionaler Schwerpunkte und Entwicklungstendenzen?

Eine geschlossene, gut durchwurzelte Grasnarbe gewährleistet die Erosionsstabilität der Deichoberfläche. Sie ist ein unverzichtbares ingenieurb biologisches Element des Deichbauwerks. Für nähere Ausführungen wird auf den Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen - Festland -, auf den Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen - Schutzdeiche und auf den Masterplan Hochwasserschutz - Technischer Hochwasserschutz - verwiesen. Tierische Grabaktivitäten können sowohl die Grasnarbe als auch den eigentlichen Deichkörper erheblich beschädigen und damit die Deichstabilität erheblich gefährden.

Bezüglich der Häufigkeit, regionaler Schwerpunkte und Entwicklungstendenzen wird auf die Antwort zu Frage 124 verwiesen.

127. Welche Maßnahmen können oder sollen nach geltender Rechtslage ergriffen werden, wenn an einzelnen Standorten festgestellt wird, dass Biberaktivitäten „zu nachteiligen Veränderungen im Wassermanagement sowie zu potenziellen Gefährdungen des bestehenden Hochwasserschutzes“³⁰ führen?

Der Umgang mit Biberaktivitäten erfolgt in Niedersachsen auf Grundlage des Niedersächsischen Biberkonzepts (Handlungskonzept Biber in Niedersachsen) und setzt eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Akteure voraus. Ziel ist es, Konflikte frühzeitig zu erkennen und mögliche Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes durch Monitoring, Präventionsmaßnahmen und einzelfallbezogene Lösungen zu vermeiden.

Bei Konfliktlagen werden die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vor Ort bewertet und die erforderlichen Maßnahmen lage- und risikobezogen festgelegt. In besonders sensiblen Bereichen,

³⁰ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/222375/Informationsdienst_Naturschutz_Niedersachsen_3_2025_Handlungskonzept_Biber_in_Niedersachsen.pdf, Seite 127

insbesondere an deichnahen Gewässerabschnitten oder Hochkanallagen, können besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

Die fachlichen und rechtlichen Einzelheiten zum Umgang mit Biberaktivitäten können dem Niedersächsischen Biberkonzept entnommen werden. Die dort vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen dienen dazu, den Schutz des Bibers mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes in Einklang zu bringen und Risiken für die öffentliche Sicherheit sowie wasserwirtschaftliche Anlagen angemessen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zum Handlungskonzept Biber in Niedersachsen können dem folgenden Link entnommen werden: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/handlungskonzept-biber-in-niedersachsen-veroeffentlicht-246174.html>

128. Im Handlungskonzept Biber in Niedersachsen heißt es auf Seite 128, dass in seltenen Einzelfällen (etwa bei Hochwasserereignissen) gebrochene Biberdämme zur Verklauung von Durchlässen und Brücken führen können. Wie häufig sind derartige Vorfälle seit dem Jahr 2018 in Niedersachsen aufgetreten, an welchen Orten und zu welchen Zeitpunkten, und welche wasserwirtschaftlichen oder hochwasserschutzrelevanten Folgen hatten sie jeweils?

Eine landesweite Erfassung erfolgt nicht, da hierfür keine fachlich begründete Notwendigkeit und keine landesrechtliche Verpflichtung besteht. Die Biberdämme werden im Rahmen der laufenden Gewässerunterhaltung durch die jeweils zuständigen Unterhaltungspflichtigen festgestellt und unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange beseitigt oder durch Drainagen „überbrückt“. Zudem sind Verklauungen in akuten Hochwasserlagen häufig multikausal bedingt und können nicht mit Sicherheit ausschließlich auf Biberbauten zurückgeführt werden. Diese stellen vielmehr nur eine von mehreren möglichen Ursachen dar. Fälle, in denen ein Biberdamm allein für eine hochwasserrelevante Verklauung ursächlich ist, sind daher äußerst selten.

129. Welche Aufgaben nehmen Biberberater sowie Bibersachverständige wahr? In welchem Umfang befassen sie sich mit Konflikten im Wassermanagement und Hochwasserschutz?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 10 der Drucksache 19/9153 „Ausgestaltung des Bibermanagements in Niedersachsen“ verwiesen.

Ehrenamtlich Tätige unterstützen die Unteren Naturschutzbehörden in den jeweiligen Landkreisen. Sie haben überwiegend eine beratende, vermittelnde und fachlich-unterstützende Rolle - die konkrete Ausgestaltung Ihrer Rolle hängt maßgeblich von der Abstimmung mit der zuständigen UNB ab. Die eigentliche Verantwortung für Wassermanagement und Hochwasserschutz liegt bei den zuständigen Behörden sowie Unterhaltungspflichtigen.

130. In wie vielen Landkreisen gibt es jeweils wie viele Biberberater und Bibersachverständige?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Eine Berichtspflicht besteht nicht. In Niedersachsen sind bereits ausgebildete Biberberaterinnen und -berater in verschiedenen Landkreisen tätig. Zukünftig werden zudem ehrenamtlich tätige, fachlich geschulte Bibersachverständige die unteren Naturschutzbehörden vor Ort unterstützen.

Die einschlägige Fortbildung bei der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz fand erstmals im Frühjahr 2026 statt.

- 131. In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Ausgestaltung des Bibermanagements in Niedersachsen“ vom November 2025 (Drs. 19/9153) wird ausgeführt, dass der NLWKN eine landesweite Kartierung des Bibers ausgeschrieben hat und Ergebnisse für das Jahr 2027 erwartet werden. Ist dieser Zeitplan weiterhin aktuell, und sind auf Grundlage der Kartierung begleitende oder weiterführende Maßnahmen zur Vermeidung biberbedingter Beeinträchtigungen des Wassermanagements vorgesehen?**

Der in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Ausgestaltung des Bibermanagements in Niedersachsen“ vom November 2025 (Drs. 19/9153) dargestellte Zeitplan wird weiterhin verfolgt. Die landesweite Kartierung des Bibers wurde durch den NLWKN ausgeschrieben; die Vergabe der einzelnen Lose läuft derzeit.

Das Monitoring von FFH-Arten folgt bundesweit einheitlichen Kartier- und Bewertungsmethoden. Für die Ermittlung des Erhaltungszustands werden folgende Parameter erfasst und bewertet: Verbreitung, Populationsgröße, Habitatqualität und Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Biber auswirken. Da die Kartierung primär dem FFH-Monitoring dient, lassen sich auf dieser Grundlage nur bedingt begleitende oder weiterführende Maßnahmen zur Vermeidung biberbedingter Beeinträchtigungen des Wassermanagements ableiten.

- 132. Auf Seite 136 des Handlungskonzepts Biber in Niedersachsen werden landschaftsplanerische Präventionsmaßnahmen empfohlen, darunter die „Ausweisung von bis zu 25 m breiten Entwicklungskorridoren nach § 59 a Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)“, die Einhaltung eines Mindestabstands von 20 m zu Gewässern bei der Neuanlage von Hochwasserschutzdeichen, Verkehrs- oder sonstigen baulichen Anlagen unter Beachtung der einschlägigen hochwasserschutz- und deichrechtlichen Vorgaben und dass „vorhandene Gehölzbestände in Uferstreifen entsprechend den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen zu erhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen (sind), bei diesen Maßnahmen sind die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten, ebenso gesetzliche Vorgaben wie z. B. §§ 14 und 21 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) sowie §§ 38 Abs. 4 Nr. 2 und 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG“.**

- a) Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang diese einzelnen Empfehlungen umgesetzt werden?**

Der Landesregierung liegen derzeit keine entsprechenden Daten vor. Eine zentrale, landesweite Erfassung oder Auswertung zur Umsetzung einzelner Empfehlungen ist nicht eingerichtet. Die aufgeführten empfohlenen Maßnahmen werden im Rahmen bestehender Verfahren von den zuständigen Behörden geplant und umgesetzt.

- b) Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang bei Umsetzung der Empfehlungen die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der genannten gesetzlichen Vorgaben? Welche Verfahren oder Kontrollen werden seitens der Landesregierung eingesetzt, um die Einhaltung hochwasserschutzrechtlicher Bestimmungen zu überwachen und zu prüfen?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang bei der Umsetzung der im Handlungskonzept „Biber in Niedersachsen“ empfohlenen landschaftsplanerischen Präventionsmaßnahmen die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden oder in welchem Maß dabei im Einzelnen die genannten rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Berücksichtigung der Belange und Prüfung der Vereinbarkeit erfolgt integral im Rahmen der jeweils einschlägigen Fachverfahren. Die im Handlungskonzept benannten Maßnahmen stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Beachtung bestehender gesetzlicher Regelungen.

133. Welche jagdlichen oder sonstigen Maßnahmen werden aktuell in welchem Umfang zur Regulierung von Nutria- und anderen grabenden Tierpopulationen ergriffen?

Zur Regulierung der Nutria- und anderer grabender Tierpopulationen - ausgenommen des streng geschützten Bibers - setzt Niedersachsen vor allem auf eine intensivierte Bejagung in Kombination mit organisatorischen und finanziellen Maßnahmen. Seit rechtlichen Anpassungen im Jahr 2018 wird die Bejagung gezielt erleichtert und ausgeweitet. Ergänzend dazu wurde ein landesweit organisiertes System von Lebendfangfallen aufgebaut, das von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen betreut wird. Auch drei hauptamtliche Nutriajäger sind dort angesiedelt und unterstützen die Umsetzung vor Ort. Für dieses Programm stellt das Land jährlich rund 387 000 Euro bereit.

Im Zeitraum von 2020/21 bis 2024/25 wurden insgesamt 216 760 Nutria erlegt, davon 24 178 Tiere mithilfe der landesfinanzierten Fallen.

Ziel der Maßnahmen ist insbesondere der Schutz von Deichen und Gewässern (Hochwasserschutz), der Erhalt der Biodiversität sowie die Vermeidung von Schäden in der Landwirtschaft.

Bezüglich des Umgangs mit Bibern wird auf die Antwort von Frage 135 verwiesen.

134. Sieht die Landesregierung Änderungen oder Erweiterungen des Jagdrechts und weiterer einschlägiger Gesetze zwecks eines erhöhten Deichschutzes vor grabenden Tieren vor?

Die am 26.06. in Kraft getretene Novelle des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) enthält u. a. neue Regelungen zur Bekämpfung der Nutria. Künftig sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Nutria in ihren Revieren intensiv zu bejagen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nach, kann die zuständige Jagdbehörde anordnen, dass sachkundige und berechtigte Dritte, beispielsweise Berufsjägerinnen oder Berufsjäger, die Nutriabekämpfung übernehmen. Die betroffenen Revierinhaberinnen und Revierinhaber haben diese Maßnahmen zu dulden. Mit dieser sogenannten Duldungspflicht soll sichergestellt werden, dass Nutriabestände auch dort wirksam reduziert werden können, wo dies durch die reguläre Jagdausübung nicht in ausreichendem Maße erfolgt.

135. Dem im September 2024 vom Norddeutschen Rundfunk veröffentlichten Pressebericht mit dem Titel „Hochwasserschutz: Biber werden aus Deichen an Hunte vertrieben“ lassen sich folgende Informationen entnehmen³¹: „Um die Deiche langfristig sichern zu können, müssten die Bauten von Bibern und Nutrias mit Erde oder Sand verfüllt werden. Da Biber unter besonderem Schutz stehen, müssen alle Maßnahmen in Abstimmung mit dem Naturschutz erfolgen. Nutria sind eine invasive Art und müssen laut NLWKN ohnehin zurückgedrängt werden. Ob Nutria- oder Biber-Bauten gefunden werden, mache jedoch keinen Unterschied: In jedem Fall habe der Hochwasserschutz Vorrang (...). Bei dem Hochwasser in Niedersachsen rund um den Jahreswechsel 2023/2024 lag einer der Gefahren-Hotspots an der Hunte. (...) Die Deiche an der Hunte mussten gesichert werden und waren derart in Mitleidenschaft geraten, dass sie von den Einsatzkräften als ‚Puddingdeiche‘ bezeichnet wurden“.

Inwiefern werden die Ausführungen der Landesregierung aus den vorherigen Antworten in diesem Praxisfall angewandt?

Im Rahmen der regulären Deichunterhaltung werden Grabgänge und Baue identifiziert und beseitigt.

³¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Hochwassergefahr-Biber-muessen-aus-Deichen-an-Hunte-vertrieben-werden,hunte252.html

136. Die Landesregierung schrieb im Januar 2024, dass Bäume und Büsche auf Deichen „wenn möglich“ zu entfernen seien (vgl. Drs. 19/3374).

- a) Trägt die Landesregierung dafür Sorge, dass dies stets zügig umgesetzt wird? Falls ja, welche Maßnahmen werden durch welche Behörden ergriffen, um die Entfernung bzw. Pflege von Gehölzen an Deichen sicherzustellen?**

Die Entfernung von Gehölzen an Deichen ist Aufgabe der jeweiligen Unterhaltungspflichtigen (z. B. Deichverbände, Kommunen sowie des NLWKN bei landeseigenen Anlagen). Diese kontrollieren die Anlagen regelmäßig und handeln bei Bedarf.

Die Einhaltung wird durch fachliche Standards und Beratung des NLWKN unterstützt sowie durch regelmäßige Deichschauen der unteren Deichbehörden überwacht, die bei Bedarf Anordnungen treffen können.

- b) Wie ist die Formulierung „wenn möglich“ zu verstehen? In welchen Fällen oder unter welchen Umständen wird von einer Entfernung abgesehen?**

Die Formulierung „wenn möglich“ bringt zum Ausdruck, dass die Entfernung von Gehölzen auf Deichen grundsätzlich angestrebt wird, jedoch im Einzelfall tatsächliche, rechtliche oder praktische Hinderungsgründe entgegenstehen können. Solche Umstände können die Entfernung verzögern, erschweren oder im Einzelfall entbehrlich machen.

Dies kann u. a. aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben sowie schwierigen Eigentums- und Zugangsverhältnissen der Fall sein.

Von einer Entfernung kann insbesondere abgesehen werden, wenn aus fachlicher Sicht keine relevante Beeinträchtigung der Deichsicherheit vorliegt. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Hochwasserschutzanlage über ein erhebliches Überprofil verfügt und sich das Gehölz bzw. sein Wurzelwerk außerhalb des statisch relevanten Bereichs befindet.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass Ziel aller Maßnahmen die dauerhafte Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Deichanlagen ist. Gehölzbewuchs darf die Deichüberwachung, Unterhaltung und Verteidigung sowie die Standsicherheit der Anlagen nicht beeinträchtigen.

137. Kam es seit Beginn der 19. Wahlperiode zu öffentlichen Einwendungen oder Bürgerprotesten gegen die Entfernung von Bäumen auf Deichen, vergleichbar mit den Vorfällen in Bremen³²? Falls ja, wird um eine Darstellung der einzelnen Vorfälle sowie um eine Erläuterung der jeweiligen Reaktionen der Landesregierung und der zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen gebeten.

Seit Beginn der 19. Wahlperiode gab es in Niedersachsen keine vergleichbaren Bürgerproteste wie in Bremen.

³² <https://www.weser-kurier.de/bremen/stadtteil-neustadt/bremer-umweltbehoerde-beendet-platanenrueckschnitt-am-deich-planmaessig-doc81cgd7bcu8x6v2uw9in>

138. Laut einem Bericht des *Stader Tageblatts* vom 5. Januar 2026 hat die Bundesregierung drei Möglichkeiten für den Umgang mit Wölfen benannt, darunter die Ausweisung von Deichgebieten als wolfsfreie Zonen, da Schafe dort nur eingeschränkt durch Zäune geschützt werden können und Herdenschutz Hunde in touristisch geprägten Regionen oft nicht eingesetzt werden können.³³

- a) Wie beabsichtigt die Landesregierung, das angepasste Bundesgesetz in Landesrecht umzusetzen? Über welche Behörde würde nach aktuellem Erwägungsstand die Ausweisung wolfsfreier Zonen erfolgen, welche Schritte und Genehmigsvoraussetzungen wären vorgesehen, und mit etwa welcher Verfahrensdauer wäre zu rechnen? Welcher räumliche Geltungsbereich (z. B. Umkreis um Deiche) käme in Betracht?**

Gemäß § 22d Abs. 2 BJagdG hat die oberste Jagdbehörde des Landes Niedersachsen inzwischen den „Revierübergreifenden Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf“ erlassen; dieser ist durch Allgemeinverfügung vom 29.06.2026 veröffentlicht worden und in Kraft getreten.

Der Managementplan regelt niedersachsenspezifisch den Umgang mit Wölfen insbesondere bei Nutztierschäden. Eine generelle Ausweisung „wolfsfreier Zonen“ oder besonderer Weidegebiete ist nicht Gegenstand des Managementplans. Vielmehr liegt der Schwerpunkt auf einer unmittelbaren und flexiblen Reaktion auf konkrete Schadensereignisse durch Schnellabschüsse sowie die Ausweisung von Interventionsgebieten. Zuständige Behörde für die Aufstellung und Umsetzung des Managementplans sowie für die Festlegung von Interventionsgebieten ist die oberste Jagdbehörde, das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Nach der Änderung des NJagdG obliegt diese Aufgabe unmittelbar der obersten Jagdbehörde.

Nach dem Managementplan können Interventionsgebiete grundsätzlich festgelegt werden, wenn innerhalb eines Wolfsterritoriums drei Schadensereignisse an nicht wildlebenden Tieren unter Einhaltung eines zumutbaren Herdenschutzes eingetreten sind und die Schäden mit hoher Wahrscheinlichkeit dem dort ansässigen Wolfsrudel beziehungsweise Wolfspaar zugeordnet werden können.

Für Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Küstenschutz enthält der Managementplan eine Sonderregelung: Bereits bei zwei Schäden an nicht wildlebenden Tieren kann die oberste Jagdbehörde unverzüglich ein Interventionsgebiet festlegen. Hintergrund ist die besondere Bedeutung der Deichbeweidung für den Hochwasser- und Küstenschutz. Ein pauschaler räumlicher Geltungsbereich, etwa in Form eines festgelegten Umkreises um Deiche, ist nicht vorgesehen.

- b) Eröffnet die besagte neue Regelung grundsätzlich die Möglichkeit, die gesamte niedersächsische Deichlinie als wolfsfreie Zone auszuweisen?**

Dies lässt sich nicht pauschal beantworten, da auch nach Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz, dieser artenschutzrechtlich geschützt bleibt und der günstige Erhaltungszustand in den jeweiligen biogeografischen Regionen gewährleistet sein muss. Außerdem heißt es im Bundesjagdgesetz § 22d: „Die zuständige Behörde kann (...) Weidegebiete bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist, wenn a) eine solche Bestimmung erforderlich ist zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden und b) die Weidegebiete aufgrund der Geländebedingungen nicht schützbar sind oder sie aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind.“

Eine Ausweisung so großer Areale wäre

- weder in Bezug auf die beabsichtigte Intention der Unterstützung des Herdenschutzes durch jagdliche Reaktionen auf Nutztierschäden,
- noch in Bezug auf die verpflichtende Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes,
- noch in Bezug auf eine planerisch sinnvolle und mögliche Gebietsabgrenzung,

³³ <https://www.tageblatt.de/Uploads/Service/Magazine/Stader-TAGEBLATT-05012026.pdf>, Seite 13

- noch hinsichtlich einer koordinierbaren, wirksamen und am Ende schadensmindernden Umsetzung,
- noch vor dem Hintergrund einer nicht selektiven Entnahme auch unauffälliger Wölfe

leistbar, belastbar und fachlich wie wildbiologisch begründbar.

Hinzu kommt: In Niedersachsen ist sowohl in der atlantischen als auch der kontinentalen Wolfspopulation der günstige Erhaltungszustand nach Feststellung des Bundes erfüllt. Einen ungünstigen Erhaltungszustand gibt es zurzeit nur in der alpinen Region in Süddeutschland.

XIII. Landwirtschaft, Deichschäfereien und Moorflächen

139. Gedenkt die Landesregierung, Anreizmechanismen für eine freiwillige Bereitstellung von Flächen als Retentionsmaßnahmen seitens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einzuführen? Falls ja, wie sollen diese ausgestaltet werden? Falls nein, warum nicht?

Die Landesregierung misst freiwilligen Retentionsmaßnahmen eine hohe Bedeutung bei. Entsprechende Anreize bestehen bereits im Rahmen bestehender Förderprogramme, insbesondere der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Diese werden fortlaufend weiterentwickelt. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit zusätzliche Anreize sinnvoll ausgestaltet werden können.

140. Nach welchen Kriterien und anhand welcher Verfahren sollen künftig hochwasserbedingte Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen für die Gewährung von finanziellen Unterstützungsleistungen des Landes ermittelt werden? Es wird um Darstellung in Anlehnung an die Antwort der Landesregierung in der Drs. 19/7833 gebeten.

Maßgeblich für die Ermittlung hochwasserbedingter Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen und die Gewährung der Finanzhilfe ist die Nationale Rahmenrichtlinie zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 24.10.2023, BAnz AT 17.11.2023 B2).

Die Schadensbewertung erfolgt auf Grundlage eines standardisierten Verfahrens zur Ermittlung des einkommensrelevanten Schadens, der sich aus dem Umfang und der Dauer der Überflutung ergibt.

Da eine hinreichend belastbare Quantifizierung des individuellen Einkommensverlustes regelmäßig weder auf Grundlage betrieblicher Nachweise noch durch Sachverständigengutachten möglich ist, erfolgt die Bewertung unter Heranziehung objektiver, flächenbezogener Datengrundlagen. Hierzu zählen insbesondere Überschwemmungskarten, die u. a. auf Basis von Satellitendaten erstellt werden. Diese dienen der einheitlichen und nachvollziehbaren Bestimmung des Schadensumfangs als Grundlage für die Bemessung der Unterstützungsleistungen.

Im Falle von Naturkatastrophen von nationaler Tragweite kann eine Beteiligung des Bundes angefragt werden.

141. Welche formellen und materiellen Voraussetzungen müssen landwirtschaftliche Betriebe erfüllen, um im Schadensfall Anspruch auf finanzielle Hilfen des Landes zu erhalten, und welche Nachweise sind hierfür zu erbringen?

Voraussetzung für die Gewährung einer Finanzhilfe ist, dass seitens des Landes ein außergewöhnliches Naturereignis festgestellt worden ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Rechtsgrundlage ist die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse. Da Naturkatastrophenhilfe hinsichtlich des Schadereignisses, der Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion sowie der Vorgaben und der Finanzierung unterschiedlich sind, wird das Verfahren anlassbezogen ausgestaltet.

Der Antrag auf Finanzhilfe ist in der vorgegebenen Form und Frist einzureichen. Im Rahmen der Antragstellung müssen antragstellende landwirtschaftliche Unternehmen ihre Betroffenheit im Detail darlegen sowie den kausalen Zusammenhang zur Naturkatastrophe nachweisen. Schäden an landwirtschaftlichen Flächen und am Inventar sind in der im Antrag vorgegebenen Form nachzuweisen. Dabei sind Schwellenwerte zu beachten, gegebenenfalls ist eine Existenzgefährdung zu belegen.

142. Wie viele Deichschäfereien existieren in den einzelnen niedersächsischen Landkreisen, und in welcher Form werden sie durch das Land unterstützt oder gefördert? Es wird um eine tabellarische Darstellung gebeten.

Zu den Deichschäfereien gibt es keine amtlichen statistischen Erhebungen.

Das Land Niedersachsen fördert den wolfsbedingten laufenden Mehraufwand in der Schaf- und Ziegenhaltung in Niedersachsen auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenweidehaltung für Naturschutzzwecke in Niedersachsen“ (Richtlinie SchaNa). Für beweidete Deichflächen gibt es hier einen Zuschlag.

Im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Förderung der Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen können die Schafhalter zum finanziellen Ausgleich bei Nutztierschadensfällen Billigkeitsleistungen und finanzielle Unterstützung bei Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden erhalten.

Im Rahmen der Direktzahlungen der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik ist eine gekoppelte Förderung für Mutterschafe und -ziegen möglich.

143. Wie viele Wolfsrisse betrafen in Niedersachsen in den Jahren 2024 und 2025 Deichschafe?

In den Jahren 2024 und 2025 wurden insgesamt 29 Übergriffe auf Schafe auf Deichen oder Verwallungen registriert, davon 16 im Jahr 2024 und 13 im Jahr 2025.

Erfasst wurden Nutztierschäden, bei denen der Wolf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als Verursacher festgestellt wurde und die nach Angaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf einem Deich oder einer Verwallung stattfanden. Die Angabe „Deich oder Verwallung“ lässt keine Differenzierung nach Art oder Ordnung der Deiche bzw. Verwallungen sowie zwischen Fluss- und Küstendeichen zu. Angaben zum möglichen Vorhandensein wolfsabweisender Zäune wurden nicht berücksichtigt.

144. Wie haben sich in den vergangenen zwei Jahren die Zahl der Schäferbetriebe und die Zahl der auf Deichen gehaltenen Schafe entwickelt?

Es wird auf die Antwort zur Frage 142, Satz 1 verwiesen.

145. Welche Auswirkungen ergeben sich aus diesen Tendenzen für die Stabilität der Binnenlanddeiche?

Da zur Frage 144 keine Tendenz bzw. Entwicklung darstellbar ist, beziehen sich die folgenden Ausführungen allgemein auf die Auswirkungen von Schafhaltung auf Deichen:

Schafe halten durch das Abweiden das Gras kurz und fördern eine dichte, trittfeste Grasnarbe. Dieser dichte Bewuchs schützt den Deich vor Erosion durch Wind und Wasser und verhindert, dass sich Maulwurfshügel oder andere schädliche Strukturen bilden. Außerdem werden durch das Trittsverhalten der Schafe kleinere Unebenheiten im Deichkörper ausgeglichen. Eine zu hohe Anzahl an Schafen kann zu Überweidung führen. Das Gras wird zu stark abgefressen, die Grasnarbe wird lückig. Werden zu wenige Schafe gehalten, wächst das Gras zu hoch und es erhöht sich das Risiko, dass sich Wühltiere ansiedeln. Auch eine maschinelle Unterhaltung ist möglich und kann eine Alternative

oder Ergänzung zur Schafbeweidung darstellen. Allerdings wird die Schafbeweidung aus fachlicher Sicht weiterhin als besonders vorteilhaft für die Deichstabilität angesehen, da sie neben der Pflege der Grasnarbe auch zur Verdichtung und Stabilisierung des Deichkörpers beiträgt.

146. Moore dienen bei starken Regenereignissen als natürliche Wasserspeicher.³⁴

- a) Berücksichtigt die Landesregierung in Planungen und Berechnungen zu Starkregenereignissen die Wiedervernässung von Moorflächen und deren Kapazität zur Wasserretention? Falls ja, welche Moorflächen sind in die Berechnungen eingeflossen, welche Wassermengen wurden dabei berücksichtigt (bitte beispielhaft am Landkreis Cloppenburg darstellen), und wo können die entsprechenden Berechnungen eingesehen werden? Falls nein, warum nicht?**

Nein, bisher hat eine Berücksichtigung von Moorflächen für Starkregenanalysen/-berechnungen nicht stattgefunden. Dies hat unterschiedliche Gründe, die im Folgenden kurz dargestellt sind:

Moore besitzen zwar grundsätzlich eine hohe Wasserspeicherfähigkeit und können bei intaktem Wasserhaushalt zur Dämpfung von Abflussspitzen beitragen. Ihre tatsächliche Wirkung ist jedoch stark vom Zustand der Flächen abhängig: Ein Großteil der Moore in Niedersachsen ist entwässert, degradiert oder bereits vollständig hydrologisch verändert, sodass die natürliche Retentionsfunktion oft nur eingeschränkt oder gar nicht mehr gegeben ist.

Hinzu kommt, dass die Integration von Mooren in Starkregenanalysen methodisch anspruchsvoll ist. Die Speicherleistung ist dynamisch und hängt wesentlich vom jeweiligen Sättigungszustand vor dem Ereignis ab. Eine realistische Abbildung erfordert daher detaillierte Daten zu Bodenfeuchte, Entwässerungsgrad, Vegetation und lokaler Hydrologie, die in der Praxis häufig nicht flächendeckend verfügbar sind. Zudem erhöhen differenzierte Modellansätze die Komplexität und den Rechenaufwand deutlich.

Gleichwohl zeigt der aktuelle fachliche Stand, dass insbesondere im Zuge von Klimaanpassungsstrategien eine differenzierte Einbindung von Moorflächen zukünftig sinnvoll und notwendig sein kann, um Abflussprozesse realitätsnäher abzubilden.

- b) Inwieweit stehen entsprechende Berechnungen im Zusammenhang mit folgendem, auf Seite 81 des Masterplans Wasser zitierten Ziel: „Modellhafte Untersuchung der Wirkungen von Mooregebieten auf die Hochwasserentstehung bzw. -vermeidung. Erprobung konkreter Maßnahmen wie z. B. die Erhöhung von Moordämmen zum Wasserrückhalt oder die Nutzung von Niedermooren zur gezielten Wasserretention“? Wurden die genannten Erprobungen und Untersuchungen bereits (zum Teil) durchgeführt? Falls ja, welche (Zwischen-)Ergebnisse liegen der Landesregierung auf Grundlage welcher Untersuchungen vor, und welchen Handlungsbedarf leitet sie aus diesen ab?**

Das in der Frage zitierte Ziel des Masterplans Wasser unter Nummer 5.1.9 zur Maßnahme 37 „Wassermanagement in Mooregebieten“ steht im Zusammenhang mit der Zielsetzung der Landesregierung, zu prüfen, ob und inwieweit Moore sowie deren Wasserspeichervermögen in hydrologischen Modellierungen und Berechnungsansätzen berücksichtigt werden können. Wie bereits in der Antwort zu Frage 146 a dargestellt, ist die Berücksichtigung von Moorflächen aufgrund ihrer standort- und nutzungsspezifischen Eigenschaften sowie der hierfür erforderlichen Datengrundlagen fachlich anspruchsvoll.

Eine modellhafte Erprobung und Untersuchung der Wirkungen von Mooregebieten auf die Hochwasserentstehung bzw. -vermeidung wurde daher noch nicht durchgeführt. Zurzeit werden noch Überlegungen konkretisiert, um eine solche Erprobung und Untersuchung zu initiieren. Zwischenergebnisse liegen daher noch nicht vor.

³⁴ <https://www.bfn.de/oekosystemleistungen-0>

Beiträge dazu sollen aus der Umsetzung von Projekten zur Wiedervernässung von Mooren auf landeseigenen Flächen einfließen, indem dort konkrete Maßnahmen, wie z. B. die Erhöhung von Moordämmen zum Wasserrückhalt zur gezielten Wasserretention, erprobt werden.

- c) **Findet zu diesen Fragestellungen ein regelmäßiger fachlicher Austausch der Landesregierung mit den zuständigen Deich- und Wasserverbänden sowie anderen relevanten Behörden statt? Falls ja, in welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen? Falls nein, warum nicht?**

Ein Austausch mit den zuständigen Verbänden und relevanten Behörden soll zukünftig insbesondere im Rahmen von Projekten zur Wiedervernässung von Mooren auf landeseigenen Flächen und der dortigen Erprobung von konkreten Maßnahmen zur Wasserretention stattfinden.

XIV. Katastrophenschutz im Hochwasserfall: Erfahrungen, Strukturen und zukünftige Maßnahmen

147. Wie viele Evakuierungsmaßnahmen wurden während des Weihnachtshochwassers 2023/2024 durchgeführt, und wie viele Haushalte bzw. Gebäude waren betroffen? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Landkreisen gebeten.

Nachstehend werden die eingegangenen Rückmeldungen zu einer Abfrage bei den unteren Katastrophenschutzbehörden dargestellt. Die gemeldeten Daten umfassen die während des Weihnachtshochwassers 2023/2024 durchgeführten Evakuierungsmaßnahmen sowie die Anzahl der betroffenen Haushalte bzw. Gebäude.

Die Angaben sind nach Landkreisen aufgeschlüsselt und geben den jeweils gemeldeten Stand der örtlich zuständigen Behörden wieder.

Untere Katastrophenschutzbehörde	Anzahl Evakuierungsmaßnahmen	Betroffene Haushalte/Gebäude
LK Ammerland	0	0
LK Aurich	0	0
Stadt Braunschweig	0	0
LK Celle	5	keine Angabe möglich
LK Cloppenburg	0	0
LK Cuxhaven	0	0
Stadt Cuxhaven	0	0
LK Lüchow-Dannenberg	0	0
Stadt Delmenhorst	0	0
LK Diepholz	keine Angabe möglich	3
LK Emsland	3	47 Haushalte, zzgl. 230 Personen (Ferienhausgebiet)
Stadt Emden	0	0
LK Friesland	0	0
LK Gifhorn	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung
LK Göttingen	0	0
Stadt Göttingen	0	0
LK Grafschaft Bentheim	0	0
LK Goslar	0	0
Landeshauptstadt Hannover	1	150 Personen
Region Hannover	0	0
LK Harburg	0	0
LK Helmstedt	0	0
LK Hildesheim	0	0
Stadt Hildesheim	0	0
LK Heidekreis	0	0
LK Hameln-Pyrmont	0	0
LK Holzminden	0	0

Untere Katastrophenschutzbehörde	Anzahl Evakuierungsmaßnahmen	Betroffene Haushalte/Gebäude
LK Leer	0	0
LK Lüneburg	0	0
LK Nienburg	0	0
LK Northeim	keine Angabe möglich	keine Angabe möglich
LK Osterholz	2	160
LK Oldenburg	1	1
Stadt Oldenburg	0	0
LK Osnabrück	0	0
Stadt Osnabrück	0	0
LK Peine	0	0
LK Rotenburg (Wümme)	0	0
LK Schaumburg	2	35
Stadt Salzgitter	0	0
LK Stade	0	0
LK Uelzen	0	0
LK Vechta	0	0
LK Verden	0	0
LK Wolfenbüttel	0	0
Stadt Wilhelmshaven	0	0
LK Wittmund	0	0
Stadt Wolfsburg	0	0
LK Wesermarsch	0	0

148. Im Zusammenhang mit Evakuierungsmaßnahmen berichtete das MI im Rahmen einer Unterrichtung des zuständigen Ausschusses vom 18. Januar 2024, dass zumindest eine Kommune „auf einen Schlag 1 000 Menschen unterbringen (musste), aber die Halle, in der sie sie unterbringen wollte, auch im Hochwassergebiet (lag), und sie hatte keine adäquate Alternative“. Ferner wurde ausgeführt: „Wir haben uns landesseitig darauf eingerichtet, bei jeglichen Lagen bis zu 3 000 Personen ad hoc unterbringen zu können. Das findet in Zusammenarbeit mit unseren Hilfsorganisationen statt. Das System nennt sich Betreuungsplatz 500. (...) Das befreit uns aber nicht davon, auf der lokalen Ebene vorzusorgen. (...) Wir haben einen Erlass herausgegeben, der sich an die Landkreise und kreisfreien Städte richtet, in denen die Aufnahmemöglichkeiten aus verschiedenen Gründen ausgebaut werden müssen bis hin zu 1 % der Bevölkerung.“

- a) Wie ist das System „Betreuungsplatz 500“ konzipiert, wie weit ist dessen Umsetzung fortgeschritten, und welche Erfahrungen liegen bisher vor? Wird darin beispielsweise berücksichtigt, dass zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten nicht ebenfalls in hochwassergefährdeten Gebieten liegen sollten?**

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Begrifflichkeiten „Betreuungsplatz 500 Niedersachsen“, „Betreuungsplatz (für) 500 (Betroffene)“ und „Betreuungsplatz 500 Land“ differenziert werden müssen:

Der sogenannte Betreuungsplatz 500 Niedersachsen ist ein vordefiniertes Einsatzkontingent. Dies bedeutet, dass konzeptionell festgelegt ist, welche Einheiten des kommunalen Katastrophenschutzes gemäß §§ 15 Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 1 NKatSG im Bedarfsfall zusammengezogen werden, um einen Betreuungsplatz für 500 Betroffene einzurichten und zu betreiben.

Ein Betreuungsplatz für 500 Betroffene ist eine temporäre Notunterkunft des Katastrophenschutzes, in welcher 500 Betroffene über mehrere Tage bis wenige Wochen untergebracht, gepflegt und betreut werden können. Das Einsatzkontingent „Betreuungsplatz 500 Niedersachsen“ kann dies ortsfest umsetzen. Ortsfest bedeutet hierbei, dass die Einrichtung in einer geeigneten, nutzbaren Liegenschaft - mit funktionsfähiger Ver- und Entsorgungsinfrastruktur - erfolgt. Als geeignete Liegenschaften kommen grundsätzlich Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser, weiterführende Schulen, aber auch Foyers, Mensen und ähnliche größere Räumlichkeiten anderer öffentlicher Einrichtungen in Betracht; die konkrete Eignung hängt von den baulichen Gegebenheiten ab.

Insofern ist die Einrichtung eines Betreuungsplatzes für 500 Betroffene nicht an eine konkrete Liegenschaft gebunden. Es kann daher grundsätzlich lageangepasst entschieden werden, welche Liegenschaft genutzt wird. Dies erfordert zwar eine vorherige sogenannte Erkundung und Belegungsplanung der Liegenschaft, welche mehrere Stunden in Anspruch nehmen kann und mithin einen entsprechenden Vorlauf erfordert, ermöglicht aber auf Aspekte wie eine Hochwassergefahr lageangepasst zu reagieren.

Die Förderung und Überwachung der Aufstellung der, das Einsatzkontingent „Betreuungsplatz 500 Niedersachsen“ bildenden, Einheiten obliegt nach §§ 5 Satz 1, 12 Abs. 1, 31 Abs. 2 Satz 3 NKatSG den unteren Katastrophenschutzbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Land unterstützt die Aufstellung gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 NKatSG im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Entsprechend kann sich die Umsetzung niedersachsenweit unterscheiden.

Vom Einsatzkontingent „Betreuungsplatz 500 Niedersachsen“ ist die Einheit „Betreuungsplatz 500 Land“ zu unterscheiden. Beim „Betreuungsplatz 500 Land“ handelt es sich um eine Einheit des Katastrophenschutzes gemäß § 12 Abs. 2 NKatSG. Diese soll einen Betreuungsplatz für 500 Betroffene als mobile Notunterkunft in Zelten, mithin ortsungebunden, einrichten und betreiben können. Ortsungebunden bedeutet hierbei, dass die Umsetzung vollständig zeltbasiert erfolgen kann, keine Liegenschaft erforderlich ist und dies ferner ohne Abhängigkeiten von funktionsfähiger Versorgungsinfrastruktur möglich ist.

Im Jahr 2015 wurde die Aufstellung von sechs solcher Einheiten „Betreuungsplatz 500 Land“ begonnen. Die Kosten für Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung, inklusive der laufenden Unterhaltung, trägt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 NKatSG das Land.

Gegenwärtig verfügen alle sechs Einheiten insbesondere über die Ausstattung, um jeweils 500 Betroffenen Schlafplätze in winterfesten, beheizten Zelten zur Verfügung zu stellen. Ferner sind leistungsstarke Stromerzeuger und in fünf von sechs Einheiten mobile Feldkochherde zur Verpflegungszubereitung vorhanden. Mit diesen sechs Einheiten können mithin 3 000 Betroffene landesseitig kurzfristig untergebracht werden. Während Schlafplätze in beheizten Zelten zur Verfügung gestellt werden können, wird für die erforderlichen Betriebsräumlichkeiten und Sanitär- sowie Duschräume weiterhin eine nutzbare Liegenschaft benötigt; auch funktionsfähige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur - ausgenommen Strom - muss gegeben sein.

Betreuungsplätze (für) 500 (Betroffene) sind mithin seit vielen Jahren Bestandteil des Katastrophenschutzes. Erfahrungen konnten daher durch das MI, die unteren Katastrophenschutzbehörden sowie die betroffenen Einheiten vielfältig in Übung und Einsatz gewonnen werden. Erkenntnisse sind u. a. in Konzeptionierung des Einsatzkontingents „Betreuungsplatz 500 Niedersachsen“, Beschaffungen des MI wie auch in die Aufstellung der Einheiten „Betreuungsplatz 500 Land“ eingeflossen, werden jedoch auch weiterhin Gegenstand von Fortentwicklungen sein. So erfolgt gegenwärtig eine Fortentwicklung der Einheiten „Betreuungsplatz 500 Land“, in welche die gewonnenen Erkenntnisse dieser Einheiten aus Einsätzen während der Flut im Ahrtal im Jahr 2021 sowie während des Hochwassers in Niedersachsen zum Jahreswechsel 2023/2024 einfließen werden.

b) Nach welchen Kriterien wurde die festgelegte Kapazität von 3 000 Personen bestimmt?

In den seinerzeitigen Abstimmungen 2015/2016 erklärten die Landesverbände der beteiligten Hilfsorganisationen, dass sie sich im Stande sähen, jeweils eine Einheit „Betreuungsplatz 500 Land“ mit Kostentragung durch das Land aufzubauen. Eine sechste Einheit wurde 2018 als zweite Einheit von der Johanniter Unfallhilfe übernommen. Aus diesen sechs Einheiten mit jeweils 500 Plätzen ergibt sich die angesprochene Kapazität von 3 000 Plätzen.

c) Welche Inhalte umfasst der angedeutete Erlass, und welche Rückmeldungen sind seitens der Landkreise hinsichtlich der Umsetzbarkeit, des finanziellen Bedarfs und etwaiger Herausforderungen erfolgt?

Der mit Veröffentlichung am 15.11.2023 zum 01.01.2024 in Kraft getretene Runderlass „Hinweise und Regelungen zur Planung von Einrichtung und Betrieb von Notunterkünften sowie zur Betreuung, Unterbringung und Versorgung Betroffener (Aufnahmeplanung)“ hatte zum Inhalt, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden die Einrichtung und den Betrieb von einer oder mehreren

Notunterkünften planen. Im Wesentlichen beinhaltet dies die Identifizierung geeigneter öffentlicher Liegenschaften (siehe Ausführung unter a) im eigenen Bezirk sowie deren Erkundung und Belegungsplanung.

Als Planungsgröße für die Anzahl der Betroffenen war mindestens 1 % der Wohnbevölkerung im Bezirk der unteren Katastrophenschutzbehörde anzusetzen. Im Weiteren enthielt der Runderlass verschiedene Rahmenbedingungen für die Beschaffenheit einer ausgewählten Liegenschaft und die inhaltliche Ausgestaltung dieser Planung. Mit einheitlichen Rahmenbedingungen zur Beschaffenheit bestünde ein landesweit einheitliches Verständnis zu Mindeststandards, wodurch beispielsweise Wanderungsbewegungen der Betroffenen minimiert werden können. Landesweit einheitliche Rahmenbedingungen zur inhaltlichen Ausgestaltung ermöglichen zudem die Anwendung der vorbereiteten Unterlagen auch durch ortsfremde Einsatzkräfte.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) die Einführung des Erlasses und die damit verbundene Standardisierung als grundsätzlich richtig und zielführend bewertet. Neben administrativen Anmerkungen und Ergänzungen wurde als wesentlicher Kritikpunkt die Finanzierung des Katastrophenschutzes für Planungen, Übungen und Notunterbringungsmöglichkeiten dargestellt. Nach Inkrafttreten wurde seitens der AG KSV ergänzend ausgeführt, dass über die reine Planung hinausgehend Beschaffungen erforderlich seien, um die kurzfristige Betriebsbereitschaft der Notunterkünfte tatsächlich herstellen zu können. Diese Beschaffungen wären nach Einschätzung der AG KSV mit landesweit mindestens 98 Millionen Euro zu veranschlagen. Entsprechend wurde seitens der AG KSV „die vollständige Rücknahme bzw. Aussetzung des Vollzugs des Erlasses und eine Reduzierung seiner Vorgaben auf das notwendige und vom Land finanzierte Maß“ gefordert. Dieser Forderung wurde landesseitig nachgekommen, sodass der Runderlass „Hinweise und Regelungen zur Planung von Einrichtung und Betrieb von Notunterkünften sowie zur Betreuung, Unterbringung und Versorgung Betroffener (Aufnahmeplanung)“ mit Mitwirkung vom 01.09.2024 aufgehoben wurde. Auf eine verpflichtende, landesweit einheitliche Aufnahmeplanung wird seither verzichtet. Die generelle, abstrakte Vorbereitungspflicht der unteren Katastrophenschutzbehörden gemäß § 5 NKatSG ist hiervon unberührt.

d) Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Land und Hilfsorganisationen in derartigen Fällen organisiert?

Die Hilfsorganisationen sind gemäß § 14 Abs. 2 NKatSG als private Träger von Einheiten des Katastrophenschutzes gemäß §§ 15 Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 1 bzw. 12 Abs. 2 NKatSG eingebunden.

Außerhalb ihrer Mitwirkung in Einheiten des Katastrophenschutzes können Hilfsorganisationen zudem mit ihren weiteren Geschäftsbereichen im Bedarfsfalle von der zuständigen Katastrophenschutz- oder Gefahrenabwehrbehörde auch als Dienstleister auf privatrechtlicher Grundlage beauftragt werden.

e) Wie werden Verpflegung, medizinische Versorgung und Transport für die Betreuungsplätze bereitgestellt?

Zur Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung ist als Einheit des Katastrophenschutzes gemäß §§ 15 Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 1 NKatSG die sogenannte Verpflegungsgruppe definiert. Diese Verpflegungsgruppen verfügen zurzeit überwiegend noch über sogenannte Feldkochherde, mit welchen mobil gekocht werden kann. Zwei dieser Verpflegungsgruppen sind Bestandteil des Einsatzkontingents „Betreuungsplatz 500 Niedersachsen“.

Die medizinische Versorgung, im Umfang einer sanitätsdienstlichen Versorgung zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände, wird innerhalb des Einsatzkontingents „Betreuungsplatz 500 Niedersachsen“ und der Einheiten „Betreuungsplatz 500 Land“ sichergestellt. Der Transport von Ausstattung ist innerhalb der Einsatzkontingente „Betreuungsplatz 500 Niedersachsen“ konzeptionell sichergestellt. Auch die Einheiten „Betreuungsplatz 500 Land“ verfügen über Einsatzfahrzeuge zum Transport von Ausstattung sowie zur Nachschubversorgung, aufgrund der hohen Menge an Ausstattung jedoch nicht für einen vollständig eigenständigen Transport.

f) Gibt es Erfahrungswerte oder Simulationen zu Szenarien, in denen mehrere Kommunen gleichzeitig Evakuierungen durchführen müssen? Wie werden solche Belastungsspitzen (im Idealfall) gehandhabt?

Konkrete Erfahrungswerte oder Simulationen liegen nicht vor, diese sind jedoch auch nicht erforderlich, um „Belastungsspitzen“ zu berücksichtigen.

Die Vorbereitung auf bzw. Durchführung von Evakuierungen - dies inkludiert die hiermit einhergehende Aufnahme der Betroffenen - obliegt der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde nach § 5 Satz 1 NKatSG bzw. unterhalb der Feststellung eines Katastrophenfalls der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde nach §§ 97, 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz; die Gefahrenabwehrbehörde kann hierbei durch Einheiten des Katastrophenschutzes unterstützt werden. Gemäß §§ 5 Satz 1, 12 Abs. 1, 31 Abs. 2 Satz 3 NKatSG obliegt daher jeder unteren Katastrophenschutzbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen auch die Förderung und Überwachung der Aufstellung der, für eine Evakuierung erforderlichen, Einheiten des Katastrophenschutzes.

Sollten in einer Schadenslage diese Einheiten nicht ausreichen, kann die untere Katastrophenschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 bis 3 NKatSG weitere Einheiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe bzw. der überörtlichen Hilfe anfordern. Sofern diesem Ersuchen aus Niedersachsen nicht nachgekommen werden kann, kann das Kompetenzzentrum Großschadenslagen des MI bundeslandübergreifende Hilfe im Wege der Amtshilfe anfordern. Ergänzend kommt für bestimmte Aufgaben der Evakuierung bzw. der Aufnahme die Amtshilfe durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gemäß § 1 Abs. 2 Satz Nr. 3 Gesetz über das Technische Hilfswerk sowie die Bundeswehr und Polizeibehörden gemäß §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz in Betracht.

149. In der besagten Unterrichtung wird geäußert, dass sich die Existenz von Kreisfeuerwehrbereitschaften in Niedersachsen bereits während des Weihnachtshochwassers 2023/2024 ausgezahlt hat: „Nur muss man das Ganze wie auf einer Klaviatur miteinander in Einklang bringen. Nicht nur die Feuerwehren untereinander müssen miteinander kommunizieren können, sondern ein interdisziplinärer Einsatz muss möglich sein“. Zudem hieß es: „Vor allen Dingen ist wichtig, dass es irgendwo einen Anker gibt, an dem die Informationen zusammenlaufen, und den hat das Kompetenzzentrum gebildet“.

a) Wie ist die organisatorische Zusammenarbeit zwischen Kreisfeuerwehrbereitschaften, Technischem Hilfswerk, Kommunalverwaltungen sowie weiteren beteiligten Akteuren (z. B. NLWKN) grundsätzlich ausgestaltet, und wie wurde sie während des besagten Hochwassereinsatzes konkret umgesetzt? In welcher Weise waren Lagezentren, Stabsstrukturen, das Kompetenzzentrum Großschadenslagen sowie das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) eingebunden, und wie erfolgte die zentrale Bündelung von Informationen und Entscheidungsprozessen?

Nach § 20 Abs. 1 NKatSG stellt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der unteren Katastrophenschutzbehörde u. a. den Eintritt und das Ende eines Katastrophenfalls oder eines außergewöhnlichen Ereignisses fest. Im Falle des Hochwassers 2023/2024 wurden mehrfach außergewöhnliche Ereignisse festgestellt. Die Zuständigkeit für die Bekämpfung lag in diesen Fällen weiterhin bei den Gefahrenabwehrbehörden. Die unteren Katastrophenschutzbehörden und das Land haben die Gefahrenabwehrbehörden durch die Bereitstellung von personellen und materiellen Kapazitäten unterstützt.

Für die Zusammenarbeit wurden die bewährten Strukturen des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr genutzt, welche über Einsatzleitungen oder Stabsstrukturen abgebildet waren. Diese Führungsstrukturen sichern die Zusammenarbeit der Akteure im Bevölkerungsschutz.

Das Kompetenzzentrum Großschadenslagen (KomZ) war während des Hochwassers seit Beginn durchgängig einbezogen. Zunächst wurde über die Linientätigkeit und eine regulär eingerichtete sowie lagebedingt verstärkte Rufbereitschaft und ab dem 26.12.2023 durch eine stabsmäßige Besetzung, die Unterstützung der Bekämpfungsmaßnahmen abgebildet. Das Lagezentrum des Landes

stellte zudem eine 24/7 Erreichbarkeit sicher und das NLBK unterstützte nach § 6 Abs. 3 Satz 3 im KomZ.

Der Abgleich und die Bündelung von Informationen erfolgte über regelmäßige Lageberichte aus den unteren KatS-Behörden und einem daraus erstellten täglichen Lagebericht des KomZ vom 26.12.2023 bis zum 15.01.2024. Zum Abgleich fanden - teils mehrfach täglich - Lagebesprechungen des KomZ statt, an denen auch das fachlich zuständige Ressort MU und das NLBK mit den Regierungsbrandmeistern teilgenommen hat, um direkte Berichte aus der Fläche zu erhalten. Daneben wurden acht virtuelle Sitzungen des Landesbeirates Katastrophenschutz vom 26.12.2023 bis zum 10.01.2024 abgehalten. Im Landesbeirat sind alle Akteure des Bevölkerungsschutzes, wie die Feuerwehren, die Hilfsorganisationen, Polizei, Bundeswehr, THW und kommunale Spitzenverbände, vertreten. Hier konnte der direkte Austausch mit allen Akteuren stattfinden und ein gemeinsames Lageverständnis sichergestellt werden.

- b) Welche Erfahrungen und Erkenntnisse wurden im Einsatz insbesondere im Hinblick auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit gewonnen, und welche Schlussfolgerungen zieht das Innenministerium für die Vorbereitung auf zukünftige Katastrophenslagen?**

Die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Behörden und Akteuren des Bevölkerungsschutzes hat ausgezeichnet funktioniert.

Zur Sicherung der guten Zusammenarbeit auf Ebene der obersten Landesbehörden wurde ein „Masterplan Krisenmanagement“ auf den Weg gebracht, der in diesem Jahr durch das Kabinett verabschiedet werden soll. Hierdurch werden insbesondere die Strukturen und Verantwortlichkeiten auf Ebene der Landesverwaltung noch klarer definiert und festgelegt.

- c) Ist die Einführung einer landesweit nutzbaren Stabssoftware, die von MI-Vertretern als „ganz wesentliche Schlussfolgerung“ bezeichnet wird, vorgesehen? Falls ja, etwa wann? Falls nein, warum nicht?**

Noch während der Bekämpfung des Hochwassers konnte der Zuschlag zur Beschaffung einer landesweit einheitlichen Stabsunterstützungssoftware am 27.12.2023 durch MI erteilt werden. Die Einrichtung dieser Software ist mittlerweile bei allen unteren Katastrophenschutzbehörden erfolgt. Die Integration in den Alltag sowie die Fortentwicklung ist ein laufender Prozess mit allen Beteiligten.

150. Die Vertreter des MI erläuterten, dass sich das Instrument des „außergewöhnlichen Ereignisses“, das mit der jüngsten Novellierung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes eingeführt wurde, bewährt habe. Zugleich „werden (wir) aber noch ein paar Erfahrungen sammeln müssen, und es hat sich gezeigt, dass dieses Instrument in der Fläche noch gar nicht so bekannt ist“.

- a) Welche konkreten Neuerungen bringt das Instrument des „außergewöhnlichen Ereignisses“ im Vergleich zur vorherigen Regelung?**

Die Einführung des außergewöhnlichen Ereignisses in das NKatSG im Jahr 2020 diente dazu, eine flexiblere Reaktionsform unterhalb der Feststellung des Katastrophenfalls einzuführen. Die gemeindliche Zuständigkeit für die allgemeine Gefahrenabwehr unterhalb der Schwelle der förmlichen Feststellung des Katastrophenfalls bleibt dabei unberührt.

Bei einem außergewöhnlichen Ereignis leistet die untere Katastrophenschutzbehörde lageabhängig „zentrale Unterstützung“. Mit der Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses sind die gesetzlichen Regelungen des NKatSG anwendbar. Das bedeutet u. a., dass Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe (§ 23 NKatSG) und zentrale Landeseinheiten (§ 12 Abs. 2 NKatSG) angefordert werden können. Ferner können ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes freigestellt werden und sie haben Anspruch auf Verdienstausschlag bzw. ihre Arbeitgeber auf fortgewährte Leistungen (§§ 17 bis 19 NKatSG).

b) Welche Erfahrungen wurden mit dem neuen Instrument inzwischen gesammelt?

Während der Bekämpfung des Hochwassers 2023/2024 hat sich gezeigt, dass dieses Instrument nicht flächendeckend genutzt wurde. In einigen Landkreisen wurde das außergewöhnliche Ereignis festgestellt, in anderen Landkreisen und Gemeinden waren die Mittel der örtlichen Gefahrenabwehr ausreichend und es musste kein außergewöhnliches Ereignis festgestellt werden.

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung des Landes beim Hochwasser 2023/2024 wurde durch Kabinettsbeschluss festgestellt, dass es sich um ein außergewöhnliches Ereignis von ungewöhnlichem Ausmaß handelte. Somit wurde entsprechend der im Gesetz verankerten Möglichkeit der Kostenbeteiligung des Landes über Zuwendungen an die unteren Katastrophenschutzbehörden Gebrauch gemacht. Um auch den Gemeinden die Kosten für den Einsatz der KatS-Einheiten zu erstatten, die zu einem Landkreis gehören, der ein außergewöhnliches Ereignis festgestellt hatte, wurde vonseiten des Landes zudem eine entsprechende Billigkeitsrichtlinie erlassen.

c) Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, um die Bekanntheit des Instruments zu steigern?

Die Bekanntheitssteigerung des außergewöhnlichen Ereignisses erfolgt durch Thematisierung bei Dienstbesprechungen oder Fachveranstaltungen. Daneben sind die verschiedenen Anwendungsfälle des NKatSG auch Bestandteil der Lehrgangsinhalte zum Katastrophenschutz am NLBK.

151. Das MI berichtete im Januar 2024, dass eine viergliedrige Aufarbeitung im Zuge des vorangegangenen Hochwasserereignisses eingeleitet wurde - „referatsintern, referatsübergreifend, in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Hilfsorganisationen und in einer Arbeitsgruppe, die sich nur darum kümmert, wie das Handling über das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern lief, bzw. wie unser Kontakt nach Europa war“.

a) Welche Ergebnisse liegen aus den vier Themenfeldern jeweils vor?**b) Ist die viergliedrige Aufarbeitung mittlerweile abgeschlossen, oder werden einzelne Teile noch fortgeführt? Welche Gesamterkenntnisse und welcher Handlungsbedarf lassen sich aus dem Prozess ableiten?**

Die Fragen a) und b) werden im Folgenden gemeinsam beantwortet:

Die Aufarbeitung des Hochwassers erfolgte in folgenden Clustern:

- MI-interne Auswertung,
- Landes(verwaltungs)-interne Auswertung,
- Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb Niedersachsens,
- Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb Deutschlands.

Die Aufarbeitung innerhalb der vorgenannten Cluster ist grundsätzlich abgeschlossen, wobei die Umsetzung der erkannten Handlungsbedarfe ein laufender Prozess im Rahmen der kontinuierlichen Fortentwicklung des Krisenmanagements des Landes ist. Die Aufarbeitung des Einsatzes der französischen Katastrophenschutzkräfte wird insofern weiter fortgeführt, da er als Musterbeispiel für die Etablierung eines möglichst deutschlandweit einheitlichen sogenannten Host Nation Support gilt. Bis zu diesem Einsatz hat es noch keine vergleichbare Aktivierung des EU-Katastrophenschutzmechanismus (Union Civil Protection Mechanism, UCPM) durch Deutschland gegeben, weshalb die Erfahrungen mit der Unterstützung eines europäischen Partners bisher einmalig sind. Niedersachsen steht dazu in engem Austausch mit der EU-Kompetenzstelle im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und wird regelmäßig, z. B. im Rahmen von Forschungsprojekten, gebeten, die eigenen Erfahrungen zu teilen.

Ein wesentliches Ergebnis der landesinternen Auswertungsbestrebungen war die qualitative und quantitative Feststellung des bereits während der Hochwasserlage erkannten Bedarfs an

zusätzlicher Hochwasserschutzausstattung. Dieser Bedarf wurde unmittelbar durch entsprechende Beschaffungen gedeckt, vgl. dazu die Ausführungen zu Frage 154.

Neben den Erhebungen zu materiellen Bedarfen wurden insbesondere auch Optimierungspotenziale in rechtlich-organisatorischer Hinsicht erhoben. So wurde u. a. (erneut) festgestellt, dass für die Mitwirkung in Stabsstrukturen eine umfassende und vor allem einheitliche Ausbildung nebst regelmäßiger Beübung erforderlich ist. Diesem Erfordernis soll künftig durch die im vergangenen Jahr zwischen Bund und Ländern abgestimmte standardisierte ebenenübergreifende Krisenmanagementausbildung Rechnung getragen werden. Ergänzend ist ein landesinternes Aus- und Fortbildungskonzept verabschiedet worden.

Schwierigkeiten bereiteten die bisweilen unterschiedlich gehandhabten Anforderungsverfahren der verschiedenen Einheiten im Rahmen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes bzw. NKatSG. Dies führte im Nachgang zu Herausforderungen bei der Abrechnung. Dieser Erkenntnis wird durch gezielte Aus- und Fortbildung des KomZ-Personals sowie der Anpassung von einzelnen Prozessen Rechnung getragen.

Des Weiteren zeigte sich, dass für die besondere Situation der Arbeit in Stabsorganisationen einfache und gut nachvollziehbare Arbeitszeitregelungen erforderlich sind. Dies ist ein Aufgabenfeld für die Umsetzung des zum Beschluss durch das Kabinett vorgesehenen Masterplanes Krisenmanagement.

Zu den Erfahrungen mit dem außergewöhnlichen Ereignis wird auf die Antwort zu Frage 150 verwiesen.

Das seinerzeit nur interimsmäßig eingerichtete KomZ war hinsichtlich seiner Ausstattung nicht für einen derart langen Einsatz geeignet. Diese Erkenntnis wurde bei der Einrichtung des Krisenreaktionszentrums direkt berücksichtigt und auf eine entsprechende Ausstattung (ergonomische Arbeitsplätze, ausreichend Visualisierungsflächen und Besprechungsmöglichkeiten etc.) geachtet.

Offen geblieben ist bislang die gegebenenfalls erforderliche Priorisierung von Einsatzkräften und -mitteln des Bundes. Hierzu sind weitere Abstimmungen erforderlich.

152. Wie viele Einsatzkräfte wie Feuerwehr und Hilfsorganisationen aus Niedersachsen waren während des Hochwassereinsatzes Ende des Jahres 2023 im Einsatz? Es wird um Aufschlüsselung nach Einsatztagen und Landkreisen gebeten.

Die Beantwortung der Frage ist der **Anlage 06** zu entnehmen.

153. In welchem Umfang waren Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Technisches Hilfswerk und Polizei aus anderen Bundesländern während des Hochwassereinsatzes Ende des Jahres 2023 erforderlich, und welche Erkenntnisse bzw. Handlungsbedarf hat das MI daraus im Hinblick auf die eigene Einsatzkapazität abgeleitet?

Zum Kräfteinsatz wird zunächst auf die Antwort zu Frage 152 verwiesen. Im Übrigen wird zu den Einsatzkräften aus anderen Bundesländern auf die nachstehende Tabelle verwiesen, die ebenfalls das Ergebnis einer Abfrage bei den unteren Katastrophenschutzbehörden ist:

Untere Katastrophenschutzbehörde	Auswärtige Einsatzkräfte
LK Ammerland	0
LK Aurich	0
Stadt Braunschweig	18 EK der Feuerwehr Magdeburg/THW OV Magdeburg
LK Celle	136 (nur THW, keine anderen Daten vorhanden)
LK Cloppenburg	ggf. Deichberater vom THW (ob diese auch aus anderen Bundesländern kamen, kann nicht mehr nachvollzogen werden)

Untere Katastrophenschutzbehörde	Auswärtige Einsatzkräfte
LK Cuxhaven	0
Stadt Cuxhaven	0
LK Lüchow-Dannenberg	0
Stadt Delmenhorst	0
LK Diepholz	0
LK Emsland	0
Stadt Emden	0
LK Friesland	0
LK Gifhorn	keine Rückmeldung
LK Göttingen	unbekannt
Stadt Göttingen	0
LK Grafschaft Bentheim	0
LK Goslar	0
Landeshauptstadt Hannover	kA möglich
Region Hannover	0
LK Harburg	0
LK Helmstedt	0
LK Hildesheim	120 EK aus 9 Organisationen (THW OV)
Stadt Hildesheim	0
LK Heidekreis	kA möglich
LK Hameln-Pyrmont	0
LK Holzminden	0
LK Leer	0
LK Lüneburg	0
LK Nienburg	0
LK Northeim	kA möglich
LK Osterholz	13 EK (Feuerwehr Ludwigsburg), 122 EK (THW)
LK Oldenburg	0
Stadt Oldenburg	0
LK Osnabrück	0
Stadt Osnabrück	0
LK Peine	0
LK Rotenburg (Wümme)	0
LK Schaumburg	u. a. 09.01.24: 6 EK, 10.01.24: 4 EK, 11.01.24: 4 EK, 12.01.24: 8 EK
Stadt Salzgitter	0
LK Stade	0
LK Uelzen	0
LK Vechta	0
LK Verden	0
LK Wolfenbüttel	0
Stadt Wilhelmshaven	0
LK Wittmund	0
Stadt Wolfsburg	0
LK Wesermarsch	0

Festzustellen ist, dass es keinen zusätzlichen Einsatzkräften im Sinne einer reinen personellen Unterstützung, z. B. in Form von Kreisfeuerwehrebereitschaften, aus anderen Bundesländern bedurfte. Auf entsprechende Voranfragen zur Verfügbarkeit von Einheiten aus Nordrhein-Westfalen durch das KomZ musste mithin nicht zurückgegriffen werden. Das spricht für die Leistungsfähigkeit des niedersächsischen Katastrophenschutzes.

Demgegenüber bestand ein klar erkennbarer Bedarf an zusätzlichen mobilen Hochwasserschutzsystemen, Sandsackfüllmaschinen und Hochleistungsförderpumpen. Insbesondere letztere wurden v. a.

durch das Technische Hilfswerk zum Einsatz gebracht. Diese Erkenntnisse haben zu umfangreichen landesseitigen Beschaffungen in entsprechende Ausstattung geführt, vgl. dazu die Ausführungen zur Frage 154.

154. Welche neuen Beschaffungen wurden seit dem Weihnachtshochwasser 2023/2024 getätigt (z. B. Hubschrauber, Spezialfeuerwehrfahrzeuge mit Hochleistungspumpensystemen, mobile Deichsysteme, Sandsäcke, wadfähige Fahrzeuge, Gerätewagen Strömungsrettung etc.), und welche finanziellen Mittel wurden dafür eingesetzt?

Aus dem Nachtragshaushalt 2024, einer Zuwendung der Europäischen Union sowie regulären Haushaltsmitteln der Jahre 2024 bis 2026 wurden für die Hochwasserbekämpfung im Katastrophenschutz beschafft:

- Mobile Hochwasserschutzsysteme mit einer Gesamtlänge von rund 15 km sowie 46 Sandsackfüllmaschinen inkl. Zusatzausstattung für insgesamt rund 12,76 Millionen Euro,
- vier Wechselladerfahrzeuge mit Abrollbehälter Hochleistungsförderpumpensystem für insgesamt rund 3,84 Millionen Euro sowie
- zehn Gerätewagen Strömungsrettung für insgesamt rund 2,13 Millionen Euro.

Zudem wurde eine Anzahlung in Höhe von rund 0,64 Millionen Euro für die Beschaffung von drei weiteren Abrollbehältern Hochleistungsförderpumpensystem geleistet. Die Abrollbehälter sind bereits geliefert worden.

Die Landessandsackreserve wurde nach dem Weihnachtshochwasser wieder aufgefüllt. Mit dem Nachtragshaushalt 2024 wurden für Entsorgung und Nachbeschaffung 3 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

XV. Hochwasserrisiken und Schutzmaßnahmen für Verkehrsinfrastruktur und Häfen sowie wirtschaftliche und touristische Standorte

155. Welche Brücken an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie im Schienennetz gelten nach Einschätzung der Landesregierung als durch Hochwasser, Unterspülung oder Erosion besonders gefährdet?

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) betreut die Bundes- und Landesstraßen sowie in 13 Landkreisen die Kreisstraßen im Land Niedersachsen.

Eine besondere Gefährdung durch Hochwasser, Unterspülungen oder Erosion ist an den Bauwerken im Zuständigkeitsbereich der NLStBV nicht gegeben. Je nach konkreter Hochwassersituation kann es lokal zu Ausspülungen oder Absackungen kommen.

Im Unterschied zum Straßenverkehrsbereich ist die Bahninfrastruktur aufgrund der komplexeren technischen Ausstattung generell störanfälliger.

Nach Auskunft der DB InfraGO zählen im Schienennetz Brücken, die innerhalb ausgewiesener Hochwasserrisikogebiete liegen, zu den besonders gefährdeten Anlagen. In den Netzbezirken Hannover und Hamburg sind nach Information der DB InfraGO explizit gefährdete Bauwerke der Deutschen Bahn nicht bekannt. Grundsätzlich kann an jedem konstruktiven Bauwerk zur Querung von fließenden Gewässern ein Schaden durch extreme Hochwassersituationen eintreten. Im Netzbereich Osnabrück befindet sich nach Information der DB InfraGO im Bereich Minden eine Brücke der Deutschen Bahn, die so ausgelegt ist, dass sie im Hochwasserfall nicht überflutet ist (Bereich Weser). Sie ist konstruktiv entsprechend aufgebaut.

Bei den Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Niedersachsen haben sich im Zuge der letzten Hochwasserereignisse - insbesondere im Rahmen des sogenannten Weihnachtshochwassers 2023/2024 - keine Brückenbauwerke als besonders gefährdet erwiesen.

156. An welchen der genannten Standorte besteht akuter Sanierungs- oder Ersatzneubaubedarf?

Infolge des Hochwasserereignisses von 2023/2024 besteht im Zuständigkeitsbereich der NLStBV kein akuter Ersatzneubaubedarf an Bauwerken.

Seitens der DB InfraGO besteht diesbezüglich derzeit kein akuter Bedarf für Sanierungsmaßnahmen oder Ersatzneubauten. Ein kurzfristiger Handlungsbedarf kann jedoch entstehen, falls neue Ereignisse auftreten, die neue Erkenntnisse liefern.

157. Welche konkreten Schäden oder Funktionseinschränkungen an Straßen-, Brücken- oder Schieneninfrastruktur infolge der Hochwasserereignisse seit Ende des Jahres 2023 sind der Landesregierung bekannt geworden? Es wird um Aufschlüsselung nach Infrastrukturart und Region gebeten.

Die im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis 2023 entstandenen Schäden wurden beseitigt. Aufgetreten sind Schäden an Straßen und Brücken in Zuständigkeit der NLStBV in Niedersachsen, die über alle Geschäftsbereiche hinweg ein weitgehend einheitliches Muster aufweisen und sich im Wesentlichen drei Schadenskategorien zuordnen lassen:

- Erstens sind in nahezu allen Geschäftsbereichen hydraulische Auswirkungen des Hochwassers festzustellen. Hierzu zählen insbesondere Überflutungen von Straßenabschnitten und Bauwerken, Anlandungen an Brücken sowie verstopfte oder überlastete Durchlässe und Entwässerungseinrichtungen. Diese Schäden treten flächendeckend auf und führen vor allem zu erhöhtem Reinigungs- und Unterhaltungsaufwand.
- Zweitens bilden Erosions- und Böschungsschäden einen Schwerpunkt. Häufig treten Ausspülungen an Böschungen und Gräben, Böschungsrutsche sowie Materialabträge an Banketten und Randbereichen auf. Diese Schäden sind besonders in Hanglagen und an Gewässerquerungen ausgeprägt und variieren je nach Region in ihrer Intensität.
- Drittens sind Substanzschäden an Fahrbahnen und Bauwerken zu verzeichnen. Hierzu gehören insbesondere Unterspülungen, Absackungen, Rissbildungen sowie lokale Fahrbahnabbrüche. Während diese Schäden in einigen Geschäftsbereichen nur vereinzelt auftreten, sind sie in besonders stark betroffenen Regionen teilweise erheblich und führen dort zu Sperrungen oder Nutzungseinschränkungen.

Regionale Unterschiede ergeben sich aus den jeweiligen topografischen und hydrologischen Gegebenheiten. In den Harzregionen dominieren Ausspülungen und Hangrutschungen, in den Marsch- und Niederungsgebieten stehen langanhaltende Überflutungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Straßenstruktur im Vordergrund. In den Flussräumen treten vermehrt Überflutungen sowie Störungen der Entwässerungssysteme auf.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn sind seit dem Huntehochwasser auf der Strecke Oldenburg–Osnabrück (Strecke 1502) Ende des Jahres 2023 keine vergleichbaren Ereignisse mit erheblichen Schäden oder Funktionseinschränkungen an Schieneninfrastruktur bekannt geworden. Weitere Schadensmeldungen oder Einschränkungen wurden der Landesregierung bislang nicht übermittelt.

Bei den Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Niedersachsen sind im Zuge des sogenannten Weihnachtshochwassers 2023/2024 in drei Fällen Infrastrukturanlagen zeitweilig überflutet und in dieser Zeit gesperrt worden. Schäden durch die Überflutung sind nur in einem Fall eingetreten; diese ließen sich trotz des in diesem Bereich verbesserten Hochwasserschutzes nicht vermeiden. Die betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen liegen in den Landkreisen Nienburg/Weser, Verden (Aller) und Celle. Der durch das Hochwasser verursachte Sachschaden belief sich auf etwas weniger als 70 TEuro.

Als Besonderheit sind die Inselbahnen zu erwähnen, die aufgrund ihrer Lage insbesondere von sturmbedingten Hochwasserereignissen an der Nordsee betroffen sind. Da sich die Eisenbahninfrastruktur in den jeweiligen Hafenbereichen außerhalb der Hochwasserschutzanlagen befindet, sind in

der Sturmsaison hochwasserbedingte Betriebseinstellungen im Einzelfall nicht zu vermeiden. Die jeweiligen Prozesse sind bei den betroffenen Unternehmen durch langjährige Praxis eingeübt.

158. In welchem Umfang kam es seit Dezember 2022 infolge von Hochwasserereignissen zu Sperrungen von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sowie von Bahnstrecken, und welche wirtschaftlichen oder verkehrlichen Auswirkungen hatten diese Einschränkungen?

Seit Dezember 2022 kam es infolge von Hochwasserereignissen landesweit zu zahlreichen Sperrungen im überörtlichen Straßennetz. Betroffen waren Streckenabschnitte in nahezu allen Regionen, insbesondere in Flussniederungen sowie in topografisch sensiblen Bereichen wie dem Harz und angrenzenden Mittelgebirgsräumen.

Die Sperrungen traten sowohl infolge direkter Überflutung von Fahrbahnen als auch aufgrund von entstandenen Schäden an der Straßeninfrastruktur auf. Hierzu zählten insbesondere Beeinträchtigungen an Brücken, Durchlässen und Böschungen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit kurzfristige Sperrungen erforderlich machten. Neben punktuellen Maßnahmen an einzelnen Bauwerken waren vielfach auch längere Streckenabschnitte vollständig nicht passierbar.

Die Dauer der Sperrungen war überwiegend kurzfristig. In vielen Fällen konnten die betroffenen Abschnitte nach Abklingen der Hochwasserlage sowie nach Durchführung von Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zeitnah wieder freigegeben werden. In Einzelfällen kam es jedoch zu länger andauernden Sperrungen, insbesondere bei größeren Infrastrukturschäden oder erheblichen Unterspülungen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Hochwasserereignisse seit Dezember 2022 zu einer Vielzahl temporärer Einschränkungen im Straßennetz geführt haben. Diese waren räumlich breit gestreut und überwiegend von begrenzter Dauer, in ihrer Gesamtheit jedoch von verkehrlicher Relevanz.

Die Deutsche Bahn hat eine Übersicht für besonders durch Hochwasser gefährdete Bahnanlagen in Niedersachsen erstellt. Hierzu zählen insbesondere Brücken (vgl. Frage 155), Eisenbahndämme, Gleisanlagen sowie Einrichtungen der Leit- und Sicherungstechnik. In den folgenden Orten sind DB-Anlagen im Hafenbereich besonders betroffen: Norddeich Mole, Wangerooge, Nordenham, Brake, Elsfleth, Bremerhaven, Cuxhaven und Emden Außenhafen. Die Anlagen des Emdener Außenhafens befinden sich außerhalb des Hochwasserschutzes und werden regelmäßig überflutet.

Darüber hinaus befinden sich folgende Bahnanlagen entlang niedersächsischer Flüsse und Flussabschnitte, die von einem Risiko der Überflutung betroffen sind:

- Hunte: Wildeshausen (Strecke 1560), zwischen Huntlosen und Sandkrug (Strecke 1502), Elsfleth (Strecke 1503),
- Oste: Hechthausen (Strecke 1720),
- Lesum: Bremen Oberneuland (Strecke 1740),
- Weser: Bremen Hemelingen (Strecke 2200),
- Wümme: Rotenburg (Wümme) (Strecke 2200), Ottersberg (Strecke 2200),
- Aller: Verden (Strecke 1740),
- Böhme: Walsrode (Strecke 1711/1712).

Unabhängig von den grundsätzlich gefährdeten Bahnanlagen enthält die folgende Auflistung der Deutschen Bahn alle erfassten Fälle von Sperrungen und verkehrlichen Auswirkungen bei Schienenstrecken in Niedersachsen. Hierzu wurden die Kennzeichen VU 30 (Mängellangsamfahrstelle), VU 82 (Witterung) und VU 85 (Fremdeinwirkung) seit Dezember 2022, bei denen der Infotext einen Bezug zu Hochwasser/Flut aufweist, berücksichtigt.

Die Fälle sind chronologisch dargestellt und zeigen je Ereignis Ort, Zeitraum und betriebliche Auswirkungen.

1. 21.12.2023 - Emden Außenhafen
 - VU: 82
 - Sachverhalt: Fluttore im Bahnhof geschlossen (Hochwasser/Sturmflut)
 - Auswirkung: Kein Zugverkehr Emden–Emden Außenhafen
 - Betroffene Züge gesamt: 0
 - Zusatzverspätung gesamt: 0 Minuten
2. 21.12.2023 - Nordenham
 - VU: 82
 - Sachverhalt: Deichscharttor wegen Hochwasser geschlossen
 - Auswirkung: Betriebliche Einschränkungen
 - Betroffene Züge gesamt: 0
 - Zusatzverspätung gesamt: 0 Minuten
3. 24.12.2023 - Huntlosen
 - VU: 82
 - Sachverhalt: Gleise überspült, Bäume im Wasser (Hochwasser)
 - Auswirkung: Streckensperrung Huntlosen–Sandkrug, Umleitungen, vorzeitige Wendungen
 - Betroffene Züge gesamt: 16
 - Zusatzverspätung gesamt: 166 Minuten
4. 25.12.2023 - Wulften
 - VU: 85
 - Sachverhalt: Bahnübergang überspült, Wassereinbruch in Gleisnähe
 - Auswirkung: Zugfahrten zurückgehalten, vorzeitige Wendungen
 - Betroffene Züge gesamt: 1
 - Zusatzverspätung gesamt: 24 Minuten
5. 25.12.2023 - Nörten-Hardenberg
 - VU: 30
 - Sachverhalt: Hochwasser/Umspülung im Bereich der Rhume-Brücke (Schnellfahrstrecke)
 - Auswirkung: Geschwindigkeitsbeschränkung, zeitweise Sperrungen, Messarbeiten
 - Betroffene Züge gesamt: 11
 - Zusatzverspätung gesamt: 32 Minuten
6. 25.12.2023 - Delmenhorst Df
 - VU: 82
 - Sachverhalt: Wassereinbruch im Relaisraum infolge Hochwasser
 - Auswirkung: Einstellung des Betriebs, mehrtägige Einschränkungen, Umleitungen
 - Betroffene Züge gesamt: 502
 - Zusatzverspätung gesamt: 7 839 Minuten

7. 26. bis 27.12.2023 - Rethen (Leine)
 - VU: 85
 - Sachverhalt: Überflutete Gleise, Dauerregen /Hochwasser
 - Auswirkung: Streckensperrung, Umleitungen, Fahrten mit 5 km/h
 - Betroffene Züge gesamt: 145
 - Zusatzverspätung gesamt: 1 996 Minuten
8. 26.12.2023 - Peine
 - VU: 85
 - Sachverhalt: Überprüfung eines Durchlasses wegen Hochwasser
 - Auswirkung: Kurzzeitiges Zurückhalten von Zügen
 - Betroffene Züge gesamt: 2
 - Zusatzverspätung gesamt: 8 Minuten
9. 26.12.2023 - Langenhagen Pferdemarkt
 - VU: 85
 - Sachverhalt: Gleisbett überflutet
 - Auswirkung: Zugfahrten auf Sicht
 - Betroffene Züge gesamt: 5
 - Zusatzverspätung gesamt: 44 Minuten
10. 16. bis 18.01.2024 - Delmenhorst
 - VU: 82
 - Sachverhalt: Folgearbeiten nach Wassereinbruch durch Hochwasser
 - Auswirkung: Fortgesetzte betriebliche Einschränkungen
 - Betroffene Züge gesamt: 4
 - Zusatzverspätung gesamt: 22 Minuten
11. 05.10.2025 - Nordenham
 - VU: 82
 - Sachverhalt: Sturmflutwarnung, Fluttore geschlossen
 - Auswirkung: Vorzeitige Wendungen
 - Betroffene Züge gesamt: 1
 - Zusatzverspätung gesamt: 14 Minuten

In Bezug auf die in Frage 157 dargestellten Hochwasserschäden sind der Landesregierung keine wesentlichen hierdurch verursachten Verkehrsbeeinträchtigungen oder wirtschaftlichen Folgen bekannt geworden.

159. Inwieweit werden bei Planung, Neubau oder Sanierung von Straßen-, Brücken- und Schieneninfrastruktur künftig erhöhte Hochwasser- und Klimarisiken berücksichtigt (z. B. Bemessungshochwasser, Gründungstiefen, Entwässerungssysteme)?

Bei der Planung, dem Neubau und der Sanierung von Straßenverkehrsinfrastruktur werden Hochwasser- und Klimarisiken grundsätzlich berücksichtigt. Dies erfolgt auf Basis technischer Regelwerke

und einheitlicher Standards, die von Fachgremien erarbeitet und durch Bund und Länder eingeführt werden. Ziel ist es, Bauwerke und Entwässerungssysteme so auszulegen, dass sie auch unter veränderten klimatischen Bedingungen und bei zunehmenden Extremereignissen sicher funktionieren.

Die Deutsche Bahn richtet ihre Planungsprozesse nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie den einschlägigen technischen Regelwerken und anerkannten Regeln der Technik aus. Wenn Eisenbahnüberführungen in hochwassergefährdeten Bereichen liegen, sind bereits heute geeignete Schutzmaßnahmen gegen Hochwassereinträge vorzusehen. Die hierfür maßgebenden Bemessungswerte sind im Rahmen der Entwurfsplanungen projektspezifisch festzulegen. Die Berücksichtigung von Hochwasserereignissen in Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten erfolgt nach der örtlich amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebiets (in aller Regel bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis, sogenanntes HQ100).

Die Absicherung von Bauwerken gegenüber dem Einfluss von Grund-/Schichtwasser erfolgt ebenfalls über definierte Bemessungswasserstände, deren Höhe in Abhängigkeit von der Bedeutung der Strecke festgelegt wird. Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Niederschlags- und Bodenwasser sind grundsätzlich auf die langjährig ermittelten Höchstwassermengen auszulegen. Bei der DB InfraGO AG kommen zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen zur Dimensionierung von Entwässerungseinrichtungen entsprechend des technischen Regelwerks der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. die Koordinierten Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertungen des Deutschen Wetterdienstes zur Anwendung.

Bei den Eisenbahninfrastrukturen der niedersächsischen nichtbundeseigenen Eisenbahnen ist es bereits seit Langem geübte Praxis, sich bei Ersatzneubauten oder Erneuerungen an Eisenbahnbrücken eng mit den jeweiligen Wasserbehörden abzustimmen und deren Hinweise in den Planungen zu berücksichtigen. Dabei stellen die Anforderungen an den Hochwasserschutz einen wesentlichen Aspekt dar. Unter Berücksichtigung der Unternehmensstruktur der nichtbundeseigenen Eisenbahnen haben sich weitergehende unternehmensinterne Regelungen, wie sie bei der DB InfraGO AG bestehen, als nicht erforderlich erwiesen.

160. Wie erfolgt die Abstimmung zwischen dem Land Niedersachsen, Bundesakteuren (z. B. DB InfraGO, Autobahn GmbH) und den Kommunen beim Hochwasserschutz von Verkehrsinfrastruktur, und wo sieht die Landesregierung strukturelle Defizite?

Bundesakteure und Kommunen werden im Rahmen der Planung von Straßenbauprojekten in Niedersachsen in unterschiedlichen Formaten, Scoping, Antragskonferenz, TÖB-Beteiligung (Träger Öffentlicher Belange) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, eingebunden. Strukturelle Defizite sind derzeit nicht ersichtlich.

Das Land sieht bei der DB-Infrastruktur keine Notwendigkeit der direkten Einflussnahme auf Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes. Im Rahmen des projektbezogenen Austausches zwischen der Deutschen Bahn und dem Land kann der Hochwasserschutz thematisiert werden.

Die Deutsche Bahn weist auf ihr Verfahren zur Prävention und zum Umgang mit Hochwasser- und Starkregenereignissen hin, dass neben der systematischen Ermittlung regionaler Schwachstellen, der Klärung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Deutschen Bahn auch die frühzeitige Abstimmung mit externen Partnern umfasst. Hiermit möchte die Deutsche Bahn sicherstellen, dass sowohl präventive als auch reaktive Maßnahmen im Bereich Hochwasser und Starkregen zielgerichtet, effizient und verantwortungsvoll umgesetzt werden.

161. Welche Bedeutung misst die Landesregierung an oder in Brücken verlaufenden Versorgungs- und Kommunikationsleitungen (z. B. Strom-, Signal- oder Datenleitungen) für die Hochwasserresilienz kritischer Verkehrsinfrastruktur bei?

An oder in Brücken verlaufende Versorgungs- und Kommunikationsleitungen gehören in der Regel den Betreibern dieser Netze. Daher kann die Landesregierung nicht im Einzelnen beurteilen, welche Bedeutung diese im Rahmen der kritischen Infrastruktur erfüllen.

Für die Landesregierung als Straßenbaulastträger der Brücken ist entscheidend, dass Leitungen an oder in Brückenbauwerken nur dann verlegt oder angebracht werden dürfen, wenn alternative Verlegeoptionen - etwa in Form von Dükerungen oder Parallelführungen - aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sind. Sofern eine Führung über Brückenbauwerke unvermeidbar ist, ist im Rahmen der Planung und Ausführung sicherzustellen, dass diese bei einem Hochwasser nicht beschädigt werden können.

Bei Straßenbrücken werden eigene Versorgungs- und Kommunikationsleitungen bei Planung, Bau und Betrieb als integraler Bestandteil berücksichtigt. Entsprechend gelten hierfür hohe Anforderungen an Schutz und Ausfallsicherheit, insbesondere gegenüber Hochwasserereignissen. Dies gilt auch für Eisenbahnbrücken, die Bestandteil landeseigener Infrastrukturen sind.

Insgesamt verfolgt die Landesregierung damit den Ansatz, potenzielle Abhängigkeiten der Verkehrsinfrastruktur von zusätzlichen Einbauten zu minimieren und gleichzeitig dort, wo dies unvermeidbar ist, ein hohes Maß an Ausfallsicherheit und Resilienz zu gewährleisten.

162. Welche wirtschaftlichen Schäden infolge von Hochwasserereignissen seit Dezember 2022 sind der Landesregierung bekannt, insbesondere bei Unternehmen, Gewerbegebieten, Industrie- und Logistikstandorten? Es wird eine Aufschlüsselung nach Branchen und Regionen erbeten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MW) gewährte nach Maßgabe der „Richtlinie zur Gewährung von Hilfen für vom Weihnachtshochwasser 2023 verursachte Schäden bei Unternehmen und Angehörigen freier Berufe in Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 28.02.2024 - 35-3232 -) Billigkeitsleistungen (§ 53 LHO) für hochwasserbedingte Schäden.

Empfänger dieser Billigkeitsleistung waren Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte in den in der Richtlinie genannten Gebieten Niedersachsens. Zuständige Bewilligungsstelle war die NBank.

Nach Auskunft der NBank wurden im Rahmen der genannten Richtlinie insgesamt 22 Anträge gestellt. Die ermittelte Gesamtschadenssumme beläuft sich auf 3 285 373,22 Euro. Insgesamt wurde durch die NBank basierend auf der Richtlinie eine Summe in Höhe von 1 384 588,54 Euro bewilligt.

Daraus ergibt sich eine Aufschlüsselung der Bewilligungen nach Branche und Region wie folgt:

Region	Anzahl Bewilligungen	Branche
Braunschweig	2	Handwerk; Maschinen- und Anlagenbau
Celle	2	Soziale Dienstleistungen; Wasseraufbereitung
Dörverden	1	Freizeit / Umweltbildung / Tourismus
Hannover	1	Gastronomie
Harburg	1	Camping und Tourismus
Hodenhagen	1	Freizeit / Umweltbildung / Tourismus
Holzminde	2	Camping und Tourismus; Gastgewerbe
Landkreis Emsland	2	Gastgewerbe; Medizin
Landkreis Nienburg/Weser	2	Landwirtschaft
Landkreis Northeim	1	Gastronomie und Eventbranche
Landkreis Vechta	2	Gastronomie und Gastgewerbe; Immobilienwirtschaft und Immobilienverwaltung
Landkreis Verden	2	Camping und Tourismus; Wassersport und Eventbranche
Lilienthal	1	Gastronomie
Nienburg	1	Soziale Dienstleistungen
Oldenburg	1	Reitsport / Pferdewirtschaft

163. Welche Gewerbe-, Industrie- oder Logistikstandorte in Niedersachsen gelten als besonders hochwassergefährdet, und welche Schutzmaßnahmen bestehen dort aktuell?

Nach § 78 WHG sind Baugebiete nur unter sehr engen Bedingungen in Überschwemmungsgebieten zulässig. Dazu zählt auch, dass erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG). Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen ist in Überschwemmungsgebieten ebenfalls nur unter engen Bedingungen zulässig. Daher ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Vorhaben allenfalls in besonderen Ausnahmefällen in Überschwemmungsgebieten genehmigt wurden. Bei bereits bestehenden Anlagen im Falle einer Neuausweisung oder Erweiterung von Überschwemmungsgebieten sind ab diesem Zeitpunkt die beschränkenden Vorgaben des § 78 ff. WHG bei der Änderung oder Neuerrichtung von baulichen Anlagen zu berücksichtigen sowie eine hochwasserangepasste Bauweise vorzusehen.

Die Ausweisung von Baugebieten - dazu zählen auch Gewerbe- und Industriegebiete sowie Sondergebiete - liegt im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Genehmigung von baulichen Anlagen erledigen die unteren Bauaufsichtsbehörden in den Städten und Landkreisen.

Auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau>) finden sich unter dem Thema „Hochwasserschutz“ u. a. Hochwassergefahrenkarten. Diese stellen Gebietsgrenzen für das Eintreten eines Hochwassers mit häufiger, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit dar. Die Hochwassergefahrenkarten können für eine Abschätzung der potenziellen Gefährdung an spezifischen Standorten genutzt werden. Eine Auflistung über alle in Niedersachsen existierende Gewerbe-, Industrie- oder Logistikstandorte liegt der Landesregierung, ebenso wie die jeweils vor Ort getroffenen Hochwasserschutzmaßnahmen, nicht vor.

164. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Versicherbarkeit von Unternehmen und touristischen Betrieben in hochwassergefährdeten Regionen Niedersachsens vor, und sieht sie hier politischen Handlungsbedarf?

Für Deutschland und Niedersachsen gibt es keine eigenständige amtliche Statistik zur gewerblichen Elementarschadensversicherung. Deutschlandweite Schätzungen beruhen auf Branchenumfragen und Rückversicherungsanalysen. Dabei ist die Datenlage allerdings deutlich schlechter als im Wohngebäudesegment.

Insgesamt ist die Ausgangslage der Elementarschadensversicherung in Deutschland durch eine Kombination aus strukturellen Risikofaktoren, historisch gewachsenen Strukturen und begrenzter Risikowahrnehmung der Unternehmen wie auch der Bevölkerung für solche Ereignisse geprägt. Die Versicherungsdurchdringung im Bereich Firmenkunden-Gebäude-Elementar liegt bundesweit bei rund 39 %, im Bereich Firmenkunden-Inhalt-Elementar bei rund 36 %. Sie liegt damit unterhalb der Versicherungsdurchdringung im Bereich Wohngebäude-Elementar von rund 57 %. Zwar ist in den vergangenen Jahren ein Anstieg zu verzeichnen, das Erreichen einer flächendeckenden Absicherung ist jedoch derzeit nicht absehbar.

Ein Kernproblem ist die stark variierende Belastung der Unternehmens- und der Wohngebäude durch Elementargefahren. Die Gefährdungslagen in den einzelnen Gebieten in Deutschland sind sehr unterschiedlich. Der überwiegende Teil der bundesweit rund 2 Millionen Unternehmen, die über eigene oder langfristig genutzte Betriebsgebäude verfügen, sowie der 19,5 Millionen Wohngebäude liegt in wenig bis moderat gefährdeten Zonen.

Laut GDV liegt ein vergleichsweise kleiner Gebäudebestand in hochwassergefährdeten Gebieten (insgesamt rund 320 000 Adressen von Wohngebäuden, Gewerbebauten, öffentlichen Gebäuden, landwirtschaftlichen Gebäuden).

Das führt im Ergebnis zu erheblichen Spannbreiten der Beiträge für Elementarschadensversicherungen am Markt mit einem Faktor größer zehn.

Ein weiteres Hindernis stellt die subjektive Wahrnehmung von Gefahrensituationen mit geringen Eintrittswahrscheinlichkeiten dar, womit sich in vielen Fällen eine Unterversicherung erklären lässt. Diese Unterschätzung erleichtert es dem Menschen, die Erfüllung kurzfristiger Ziele vor die Erfüllung langfristiger Ziele zu stellen. Die Möglichkeit nach einem Schadenereignis auf staatliche Nothilfeprogramme hoffen zu können, kann im Einzelfall einen zusätzlichen Anreiz darstellen, um sich nicht zu versichern bzw. versichern zu müssen.

Zur individuellen finanziellen Belastung und Schadensregulierung im Falle einer allgemeinen Elementarversicherungspflicht lassen sich derzeit keine Angaben machen, da die Prämissen einer Elementarschadenspflichtversicherung nicht vorliegen. In welcher Höhe die Versicherungsprämien steigen könnten, hängt vom konkreten Gesetzesvorschlag und der Umsetzung durch die Versicherungswirtschaft ab.

Der Bundesrat hat am 31.03.2023 (BR-Drs. 102/23) die EntschlieÙung gefasst, dass es auf keinen Fall sachgerecht ist, dass jedes Bundesland einzeln und für sich Überlegungen für eine Elementarschadenspflichtversicherung auf Landesebene anstellt.

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben auf der MPK am 06.03.2024 erneut die Einführung einer bundesweiten Pflichtversicherung für Elementarschäden, die auch Sturmflutschäden umfassen sollte, gefordert. Ein konkreter Vorschlag einer bundeseinheitlichen Elementarschadenspflichtversicherung der Bundesregierung steht noch aus. Laut Bundesjustizministerium sollen bis Mitte 2026 Eckpunkte vorgelegt werden; dann soll mit Ländern und Versicherungswirtschaft eine Diskussion der Eckpunkte erfolgen, um in Richtung Gesetzentwurf zu einer bundeseinheitlichen Elementarschadenspflichtversicherung zu kommen.

Die Landesregierung unterstützt die Diskussion über eine bundeseinheitliche Lösung zur Stärkung der Absicherung gegen Elementarschäden und sieht den weiteren Handlungsbedarf insbesondere auf Bundesebene.

165. Welche See- und Binnenhäfen in Niedersachsen gelten als hochwassergefährdet?

In Niedersachsen sind alle Außenhafenanlagen in den tidebeeinflussten Mündungs- und Küstenbereichen hochwassergefährdet. Inselhäfen gelten als besonders hochwassergefährdet, weil sie immer außerhalb der Deichlinie liegen.

Bei den Binnenhäfen ist davon auszugehen, dass gegebenenfalls touristisch genutzte Binnenhäfen an Fließgewässern von Hochwasser betroffen sind. Die gewerblichen Binnenhäfen in Niedersachsen hingegen liegen überwiegend an Kanälen und sind daher i. d. R. eher nicht vom Hochwasser betroffen. Dieses geht aus der maßgeblichen Gefahrenkarte des NLWKN hervor, in der alle festgestellten Überschwemmungsgebiete und Szenarien für 25-, 100-jährliche und extreme Hochwasser in Niedersachsen detailliert aufgeführt sind.

166. Welche Schutzvorkehrungen bestehen dort aktuell?

Aktuell bestehen in den hochwassergefährdeten Hafenbereichen von Niedersachsen Ports (NPorts) v. a. folgende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen:

1. Bauliche Vorsorge (Hafeninfrastruktur):
 - In Hafenbereichen, in denen die Kaimauerhöhe unterhalb der Deichhöhe liegt, kommen Flutschutzmauern mit Flutschutztoren oder Deiche zum Einsatz, um die dahinterliegenden Hafenflächen vor Überflutungen zu sichern,
 - Kaianlagen im Außenhafen werden bis auf die Höhe der Deichlinie und damit für höhere Wasserstände ausgelegt (i. d. R. für Neubauten),
 - bei Neubauten orientiert sich NPorts an den amtlichen Hochwasserbemessungsgrenzen

2. Technische Maßnahmen im Betrieb:
Entwässerungspumpen bzw. Pumpanlagen zur Ableitung von eindringendem Wasser bzw. Starkregen-/Überflutungswasser für die Hafenbereiche hinter der Deichlinie.
3. Organisation & Einsatzbereitschaft:
 - Alarm- und Notfallpläne für den Hochwasser- und Sturmflutfall,
 - 24/7-Bereitschaftsdienst im Technischen Service.
4. Spezifisch für Inselversorgungshäfen (diese sind häufig so konzipiert, dass zeitweise Überflutungen betrieblich berücksichtigt werden):
 - Flutschutztore zwischen Hafen und Hinterland zum Schutz der Ortschaften,
 - Höhenanpassung der Infrastruktur (z. B. hochgesetzte Elektroinstallationen oder erhöhte Revisionsschächte bei Beleuchtungsanlagen).

Informationen über Schutzvorkehrungen in gewerblich genutzten Binnenhäfen liegen der Landesregierung nicht vor und sind i. d. R. auch nicht erforderlich (siehe Antwort zu 165, Abs. 2, Satz 2).

167. Welche Investitionen in den Hochwasserschutz von Hafeninfrastrukturen (z. B. Kaimauern, Schleusen, Rückstausicherungen) sind für die Jahre 2026 sowie 2027 geplant?

An den folgenden Häfen sind Investitionen in den Hochwasserschutz geplant:

- Emden: Anpassung des Außenhaupts mit dem äußeren Schleusentor an die aktuellen Hochwasserbemessungsstände bzw. die Deichlinie (im Rahmen der Maßnahme „Sanierung Große Seeschleuse“),
- Brake: Erneuerung der Pumptechnik für die Entwässerung des Hinterlandes,
- Wangerooge: Erhöhung des Inselanlegers,
- Cuxhaven: Neubau der Liegeplätze 5 bis 7.

168. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über mögliche Beeinträchtigungen der Binnenschifffahrt infolge von Hochwasser oder Rückstauereignissen vor?

Die gewerbliche Binnenschifffahrt findet größtenteils auf den Bundeswasserstraßen statt. Daher steht die Landesregierung bei dieser Fragestellung im engen Kontakt mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).

Bei einem Hochwasser an den Bundeswasserstraßen handelt es sich regelmäßig um ein natürliches, immer wiederkehrendes Ereignis, auf das sich die Binnenschifffahrt und die WSV dank immer präziserer und vorausschauender Prognosen gut vorbereiten kann. Es wird darüber allerdings keine bundesweit einheitliche Statistik geführt. Statistische Daten können aber aus einer detaillierten Auswertung der Nachrichten für die Binnenschifffahrt zu Hochwasserereignissen erfasst werden. Die Anzahl der betroffenen Fahrzeuge wird dabei nicht erfasst. Bei gewöhnlichen Hochwasserereignissen werden hierzu in der Regel keine statistischen Daten erhoben.

Sperrungen aufgrund von Hochwasserlagen wurden demnach aus den Bekanntmachungen der WSV im online verfügbaren Elektronischen Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS) für einzelne Wasserstraßen nachvollzogen. Für den Zeitraum vom 22. bis 30.12.2023 wurden z. B. insgesamt 17 Ereignisse (Datensätze) für verschiedene Flussabschnitte in den Bundesländern angezeigt. Bei der Eingabe eines Zeitraums von zehn Jahren (2015 bis 2025) erhält man für alle Wasserstraßen rund 140 Ereignisse bzw. Datensätze zu hochwasserbedingten Sperrungen.

Ein Hochwasserereignis kann die Binnenschifffahrt generell durch erhebliche Einschränkungen bis hin zu einer vollständigen Einstellung des Schiffsverkehrs beeinträchtigen. Durch die genannten

präzisen Hochwasservorhersagen können sich die Binnenschifffahrt und die WSV jedoch relativ gut auf Hochwasserereignisse einrichten und „etwaige Staus“ damit vermeiden.

Die Auswirkungen von Hochwasserlagen werden stufenweise geregelt und dienen sowohl der Sicherheit der Schifffahrt als auch dem Schutz der Wasserbauwerke und der Uferanlagen. Die Hauptauswirkungen für die Binnenschifffahrt richten sich je nach Wasserstraße nach dem Erreichen bestimmter Hochwassermarken bzw. der äußeren Bedingungen:

Wird die Hochwassermarken I erreicht, müssen Schiffe ihre Geschwindigkeit drosseln, vermehrt den Sprechfunk verwenden und in der Mitte des Fahrwassers fahren, um Schäden durch Wellenschlag an den Ufern zu vermeiden. Bei Erreichen der Hochwassermarken II wird die Schifffahrt auf dem jeweiligen Streckenabschnitt vollständig eingestellt.

Behinderungen durch Brücken: Durch die hohen Wasserstände verringert sich der Abstand zwischen Wasseroberfläche und Brückenunterkanten (Durchfahrtshöhe). Schiffe können die Brücken nicht oder nur mit besonderer Vorsicht passieren, was besonders die Container- und Kabinenschiffe betrifft.

Starke Strömung und Treibgut: Die erhöhte Fließgeschwindigkeit macht die Navigation schwieriger und gefährlicher. Zudem stellt Treibgut eine Gefahr für Schrauben und Ruderanlagen dar.

Sperrung von Schleusen und Häfen: Schleusen können bei Hochwasser unter Umständen nicht mehr betrieben werden und Umschlagplätze im Hafenbereich können gegebenenfalls überflutet werden.

Besondere Maßnahmen außer den bereits vorhandenen rechtlichen Vorgaben sind im Normalfall laut WSV nicht erforderlich.

169. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Funktionsfähigkeit der Seehäfen bei extremen Hochwasserereignissen sicherzustellen?

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Seehäfen bei extremen Hochwasser- und Sturmflutereignissen werden von NPorts (oft in Abstimmung mit Hafenwirtschaft) insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Alarm-, Einsatz- und Hochwasserschutzplanung
Hochwasserschutzpläne sind in die kommunalen Alarm- und Notfallpläne der jeweiligen Hafenstandorte integriert.
2. Ergänzende/zusätzliche Schutzsysteme
Prüfung, an welchen Standorten flexible Hochwasserschutzwände oder vergleichbare temporäre Schutzsysteme sinnvoll und wirksam eingesetzt werden können.
3. Übungen, Koordination und Kommunikation
Regelmäßige Übungen und Abstimmungen zwischen NPorts, Hafenwirtschaft und Feuerwehr/Einsatzkräften, um Abläufe und Kommunikation zu testen und zu verbessern.

170. Welche Kooperationen bestehen zwischen Land, Bund und den Hafenbetreibern zur Hochwasservorsorge?

Über vorhandene Schutzvorkehrungen und geplante Investitionen von gewerblichen Binnenhäfen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da es sich hier um kommunale oder private Einrichtungen handelt.

Eine aktive Kooperation zwischen Land, Bund und Hafenbetreibern zur Hochwasservorsorge, über den anlassbezogenen Austausch während konkreter Hochwasserereignisse hinaus, besteht nicht.

171. Wird bei der zeitlichen Festlegung von Maßnahmen zur Deichsanierung bzw. -errichtung (insbesondere in touristisch geprägten Regionen) die jeweilige Ferien- und Urlaubssaison berücksichtigt, um touristische Aktivitäten nicht zu beeinträchtigen?

Deichbaumaßnahmen an Seedeichen können während der Sturmflutsaison - in der Regel im Zeitraum vom 15.10. bis zum 30.03. - aufgrund der damit verbundenen Risiken für die Deichsicherheit grundsätzlich nur in akuten Notfällen durchgeführt werden. Daraus folgt, dass planmäßige Deichsanierungen und -errichtungen zwingend in den Frühjahrs- und Sommermonaten und damit regelmäßig innerhalb der touristischen Saison stattfinden müssen. Für den Binnenbereich ergeben sich aufgrund der Anforderungen, während der frostfreien und niederschlagsarmen Monate zu bauen, vergleichbare Zeitfenster.

Hinsichtlich der Terminierung solcher Maßnahmen bestehen bei Deichsanierungsmaßnahmen daher nur sehr eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten. Selbst bei vollständiger Ausnutzung des zulässigen Bauzeitraums vom 01.04. bis zum 14.10. eines Jahres lassen sich umfangreichere Deichbaumaßnahmen häufig nicht innerhalb einer einzelnen Bausaison realisieren, sondern müssen auf mehrere Jahre verteilt werden.

Eine Berücksichtigung touristischer Belange ist demgegenüber insbesondere im Rahmen der Bauorganisation möglich, etwa durch die Wahl möglichst verträglicher Transport- und Baulogistikrouten, durch den Einsatz von Lärminderungsmaßnahmen sowie durch eine zeitliche Feinsteuerung einzelner Bauabschnitte, soweit dies technisch vertretbar ist. Ergänzend haben sich umfassende Kommunikations- und Informationsangebote bewährt, die über die Notwendigkeit, das Konzept und den Ablauf der Maßnahme sowie über temporäre Einschränkungen für touristische Nutzungen informieren.

Nach den vorliegenden Erfahrungen werden betroffene Gemeinden sowie touristische Akteure üblicherweise frühzeitig über geplante Deichbaumaßnahmen informiert und vielfach in die Planungen einbezogen. Auf diesem Wege werden mögliche Beeinträchtigungen touristischer Aktivitäten so weit wie möglich minimiert. In den Fällen, in denen Einschränkungen unvermeidbar sind, bemühen sich die zuständigen Deichachten bzw. Deichverbände in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und deren Tourismusorganisationen um eine transparente und aktive Kommunikation gegenüber den Gästen.

Diese Zeitspanne überschneidet sich häufig mit der Hauptreisezeit und den Ferien. Daher lassen sich Beeinträchtigungen des Tourismus nicht immer vollständig vermeiden. Die zuständigen Stellen bemühen sich jedoch, die Bauarbeiten so zu koordinieren, dass die Auswirkungen auf den Tourismus möglichst gering bleiben, beispielsweise durch eine Anpassung der Bauabschnitte oder durch Informations- und Umleitungsmaßnahmen für Gäste und Anwohner.

XVI. Hochwasserschutzpolitik Niedersachsens im bundes- und europarechtlichen Kontext

172. In welcher Weise bringt die Landesregierung gegenüber dem SPD-geführten Bundesumweltministerium ihre Erwartungen und Positionen zum Hochwasserschutz ein, und auf welchen Ebenen oder in welchen Formaten erfolgt dieses Engagement?

Die Landesregierung bringt ihre Forderungen und Positionen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Bundesumweltministerium sowohl im direkten politischen Austausch als auch im Rahmen formeller Beteiligungsverfahren ein. Dies erfolgt insbesondere über die Mitwirkung im Bundesrat sowie durch die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen. Auf diesem Wege nimmt die Landesregierung gezielt Einfluss auf die Ausgestaltung hochwasserschutzrelevanter Gesetzesvorhaben des Bundes, etwa im Wasser-, Naturschutz- und Klimaanpassungsrecht.

Ergänzend wirkt sie durch öffentliche Stellungnahmen, Redebeiträge und Pressemitteilungen auf die Willensbildung auf Bundesebene im Sinne der Interessen des Landes Niedersachsen hin.

Die politische und fachliche Abstimmung mit Bund und Ländern erfolgt darüber hinaus in formalisierten Bund-Länder-Gremien wie der Ministerpräsidentenkonferenz, der Umweltministerkonferenz (UMK) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Im Rahmen der UMK bringt die Landesregierung ihre Positionen gebündelt auf ministerieller Ebene ein; diese finden regelmäßig

Eingang in entsprechende Beschlüsse, mit denen die Länder Forderungen zum Hochwasserschutz an den Bund richten.

Die hierfür erforderlichen fachlichen Grundlagen werden maßgeblich in der LAWA erarbeitet. Innerhalb der LAWA berät die Vollversammlung auf Leitungsebene über grundsätzliche Fragen der Wasserwirtschaft und verabschiedet gemeinsame Positionen, die in die politischen Abstimmungsprozesse einfließen. Die inhaltliche Vorbereitung erfolgt insbesondere im Ständigen Ausschuss Hochwasserschutz und Hydrologie (AH), der als zentrales Fachgremium konkrete Maßnahmen, Strategien und Empfehlungen zum Hochwasserschutz entwickelt und koordiniert.

Die Landesregierung bringt somit ihre Interessen sowohl unmittelbar im Gesetzgebungsverfahren des Bundes als auch mittelbar über abgestimmte Positionen in den Bund-Länder-Gremien einbringt, wobei fachliche und politische Prozesse eng miteinander verzahnt sind.

173. Welche Erwartungen richtet Niedersachsen an die Bundesregierung im Bereich des Hochwasserschutzes, insbesondere im Hinblick auf finanzielle Unterstützung und etwaige legislative Anpassungen?

Die Landesregierung richtet klare Erwartungen an den Bund: Sie verlangt eine spürbar stärkere finanzielle Beteiligung sowie eine zielgerichtete Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für den Hochwasserschutz. Aus Sicht des Landes steht der Bund in der Verantwortung, sich umfassender an den Kosten der Schadensbewältigung und der Vorsorge zu beteiligen. Zudem werden dauerhaft verlässliche und planbare Finanzierungsstrukturen eingefordert, insbesondere zur nachhaltigen Unterstützung der Kommunen.

Gleichzeitig soll der Bund die gesetzlichen Grundlagen konsequent weiterentwickeln. Dazu zählen insbesondere einheitliche Regelungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, höhere Anforderungen an Infrastrukturen sowie eine stärkere Ausrichtung auf die Herausforderungen des Klimawandels. Insgesamt verfolgt Niedersachsen das Ziel, den Hochwasserschutz bundesweit besser zu koordinieren, effizienter umzusetzen und langfristig stabil sowie verlässlich abzusichern.

174. Welche Aufgaben übernimmt die Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und regionale Entwicklung bei der Vertretung der niedersächsischen Interessen im Hochwasserschutz gegenüber der Europäischen Union, und über welche Vertretungen oder Formate in Brüssel (etwa die Vertretung des Landes Niedersachsen bei der EU) erfolgt diese Einflussnahme?

Anlässlich der von der Europäischen Kommission im Jahr 2025 vorgelegten Wasserresilienzstrategie wurde in der Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union eine Veranstaltung zur Umsetzung dieser Strategie unter Beteiligung der Europäischen Kommission durchgeführt. Ziel der Wasserresilienzstrategie ist die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber wasserbezogenen Herausforderungen, indem der gesamte Wasserkreislauf von der Quelle bis zum Meer geschützt und wiederhergestellt wird. Die Strategie dient u. a. auch dem Ziel, Überschwemmungen vorzubeugen. Die Ministerin für Europa und Regionale Landesentwicklung Melanie Walter führte zusammen mit Ministerpräsident Olaf Lies am 14.10.2025 ein Gespräch mit Umweltkommissarin Jessica Roswall u. a. zu Fragen der Unterstützung der EU-Kommission bei der Umsetzung der Hochwasserschutz-Richtlinie und zu Frühwarnsystemen in Wasserstress-Situationen.

Darüber hinaus hat am 10.06.2026 die EU-Kommission eine Strategie für Inseln und eine Strategie für Küstengemeinschaften vorgelegt. Darin schlägt sie einen kohärenten, ganzheitlichen Ansatz vor, der Wirtschaft, Konnektivität, Energie, Umwelt, Demografie und Sicherheit auf integrierte Weise adressiert. In der gerade zu erarbeitenden EU-Landesförderstrategie 2028 bis 2034 des Landes Niedersachsen lässt Ministerin Melanie Walter prüfen, inwieweit die Belange der niedersächsischen Inseln und Küstenregionen in der Strategie berücksichtigt werden können, einschließlich der Anforderungen des Hochwasser- und Küstenschutzes.

175. In welchem Zusammenhang stehen aktuelle Herausforderungen sowie entsprechende angedachte Maßnahmen im Hochwasserschutz zu bestehenden bundesrechtlichen Regelwerken wie beispielsweise dem Klimaanpassungsgesetz (KAnG)?

Aktuelle Herausforderungen im Hochwasserschutz - insbesondere häufiger auftretende Extremereignisse und steigende Schadenspotenziale - erfordern eine stärkere Ausrichtung auf Vorsorge und Klimaanpassung. Hier setzt das Klimaanpassungsgesetz (KAnG) als übergeordneter Rechtsrahmen an, indem es Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, Klimarisiken systematisch in Planungen einzubeziehen und entsprechende Anpassungsstrategien zu entwickeln.

Das in § 8 KAnG verankerte Berücksichtigungsgebot verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben dazu, das Ziel der Klimaanpassung bei ihren Planungen und Entscheidungen fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die bereits eingetretenen, als auch die künftig zu erwartenden Klimawandelfolgen. Hier benennt das Gesetz u. a. insbesondere die Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser.

In § 10 KAnG werden die Bundesländer verpflichtet, eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien vorzulegen und umzusetzen. In Niedersachsen ist diese Verpflichtung ebenfalls im § 6 des NKlimaG verankert. In der Niedersächsischen Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels werden die Strategien und Maßnahmen der verschiedenen Handlungsfelder der Klimafolgenanpassung zusammengebracht und integriert betrachtet.

In § 12 des KAnG werden die Bundesländer verpflichtet, eine Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten auf die Ebene der Kommunen zu übertragen. Mit der am 01.01.2026 in Kraft getretenen Fassung des NKlimaG hat die Landesregierung in § 26 diese Vorgabe umgesetzt. Die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind verpflichtet, bis zum 31.12. ein Klimaanpassungskonzept aufstellen, zu beschließen und einzureichen. Bei der Aufstellung der Konzepte sind u. a. bestehende Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten zu berücksichtigen. Zusätzlich sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover verpflichtet ab dem 01.01.2027 ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen, mit dem die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaanpassungskonzepte organisatorisch gewährleistet werden kann. Dies wird dauerhaft mit Finanzmitteln in Höhe einer Vollzeitpersonalstelle im Entgeltbereich 12 sowie einer einmaligen Unterstützung von 50 000 Euro im Jahr 2027 ausgeglichen.

Weitere konkrete Maßnahmen wie Deicherhöhungen, die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten oder die Wiederherstellung von Retentionsflächen erfolgen weiterhin auf Grundlage bestehender Regelwerke, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Das Klimaanpassungsgesetz ergänzt diesen Rahmen, indem es eine konsequent zukunftsorientierte, an Klimaszenarien ausgerichtete Perspektive stärkt und zugleich integrative sowie naturbasierte Lösungsansätze im Zusammenspiel mit Raumordnung und Bauleitplanung fördert.

Insgesamt verdeutlicht dies, dass Hochwasserschutz über die technische Gefahrenabwehr hinausgeht und eine vorausschauende sowie klimaresiliente Gesamtstrategie erfordert.

176. In welchem Verhältnis stehen hochwasserschutzbezogene Gesetze und Maßnahmen des Landes zu den Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung³⁵, insbesondere im Hinblick auf Kompensationspflichten und naturschutzrechtliche Gebietskategorien, sowie zu weiteren einschlägigen EU-Richtlinien?

Aus hochwasserschutzrechtlicher Sicht besteht kein direkter Zusammenhang zwischen hochwasserschutzbezogenen Gesetzen des Landes und den Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung.

Auch besteht kein direkter Zusammenhang zwischen der EU-Wiederherstellungsverordnung und bestehenden EU-Richtlinien, wie z. B. der FFH- oder auch die EU-Vogelschutzrichtlinie, naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien und Kompensationspflichten aus der Eingriffsregelung des

³⁵ https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/nature-restoration-regulation_en

nationalen Naturschutzrechts sowie Kohärenzregelungen der FFH-Richtlinie. Diese zuvor genannten Regelungen werden durch die EU-Wiederherstellungsverordnung nicht abgelöst. Insoweit finden die Anforderungen der Natura-Richtlinien, des nationalen Gebietsschutzes sowie der Eingriffsregelung bei hochwasserschutzbezogenen Maßnahmen weiterhin Anwendung.

XVII. Beschlüsse und Empfehlungen aus hochwasserschutzrelevanten Minister- und Gipfeltreffen

177. Welche Ergebnisse, Empfehlungen oder Schlussfolgerungen zum Hochwasserschutz wurden auf den letzten vier Umweltministerkonferenzen erzielt, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Niedersachsen?

Die folgenden Beschlüsse zum Hochwasserschutz wurden auf der 103., 104., 105. und 106. UMK getroffen:

103. UMK (November 2024)

- Unterstützung der Weiterentwicklung des Hochwasserschutzgesetzes III (HWSG III).
- Forderung nach bundeseinheitlichen Regelungen zur Starkregenvorsorge.
- Stärkere Berücksichtigung von Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung.
- Auftrag zur Entwicklung von Entschädigungsregelungen für Retentionsräume, Polder und Deichrückverlegungen.
- Forderung nach einer auskömmlichen Finanzierung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWS).
- Unterstützung einer Weiterentwicklung der Absicherung gegen Elementarschäden.

104. UMK (Mai 2025)

- Forderung nach einer Stärkung des Hochwasserschutzes durch das Sondervermögen des Bundes.
- Forderung nach zusätzlichen Investitionen in den Binnen- und Küstenhochwasserschutz.
- Forderung nach beschleunigten Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen.
- Erneute Forderung nach einer zügigen Verabschiedung des Hochwasserschutzgesetzes III.
- Forderung nach einer langfristig gesicherten Finanzierung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms.
- Unterstützung einer Reform der Elementarschadenversicherung.

105. UMK (November 2025)

- Forderung nach einem Bundesförderprogramm für private Hochwasser- und Starkregenvorsorge.
- Unterstützung der privaten Eigenvorsorge durch Förderung baulicher Schutzmaßnahmen.
- Unterstützung der wassersensiblen Siedlungsentwicklung.

106. UMK (Mai 2026)

- Erneute Forderung nach einer schnellen Wiederaufnahme des Gesetzgebungsverfahrens zum Hochwasserschutzgesetz III.
- Forderung nach rechtlicher Klarheit und bundesweit einheitlichen Regelungen zum Umgang mit Starkregengefahren.

Die vorgenannten Beschlüsse unterstreichen die Bedeutung eines integrierten Hochwasser-, Starkregen- und Wasserrisikomanagements sowie einer langfristig gesicherten Finanzierung entsprechender Vorsorge- und Schutzmaßnahmen. Zudem betonen sie die Notwendigkeit, die rechtlichen,

planerischen und finanziellen Rahmenbedingungen angesichts der Folgen des Klimawandels fortzuentwickeln und die Vorsorge gegen Hochwasser-, Starkregen-, Dürre- und Niedrigwasserereignisse weiter zu stärken. Niedersachsen verfolgt diese Zielsetzungen bereits im Rahmen seiner Hochwasserschutz-, Starkregenvorsorge- und Wasserwirtschaftspolitik. Die in den Beschlüssen angesprochenen Themen, insbesondere die Stärkung der Hochwasser- und Starkregenvorsorge, die Verbesserung des Wasserrückhalts, die klimaangepasste Weiterentwicklung von Siedlungsräumen sowie die Sicherung einer leistungsfähigen und resilienten Wasserwirtschaft, sind Gegenstand laufender Aktivitäten des Landes. Die Beschlüsse der Umweltministerkonferenz unterstützen insoweit die weitere fachliche und politische Weiterentwicklung dieser Handlungsfelder in Niedersachsen.

178. Welche Ergebnisse, Empfehlungen oder Schlussfolgerungen ergaben sich aus den letzten drei Küstenschutzkonferenzen?

Die Küstenschutzkonferenzen dienen in erster Linie dem allgemeinen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren wie den unterschiedlichen Verwaltungsebenen, den Deichverbänden sowie dem Naturschutz im Landkreis Stade. Konkrete Beschlüsse oder verbindliche Maßnahmen werden auf den Küstenschutzkonferenzen nicht gefasst. Vielmehr wird der aktuelle Stand zu einzelnen Maßnahmen und die Förderinstrumente des Landes im Landkreis Stade vorgestellt sowie Fragen aus der Region an das Ministerium herangetragen. Schwerpunkte der letzten Küstenschutzkonferenzen waren u. a. der Umgang mit mesophilem Grünland auf Deichen, Herausforderungen bei der Flächen- und Materialverfügbarkeit für den Küstenschutz oder die Struktur der verbandlichen Wasserwirtschaft in der Region.

Die Küstenschutzkonferenzen (seit 2024 unter dem Titel „Zukunftswerkstatt“ durchgeführt) werden von dem Landkreis Stade organisiert und durchgeführt. Der Teilnehmendenkreis variiert. Generell werden Vertreterinnen und Vertreter aus den Deichverbänden, Unterhaltungsverbänden und Gemeinden des Landkreises Stade sowie Abgeordnete des Kreistags des Landkreises Stade eingeladen. Das Land Niedersachsen war bei den letzten Konferenzen durch den Umweltminister und Mitarbeitende des MU und des NLWKN vertreten. Zusätzlich wurden weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Forschung (Technische Universität Hamburg), dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe Nordsee und den benachbarten Landkreisen Cuxhaven und Harburg eingeladen.

179. Welche Ergebnisse wurden auf dem Hochwasserschutzgipfel³⁶ im November 2024 erzielt, und wie bewertet die Landesregierung deren Umsetzungsstand?

Der Niedersächsische Hochwassergipfel wurde am 14.11.2024 vom MU durchgeführt. Daran nahmen Vertreterinnen und Vertreter von Deichverbänden, Umweltverbänden, Kommunen sowie Landes- und Fachbehörden teil.

Zusammenfassend lässt sich darstellen, dass im Ergebnis des Hochwasserschutzgipfels 2024 der Hochwasserschutz in Niedersachsen umfassend gestärkt wurde:

- Finanziell durch deutlich erhöhte Investitionen von über 250 Millionen Euro zusätzlich bis zum Jahr 2048 und die Aufstockung jährlicher Finanzmittel,
- personell durch die Aufstockung und Sicherung zahlreicher Stellen im NLWKN explizit für die Umsetzung von Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen sowie
- organisatorisch durch die Stärkung engerer Kooperationen zwischen Land, Kommunen und Verbänden.

Zudem wurden konkrete Projekte wie Deichverstärkungen, Rückhaltebecken und der Ausbau natürlicher Retentionsräume auf den Weg gebracht und die Hochwasservorhersage im Land durch personelle und finanzielle Unterstützung weiter verbessert.

³⁶ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/umweltminister-meyer-land-und-kommunen-starken-gemeinsam-den-hochwasserschutz-als-daueraufgabe-237205.html>

Hinsichtlich des Umsetzungsstands sind bereits spürbare Fortschritte ersichtlich. Viele Investitionsmaßnahmen befinden sich in der Umsetzung, erste Projekte sind abgeschlossen, Personal im NLWKN wurde eingestellt und finanzielle Hilfen wurden bereits bereitgestellt. Auch die Erweiterung der Warn- und Vorhersagesysteme zeigt erste Ergebnisse. Gleichzeitig handelt es sich bei einem Großteil der vereinbarten Maßnahmen um langfristige Vorhaben, insbesondere die umfangreichen Investitionsprogramme und strukturellen Anpassungen im Hochwasserschutz, deren vollständige Wirkung sich erst in den kommenden Jahren entfalten wird.

Insgesamt bewertet die Landesregierung die bisher erreichten Fortschritte positiv. Ungeachtet dessen bleibt der Hochwasserschutz eine langfristige und dauerhafte Aufgabe, die kontinuierliche Anstrengungen und eine konsequente Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen erfordert.

180. Welche Ergebnisse wurden auf dem Hochwasserschutzgipfel³⁷ im August 2025 erzielt, und wie bewertet die Landesregierung deren Umsetzungsstand?

Es handelt sich hierbei nicht um einen landesweiten Gipfel, sondern um einen Abstimmungstermin zum Hochwasserschutz an der Elbe.

Im Rahmen dieses Termins wurden insbesondere Aussagen zur weiteren Vorgehensweise bei einzelnen Maßnahmen des Hochwasserschutzes getroffen. Hierzu zählt insbesondere die Deichrückverlegung im Bereich Vitico bei Radegast. Nach den im Presseartikel dargestellten Ergebnissen wurde hierfür ein Fahrplan für die weitere Planung und Umsetzung in Aussicht gestellt.

Der Umsetzungsstand ist ausgesprochen positiv zu bewerten. Die Projektbearbeitung für die Deichrückverlegung Vitico konnte nach zwischenzeitlichen Verzögerungen durch die Nachbesetzung der Projektleitung beim NLWKN im November 2025 wieder aufgenommen werden (vgl. Antwort zu Frage 98).

Darüber hinaus werden Ansätze zur Beschleunigung der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der beim NLWKN eingerichteten Projektgruppe „Beschleunigung Hochwasserschutz Elbe“ (vgl. Antworten zu den Fragen 102 und 104) weiterverfolgt.

Die Landesregierung bewertet die eingeleiteten Schritte zur Beschleunigung und Priorisierung der Maßnahmen als positiv und sachgerecht.

XVII. Internationale und länderübergreifende Hochwasserschutzkooperationen

181. Welche Hochwasserschutzkooperation bestehen zwischen Niedersachsen und den Niederlanden im Bereich des Hochwasserschutzes? Auf welche Flüsse, Küstenabschnitte oder Einzelprojekte erstrecken sich diese Kooperationen, und wie sind sie organisatorisch, inhaltlich sowie finanziell ausgestaltet?

Im Rahmen der Hochwasservorhersage stellt Niedersachsen den Niederlanden berechnete Pegelvorhersagen zur Verfügung, damit diese als Randbedingungen in die niederländischen Modellrechnungen einfließen können. Hierzu werden Wasserstands- und Abflussvorhersagen aller Pegel auf deutscher Seite bereitgestellt. Entlang der Vechte befinden sich zudem drei Pegelhäuser des Landes Niedersachsen, die gleichzeitig von niederländischen Wasserbehörden für den Betrieb eigener Messgeräte genutzt werden.

Darüber hinaus begleitet der NLWKN gemeinsam mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim das JCAR-ATRACE-Programm für das grenzüberschreitende Einzugsgebiet der Vechte. Bestandteil dieser Zusammenarbeit ist ein sogenannter Stresstest, bei dem u. a. die Auswirkungen extremer Niederschlagsereignisse untersucht wurden, die deutlich über einem Ereignis der Starkregenindex-Stufe 7 (SR7) liegen und statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten. Hierfür stellte der

³⁷ <https://www.landeszeitung.de/lokales/lueneburg-lk/scharnebeck/delegation-aus-dem-landkreis-lueneburg-sichert-in-hannover-festen-fahrplan-fuer-deichrueckverlegung-RPYBPG3XIRGHFFTIWGHBYWW2UM.html>

NLWKN neben seinen hydraulischen und hydrologischen Modellen auch seine Expertise in der Hochwassersimulation zur Verfügung.

Auch bei der Sturmflutvorhersage werden für den Sturmflutwarndienst Daten niederländischer Einrichtungen genutzt. Dazu zählen beispielsweise Messdaten und Wasserstandsprognosen von Pegeln entlang der niederländischen Küste von Rijkswaterstaat sowie Windmessdaten des Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI) von Standorten an der Küste und auf der Nordsee.

Im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen werden auf Initiative der Grenzüberschreitenden Plattform für Regionale Wasserwirtschaft (GPRW) wichtige Kontaktdaten für den Katastrophenfall ausgetauscht. Zudem finden regelmäßig gemeinsame Katastrophenschutzübungen statt.

Zur Umsetzung der europäischen Gewässerrichtlinien (Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) im deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Ems haben Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen und bilden die Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems). Deren Geschäftsstelle koordiniert sowohl die nach der Wasserrahmenrichtlinie als auch die nach der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie erforderlichen Berichte. Zur Wahrnehmung der internationalen Koordinierungsaufgaben haben die zuständigen Ministerien Deutschlands und der Niederlande eine Gremienstruktur eingerichtet, in der die wesentlichen Umsetzungsschritte beider Richtlinien abgestimmt werden (www.ems-eems.de).

Eine gesonderte finanzielle Erfassung der Zusammenarbeit erfolgt nicht. Da die Aktivitäten überwiegend im Rahmen der regulären Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Behörden stattfinden und teilweise durch die Niederlande finanziert werden, lassen sich die hierfür entstehenden Kosten nicht belastbar beziffern.

182. Welche Hochwasserschutzkooperationen bestehen zwischen Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, und wie sind sie organisatorisch, inhaltlich sowie finanziell ausgestaltet?

Zwischen Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern bestehen mehrere Hochwasserschutzkooperationen, die sowohl operative Maßnahmen als auch gemeinsame fachliche Grundlagen betreffen.

Neben dem Projekt Polder Lenzer Wische sowie den Havelpoldern bestehen folgende Hochwasserschutzkooperationen:

- Digitales Geländemodell der Elbe: Die Erstellung eines neuen Digitalen Geländemodells des Wasserlaufs (DGM-W) wurde länderübergreifend und gemeinsam mit dem Bund vergeben und durchgeführt. Das DGM-W bildet eine wichtige Grundlage für Projekte des Hochwasserschutzes.

Organisation: Gemeinsames Projekt des Bundes (WSV, BfG) mit den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Beteiligung der Landesvermessungen sowie der Fachbehörden für Wasserwirtschaft.

- Gemeinsame Hochwasservorhersage der Länder Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und des Bundes für die Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel.

Organisation: Verwaltungsvereinbarung und Durchführungsanweisung; Die Erstellung/Berechnung der Hochwasservorhersage für die deutsche Binnenelbe erfolgt im Hochwasserfall in der Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) Sachsen-Anhalt und im Landeshochwasserzentrum (LHWZ) des Freistaates Sachsen. In den Ländern werden die Vorhersagen durch die jeweiligen Hochwassermeldedienste in die Meldung einbezogen und weitergegeben.

- Fachliche Begleitung zur Modellerstellung des 2D-Modells der deutschen Binnenelbe. Mittels des 2D-Modells können Fragestellungen des HWS, etwa Bemessungswasserstände, ermittelt und Maßnahmenwirkungen berechnet werden.

Organisation: Modellentwicklung durch den Bund (BfG). Begleitkreis der Länder und WSV um Bedarfe dieser zu identifizieren und Anwendungsfälle zu ermitteln. Organisation für die Anwendung noch zu Erarbeiten.

- Vereinbarung zur Steuerung der Sudepolder bei Hochwasser zwischen Niedersachsen (NLWKN), Mecklenburg-Vorpommern (StALU WM), dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, dem Landkreis Lüneburg und dem Unterhaltungsverband Krainke.
- Vereinbarung zur Steuerung der Wehr- und Hochwasserschutzanlage Wehningen zwischen NLWKN und StALU WM.

In diesen Abstimmungen werden bisherige Vorgehensweisen und Randbedingungen erörtert und gegebenenfalls gemeinsame weitere Schritte, hydraulische Berechnungen und deren Randbedingungen abgestimmt, um eine einheitliche und kompatible Ermittlung und Darstellung von Ergebnissen zu gewährleisten. Sie sind mit Mitteln des NHWSP und des Landes ausgestaltet.

183. Welche gemeinsamen Hochwasserschutzaktivitäten bestehen zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, und wie sie organisatorisch, inhaltlich sowie finanziell ausgestaltet?

Neben der Zusammenarbeit in den Flussgebietsgemeinschaften (FGG) Rhein, Ems und Weser (siehe auch Antwort zu Frage 187) finden anlassbezogen direkte Abstimmungen bei grenzüberschreitenden Gewässern auf Arbeitsebene statt (z. B. zur Weser, Emmer etc.). In diesen Abstimmungen werden bisherige Vorgehensweisen und Randbedingungen besprochen und gegebenenfalls gemeinsame weitere Schritte, hydraulische Berechnungen oder Randbedingungen von Berechnungen, um eine einheitliche und kompatible Ermittlung und Darstellung von Ergebnissen sicherzustellen.

Die HWVZ des NLWKN erstellt Hochwasservorhersagen für die Einzugsgebiete von Vechte und Große Aue. Als Datengrundlage dienen Echtzeitdaten von Pegeln und Niederschlagsstationen, die das LANUK aus Nordrhein-Westfalen bereitstellt.

2025 erweiterte die HWVZ ihre Vorhersagen auf die gesamte Weser. Für diese Aufgabe wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bremen) und dem Bund geschlossen. Diese regelt u. a. die Kostenverteilung für den Betrieb der Hochwasservorhersage. Zusätzlich liefert das LANUK Hochwasservorhersagen für verschiedene Seitenzuflüsse der Weser an das niedersächsische System. Es erfolgt ein intensiver und zielführender Austausch der Länder in der LAWA Kleingruppe Landeshochwasserportal und der LAWA-Expertengruppe Hydrometeorologie. Die genannten Aktivitäten werden jeweils aus den Haushalten der beteiligten Länder finanziert.

184. Welche Hochwasserschutzkooperationen bestehen zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, und wie sind sie organisatorisch, inhaltlich sowie finanziell ausgestaltet?

Neben dem Projekt Hochwasserschutz im Dreiländereck sowie den Havelpoldern bestehen folgende Hochwasserschutzkooperationen, bei denen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zusammenarbeiten bzw. beteiligt sind:

- Digitales Geländemodell der Elbe: Die Erstellung eines neuen DGM-W wurde länderübergreifend und gemeinsam mit dem Bund vergeben und durchgeführt. Das DGM-W bildet eine wichtige Grundlage für Projekte des Hochwasserschutzes.

Organisation: Gemeinsames Projekt des Bundes (WSV, BfG) mit den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Beteiligung der Landesvermessungen sowie der Fachbehörden für Wasserwirtschaft.

- Gemeinsame Hochwasservorhersage der Länder Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und des Bundes für die Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel.

Organisation: Verwaltungsvereinbarung und Durchführungsanweisung; Die Erstellung/Berechnung der Hochwasservorhersage für die deutsche Binnenelbe erfolgt im Hochwasserfall in der HVZ Sachsen-Anhalt und im LHWZ des Freistaates Sachsen. In den Ländern werden die Vorhersagen durch die jeweiligen Hochwassermeldedienste in die Meldung einbezogen und weitergegeben.

- Fachliche Begleitung zur Modellerstellung des 2D-Modells der deutsche Binnenelbe. Mittels des 2D-Modells können Fragestellungen des HWS, etwa Bemessungswasserstände, ermittelt und Maßnahmenwirkungen berechnet werden.

Organisation: Modellentwicklung durch den Bund (BfG). Begleitkreis der Länder und WSV um Bedarfe dieser zu identifizieren und Anwendungsfälle zu ermitteln. Organisation für die Anwendung noch zu erarbeiten.

Darüber hinaus finden anlassbezogen direkte Abstimmungen bei grenzüberschreitenden Gewässern auf Arbeitsebene statt (z. B. zur Abzucht, Alten Dümme). In diesen Abstimmungen werden bisherige Vorgehensweisen und Randbedingungen besprochen und gegebenenfalls gemeinsame weitere Schritte, hydraulische Berechnungen oder Randbedingungen von Berechnungen, um eine einheitliche und kompatible Ermittlung und Darstellung von Ergebnissen sicherzustellen.

Die Hochwasserschutzkooperationen sind mit Mitteln des NHWSP und des Landes ausgestaltet.

185. Welche Hochwasserschutzkooperationen bestehen zwischen Niedersachsen und Hamburg, und wie sind sie organisatorisch, inhaltlich sowie finanziell ausgestaltet?

Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe sowie punktuell bei der Umsetzung der HWRM-RL, insbesondere zur Risikogebietsdarstellung an den Landesgrenzen und zur Definition des Lastfalls „HW extrem“ im Küstenbereich.

186. Welche Hochwasserschutzkooperationen bestehen zwischen Niedersachsen und Bremen, und wie sind sie organisatorisch, inhaltlich sowie finanziell ausgestaltet?

Neben der Zusammenarbeit in der Flussgebietsgemeinschaft Weser (siehe auch Antwort zu Frage 187) finden die Umsetzung der HWRM-RL in enger Zusammenarbeit zwischen Bremen und Niedersachsen in der Fachgruppe Hochwasserrisikomanagement statt.

Die Zusammenarbeit ist über die Verwaltungsvereinbarung vom 17.03.2011 geregelt. Den Vorsitz der Fachgruppe hat Niedersachsen. Ziel ist es, größtmögliche Synergien bei der Umsetzung der HWRM-RL zu erreichen und die erforderlichen Verfahrensschritte abzustimmen beziehungsweise zu beschließen. Die Kosten zur Umsetzung trägt jedes Land für sich selbst.

Darüber hinaus finden bei grenzüberschreitenden Gewässern konkrete Absprachen und gegebenenfalls gemeinsame Vergaben von hydraulischen Berechnungen statt. Beispielsweise für das Gewässer Ochtum wurde ein Ingenieurbüro zur Ermittlung beauftragt. Die Beauftragung erfolgte jeweils für das eigene Hoheitsgebiet, sodass auch getrennt abgerechnet wurde.

Für die Wümme wurden auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung vom 28.06.2024 die Modellerstellung und Modellkalibrierung anhand des Hochwassers 2023/2024 sowie Variantenberechnungen und Wirkungsanalysen zu möglichen Verbesserungen des Hochwasserschutzes durchgeführt.

Das Modell der Wümme-Wörpe bildet auch die Planungsgrundlage für weitere Maßnahmen, die im Rahmen der Wasserpartnerschaft Wümme-Wörpe (unter Begleitung des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft Bremen) für zwei miteinander gekoppelte Hochwasserschutzkonzepte entwickelt werden.

Weitergehend haben das Land Niedersachsen und das Land Bremen über einen Staatsvertrag vereinbart, dass sich Niedersachsen zu 50 % an den Kosten für Betrieb und Unterhaltung sowie für notwendige Instandsetzungs- und Neubaumaßnahmen an den bremischen Sperrwerken (Sturmflut-

und Tidesperrwerk Bremerhaven) beteiligt, da diese auch niedersächsisches Gebiet schützen. Dazu erfolgen regelmäßige Gespräche, bei denen die Bedarfe erörtert werden.

Darüber hinaus ist zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen über eine Verwaltungsvereinbarung geregelt, dass sich Bremen zu 18 % an den Kosten für Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten des niedersächsischen Hutesperrwerks beteiligt. Zusammen mit dem bremischen Lesumsperrwerk bilden das Hunte- und das Ochtumsperrwerk (ebenfalls Niedersachsen) ein Schutzsystem für das gesamte Unterwesergebiet. Aufgrund der gegenseitigen Beeinflussung der Sperrwerke erfolgt zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen ein Austausch zu Prognosedaten der erwarteten Wasserstände, um so eine optimierte Steuerung der drei Sperrwerke zu ermöglichen.

Seit dem Jahr 2025 berechnet die HWVZ des NLWKN auch Hochwasservorhersagen für die gesamte Weser. Für diese Aufgabe wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bremen) und dem Bund geschlossen. Diese Vereinbarung regelt u. a. die Kostenverteilung für den Betrieb der Hochwasservorhersagezentrale beziehungsweise der Hochwasservorhersage.

Gegenwärtig wird zudem durch das Land Niedersachsen und dem Land Bremen der Generalplan Siel und Schöpfwerksgebiete erarbeitet (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 33 a und b).

187. Welche Hochwasserschutzkooperationen bestehen zwischen Niedersachsen und weiteren Bundesländern, und wie sind sie organisatorisch, inhaltlich sowie finanziell ausgestaltet?

Zur Umsetzung der HWRM-RL ist Niedersachsen in den vier Flussgebietsgemeinschaften (Rhein, Ems, Weser und Elbe) vertreten. Im Rahmen der Umsetzung werden diverse Belange des Hochwasserschutzes in diesen Gremien abgestimmt.

Damit stimmt sich Niedersachsen mit den folgenden Bundesländern zur Umsetzung der HWRM-RL sowie zu weiteren Hochwasserschutzthemen ab:

FGG Rhein: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

FGG Ems: Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

FGG Weser: Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

FGG Elbe: Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die Hauptaufgabe einer Flussgebietsgemeinschaft besteht in der länder- und staatenübergreifenden Koordinierung des Gewässerschutzes und des Hochwasserrisikomanagements. Sie stellt sicher, dass Flusssysteme ganzheitlich bewirtschaftet werden. Für jede Flussgebietsgemeinschaft ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Koordinierung der Umsetzung der HWRM-RL sowie der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) übernimmt. Die Finanzierung der Geschäftsstellen und gemeinsamen Aufgaben erfolgt nach zwischen den beteiligten Ländern vereinbarten Verteilungsschlüsseln.

188. Mit welchem der benachbarten Bundesländer oder dem Nachbarstaat Niederlande ist eine verstärkte Kooperation im Hochwasserschutz am bedeutendsten, und nach welchen Kriterien (wie Grenzlänge, gemeinsame Gewässer oder Risikopotenziale) nimmt die Landesregierung diese Einschätzung vor?

Kooperationen mit den benachbarten Bundesländern sowie dem Nachbarstaat Niederlande sind für einen wirksamen Hochwasserschutz von großer Bedeutung. Die Landesregierung nimmt hierbei keine Rangfolge der Kooperationspartner vor. Maßgeblich ist vielmehr die jeweils bestehende wasserwirtschaftliche Erfordernis, insbesondere hinsichtlich gemeinsamer Gewässer, gemeinsamer

Einzugsgebiete und bestehender Hochwasserrisiken. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft hat unabhängig vom jeweiligen Kooperationspartner einen hohen Stellenwert.

189. Plant die Landesregierung vor diesem Hintergrund, mit einem der Nachbarn gezielt (zusätzliche) gemeinsame Hochwasserschutzprojekte zu initiieren, und welche Schritte unternimmt sie hierfür?

Mit dem Nachbarstaat Niederlande soll die Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft künftig noch erweitert werden. Als Auftakt hierzu fand am 18.06.2026 eine gemeinsame „Wasserkonferenz“ in Osnabrück statt. Hierzu wird auf die folgende Pressemitteilung verwiesen: Meyer: „Gemeinsam für ein nachhaltiges, grenzüberschreitendes Wassermanagement“ | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (abrufbar unter: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/meyer-gemeinsam-fur-ein-nachhaltiges-grenzuberschreitendes-wassermanagement-251793.html>).

Mit den Elbe-Anrainerländern werden bereits verschiedene gemeinsame Maßnahmen und Projekte im Bereich des Hochwasserschutzes umgesetzt. Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren Projekte geplant.

190. Inwieweit orientiert sich die Landesregierung an Hochwasserschutzansätzen oder -initiativen der Niederlande, und welche Aspekte erscheinen dabei besonders relevant?

Eine unmittelbare Orientierung an Ansätzen oder Initiativen der Niederlande zum Hochwasserschutz erfolgt nicht. Ein fachlicher Austausch zu relevanten Themen findet jedoch in entsprechenden Arbeitsgruppen statt (siehe Antworten zu den Fragen 181 und 192).

191. Welche wesentlichen Unterschiede bestehen zwischen den niederländischen und den niedersächsischen Herangehensweisen im Hochwasserschutz?

Aufgrund der in Niedersachsen verteilten Zuständigkeiten im Hochwasserschutz tauscht sich die Landesregierung im Zuge der Umsetzung der HWRM-RL mit den Niederlanden aus. Aus dem fachlichen Austausch ist u. a. bekannt, dass sich die Jährlichkeit eines Hochwassers in den Niederlanden auch an der Versagenswahrscheinlichkeit der betroffenen Deichlinien bemisst. In Niedersachsen und allgemein in Deutschland wird die Jährlichkeit eines Hochwassers hingegen anhand seiner Wiederkehrwahrscheinlichkeit bestimmt. Dort, wo auch in den Niederlanden diese Berechnungsweise angewandt wird, entspricht das in den Niederlanden ermittelte Hochwasser der Wiederkehrwahrscheinlichkeit (z. B. TQ100) häufig nicht der in Deutschland ermittelten Wahrscheinlichkeit, da bei der Ermittlung unterschiedliche statistische Verfahren angewandt werden.

192. Findet zwischen Niedersachsen und den Niederlanden ein regelmäßiger fachlicher Austausch zum Hochwasserschutz statt?

Im Rahmen regelmäßig stattfindender internationaler Projekte, die u. a. durch INTERREG gefördert werden, erfolgt ein grenzüberschreitender Austausch zu Fragen des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge (z. B. JCAR ATRACE; siehe Antwort zu Frage 181). Darüber hinaus werden durch die GPRW u. a. gemeinsame Katastrophenschutzübungen durchgeführt und relevante Informationen für den Ereignisfall ausgetauscht.

Weiterhin bestehen Arbeitsgruppen, in denen sich die Niederlande, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen regelmäßig über die Umsetzung der HWRM-RL austauschen. Hierzu zählen beispielsweise der Unterausschuss G (für das Ems-Dollart-Gebiet) der ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission, die Arbeitsgruppe Deltarhein sowie die Geschäftsstelle Ems (siehe auch Antwort zu Frage 181).

Im Bereich des Küstenschutzes erfolgt ein fachlicher Austausch mit den Niederlanden im Rahmen des deutsch-niederländischen Fachforums KRING sowie im Rahmen der deutsch-niederländischen Zusammenarbeit zum Sedimentmanagement in der Ems.

Um den fachlichen Austausch weiter zu stärken und ihn über den Hochwasserschutz hinaus auf wasserwirtschaftliche Themen insgesamt auszuweiten, wurde im Jahr 2026 die erste gemeinsame „Wasserkonferenz“ in Osnabrück ausgerichtet, siehe hierzu auch Antwort zu Frage 189.

193. Welche Unterschiede bestehen zwischen den Hochwasserschutzstrategien Sachsen-Anhalts und Niedersachsens?

Sachsen-Anhalt hat mit der Strategie „Stabil im Klimawandel“ (2022 bis 2027) seine Maßnahmen zum Hochwasserschutz in einem zentralen Konzept gebündelt. Die Strategie umfasst Einzelmaßnahmen sowie ergänzend naturnahe Ansätze und wird regelmäßig fortgeschrieben.

Niedersachsen setzt demgegenüber nicht auf ein einzelnes landesweites Strategiedokument, sondern auf einen dezentralen, programm- und umsetzungsorientierten Ansatz, der sich insbesondere auf das jährlich fortgeschriebene Bau- und Finanzierungsprogramm, den Masterplan Hochwasserschutz und die HWRM-RL stützt.

XIX. Hochwasserschutzpartnerschaften, Forschung und Kulturstandorte

194. Im Masterplan Wasser wird unter „Schwerpunkt 9: Hochwasserschutz“ zu der Maßnahme 39 folgendes Ziel genannt: „Hochwasserpartnerschaften landesweit erweitern sowie eine Fortsetzung der Zusammenarbeit bei der Betreuung der Hochwasserpartnerschaften mit der UAN. Finanzielle Unterstützung und Beratung durch das Land verstetigen und stärken (Sondervermögen inkl. Bewirtschaftung). Sowie die Überprüfung einer Überführung der Hochwasserpartnerschaften in Verbandsstrukturen“.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Maßnahme 39, sondern um Maßnahme 45 des Masterplans Wassers handelt.

a) Welche Schritte hat die Landesregierung seit Veröffentlichung des Masterplans zur Umsetzung der aufgeführten Ziele unternommen?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung des Masterplans Wasser erst am 15.07.2026 erfolgte.

Bereits vor Fertigstellung des Masterplans wurden die mit Maßnahme 45 verbundenen Ziele aktiv aufgegriffen und vorangetrieben.

Zur Verstetigung der Betreuung und Unterstützung der Hochwasserpartnerschaften beabsichtigt das Land, die bewährte Zusammenarbeit mit der Kommunalen Umwelt-Aktion (UAN) fortzusetzen. In diesem Zusammenhang wird derzeit eine Verlängerung der Projektförderung der Hochwasser-Infobörse geprüft.

Darüber hinaus wurden bereits mit dem Haushalt 2025 zusätzliche Stellen beim NLWKN geschaffen, um die fachliche Beratung und Begleitung der Hochwasserpartnerschaften weiter auszubauen.

Auch die finanzielle Unterstützung wird gestärkt. Das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird in den Jahren 2025 bis 2048 jährlich um 10,6 Millionen Euro aufgestockt. Die bereitgestellten Landesmittel kommen dabei auch den Hochwasserpartnerschaften zugute.

Zudem werden bestehende Vereinbarungen zwischen dem Land und den Hochwasserpartnerschaften verlängert, um die erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können. Weitere Hochwasserpartnerschaften befinden sich zudem derzeit im Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren.

Damit wird das Ziel einer landesweiten Ausweitung der Hochwasserpartnerschaften konkret umgesetzt.

b) Ist die Überprüfung einer Überführung der Hochwasserpartnerschaften in Verbandsstrukturen bereits erfolgt? Falls ja, welche Ergebnisse hat sie erbracht?

Einige Hochwasserpartnerschaften haben sich bereits in Verbandsstrukturen organisiert, während sich weitere Partnerschaften aktuell im Prozess des Aufbaus entsprechender Strukturen befinden. Darüber hinaus haben mehrere kommunale Zusammenschlüsse Förderanträge gestellt und können voraussichtlich zeitnah in entsprechende Förderprogramme aufgenommen werden.

c) In welchem Umfang bzw. inwiefern ist die finanzielle Unterstützung und Beratung für Hochwasserschutzpartnerschaften durch das Land verstetigt und gestärkt worden?

Auf die Antwort zur Frage 194 a) wird verwiesen.

195. Welche bürokratischen oder finanziellen Hürden bestehen bei der Umsetzung von Hochwasserpartnerschaften³⁸?

Hochwasserpartnerschaften stehen vor der Herausforderung, für geplante Maßnahmen zunächst ausreichend konkretisierte Konzepte zu erarbeiten. Diese müssen einen derart fortgeschrittenen Planungsstand erreichen, dass eine belastbare Wirtschaftlichkeitsanalyse durchgeführt werden kann. Dies stellt sowohl einen organisatorischen als auch finanziellen Aufwand dar, ist allerdings für die Prüfung der Förderfähigkeit unabdingbar.

196. Welchen Nutzen erkennt die Landesregierung in derartigen Partnerschaften?

Die Landesregierung sieht in derartigen Partnerschaften einen wesentlichen Nutzen darin, dass sie eine überregionale Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen ermöglichen. Insbesondere kleinere Kommunen verfügen häufig nicht über ausreichende finanzielle oder personelle Ressourcen, um entsprechende Projekte eigenständig zu planen und umzusetzen.

Durch Hochwasserpartnerschaften und die Unterstützung des Landes können Maßnahmen besser koordiniert, gemeinsam finanziert und insgesamt wirtschaftlicher umgesetzt werden. Ohne eine solche Zusammenarbeit wären die Kommunen vielfach auf lokale Einzelmaßnahmen beschränkt, deren Wirksamkeit häufig geringer ausfällt.

Darüber hinaus trägt die Einbindung aller Akteure innerhalb eines Flusseinzugsgebiets dazu bei, nachteilige Auswirkungen, insbesondere für Unterlieger, zu vermeiden oder zu reduzieren und die Hochwasserrisiken insgesamt zu minimieren.

197. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung, die Gründung neuer bzw. die Stärkung bereits bestehender Hochwasserpartnerschaften zu fördern? Es wird um eine Darstellung über die Antworten aus Frage 194 hinaus gebeten.

Die Landesregierung setzt zur Förderung der Gründung neuer sowie zur Stärkung bestehender Hochwasserpartnerschaften im Wesentlichen auf einen kombinierten Ansatz aus finanzieller Unterstützung, fachlicher Begleitung und institutioneller Rahmensetzung.

– Fortlaufende finanzielle Förderung:

Die bestehenden Fördermöglichkeiten, insbesondere aus dem Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich, TGr. 65 Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA, stehen auch weiterhin für neu entstehende Zusammenschlüsse zur Verfügung. Dadurch wird ein dauerhafter Anreiz geschaffen, Hochwasserpartnerschaften zu gründen bzw. weiterzuentwickeln.

³⁸ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/hwk/hochwasserschutz_beratung/hochwasserpartnerschaften_in_niedersachsen/hochwasserpartnerschaften-in-niedersachsen-177927.html

- **Niedrigschwellige Unterstützung bei der Initiierung:**
Kommunen und Zusammenschlüsse werden aktiv durch Beratungseinrichtungen wie die UAN sowie durch den NLWKN bei der Anbahnung und Ausgestaltung von Kooperationen unterstützt. Dies umfasst sowohl organisatorische als auch fachliche Fragestellungen.
 - **Begleitung beim Aufbau tragfähiger Strukturen:**
Die Landesregierung unterstützt Partnerschaften dabei, sich organisatorisch weiterzuentwickeln, etwa hin zu formelleren Strukturen wie Verbänden, indem sie Beratung sowie finanzielle Hilfen für entsprechende Entwicklungsprozesse bereitstellt.
 - **Stärkung der fachlichen Kapazitäten:**
Durch die Stärkung der personellen Kapazitäten im Hochwasserschutz (u. a. im NLWKN) wird die kontinuierliche Betreuung, Vernetzung und fachliche Unterstützung der Partnerschaften verbessert.
 - **Förderung interkommunaler Zusammenarbeit:**
Die Landesregierung setzt weiterhin auf Freiwilligkeit und Eigeninitiative der Kommunen, stärkt jedoch die Rahmenbedingungen für interkommunale Kooperation, sodass sich neue Partnerschaften aus regionalem Bedarf heraus entwickeln können.
- Insgesamt verfolgt die Landesregierung den Ansatz, keine verpflichtenden Strukturen vorzugeben. Stattdessen sollen durch finanzielle Anreize, fachliche Unterstützung und geeignete Rahmenbedingungen die eigenständige Gründung und Weiterentwicklung von Hochwasserpartnerschaften gefördert werden.

198. Welche laufenden oder abgeschlossenen wissenschaftlichen Forschungsprojekte mit Bezug zum Hochwasserschutz werden derzeit durch das Land Niedersachsen fachlich oder finanziell unterstützt (z. B. „Siel- und Schöpfwerkmonitoring“ der Technischen Universität Braunschweig³⁹)? Es wird um die Benennung der Projekte, der jeweils beteiligten Institutionen, der Förderzeiträume sowie der inhaltlichen Schwerpunkte gebeten.

Derzeit werden die folgenden Forschungsprojekte im Hochwasser- und Küstenschutz durch das Land unterstützt:

- **Projekt: PaRCA (Pathways for Realising Climate Adaptation in the Wadden Sea)**
 - Förderzeitraum: 2024 bis 2028
 - Projektpartner: Universität Kiel (CAU Kiel); BAW Hamburg; Global Climate Forum (GCF) Berlin; Senckenberg am Meer Wilhelmshaven (SNG); Royal Netherlands Institute for Sea Research (NIOZ) Yerseke; DELTARES in Delft, Delft University of Technology (TUD)
 - Assoziierte Partner: NLWKN, Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
 - Schwerpunkt: Das transdisziplinäre Projekt PaRCA ist eine gemeinsame Initiative niederländischer, deutscher und dänischer Experten zur Analyse von Wegen zur Umsetzung einer nachhaltigen Klimaanpassung des Wattenmeers. Im Mittelpunkt dieses Projekts steht die Machbarkeit verschiedener, die die Anpassung von Wattgebieten und Barriereinseln an den Anstieg des Meeresspiegels aktiv unterstützen können.
- **Projekt: CoastAdapt**
 - Förderzeitraum: 2024 bis 2028
 - Projektpartner: Technische Universität Braunschweig, Leichtweiß-Institut für Wasserbau; Leibniz Universität Hannover Ludwig-Franzius-Institut; Universität Oldenburg Institut für

³⁹ <https://www.tu-braunschweig.de/lwi/hydriv/forschung/projekte/laufende-projekte/sischoemo>

Biologie und Umweltwissenschaften Arbeitsgruppe Hydrogeologie und Landschaftswasserhaushalt; Universität Oldenburg Institut für Biologie und Umweltwissenschaften Arbeitsgruppe Vegetationsökologie und Naturschutz; Niedersächsisches Institut für historische Küstenforschung; NLWKN; Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

- Schwerpunkt: CoastAdapt ist ein Wissens- und Innovationsökosystem für Küsteningenieurwesen und Küstenforschung in Niedersachsen. Die Initiative bringt Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Behörden und die Zivilgesellschaft zusammen, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in Küstenregionen gemeinsam anzugehen. CoastAdapt stärkt die Zusammenarbeit, indem es wissenschaftliche Erkenntnisse, praktische Erfahrungen und Daten interdisziplinär vernetzt.
- Projekt: Coast-Scapes
 - Förderzeitraum: 2021 bis 2027
 - Projektpartner: Universitat Politècnica De Catalunya (Upc), Fundacio eurecat (eurecat), Fundacion nueva cultura del agua (fnca), Medidas de adaptacion costera sostenible sl (macs), Institutul national de cercetare-dezvoltare pentru geologie si geoecologie marina-geoecomar (geoecomar), Consorzio per il coordinamento delle ricerche inerenti al sistema lagunare di venezia (corila), Fondazione centro euro-mediterraneo sui cambiamenti climatici (fondazione cmcc), The scottish association for marinescience lbg (sams), Royal melbourne institute of technology spain (rmit europe), Universidade de aveiro (uaveiro), Pensoft publishers (pensoft), Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU München), Universidade save (usv), Fundacion universidad del norte (uninorte), Universite mohammed premier 1 - ump (ump), Universite assane seck de ziguinchor (uasz), Gcf - global climate forum ev (gcf), Helmholtz Zentrum hereon gmbh (hereon), Odeskiy nacionalniy universitet imeni i.i. Mechnikova (onu), Consorcio centro internacional de investigacion de los recursos costeros (ciirc), Can tho university (ctu), Ministero delle infrastrutture e dei trasporti (provv), Agencia estatal consejo superior de investigaciones cientificas m.p. (csic), Universidad san francisco de quito (usfq), Asociatia wwf romania (wwf romania), Asociación para la defensa de la naturaleza (wwf spain), Royal melbourne institute of technology (rmit uni), Ministerio para la transicion ecologica y el reto demografico (mes)
 - Schwerpunkt: Steigerung der Klimaresilienz von Küstenregionen
- Projekt: METAscales
 - Förderzeitraum: 2024 bis 2026
 - Projektpartner: Technische Universität Braunschweig, BUND Bremen, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, GEOMAR Helmholtz Zentrum für Ozeanforschung Kiel, Helmholtz Zentrum hereon GmbH, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Technische Universität Hamburg, Universität Hamburg, Universität Stuttgart
 - Schwerpunkt: Auswirkungen von und Strategien zur Anpassung an zukünftige physikalisch-ozeanografische Extremszenarien
- Projekt: JCAR ATRACE
 - Förderzeitraum: 2023 bis Offen
 - Projektpartner: RWTH AACHEN UNIVERSITY, TU DELFT, KU LEUVEN, Luxembourg Institute of Science and Technology, Université de Liège, Deltares, VU Amsterdam - IVM, University of Twente, GFZ Helmholtz Centre Potsdam
 - Schwerpunkt: Auswirkungen von und Strategien zur Anpassung an zukünftige physikalisch-ozeanografische Extremszenarien

Darüber hinaus beschäftigt sich der NLWKN im Forschungsprojekt KliBiW (Globaler Klimawandel - Abschätzung der Klimafolgen für die Wasserwirtschaft im Binnenland) seit 2008 zusammen mit Partnern aus der Forschung (Leichtweiß-Institut der Technischen Universität Braunschweig, Institut für

Hydrologie und Wasserwirtschaft der Leibniz Universität Hannover) sowie weiteren Fachbehörden (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) und einem Partner aus der Praxis (Harzwasserwerke GmbH) mit der Analyse der Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft in Niedersachsen.

In verschiedenen Projektphasen wurden dabei in der Vergangenheit unterschiedliche thematische Schwerpunkte betrachtet. Während der Projektphasen 2, 4 und 6 (Förderzeiträume jeweils etwa zwei Jahre) ging es dabei um die landesweite Untersuchung möglicher künftiger Veränderungen der Hochwasserverhältnisse (u. a. Scheitelabflüsse, Häufigkeit von Hochwasser, Änderung der Saisonalität) an ausgewählten Fließgewässern unter der Wirkung verschiedener Klimaszenarien (RCP2.6 als Szenario mit Klimaschutz sowie RCP8.5 als Szenario ohne Klimaschutz) mittels Wasserhaushaltsmodellen. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten gehörten insbesondere:

- Abschätzung der Klimafolgen für die Wasserwirtschaft in Niedersachsen in Anlehnung an die Anforderungen der Richtlinie 2007/60/EG und des WHG an Risikogewässer in Niedersachsen.
- Entwicklung von Regionalisierungsansätzen für Hochwasserabflüsse sowie Ableitung regionaler Anpassungsfaktoren beziehungsweise deren Bandbreiten für ausgewählte wasserwirtschaftliche Kennwerte als Grundlage einer an den Klimawandel angepassten Planung und Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.
- Aufbereitung der wissenschaftlichen Ergebnisse für die Öffentlichkeit (u. a. durch die Wanderausstellung „KlimaEinFluss“).

In der aktuell laufenden Phase 8 (Laufzeit Okt 2024 bis Sep 2026) geht es um die Folgenabschätzung auf die Niedrigwasserverhältnisse in Niedersachsen unter Berücksichtigung des Einflusses der Grundwasserstände. Auch künftig wird das Thema Hochwasser vor dem Hintergrund fortschreitender Klimaforschung (z. B. auf Basis der neuen SSP-Szenarien) einen wichtigen Schwerpunkt von KLiBiW bilden und die vorhandenen Erkenntnisse kontinuierlich erweitern.

Der NLWKN ist zudem Teilnehmer der Akteurgemeinschaft im Projekt „Future Proof Grasslands“ unter Beteiligung des Grünlandzentrums Niedersachsen, der Universität Oldenburg, der Jade Hochschule, des Heinrich von Thünen Instituts, der Universität Göttingen, des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie und der Hochschule Osnabrück. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Stärkung der Ökosystemleistungen in den Grünlandregionen des nordwestdeutschen Küstenraums durch Anpassung des Wassermanagements an den Klimawandel.

Darüber hinaus werden regelmäßig weitere Forschungsprojekte, wie beispielsweise das grenzüberschreitende Projekt „SpongeWorks“, durch die Zulieferung wasserwirtschaftlicher Fachdaten unterstützt.

199. In der Antwort der Landesregierung vom Oktober 2025 auf die Kleine Anfrage aus der CDU-Fraktion in der Drs. 19/8849 wird ausgeführt, dass die Landesregierung aufgrund fehlender Kapazitäten derzeit nicht über eine flächendeckende Risikoanalyse oder Übersichtskarte zu überschwemmungsgefährdeten Kulturgutstandorten in Niedersachsen verfügt. Liegt eine derartige Risikoanalyse oder Übersichtskarte inzwischen vor? Falls ja, welche Fachbehörden oder Ministerien (etwa NLWKN, MWK oder MI) waren bzw. sind für deren Erstellung und Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse zuständig oder eingebunden?

Nein, seit der betreffenden Antwort vom 30.09.2025 auf die genannte Kleine Anfrage (Drs. 19/8849) ist keine Änderung am Sachverhalt eingetreten.

XX. Hochwasservorhersagesysteme

200. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Hochwasservorhersagemodell für den Bereich der Unteren Ems“ (Drs. 19/6094) vom Dezember 2024 erläutert die Landesregierung, dass sie Handlungsbedarf erkannt habet und erste Mittel für ein Hochwasservorhersagesystem im Haushaltsentwurf 2025 vorgesehen wurden. Zudem bestanden dem MU zufolge zu dem Zeitpunkt weder auf EU- noch auf Bundesebene Fördermöglichkeiten für eine grenzüberschreitende Hochwasservorhersage.

a) Wie hat sich die Umsetzung des Hochwasservorhersagesystems an der Unteren Ems seit Dezember 2024 entwickelt?

Nach der Bereitstellung der Haushaltsmittel und Personalstellen starteten die Arbeiten am Hochwasservorhersagesystem für die Ems im Herbst 2025 - initiiert durch zwei neue Mitarbeiter der HWVZ des NLWKN. Zu Beginn des Jahres 2026 wurde ein Auftaktermin mit NRW und dem Bund durchgeführt. Nach einer umfassenden Prüfung der vorhandenen Datengrundlagen erfolgte mit der Ausschreibung von Vermessungsarbeiten an der Ems der erste konkrete Umsetzungsschritt. Mit diesen zusätzlichen Daten wird im nächsten Schritt das Hochwasservorhersagemodell und in das System der HWVZ eingebunden.

b) Haben sich seit Dezember 2024 neue Fördermöglichkeiten auf EU- oder Bundesebene ergeben? Falls ja, für welche Vorhaben werden sie bereits in welchem Umfang genutzt?

Nein.

201. Für welche weiteren Gewässer oder Regionen in Niedersachsen sieht die Landesregierung zusätzlichen Handlungsbedarf hinsichtlich des Aufbaus, der Erweiterung oder der Modernisierung von Hochwasservorhersagesystemen?

Mit dem Aufbau des Hochwasservorhersagesystems für die Ems wird nun ein sehr großer Teil des niedersächsischen Binnenlands durch Hochwasservorhersagen abgedeckt. Für die Flussgebietsgemeinschaften Weser und Elbe gibt es bereits funktionierende System, daher sieht die Landesregierung für weitere Gebiete derzeit keinen Handlungsbedarf.

Der Fokus liegt stattdessen auf der kontinuierlichen Weiterentwicklung des bestehenden Systems, insbesondere auf der Verbesserung der Vorhersagequalität durch eine erweiterte Datengrundlage (z. B. Wasserstände und Niederschläge).

202. Welcher zusätzliche Finanzierungsbedarf ergibt sich insgesamt für den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung der genannten Hochwasservorhersagesysteme?

Es ergibt sich kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf.

Auf die Antwort zur Frage 201 wird zudem verwiesen.

XXI. Sensibilisierung der Bevölkerung gegenüber Hochwasserrisiken und notwendigen Schutzmaßnahmen

203. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bereits oder gedenkt sie zu ergreifen, um die Bevölkerung gegenüber Hochwasserschutzrisiken zu sensibilisieren?

Auf den Internetseiten des Landes gibt es umfangreiche Inhalte zum Thema. Unter anderem finden sich hier die Seiten des Hochwasserkompetenzzentrums mit Informationen zur Umsetzung der HWRM-RL, zur Beratung der Kommunen sowie zu Überschwemmungsgebieten. Des Weiteren stehen Seiten mit Informationen zur Hochwasserinformation und Vorhersage zur Verfügung und es wurden Hinweise für den Notfall und zur Vorsorge zusammengestellt. Auf dem Umweltkartenserver sind die Hochwassergefahren- und Risikokarten sowie die Grenzen der vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete veröffentlicht. Darüber hinaus werden inzwischen auch

flächendeckende Karten zu Starkregengefahren auf dem Umweltkartenserver dargestellt. Über diese Kartendarstellungen wird die drohende Gefahr verständlich dargestellt. Alle sechs Jahre werden die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für das Küstengebiet sowie die 42 Flüsse, für die Risikogebiete ermittelt wurden, aktualisiert. Derzeit werden die HWRM-Pläne aktualisiert. Wichtiger Bestandteil der Pläne sind Maßnahmen von öffentlichen Institutionen zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen. Ziel der aktiven Beteiligung war neben der Erfassung von Maßnahmen für die HWRM-Pläne insbesondere die Auseinandersetzung mit den Gefahren- und Risikokarten sowie mit den jeweiligen Zuständigkeiten im Bereich des Hochwasserschutzes. Für die HWRM-Pläne wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. In dem Zusammenhang erfolgt eine Beteiligung anderer Behörden nach § 41 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 UVPG (öffentliche Auslegung).

204. Wie viele Menschen werden nach Einschätzung der Landesregierung durch bereits laufende Sensibilisierungsmaßnahmen erreicht? Auf welchen Daten basiert diese Einschätzung?

Eine belastbare Einschätzung ist nicht möglich. Die Anzahl der Zugriffe auf die unter zu Frage 203 genannten Informationsangebote kann zwar erfasst werden, Mehrfachzugriffe einzelner Nutzerinnen und Nutzer können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Reichweitenerfassung erfolgt nicht.

205. Am 5. Januar 2026 veröffentlichte die *Nordwest-Zeitung* einen Artikel zur Rückschau des NLWKN auf die Sturmflut im Jahr 1976.⁴⁰ Darin wird u. a. geschildert, dass damals, auch wegen der Erfahrungen aus den Überschwemmungen im Jahr 1962, bei Anwohnern eine gesteigerte Akzeptanz für Küstenschutzvorhaben und die mit ihnen verbundenen Eingriffe spürbar war. Die Direktorin des NLWKN wird mit folgenden Worten zitiert: „Leider müssen wir feststellen, dass diese Akzeptanz stellenweise wieder nachlässt. Das mag auch damit zu tun haben, dass sich dank der getroffenen Maßnahmen ähnlich dramatische Bilder bei späteren Sturmfluten z. B. 1994 nicht wiederholten“.

- a) Inwiefern nutzt die Landesregierung historische Sturmflut- und Hochwasserereignisse in ihrer Öffentlichkeitsarbeit und Risikokommunikation, um insbesondere jüngere Generationen für Hochwasserrisiken zu sensibilisieren und die Akzeptanz für notwendige Küstenschutz- und Hochwasserschutzmaßnahmen zu stärken?**

Es werden vielfältige Aktivitäten seitens der Landesregierung unternommen, um die Akzeptanz für notwendige Küstenschutz- und Hochwasserschutzmaßnahmen zu stärken. Die Konsequenzen historischer Sturmflutereignisse sind Gegenstand der Darstellung der Generalpläne Küstenschutz, öffentlichen Vorträgen zu historischen Sturmflutereignissen, der heutigen Küstenschutzstrategie und aktuellen Planungen, Kooperationen mit Küstenmuseen zu themenspezifischen Ausstellungen sowie im Bereich von Forschungsvorhaben zur Risikokommunikation.

Das Ausbleiben vergleichbarer Katastrophen in den vergangenen Jahrzehnten ist auch das Ergebnis der seit 1962 systematisch intensivierten Investitionen in einen leistungsfähigen, daten- und wissenschaftsbasierten Küsten- und Hochwasserschutz.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen handelt es sich weniger um ein Generationenproblem als vielmehr um das in der Fachliteratur beschriebene Phänomen der „Hochwasservergessenheit“ beziehungsweise „Risikoignoranz“. Studien der Umweltpsychologie belegen, dass die Bereitschaft, Vorsorgemaßnahmen zu treffen oder politischen Flutschutz zu finanzieren, direkt nach einem Ereignis sehr hoch ist. Ebenso zeigen die Untersuchungen allgemein, dass dieses Hochwasser- bzw. Risikobewusstsein durch kontinuierliches „Erinnern“, zumindest auf einem mittleren Niveau gehalten werden kann (statt komplett abzusinken).

⁴⁰ https://www.nwzonline.de/emden/anne-rickmeyer-im-interview-sturmflut-1976-war-gewaltiger-als-1962-nlwkn-direktorin-ueber-kuestenschutz-in-ostfriesland_a_4,2,3350597404.html

- b) Könnte die verringerte Akzeptanz auch mit restriktiven Auslegungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder ähnlicher Regelungen zusammenhängen? Falls nein, warum nicht?**

Ein Zusammenhang zwischen der Auslegung des Naturschutzgesetzes und einer vermeintlich verringerten Akzeptanz von Küstenschutz- und Hochwasserschutzmaßnahmen ist für die Landesregierung nicht erkennbar.

- 206. Liegen der Landesregierung Daten zur Akzeptanz der niedersächsischen Bevölkerung gegenüber Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen (beispielsweise aus Umfragen) vor? Falls ja, wird um Darstellung gebeten.**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

- 207. Soll die zuletzt im Juli 2020 aktualisierte Internetseite des NLWKN zur Eigenvorsorge für Hochwasserfälle⁴¹ zeitnah überarbeitet werden, oder sieht die Landesregierung derzeit keinen Änderungs- bzw. Aktualisierungsbedarf?**

Der Internetauftritt wird laufend an neue Erkenntnisse angepasst. In naher Zukunft wird der Auftritt des Landes Niedersachsen vollständig überarbeitet. Dabei werden alle Seiten auf ihre Aktualität geprüft.

- 208. Welche Lehren zieht die Landesregierung aus den im Rahmen der Beantwortung der Anfrage dargestellten Erfahrungen, Erkenntnissen und Handlungsbedarfen für die zukünftige Ausrichtung des Hochwasserschutzes in Niedersachsen?**

Unabhängig von der Beantwortung parlamentarischer Anfragen werden Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Hochwasser- und Küstenschutz fortlaufend gesammelt und ausgewertet. Daraus werden Handlungsbedarfe abgeleitet, die bei der weiteren Ausrichtung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Hochwasser- und Küstenschutzes in Niedersachsen berücksichtigt werden.

⁴¹ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/hochwasserschutz/notfall_und_vorsorge/verhalten-im-notfall-118972.html

Anhänge

Anlage 01

Pegel	Landkreis	M2-Über- schreitungs- zeiträume	M2-Über- schreitungs- dauer	M3-Über- schreitungs- zeiträume	M3-Über- schrei- tungs- dauer
Ahlden	Heide- kreis	01.02.2024 - 03.02.2024	2	12.02.2024 - 26.02.2024	14
		06.02.2024 - 04.03.2024	27		
		04.04.2024 - 07.04.2024	3		
		28.01.2025 - 03.02.2025	6		
Bodenwer- der	Holzmin- den	10.02.2024 - 13.02.2024	3		
Brennecken- brück	Gifhorn	10.02.2024 - 18.02.2024	8		
		19.02.2024 - 25.02.2024	6		
Celle	Celle	07.02.2024 - 29.02.2024	22	12.02.2024 - 18.02.2024	6
Colnrade	Olden- burg	10.02.2024 - 11.02.2024	1		
Deelbrügge	Cuxhaven	22.06.2024 - 23.06.2024	1		
		28.11.2024 - 29.11.2024	1		
		06.01.2025 - 07.01.2025	1		
Drakenburg	Nienburg	10.02.2024 - 15.02.2024	5		
Eitze	Verden	01.02.2024 - 04.02.2024	3	12.02.2024 - 27.02.2024	15
		07.02.2024 - 04.03.2024	26		
		05.04.2024 - 07.04.2024	2		
		30.01.2025 - 03.02.2025	4		

Greene	Northeim	06.02.2024 - 29.02.2024	23	14.02.2024 - 15.02.2024	1
		20.11.2024 - 21.11.2024	1		
		27.01.2025 - 29.01.2025	2		
Groß Schwülper	Gifhorn	09.02.2024 - 27.02.2024	18		
Hameln Wehrbergen	Hameln-Pyrmont	10.02.2024 - 13.02.2024	3		
Harxbüttel	Braunschweig	09.02.2024 - 15.02.2024	6	11.02.2024 - 12.02.2024	1
		20.02.2024 - 25.02.2024	5		
Hellwege	Rotenburg	08.02.2024 - 17.02.2024	9		
		21.02.2024 - 24.02.2024	3		
Herrenhausen	Hannover	07.02.2024 - 01.03.2024	23	09.02.2024 - 26.02.2024	17
		27.01.2025 - 30.01.2025	3		
Holzkamp	Oldenburg	10.02.2024 - 11.02.2024	1		
Huntlosen II	Oldenburg	10.02.2024 - 14.02.2024	4		
		20.02.2024 - 21.02.2024	1		
Intschede	Verden	13.02.2024 - 15.02.2024	2		
Klein Hollenbeck	Stade	07.02.2024 - 08.02.2024	1		
		09.02.2024 - 11.02.2024	2		
		19.02.2024 - 20.02.2024	1		
		28.11.2024 - 29.11.2024	1		
		06.01.2025 - 08.01.2025	2		

		14.01.2026 - 15.01.2026	1		
Koldingen	Hannover	09.02.2024 - 25.02.2024	16		
Langlingen	Celle	11.02.2024 - 16.02.2024	5		
Leineturm	Northeim	09.02.2024 - 10.02.2024	1		
Letzter Heller	Göttingen	10.02.2024 - 11.02.2024	1		
Lüstringen	Osnabrück	10.02.2024 - 11.02.2024	1		
		06.01.2025 - 07.01.2025	1		

Marklendorf	Heidekreis	10.02.2024 - 29.02.2024	19		
Neudorf-Platendorf	Gifhorn	10.02.2024 - 13.02.2024	3		
Neustadt	Hannover	08.02.2024 - 01.03.2024	22	10.02.2024 - 14.02.2024	4
		27.01.2025 - 01.02.2025	5	20.02.2024 - 24.02.2024	4
Nienburg	Nienburg	10.02.2024 - 14.02.2024	4		
Ohrum	Wolfenbüttel	09.02.2024 - 14.02.2024	5		
Peine	Peine	08.02.2024 - 26.02.2024	18	10.02.2024 - 13.02.2024	3
		02.04.2024 - 04.04.2024	2		
Poppenburg	Hildesheim	09.02.2024 - 29.02.2024	20		
Rethem	Heidekreis	01.02.2024 - 07.03.2024	35	11.02.2024 - 28.02.2024	17
		30.03.2024 - 01.04.2024	2		
		03.04.2024 - 10.04.2024	7		
		09.01.2025 - 14.01.2025	5		

		28.01.2025 - 05.02.2025	8		
Rinteln	Schaumburg	10.02.2024 - 15.02.2024	5		
Rockstedt	Rotenburg	06.02.2024 - 14.02.2024	8		
		15.02.2024 - 17.02.2024	2		
		19.02.2024 - 25.02.2024	6		
		05.04.2024 - 08.04.2024	3		
		29.11.2024 - 01.12.2024	2		
		07.01.2025 - 10.01.2025	3		
Schwarms- tedt	Heidekreis	01.02.2024 - 02.02.2024	1	11.02.2024 - 14.02.2024	3
		07.02.2024 - 03.03.2024	25	21.02.2024 - 24.02.2024	3
		28.01.2025 - 02.02.2025	5		
Schwinge	Stade	23.07.2025 - 30.07.2025	7		
Wathlingen	Celle	08.02.2024 - 28.02.2024	20	10.02.2024 - 17.02.2024	7
		03.04.2024 - 05.04.2024	2	21.02.2024 - 24.02.2024	3
		11.01.2025 - 13.01.2025	2		
		27.01.2025 - 29.01.2025	2		
Wunstorf	Hannover	09.02.2024 - 11.02.2024	2		

Anlage 02

Vorhabenträger	Vorhabenbezeichnung	vorhergehende Rechtsverpflichtung	Einplanung 2026	Summe 2026	Finanzierungs- quelle
Stadt Celle	HWS Region Celle, Umsetzung 3. PF-Abschnitt, laufende Kosten		19.600,00 Euro	19.600,00 Euro	Landes- mittel
Deichverband Bierde-Eilte	Verstärkung des Hochwasser- deiches Bierde (Planung)	131.500,00 Euro	34.000,00 Euro	165.500,00 Euro	Landes- mittel
Neuhau- ser Deichver- band	Ausbau und Neubau des Hauptdeiches an der Rögnitz		30.000,00 Euro	30.000,00 Euro	Landes- mittel
Artlenbur- ger Deichver- band	Deichrückverlegung Vitico (Planung)	500.000,00 Euro	450.000,00 Euro	950.000,00 Euro	GAK (Bun- des- und Landes- mittel)
NLWKN Lüne- burg GB 1	Erhöhung und Erweiterung des Schöpfwerks Nien- dorf / Krainke (Planung)		400.000,00 Euro	400.000,00 Euro	EU-Mittel
NLWKN Lüne- burg GB 2	Umsetzung Rahmenplan Ab- flussverbessernde Maßnah- men		20.000,00 Euro	20.000,00 Euro	GAK (Bun- des- und Landes- mittel)
NLWKN Lüne- burg GB 1	Vernässung Sudewiesen: Her- stellung eines Flutungsbau- werks (BA 1) u. Rückbau Schöpfwerk (BA 2)	25.000,00 Euro		25.000,00 Euro	Landes- mittel
Deichver- band Hoden- hagen	Hochwasserschutz an der Meiße in Hodenhagen (Planung LPH 2-4 (2022))	279.097,18 Euro		279.097,18 Euro	Landes- mittel
Deichverband Rethem-Wohlen- dorf	Hochwasser- schutz Rethem (Aller) (Pla- nung)	22.328,78 Euro		22.328,78 Euro	Landes- mittel
Neuhau- ser Deichver- band	Erhöhung und Verstärkung des Elbdeiches unterhalb von Wehningen		30.000,00 Euro	30.000,00 Euro	GAK (Bun- des- und Landes- mittel)
NLWKN Clop- penburg GB 2	Neubau Hochwasserab- schlag Gehobene Hase (Pla- nung)		175.000,00 Euro	175.000,00 Euro	GAK (Bun- des- und Landes- mittel)
NLWKN Lüne- burg GB 1	Erneuerung der Sudeverwal- lung im Bereich Polder Sückau-West (Planung)		25.000,00 Euro	25.000,00 Euro	GAK (Bun- des- und Landes- mittel)

NLWKN Lüneburg GB 2	Nacherhöhung HWS Stadt Hitzacker (Planung)		380.000,00 Euro	380.000,00 Euro	Landesmittel
Artlenburger Deichverband	Nacherhöhung der Hochwasserdeiche von Radegast bis Habekost (Planung LPH 2-4, Baugrunderkundungen)	280.000,00 Euro	500.000,00 Euro	780.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
NLWKN Norden GB 2	Vorarbeiten Hochwasserschutz		75.000,00 Euro	75.000,00 Euro	Landesmittel
Stedorfer Deichverband	Deichverstärkung Allerdeiche: Deichneubau parallel zur B215	485.000,00 Euro		485.000,00 Euro	Landesmittel
Neuhäuser Deichverband	Planung, Herrichtung und Bewirtschaftung einer Bodenentnahme für Deichbau	310.000,00 Euro	20.000,00 Euro	330.000,00 Euro	Landesmittel
Jeetzeldeichverband	Planung LPH 4-8 anteilig für den Lückenschluss Lüchow		120.000,00 Euro	120.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Mittelweserverband	Deichverstärkung im Bereich Deichschart Niederboyen bei Wienbergen (Planung + Bau)	55.789,04 Euro	25.000,00 Euro	80.789,04 Euro	Landesmittel
NLWKN Aurich GB 2	EJK km 49+950 bis 61+960 - Erhöhung u. Verstärkung der Dämme Friedeburg	3.277.800,09 Euro	520.000,00 Euro	3.797.800,09 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Neuhäuser Deichverband	HWS an Sude u. Krinke - Lückenschluss Kreisstraße 55/ Karchau Rade (Bau/GA)		25.000,00 Euro	25.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Neuhäuser Deichverband	HWS an Sude u. Krinke - Teilmaßnahme Niendorf („Änderungsantrag“)(Bau)	3.950.000,00 Euro	250.000,00 Euro	4.200.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Stadt Vechta	Ausbau Vechtaer Moorbach zwischen Willohstraße und Wassermühle (Bau)	324.000,00 Euro		324.000,00 Euro	Landesmittel
Stadt Duderstadt	HWS Stadt Duderstadt (Teil 1) (Planung LPH 1-4)	39.480,00 Euro		39.480,00 Euro	Landesmittel
Stadt Neustadt am Rübenberge	Hochwasserschutz Silbernkamp in Neustadt a.R.	225.412,11 Euro		225.412,11 Euro	Landesmittel
Neuhäuser Deichverband	Kompensationspool Rade-Karchau unterhalb von Wehningen		40.000,00 Euro	40.000,00 Euro	Landesmittel

Deich- und Sielacht Harlingerland	Anpassung des Siel- und Schöpfwerkes Neuharlinger-siel an den Bemessungswasserstand (Puffer)	15.591,48 Euro		15.591,48 Euro	Landesmittel
Stadt Braunschweig	Hochwasserschutz "Schunter-siedlung" (Planung LPH 3-4 HOAI)	48.300,00 Euro		48.300,00 Euro	Landesmittel
Samt-gemeinde Rodenberg	Einzugsgebietsbezogenes Hochwasserschutzkonzept Rodenberger Aue	70.000,00 Euro		70.000,00 Euro	Landesmittel
Stadt Hannover	Hochwasserschutzkonzept Landeshauptstadt Hannover	93.809,30 Euro		93.809,30 Euro	Landesmittel
Stedorfer Deichverband	Deichverstärkung Weserdeich: BA Gr. Hutbergen, km 8,800 - 9,967		3.000,00 Euro	3.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Neuhauser Deichverband	Hochwasserschutz im Bereich Wehnigen bis zur Landesgrenze Mecklenburg- Vorpommern (Rüterberg)		35.000,00 Euro	35.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Jeetzeldeichverband	Vorplanung Deichnacherhöhung Laase-Grippel	68.498,58 Euro	30.000,00 Euro	98.498,58 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Gartower Deich- und Wasserverband	Planung LPH 1-2 und Landschaftsplanerische Untersuchungen für die Umsetzung der Maßnahmen aus der See-gestudie; Ringdeich Laasche		80.000,00 Euro	80.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Wasserverband Harz-Heide	Integriertes Hochwasser-schutzkonzept Samtgemeinde Elm-Asse	28.099,52 Euro		28.099,52 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Stadt Goslar	Aufweitung des Oker-Grane-Stollens und Ertüchtigung der Gose-Ableitung	149.282,70 Euro		149.282,70 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Stadt Hann.-Münden	HWSK Schede	101.581,85 Euro		101.581,85 Euro	Landesmittel
Mittelweserverband	Deichverstärkung Weserdeich BA Dahlhausen und Oberhude (Planung)	33.850,00 Euro	15.000,00 Euro	48.850,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
NLWKN Aurich GB 1	Erneuerung und Automatisierung des Abschlagsbauwerks EJK in den EVK in Emden (Bau)	296.431,27 Euro		296.431,27 Euro	Landesmittel

Sielacht Stickhausen	Deichverstärkung am Burlage-Langholter-Tief (Planung)		17.000,00 Euro	17.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Unterhaltungsverband Kehdingen	Grundinstandsetzung des Polderschöpfwerkes 7 in 21706 Drochtersen	240.000,00 Euro		240.000,00 Euro	EU-Mittel
Unterhaltungsverband Kehdingen	Grundinstandsetzung des Polderschöpfwerkes 7 in 21737 Wischhafen	240.000,00 Euro		240.000,00 Euro	EU-Mittel
UHV Nr. 82 Geeste	Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes Marschkamp - Unterläufigkeit	-		-	EU-Mittel
UHV GOH-Bach	Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes Lutsum	508.368,00 Euro		508.368,00 Euro	EU-Mittel
UHV Böhme	Grundinstandsetzung Schöpfwerk Böhme	508.368,00 Euro		508.368,00 Euro	EU-Mittel
UHV Lehrde	Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes Klein Häuslingen	627.368,00 Euro		627.368,00 Euro	EU-Mittel
UHV Nr. 78 Osterstade-Süd	Grundinstandsetzung des Mündungsschöpfwerkes Aschwarden	422.280,00 Euro		422.280,00 Euro	EU-Mittel
UHV Nr. 82 Geeste	Grundinstandsetzung der Schöpfwerke Bramel-West, Ringstedt, Obere Wittgeeste und Altlüneberg - Bauausführung	-		-	EU-Mittel
UHV Nr. 82 Geeste	Erneuerung von Pumpen in den Schöpfwerken Wehdel und Werder	-		-	EU-Mittel
Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutz Alme-Riehe Lph 3 und 4	168.868,02 Euro		168.868,02 Euro	EU-Mittel
Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutz Lamme Lph 1-4	120.049,18 Euro		120.049,18 Euro	EU-Mittel
Sielacht Stickhausen	Grundinstandsetzung Schöpfwerk Holtland	-		-	EU-Mittel
Hadelner Deich- und Gewässerverband	Grundinstandsetzung der Mittelspannungsschaltanlage im Mündungsschöpfwerk Otterndorf	-		-	EU-Mittel
Hadelner Deich- und Gewässerverband	Grundinstandsetzung Schöpfwerk Altenbruch	760.000,00 Euro		760.000,00 Euro	EU-Mittel
Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutz Bad Salzdetfurth LPH 1-4	70.455,35 Euro		70.455,35 Euro	EU-Mittel

Landkreis Hil- desheim	Hochwasserschutz Ruthe (LPH 7 und 8, Bau)	1.785.000,00 Euro		1.785.000,00 Euro	EU-Mittel
Deich- und Siel- acht Harlinger- land	Grundinstandsetzung des Schöpfwerks Westeraccum- siel	1.269.406,50 Euro		1.269.406,50 Euro	EU-Mittel
Deich- und Siel- acht Harlinger- land	Grundinstandsetzung des Schöpfwerks Neuharlingersiel	596.742,59 Euro		596.742,59 Euro	EU-Mittel
Deich- und Siel- acht Norderland	Grundinstandsetzung der Pum- pen im Schöpfwerk Leybucht- siel	670.735,98 Euro		670.735,98 Euro	EU-Mittel
Entwässerungs- verband Older- sum	Schöpfwerk Sautel; Grundin- standsetzung der Mittelspan- nungsmotoren	202.400,00 Euro		202.400,00 Euro	EU-Mittel
Entwässerungs- verband Older- sum	Stufenschöpfwerke Boekze- tel und Sandwarter; Grundin- standsetzung der Pumpentechni- k	104.000,00 Euro		104.000,00 Euro	EU-Mittel
Entwässerungs- verband Older- sum	Schöpfwerk Oldersum; Grund- instandsetzung der Rückstau- klappen	125.600,00 Euro		125.600,00 Euro	EU-Mittel
NLWKN Lüne- burg GB 1	Grundinstandsetzung Schöpf- werk Dannenberg	266.500,00 Euro		266.500,00 Euro	EU-Mittel
Ochtumverband	Hochwasserschutz am Kloster- bach/Varreler Bäche für die Ge- meinde Stuhr/Bauabschnitt 4	53.600,02 Euro		53.600,02 Euro	EU-Mittel
Ochtumverband	Hochwasserschutz am Kloster- bach/Varreler Bäche für die Ge- meinde Stuhr/Bauabschnitt 3	1.385.030,34 Euro		1.385.030,34 Euro	EU-Mittel
Ochtumverband	Hochwasserschutz am Kloster- bach/Varreler Bäche für die Ge- meinde Stuhr/Bauabschnitt 2	2.202.578,32 Euro		2.202.578,32 Euro	EU-Mittel
Ochtumverband	Hochwasserschutz am Kloster- bach/Varreler Bäche für die Ge- meinde Stuhr/Bauabschnitt 1	3.150.492,49 Euro		3.150.492,49 Euro	EU-Mittel
Ochtumverband	Erneuerung der Delmedeiche zwischen der Autobahn 28 und den Graftanlagen in der Stadt Delmenhorst auf rund 1,5 km Länge	1.996.710,28 Euro		1.996.710,28 Euro	EU-Mittel
Sielacht Witt- mund	Grundinstandsetzung des Schöpfwerks Harlesiel	555.886,00 Euro		555.886,00 Euro	EU-Mittel
Haaren-Wasser- acht	Grundinstandsetzung Siel und Mündungsschöpfwerk Haaren	560.000,00 Euro		560.000,00 Euro	EU-Mittel
Friesoyther Was- seracht	Erneuerung des Schöpfwer- kes Barßelermoor-West	1.264.648,42 Euro		1.264.648,42 Euro	EU-Mittel

Entwässerungs- verband Jade	Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes Nordbollenha- gen	291.489,07 Euro		291.489,07 Euro	EU-Mittel
Sielacht Rhei- derland	Schöpfwerk Ditzum; Grundin- standsetzung der Pumpentech- nik	229.871,07 Euro		229.871,07 Euro	EU-Mittel
Wasserverband Mittlere Oker	Hochwasserschutz für die Stadt Braunschweig-1.Fort- schreibung	48.000,00 Euro		48.000,00 Euro	EU-Mittel
Wasserverband Mittlere Oker	Hochwasserschutzkonzept für die Stadt Wolfenbüttel - 1.Fort- schreibung	32.000,00 Euro		32.000,00 Euro	EU-Mittel
Deich- und Siel- verband St. Jürgensfeld	Grundinstandsetzung des Schöpfwerks Höftdeich	-		-	EU-Mittel
Landschafts- und Kulturbau- verband Aurich	Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes im Wester-Wi- scherschloot	-		-	EU-Mittel
Hunte-Wasser- verband	Wiederherstellung Soll- höhe Rückstaudeich Marler Graben Ost u. Marler Graben West	100.000,00 Euro		100.000,00 Euro	EU-Mittel
Gemeinde Lilien- thal	Einzugsgebietsbezogenes Hochwasserschutzkonzept Wümme und Wörpe	134.940,83 Euro		134.940,83 Euro	EU-Mittel
Gemeinde Lilien- thal	Hochwasserschutz Ortslage Li- lienthal (Planung LPH 1-3 HOAI)	51.492,70 Euro		51.492,70 Euro	Landes- mittel
Mittelweserver- band	Verbesserung der Deichsicher- heit zwischen Amedorf und Flutbrücke		2.000,00 Euro	2.000,00 Euro	Landes- mittel
Mittelweserver- band	Verbesserung der Deichsicher- heit durch Deichertüchtigung und Anlage eines DVW im Be- reich Eißel (Planung: LPH 1-4 HOAI)	160.000,00 Euro	263.000,00 Euro	423.000,00 Euro	Landes- mittel
Stadt Verden	HWS Stadt Verden (Aller); HWSW Blumenwisch (Planung LPH 6-8 ff. u. Bau)	273.085,48 Euro		273.085,48 Euro	Landes- mittel
Deichverband Bosse	Deichverstärkung Bosse-West		17.600,00 Euro	7.600,00 Euro	Landes- mittel
Stadt Peine	Hochwasserschutzmaßnah- men an der Rosenthaler Schölke in Peine	136.548,21 Euro		136.548,21 Euro	Landes- mittel
Stadt Uslar	Erstellung HWSK	70.000,00 Euro		70.000,00 Euro	Landes- mittel

Wasserverband Weddel-Lehre	Aufweitung der Essenroder Riede	104.300,00 Euro		104.300,00 Euro	Landesmittel
Wasserverband Harz-Heide	HWSK Equord/Mehrum	23.365,75 Euro		23.365,75 Euro	Landesmittel
NLWKN Aurich GB 1	Flutpolder Deichhauser Weg am Ringkanal	12.638,65 Euro		12.638,65 Euro	Landesmittel
EV Norden	Hochwasserschutz im EZG des Systems Leybucht: Rahmenplan (Grundlagen)		148.800,00 Euro	148.800,00 Euro	Landesmittel
Landkreis Hildesheim	Fortführung "Hochwasserschutzkonzept Innerste-Nord" (2014)		35.000,00 Euro	35.000,00 Euro	Landesmittel
Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutz Despetal		630.000,00 Euro	630.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutz Ruthe		155.000,00 Euro	155.000,00 Euro	Landesmittel
Haaren-Wasseracht	Hochwasserrückhaltebecken, Erneuerung elektrotechnische Ausrüstung	122.500,00 Euro		122.500,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Gemeinde Eggermühlen	Planung einer Hochwasserschutzanlage am Eggermühlenbach	172.108,96 Euro		172.108,96 Euro	Landesmittel
NLWKN Brake-Oldenburg GB 1	Standortsicherheitsuntersuchungen linksseitiger Hunte-deich Lethe-Düker bis ORVO	42.327,41 Euro		42.327,41 Euro	Landesmittel
Stadt Meppen	Bau eines Einlassbauwerkes im Hochwasserdeich Hase, Kamphaus	15.346,34 Euro		15.346,34 Euro	Landesmittel
NLWKN Cloppenburg GB 1	Erweiterung Leistungsfähigkeit Leitsystem PLS des HRW Alfhausen-Rieste	325.000,00 Euro		325.000,00 Euro	Landesmittel
Deichverband Leinetal in Gilten	Hochwasserschutz DV Leinetal, Gilten-Norddrebber-Stöckendrebber	24.481,87 Euro		24.481,87 Euro	Landesmittel
Gemeinde Wallenhorst	Machbarkeitsstudie und NA-Modell für die Nette	105.000,00 Euro		105.000,00 Euro	Landesmittel
Samtgemeinde Elbtalaue	Hochwasserschutz Neu Darchau und Kateminer Mühlenbach - Ausfinanzierung (Planung)	796.745,85 Euro		796.745,85 Euro	Landesmittel
Westener Deichverband	Deichverstärkung BA Ahnebergen (Bau)	1.630.000,00 Euro	55.000,00 Euro	1.685.000,00 Euro	Landesmittel

Stadtentwässerung Hannover	Integriertes Hochwasserschutzkonzept Mittlere & Untere Leine	-	110.400,00 Euro	110.400,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
NLWKN Aurich	Generalplan Siel- und Schöpfwerksgebiete - wasserwirtschaftliche Klimaanpassung	-	160.000,00 Euro	160.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
NLWKN Bst. Brake-Oldenburg	Grundinstandsetzung der Spundwände einschl. Mauerwerk oberstrom am Wasserkraftwerk Oldenburg	-	40.000,00 Euro	40.000,00 Euro	Landesmittel
Deich- und Sielacht Harlingerland	Erneuerung der Rechenreinigungsanlage am Schöpfwerk Wagnersfehn	-	119.200,00 Euro	119.200,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
WABO Staustufe Langwedel	Planung zur Ertüchtigung des Hochwasserdeiches in Verden-Eissel im Landkreis Verden (LPH 1 und 2 HOAI)	-	40.000,00 Euro	40.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Stadt Meppen Markt 43 49716 Meppen	Hochwasserschutzkonzept Stadt Meppen	-	56.000,00 Euro	56.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	Integriertes Hochwasserschutzkonzept Große Aue	-	52.500,00 Euro	52.500,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Stadt Hameln	Hochwasserschutz - Weserdeich, Hameln-Tündern LPH 1+2 HOAI	-	90.000,00 Euro	90.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
UHV „Fuhse-Aue-Erse“	Machbarkeitsstudie für die Erweiterung und Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes Wathlingen (LK Celle)	-	21.000,00 Euro	21.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Stadt Salzgitter Fachgebiet Umwelt	Hochwasserschutz in Salzgitter-Lesse - Sangebach (Planung)	-	51.021,87 Euro	51.021,87 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Wasserverband Harz-Heide	Erweiterung des Integrierten Hochwasserschutzkonzept „Nördliches Harzvorland“; Innerste - Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Lautenthal	-	10.032,24 Euro	10.032,24 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)

Wasserverband Harz-Heide	Erweiterung des Integrierten Hochwasserschutzkonzepts „Nördliches Harzvorland“; Innerste - Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Wolfshagen	-	12.105,16 Euro	12.105,16 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Wasserverband Mittlere Oker	Hochwasserrückhaltebecken an der Altenau bei Wendessen in Wolfenbüttel (HRB Altenau) - Genehmigungsplanung (HOAI LPH 1 & 2)	-	40.000,00 Euro	40.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Wasserverband Mittlere Oker	Hochwasserschutz am Rosenwall in Wolfenbüttel (HWS Rosenwall) - Genehmigungsplanung (HOAI LPH 3 & 4)	-	80.000,00 Euro	80.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
NLWKN Bst. Brake-Oldenburg	Grundinstandsetzung des linksseitigen Hunteedeiches in Oldenburg (Planung)	-	100.000,00 Euro	100.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Wasserverband Weddel-Lehre	Planungen zum Bau des Rückhaltebeckens Schierpkebach (Planung)	-	28.000,00 Euro	28.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Wasser- und Bodenverband Achim-Bierden	Deichverstärkung des Bierdener Deiches bei Achim von km 0,000 bis km 1,800	-	10.000,00 Euro	10.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Wasser- und Bodenverband Achim-Bierden	Verbesserung der Deichsicherheit am Corporalsdeich	-	148.000,00 Euro	148.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Gemeinde Samern	Ertüchtigung/Erneuerung einer Hochwasserschutzanlage in der Gemeinde Samern	-	301.000,00 Euro	301.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Stedorfer Deichverband	Kompensation der Deichbauvorhaben in Verden-Hönisch an der B215	-	382.000,00 Euro	382.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Gartower Deich- u. Wasserverband	Ausschreibung der Planungsleistungen (LPH1-8) für das Schöpfwerk Restorf in der Seeniederung	-	50.000,00 Euro	50.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)
Gartower Deich- u. Wasserverband	Machbarkeitsstudie für den Schutz vor Hochwasser im Raum Gorleben	-	50.000,00 Euro	50.000,00 Euro	GAK (Bundes- und Landesmittel)

Gartower Deich- u. Wasserverband	Detailstudie zu Planungsalternativen für den HWS Seege-niederung	-	160.000,00 Euro	160.000,00 Euro	GAK (Bun-des- und Landes-mittel)
Entwässerungs- verband Oldersum	Böschungssicherung Sautler Kanal, rechtes Ufer (Bau)	-	119.000,00 Euro	119.000,00 Euro	GAK (Bun-des- und Landes-mittel)
Westener Deich- verband	Deichverstärkung Westener Deichverband - Planung Schöpfwerk Wahnebergen	-	60.000,00 Euro	60.000,00 Euro	GAK (Bun-des- und Landes-mittel)
DV Hülsen	Neubau eines Deiches entlang des Süduweges (Planung)	-	7.000,00 Euro	7.000,00 Euro	GAK (Bun-des- und Landes-mittel)

Anlage 03

Träger des Vorhabens	Vorhaben	2025	Verfahrensstand
Overledinger Deichacht	3.2 Bermenanpassung und Bau Teekabfuhrweg Colde-müntje	376.556,09 Euro	Abgeschlos-sen
Overledinger Deichacht	3.2.1 Außenbermenerhöhung Völlen	47.497,13 Euro	Laufend
Muhder Sielacht	3.6 Grundinstandsetzung des Muhder Siels	128.415,83 Euro	Abgeschlos-sen
Muhder Sielacht	3.7 Grundinstandsetzung des Marker Sieles	374.605,00 Euro	Laufend
Overledinger Deichacht	3.8 Herstellen der Deichzu-fahrt Coldemüntje	147.465,18 Euro	Laufend
Summe Overledinger DA (3)		1.074.539,23 Euro	
Leda-Jümme-Verband	4.6.4 Deichverstärkung am Godensholter-Tief (linksseitig)	38.175,91 Euro	Laufend
Leda-Jümme-Verband	4.8a Deichfußicherungsarbei-ten im Leda-Jümme-Gebiet	496.231,50 Euro	Laufend
Leda-Jümme-Verband	4.9 Erhöhung des rechtsseiti-gen Deiches am Nordloherkan-nal zwischen Turmstraße und Nordloh	19.390,88 Euro	Laufend
Leda-Jümme-Verband	4.11 Deichverstärkung am Nordloher Tief- rechtsseitig Bucksande	144.239,20 Euro	Laufend
Leda-Jümme-Verband	4.16 Linke Deichverstärkung am Barßeler Tief (K307, Rog-genberg Barßel)	4.938,85 Euro	Laufend
Leda-Jümme-Verband	4.19 Deichbau linker Led-adeich, Schöpfwerk Ubbehau-sen bis Karpfendamm	304.127,69 Euro	Laufend
Leda-Jümme-Verband	4.22 Rahmenentwurf zur Grundinstandsetzung von Deichverteidigungswegen im Verbandsgebiet	24.495,35 Euro	Laufend

Leda-Jümme-Verband	4.25 Sagter Ems links; Rückdeichung Bokeleresch	14.824,74 Euro	Laufend
Leda-Jümme-Verband	4.26 Soeste rechts; Rückdeichung Harkebrügge	81.827,87 Euro	Laufend
Summe Leda-Jümme-Verband (4)		1.128.251,99 Euro	
Moormerländer Deichacht	5.6 Befestigung Deichaußenberme von Sautel/Terborg bis Gandersum	40.191,12 Euro	Laufend
Moormerländer Deichacht	5.11 Befestigung der Deichaußenberme westl. Buschplatz von Stat. 104,980 bis Stat. 105,630	50.000,00 Euro	Abgeschlossen
Moormerländer Deichacht	5.18 Befestigung der Außenberme von der Deichrampe Terborg Nord bis Terborg	93.507,60 Euro	Abgeschlossen
Summe Moormerländer Deichacht (5)		183.698,72 Euro	
Deichacht Krummhörn	6.6 Deichnacherhöhung Campenpleward	14.502,99 Euro	Laufend
Deichacht Krummhörn	6.13 Erhöhung und Verstärkung des Schardeiches von Upleward bis Manslagt	3.295.743,29 Euro	Laufend
Deichacht Krummhörn	6.14 Instandsetzung des Deckwerkes Westseite Leyhörn	50.000,00 Euro	Laufend
Deichacht Krummhörn	6.27 Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches Rysumer Nacken	158.564,75 Euro	Laufend
Deichacht Krummhörn	6.30 Kleiabbau im Dyksterkruger Heller	855.000,00 Euro	Laufend
Deichacht Krummhörn	6.31 Kleigewinnung bei Hauen für den Deichbau bei Pilsum	87.524,48 Euro	Laufend
Summe Deichacht Krummhörn (6)		4.461.335,51	

Träger des Vorhabens	Vorhaben	2025	Verfahrensstand
Deich- und Sielacht Norderland	3.27.6 Bermenanpassung und Bau Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches von km 197+700 bis km 199+0000	22.355,10 Euro	Laufend
Deich- und Sielacht Norderland	7.7 Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches im Norddeicher Osthafen	15.000,00 Euro	Laufend
Summe Deichacht Norden (7)		37.355,10 Euro	
Deich- und Sielacht Harlingerland	8.3 Neubemessung der Küstenschutzanlagen im Siel- und Schöpfwerk Westeraccumer-Dornumersiel	103.630,21 Euro	Laufend
Deich- und Sielacht Harlingerland	8.6 Deicherhöhung / Verstärkung im Hafenbereich Harlesiel	1.493.541,30 Euro	Laufend
Deich- und Sielacht Harlingerland	8.10 Anpassung der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen in Bensorsiel	2.692,16 Euro	Laufend
Sielacht Wittmund	8.11 Deicherhöhung Harlesiel, Schleuse, Siel- und Schöpfwerk	957.435,45 Euro	Laufend
Deich- und Sielacht Harlingerland	8.13 Anpassen des SSW Neu-harlingersiel an Bemessungswasserstand	335.018,06 Euro	Laufend
Deich- und Sielacht Harlingerland	8.14 Rechenanlage Bensorsiel / Benser Tief	490.000,00 Euro	Laufend
Deich- und Sielacht Harlingerland	8.19 Ertüchtigung der Friedrichsschleuse	5.107,34 Euro	Laufend
Deich- und Sielacht Harlingerland	8.20 Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches von km 199+000 bis km 204+000	61.350,70 Euro	Laufend
Deich- und Sielacht Harlingerland	8.22 Erneuerung der Stahlspundwand des Sielauslaufes ensersiel	20.000,00 Euro	Laufend
Deich- und Sielacht Harlingerland	8.25 Herstellen der Deichzufahrt Ostbense	15.753,96 Euro	Laufend

Summe Deichacht Esens-Harlingerland (8)		3.484.529,18 Euro	
III. Oldenburgischer Deichband	9.3 Erneuerung des Deckwerkes Voslapper Seedeich	3.972.464,80 Euro	Laufend
III. Oldenburgischer Deichband	9.4 Erhöhung und Verstärkung des Elisabethgradendeiches	19.606,18 Euro	Abgeschlossen
III. Oldenburgischer Deichband	9.13 Deichverstärkung Banter Seedeich	152.680,90 Euro	Abgeschlossen
III. Oldenburgischer Deichband	9.30 Deicherhöhung Hooksie-ler Seedeich	683.623,15 Euro	Laufend
Sielacht Bockhorn-Friede-burg	9.33 Herstellung der Deichsi-cherheit am Dangaster Siel	147.896,00 Euro	Laufend
III. Oldenburgischer Deichband	9.34 Erhöhung und Verstärkung des Rüstersieler Seedei-ches	370.628,42 Euro	Laufend
III. Oldenburgischer Deichband	9.36 Kompensationsmaß-nahme Langwarder Groden (s.10.36 II. ODB)	1.980,68 Euro	Laufend
Sielacht Bockhorn-Friede-burg	9.38 Grundinstandsetzung der vorgelagerten Höftdeiche am Dangaster Siel	20.000,00 Euro	Laufend
III. Oldenburgischer Deichband	9.39 Erneuerung des Deckwerkes am Fliegerdeich / Südstrand	18.440,90 Euro	Laufend
III. Oldenburgischer Deichband	9.40 Grundinstandsetzung der Uferschutzwerke vor dem Eli-sabethgradendeich	661.000,00 Euro	Laufend
Sielacht Bockhorn-Friede-burg	9.41 Hafenspundwand Dan-gast	35.000,00 Euro	Laufend
Summe III. Oldenburgischer Deichband (9)		6.083.321,03 Euro	
II. Oldenburgischer Deichband	10.3 Augustgradendeich - Erhöhung u. Verstärkung des Hauptdeiches von Beckmannsfeld bis Hobenbrake	868.964,18 Euro	Abgeschlossen

Träger des Vorhabens	Vorhaben	2025	Verfahrensstand
II. Oldenburgischer Deichband	3.210.7-1 Bermenanpassung und Bau Probefeld Deichkernentwässerung	5.000,00 Euro	Laufend
II. Oldenburgischer Deichband	10.7-4 Deichverstärkung Wapeler Groden	901.831,14 Euro	Laufend
II. Oldenburgischer Deichband	10.8 Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches von Dangst bis Jade-Wapeler-Siel	27.500,00 Euro	Laufend
II. Oldenburgischer Deichband	10.20 Wiederherstellung der Buhnen u. Parallelwerke; Grundinstandsetzung des Parallelwerkes zwischen den Buhnen 85 und 86	266.402,17 Euro	Laufend
II. Oldenburgischer Deichband	10.36 Verstärkung des Hauptdeiches im Bereich Langwarder Groden	451.836,68 Euro	Laufend
II. Oldenburgischer Deichband	10.44 Herstellen der Deichsicherheit im Bereich des Braker Siel	149.304,59 Euro	Laufend
Entwässerungsverband Butjadingen	10.55 Erstbeschaffung von Abdämmmaterial für das Eckwarder Siel	9.435,57 Euro	Laufend
Summe II. Oldenburgischer Deichband (10)		2.680.274,33 Euro	
I. Oldenburgischer Deichband	11.1 Erhöhung u. Verstärkung des Weserdeiches von Berne Motzen bis Bardenfleth	113.755,35 Euro	Laufend
EV Stedingen	11.9 Beschaffung von Abdämmmaterial für das Mündungsschöpfwerk Lichtenberger Siel	129.570,15 Euro	Laufend
I. Oldenburgischer Deichband	11.12 Ertüchtigung des Hunteiches im Bereich Kloster Blankenburg	3.668.471,42 Euro	Laufend
I. Oldenburgischer Deichband	11.18 Profilierung des Ochstumdeiches von D-km 39,6 - Dkm 40,450	51.467,23 Euro	Laufend

I. Oldenburgischer Deichband	11.22 Deicherhöhung und Verstärkung im Bereich Els-flether Sand, Deich-km 390,800 bis 393,620	71.872,20 Euro	Laufend
Ochtumverband	11.24 Grundinstandsetzung des Hasberger Siels	350.688,20 Euro	Laufend
I. Oldenburgischer Deichband	11.25 Ortslage Lemwerder - westlicher Lückenschluss „am Schaart“	193.187,27 Euro	Laufend
Summe I. Oldenburgischer Deichband (11)		4.579.011,82 Euro	
DSV St. Jürgensfeld	12.5 Deichverstärkung, Wiederherstellung der Solldeichhöhe Wümmedeich BA Truperdeich	46.955,06 Euro	Laufend
DSV St. Jürgensfeld	12.6 Grundinstandsetzung und Herstellung der 2. Deichsicherheit am Schöpfwerk Höftdeich	174.117,99 Euro	Laufend
Summe DSV St. Jürgensfeld (0)		221.073,05 Euro	
DV Osterstader Marsch	13.3 (12.1) Deichnacherhöhung von Wurthfleth bis Landesgrenze	701.100,00 Euro	Laufend
DV Osterstader Marsch	13.18 Grundinstandsetzung Sandstedter Siel	554.243,50 Euro	Laufend
DV Osterstader Marsch	13.21 Erneuerung der Pflasterung des Sielbauwerkes rechtenfleth	132.774,39 Euro	Laufend
Summe DV Osterstader Marsch (12)		1.388.117,89 Euro	
DV Land Wursten	14.1 Uferschutz (Buhne Solt-hörn)	1.364.779,45 Euro	Laufend
DV Land Wursten	14.18 Deckwerk Padingbüttel	19.667,10 Euro	Laufend
DV Land Wursten	14.19 Grundinstandsetzung Wremer Siel	840.533,33 Euro	Laufend
DV Land Wursten	14.20 Treibselabfuhrweges-bau; notwendiger Grunderwerb	704.798,81 Euro	Laufend

Träger des Vorhabens	Vorhaben	2025	Verfahrensstand
3.2 Bermenanpassung und Bau Summe DV Land Wursten (13)		2.929.778,69 Euro	
Cuxhavener Deichverband	15.4 Eindeichung der Wolsker Marsch	140.000,00 Euro	Laufend
Summe Cuxhavener Deichverband (15)		140.000,00 Euro	
Hadelner Deich- u. Uferbauverband (15)	16.8 Deichnacherhöhung an der Elbe im Bereich Glameyer Stack	187.078,29 Euro	Laufend
Summe Hadelner Deich- und Uferbauverband		187.078,29 Euro	
Ostedeichverband	20.2 Deichbau Ostendorf Gräpel	1.183.987,96 Euro	Laufend
Ostedeichverband	20.11 Grunderwerb von Deichflächen an Elbe und Oste	49.845,17 Euro	Laufend
Ostedeichverband	20.22 Deichverteidigungsweg Warstade	125.000,00 Euro	Laufend
Ostedeichverband	20.24 Deichverteidigungsweg Hemm	35.000,00 Euro	Laufend
Summe Ostedeichverband (16)		1.393.833,13 Euro	
DV Kehdingen Oste	18.5 Deichverstärkung B73 - Burgbeckkanal	169.858,56 Euro	Laufend
DV Kehdingen Oste	22.31 Grunderwerb von Deich- und Tauschflächen an der Oste	500.000,00 Euro	Laufend
DV Kehdingen Oste	22.35 Grundinstandsetzung Siel Hüller Kleine Fleth	2.500.000,00 Euro	Laufend
DV Kehdingen Oste	22.37 Deichnacherhöhung an der Elbe zwischen Ostesperrwerk und Balje	400.000,00 Euro	Laufend
DV Kehdingen Oste	22.38 Deichnacherhöhung an der Elbe auf Krautsand	85.000,00 Euro	Laufend
DV Kehdingen Oste	22.41 Grunderwerb Bestickanpassung Elbdeiche Kehdingen Oste	600.000,00 Euro	Laufend

DV Kehdingen Oste	22.44 Kompensationspool Asselersand	19.904,75 Euro	Laufend
Summe DV Kehdingen Oste (17)		4.274.763,31 Euro	
DV I. Meile Altenlandes	23.13 Grunderwerb für die Deichnacherhöhung an der Elbe zwischen dem Sperrwerk Lühe und dem Schöpfwerk Hollern-Twielenfleth	2.730.000,00 Euro	Vorhaben wird 2026 in BuFP-Nr. 23.14 überführt.
DV I. Meile Altenlandes	23.14 Deichnacherhöhung an der Elbe zwischen Sperrwerk Lühe und Twielenfleth	185.000,00 Euro	Laufend
DV I. Meile Altenlandes	23.15 Rückbau Deichschaart Neuhof	1.274,39 Euro	Laufend
Summe DV I. Meile Altenlandes (18)		2.916.274,39 Euro	
DV II. Meile Alten Landes	24.1 Elbdeichnacherhöhung (BA Hinterbrack)	641.500,00 Euro	Laufend
DV II. Meile Alten Landes	24.2 Schutzdeiche an der Lühe (Umdeichung Neuenkirchen)	30.221,50 Euro	Laufend
DV II. Meile Alten Landes	24.6 Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch	396.968,96 Euro	Laufend
DV II. Meile Alten Landes	24.16 Grundinstandsetzung Siel Hover Schleuse	8.000,00 Euro	Laufend
DV II. Meile Alten Landes	24.19 Deichschaart an der Drehbrücke Estebrügge	30.000,00 Euro	Laufend
Summe DV II. Meile Altenlandes (19)		1.106.690,46 Euro	
Harburger Deichverband	25.4 Nacherhöhung Elbedeich	115.347,77 Euro	Laufend
Harburger Deichverband	25.5 Rahmenentwurf Besticküberprüfung Elbedeich	11.489,39 Euro	Laufend
Entwässerungsverband Over Bullenhausen	25.6 Anpassung Siel und Schöpfwerk Bullenhausen	259.774,64 Euro	Laufend

Träger des Vorhabens	Vorhaben	2025	Verfahrensstand
3.2 Bermenanpassung und Bau Summe Harburger DV (20)		386.611,80 Euro	
Deichverband Vogtei Neuland	26.2 Schutzdeiche an der Seeve, Ashäuser Mühlenbach	208.670,47 Euro	Laufend
Deichverband Vogtei Neuland	26.2-1 Schutzdeiche an der Luhe, HWS Stadt Winsen	807.974,21 Euro	Laufend
Deichverband Vogtei Neuland	26.6 Nacherhöhung Elbdeiche, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen	5.879,50 Euro	Abgeschlossen
Summe DV Vogtei Neuland (21)		1.022.524,18 Euro	
Artlenburger DV (22) (hier: Ilmenauverband)	7.3 Schöpfwerk Nettelberg	69.478,11 Euro	Laufend
Artlenburger Deichverband	27.5 -1 Schutzdeiche am Ilmenaukanal	359.155,09 Euro	Laufend
Artlenburger Deichverband	27.5-2: Bodenentnahmestellen Drage und Oldershausen; Ausbeutung von Klei- und	65.660,37 Euro	Laufend
Artlenburger Deichverband	Sandboden sowie die Umsetzung 27.9 Nacherhöhung Elbdeiche	50.000,00 Euro	Laufend
Summe Artlenburger DV (22)		544.293,57 Euro	
NLWKN - Vorland-sicherung Ostfries-land (0+0.0)	0. Grundinstandsetzung der Küstenschutzwerke im Deichvorland	1.699.891,25 Euro	Laufend
NLWKN - Fest-land	0.2 Vorlandsicherungskonzepte und Vorlandmanagementpläne	259.992,63 Euro	Laufend
NLWKN - Fest-land	0.4 Anpassung der Teekabfuhrwege in der Leybucht	1.678.128,08 Euro	Laufend
NLWKN - Fest-land	0.5 Außensiel Oldersum; Erneuerung Flügelwand binnen West	45.736,10 Euro	Laufend

NLWKN - Festland	9.9 Teilgrundinstandsetzung des Deichsicherungsweges Horumersiel Schillig	142.296,36 Euro	Laufend
NLWKN - Festland	10.21 Grundinstandsetzung der staatl. Küstenschutzwerke im Verbandsgebiet des Il. Oldenb. DB	142.332,40 Euro	Laufend
NLWKN - Festland	10.50 Grundinstandsetzung der Steuerungs- und Elektrotechnik des Huntesperrwerkes	240.108,25 Euro	Laufend
NLWKN - Festland	11.17 Herstellung der Deichsicherheit im Bereich der Siedlung Lemwerder	47.907,39 Euro	Laufend
NLWKN - Festland	16.2 (15.2) Neubau der Hadelner Kanalschleuse	524.999,40 Euro	Laufend
NLWKN - Festland	16.3 Spundwandsanierung am Altenbrucher Hafen	42.076,55 Euro	Laufend
NLWKN - Festland	16.5 Grundinstandsetzung des Ostesperrwerkes	1.033.435,67 Euro	Laufend
NLWKN - Festland	17-20.1 (17.2a) Deichfußsicherung Oste	836.028,06 Euro	Laufend
NLWKN - Festland	22.31 Grundinstandsetzung des Schwinge-Sperrwerks in Stade	81.174,68 Euro	Laufend
NLWKN - Festland	22.32 Kranstellplatz Sperrwerk Freiburg	276.516,39 Euro	Laufend
NLWKN - Festland	22.35 Neubau Sperrwerk Ruthenstrom	215.000,00 Euro	Laufend
NLWKN - Festland	23.1 Neubau Lühesperrwerk	185.000,00 Euro	Laufend
NLWKN - Festland	26.3 (21.4) Grundinstandsetzung des Ilmenausperrwerkes	238.584,38 Euro	Laufend
Zwischensumme Festland		7.689.207,59 Euro	
NLWKN - Inseln	1.1 Borkum: Fortwährende Sicherung, Verstärkung u. Festlegung der Schutzdünen	77.648,43 Euro	Laufend

Träger des Vorhabens	Vorhaben	2025	Verfahrensstand
NLWKN - Inseln	3.22.2 Bermenanpassung und Bau Juist: Fortwährende Sicherung, Verstärkung u. Festlegung der Schutzdünen	161.787,53 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	2.4 Juist: Loogdeich; Deicherhöhung u. Verstärkung Stat. 1+000-Stat. 2+800	77.808,18 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	2.5 Juist: West-Sicherung des Bestandes u. des Sturmflut-schutzes	3.807,91 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	3.3 Norderney: Fortwährende Sicherung, Verstärkung und Festlegung der Schutzdünen	57.854,00 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	3.7 Norderney: Strandaufspülungen zur Sicherung des Westkopfes sowie der Bühnen u. Deckwerke am Nordstrand	3.042.322,63 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	3.10 Sicherung Grohdedeich	12.973,34 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	4.1 Baltrum: Fortwährende Sicherung, Verstärkung u. Festlegung der Schutzdünen	10.170,73 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	5.1 Langeoog: Fortwährende Sicherung, Verstärkung und Festlegung der Schutzdünen	196.956,10 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	5.4 Langeoog: Strandaufspülung	4.210.589,58 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	6.1 Spiekeroog: Fortwährende Sicherung, Verstärkung, Festlegung der Schutzdünen	140.932,49 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	6.4 Spiekeroog: Grundinstandsetzung der Hessenwand	1.070,69 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	7.1 Wangerooge: Fortwährende Sicherung, Verstärkung, Festlegung der Schutzdünen	157.556,39 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	7.3 Wangerooge: Ausbau des Dorfgrodendeiches	501.563,11 Euro	Laufend
NLWKN - Inseln	7.5 Wangerooge: Verstärkung des vorhandenen Sicherungswerkes Harlehörn	22.862,44 Euro	Laufend

NLWKN - Inseln	7.6 Wangerooge: Nord-Ost-Dünen	415.563,08 Euro	Laufend
Zwischensumme Inseln		9.091.466,63 Euro	
NLWKN	8a Vorarbeiten zur Bestandserhaltung u. Sicherstellung des Sturmflutschutzes in	160.257,32 Euro	Laufend
NLWKN	Problembereichen auf allen Inseln 8f Bilanzierung Bemessung im Insel- und Küstenschutz - Nachprüfung erf. Deichhöhen	375.676,75 Euro	Laufend
NLWKN	8g Generalplan Küstenschutz	427.834,22 Euro	Laufend
NLWKN	9 Peilungen und Vermessungen als Grundlagenermittlung für Küstenschutzanlagen - Inseln	128.845,90 Euro	Laufend
NLWKN	13 Sicherstellung des topographischen Datenbedarfs für Bestickermittlung u. Bemessung im Insel- u. Ks	140.000,00 Euro	Laufend
Zwischensumme planerische Vorarbeiten		1.232.614,19 Euro	
Zwischensumme landeseigene Vorhaben		18.013.288,41 Euro	
Zwischensumme Verbandsvorhaben		40.223.355,67 Euro	
Summe aller Vorhaben		58.236.644,08 Euro	

Anlage 04

Eingangsdatum intern	Antragsteller	Maßnahmenart
19.08.2024	Sielacht Wittmund	Energiekosten für die Schöpfwerke
27.02.2025	Stadt Verden	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
01.11.2024	Gemeinde Dörverden	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
18.12.2024	Gemeinde Bröckel	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
26.08.2024	Gemeinde Eicklingen	Hochwasserschutzanlagen
26.08.2024	Gemeinde Langlingen	Hochwasserschutzanlagen
26.08.2024	Klostergemeinde Wienhausen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
21.02.2025	Stadt Einbeck	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
29.08.2024	Samtgemeinde Flotwedel	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
26.08.2024	Gemeinde Bröckel	Hochwasserschutzanlagen
19.12.2024	Gemeinde Diekholzen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
26.08.2024	Gemeinde Eicklingen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
26.08.2024	Gemeinde Eicklingen	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
26.08.2024	Gemeinde Langlingen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
26.08.2024	Klostergemeinde Wienhausen	Hochwasserschutzanlagen
04.10.2024	Gemeinde Fresenburg	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
19.08.2024	Gemeinde Rhaderfehn	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
21.08.2024	Stadt Walsrode	Freizeit- und Sportstätten
20.02.2025	Stadt Herzberg am Harz	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
26.08.2024	Gemeinde Hemsbünde	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
02.09.2024	Samtgemeinde Uchte	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
11.12.2024	Gemeinde Ritterhude	Sonstiges
28.08.2024	Landkreis Celle	Energiekosten für die Schöpfwerke
03.03.2025	Gemeinde Amt Neuhaus	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
01.11.2024	Stadt Papenburg	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
26.08.2024	Gemeinde Langlingen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
20.09.2024	Stadt Hildesheim	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.08.2024	Stadt Hoya	Freizeit- und Sportstätten
25.11.2024	Landkreis Nienburg/Weser	Sonstiges
25.11.2024	Landkreis Nienburg/Weser	Sonstiges
18.12.2024	Landkreis Nienburg/Weser	Sonstiges

23.08.2024	Gemeinde Sickte	Sonstiges
23.08.2024	Gemeinde Sickte	Sonstiges
07.10.2024	Samtgemeinde Dörpen	Energiekosten für die Schöpfwerke
30.10.2024	Stadt Wildeshausen	Hochwasserschutzanlagen
03.03.2025	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Freizeit- und Sportstätten
11.09.2024	Flecken Langwedel	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
21.02.2025	Gemeinde Bad Zwischenahn	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
13.09.2024	Klostergemeinde Wienhausen	Freizeit- und Sportstätten
28.08.2024	Landkreis Celle	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
27.02.2025	Stadt Herzberg am Harz	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
26.08.2024	Samtgemeinde Flotwedel	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
26.08.2024	Samtgemeinde Flotwedel	Sonstiges
26.08.2024	Samtgemeinde Flotwedel	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
07.10.2024	Samtgemeinde Dörpen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
07.10.2024	Samtgemeinde Dörpen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
17.09.2024	Gemeinde Wardenburg	Freizeit- und Sportstätten
17.09.2024	Stadt Rodenberg	Hochwasserschutzanlagen
30.08.2024	Landkreis Celle	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
30.08.2024	Landkreis Celle	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
13.09.2024	Landkreis Celle	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
18.10.2024	Landkreis Verden	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
30.10.2024	Stadt Meppen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
09.10.2024	Gemeinde Dersum	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.02.2025	Stadt Holzminden	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
17.09.2024	Gemeinde Wardenburg	Freizeit- und Sportstätten
30.09.2024	Gemeinde Winsen (Aller)	Hochwasserschutzanlagen
30.10.2024	Stadt Goslar	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
25.09.2024	Gemeinde Goldenstedt	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
20.09.2024	Stadt Hildesheim	Hochwasserschutzanlagen
01.11.2024	Hansestadt Lüneburg	Hochwasserschutzanlagen
20.11.2024	Stadt Wolfenbüttel	Freizeit- und Sportstätten
09.09.2024	Gemeinde Lauenbrück	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
04.10.2024	Gemeinde Winsen (Aller)	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
21.02.2025	Stadt Langenhagen	Energiekosten für die Schöpfwerke

20.12.2024	Stadt Langenhagen	Freizeit- und Sportstätten
28.10.2024	Stadt Rinteln	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
25.09.2024	Samtgemeinde Artland	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
27.09.2024	Gemeinde Bakum	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
07.10.2024	Stadt Haren (Ems)	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
07.10.2024	Stadt Haren (Ems)	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
01.11.2024	Stadt Papenburg	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
01.11.2024	Stadt Papenburg	Energiekosten für die Schöpfwerke
01.11.2024	Stadt Papenburg	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
26.02.2025	Samtgemeinde Bodenwerder-Polle	Sonstiges
23.09.2024	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
20.09.2024	Gemeinde Edewecht	Freizeit- und Sportstätten
23.09.2024	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
30.10.2024	Niedersächsische Landesforsten AöR	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
26.09.2024	Stadt Neuenhaus	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
21.02.2025	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	Hochwasserschutzanlagen
11.10.2024	Gemeinde Nordstemmen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
11.10.2024	Gemeinde Nordstemmen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
15.10.2024	Landkreis Verden	Hochwasserschutzanlagen
15.10.2024	Landkreis Verden	Hochwasserschutzanlagen
30.12.2024	Region Hannover	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
17.10.2024	Samtgemeinde Emlichheim	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
27.09.2024	Stadt Rodenberg	Hochwasserschutzanlagen
01.11.2024	Stadt Haren (Ems)	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
25.10.2024	Stadt Wildeshausen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.10.2024	Gemeinde Winsen (Aller)	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.10.2024	Stadt Rinteln	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
27.02.2025	Samtgemeinde Leinebergland	Hochwasserschutzanlagen
04.11.2024	Stadt Schnackenburg	Freizeit- und Sportstätten
05.11.2024	Gemeinde Hühbeck	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.10.2024	Samtgemeinde Weser-Aue	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
22.10.2024	Stadt Nienburg/Weser	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau

24.10.2024	Samtgemeinde Thedinghausen	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
27.02.2025	Stadt Verden	Freizeit- und Sportstätten
25.10.2024	Stadt Nienburg/Weser	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
22.10.2024	Stadt Nienburg/Weser	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
22.10.2024	Stadt Nienburg/Weser	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
22.10.2024	Stadt Nienburg/Weser	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
25.10.2024	Stadt Nienburg/Weser	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
27.12.2024	Stadt Braunschweig	Sonstiges
28.10.2024	Gemeinde Lehe	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
14.10.2024	Samtgemeinde Lathen	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
30.10.2024	Stadt Celle	Sonstiges
16.10.2024	Gemeinde Walchum	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
16.10.2024	Gemeinde Walchum	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
01.11.2024	Stadt Neustadt a. Rbge.	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
06.12.2024	Gemeinde Bissendorf	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
01.11.2024	Stadt Bad Fallingb.ostel	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
16.10.2024	Gemeinde Kluse	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
16.10.2024	Gemeinde Kluse	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
16.10.2024	Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf	Freizeit- und Sportstätten
28.10.2024	Gemeinde Herlake	Hochwasserschutzanlagen
28.10.2024	Gemeinde Herlake	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.10.2024	Samtgemeinde Herlake	Hochwasserschutzanlagen
24.10.2024	Samtgemeinde Wathlingen	Hochwasserschutzanlagen
24.10.2024	Samtgemeinde Wathlingen	Hochwasserschutzanlagen
18.10.2024	Stadt Rodenberg	Freizeit- und Sportstätten
28.10.2024	Samtgemeinde Neuenhaus	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
25.10.2024	Stadt Alfeld	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
17.10.2024	Landkreis Celle	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
19.12.2024	Gemeinde Wietze	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.10.2024	Stadt Celle	Sonstiges
03.03.2025	Flecken Ottersberg	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
12.12.2024	Samtgemeinde Meinersen	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
30.10.2024	Samtgemeinde Meinersen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
19.12.2024	Gemeinde Wietze	Hochwasserschutzanlagen
01.11.2024	Stadt Neustadt a. Rbge.	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau

28.02.2025	Stadt Holzminden	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
27.02.2025	Stadt Verden	Hochwasserschutzanlagen
01.11.2024	Stadt Celle	Hochwasserschutzanlagen
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
01.11.2024	Stadt Neustadt a. Rbge.	Energiekosten für die Schöpfwerke
28.10.2024	Stadt Stadtoldendorf	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.10.2024	Stadt Celle	Sonstiges
24.10.2024	Gemeinde Geeste	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.10.2024	Stadt Alfeld	Hochwasserschutzanlagen
28.10.2024	Samtgemeinde Neuenhaus	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.10.2024	Stadt Nienburg/Weser	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.10.2024	Samtgemeinde Herzlake	Sonstiges
27.02.2025	Stadt Verden	Freizeit- und Sportstätten
08.11.2024	Stadt Northeim	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.10.2024	Samtgemeinde Neuenhaus	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
25.10.2024	Stadt Garbsen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
27.02.2025	Stadt Verden	Hochwasserschutzanlagen
30.10.2024	Stadt Meppen	Energiekosten für die Schöpfwerke
30.10.2024	Stadt Meppen	Hochwasserschutzanlagen
25.10.2024	Stadt Hoya	Freizeit- und Sportstätten
01.11.2024	Gemeinde Stuhr	Sonstiges
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
05.11.2024	Samtgemeinde Lathen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
20.11.2024	Stadt Wolfenbüttel	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
25.10.2024	Stadt Hoya	Hochwasserschutzanlagen
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
16.12.2024	Gemeinde Lilienthal	Hochwasserschutzanlagen
30.10.2024	Gemeinde Weyhe	Öffentliche Infrastruktur Hochbau

04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
30.10.2024	Gemeinde Weyhe	Sonstiges
16.12.2024	Gemeinde Lilienthal	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
04.11.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
09.12.2024	Stadt Haselünne	Sonstiges
28.10.2024	Wasser- und Bodenverband Volzel-Laar	Hochwasserschutzanlagen
29.10.2024	Stadt Alfeld	Sonstiges
16.12.2024	Gemeinde Lilienthal	Energiekosten für die Schöpfwerke
05.11.2024	Samtgemeinde Neuenhaus	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
07.11.2024	Stadt Lingen (Ems)	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
30.10.2024	Gemeinde Weyhe	Sonstiges
16.12.2024	Gemeinde Lilienthal	Freizeit- und Sportstätten
30.10.2024	Gemeinde Müden	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
30.10.2024	Gemeinde Emsbüren	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
05.03.2025	Gemeinde Hodenhagen	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
01.11.2024	Samtgemeinde Thedinghausen	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
01.11.2024	Stadt Neustadt a. Rbge.	Sonstiges
30.10.2024	Gemeinde Müden	Freizeit- und Sportstätten
30.10.2024	Gemeinde Weyhe	Sonstiges
30.10.2024	Gemeinde Weyhe	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
01.11.2024	Stadt Neustadt a. Rbge.	Sonstiges
30.10.2024	Samtgemeinde Meinersen	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
01.11.2024	Stadt Neustadt am Rübenberge	Sonstiges
01.11.2024	Stadt Neustadt a. Rbge.	Sonstiges
30.10.2024	Gemeinde Meinersen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
30.10.2024	Gemeinde Weyhe	Freizeit- und Sportstätten
30.10.2024	Gemeinde Weyhe	Freizeit- und Sportstätten
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten

01.11.2024	Gemeinde Dörverden	Freizeit- und Sportstätten
02.12.2024	Stadt Wolfenbüttel	Sonstiges
01.11.2024	Gemeinde Dörverden	Freizeit- und Sportstätten
01.11.2024	Gemeinde Dörverden	Freizeit- und Sportstätten
01.11.2024	Gemeinde Dörverden	Freizeit- und Sportstätten
05.03.2025	Gemeinde Hodenhagen	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
05.03.2025	Gemeinde Hodenhagen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
05.03.2025	Gemeinde Hodenhagen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
30.10.2024	Gemeinde Weyhe	Freizeit- und Sportstätten
30.10.2024	Gemeinde Weyhe	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
05.11.2024	Samtgemeinde Neuenhaus	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
05.03.2025	Samtgemeinde Ahlden	Hochwasserschutzanlagen
03.03.2025	Stadt Bad Sachsa	Sonstiges
05.03.2025	Samtgemeinde Ahlden	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
05.03.2025	Samtgemeinde Ahlden	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
05.03.2025	Samtgemeinde Ahlden	Sonstiges
30.10.2024	Gemeinde Weyhe	Sonstiges
01.11.2024	Gemeinde Dörverden	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
05.03.2025	Samtgemeinde Ahlden	Sonstiges
05.11.2024	Gemeinde Molbergen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
30.10.2024	Stadt Meppen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
01.11.2024	Landkreis Lüneburg	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
05.03.2025	Stadt Bad Sachsa	Hochwasserschutzanlagen
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
20.12.2024	Samtgemeinde Rethem (Aller)	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
08.11.2024	Samtgemeinde Neuenhaus	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
27.12.2024	Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	Freizeit- und Sportstätten
09.12.2024	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
28.02.2025	Stadt Hemmingen	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
08.11.2024	Samtgemeinde Leinebergland	Freizeit- und Sportstätten
20.12.2024	Stadt Wolfenbüttel	Hochwasserschutzanlagen
15.11.2024	Gemeinde Wietzenhof	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau

23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
20.12.2024	Stadt Wolfenbüttel	Hochwasserschutzanlagen
03.03.2025	Gemeinde Amt Neuhaus	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
27.11.2024	Stadt Meppen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
10.12.2024	Stadt Rinteln	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
03.03.2025	Gemeinde Amt Neuhaus	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
23.12.2024	Gemeinde Südheide	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
19.12.2024	Stadt Winsen (Luhe)	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
11.12.2024	Stadt Diepholz	Sonstiges
16.12.2024	Stadt Hardeggen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
16.12.2024	Stadt Hardeggen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
16.12.2024	Stadt Hardeggen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
20.12.2024	Samtgemeinde Rethem (Aller)	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
19.12.2024	Stadt Winsen (Luhe)	Hochwasserschutzanlagen
16.12.2024	Stadt Hardeggen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
05.03.2025	Stadt Lingen (Ems)	Freizeit- und Sportstätten
28.02.2025	Stadt Hemmingen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
16.12.2024	Stadt Hardeggen	Hochwasserschutzanlagen
23.12.2024	Stadt Sarstedt	Sonstiges
24.12.2024	Stadt Braunschweig	Sonstiges
16.12.2024	Gemeinde Dötlingen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
23.12.2024	Gemeinde Winsen (Aller)	Freizeit- und Sportstätten
20.12.2024	Samtgemeinde Barnstorf	Sonstiges
16.12.2024	Samtgemeinde Flotwedel	Sonstiges
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
27.02.2025	Stadt Neustadt a. Rbge.	Sonstiges
27.02.2025	Stadt Neustadt a. Rbge.	Sonstiges
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
27.12.2024	Stadt Pattensen	Sonstiges
30.12.2024	Samtgemeinde Boffzen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
18.12.2024	Gemeinde Goldenstedt	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten

23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Freizeit- und Sportstätten
30.12.2024	Stadt Bad Salzdetfurth	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Sonstiges
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
20.12.2024	Region Hannover	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
23.12.2024	Landeshauptstadt Hannover	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
20.12.2024	Region Hannover	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
20.12.2024	Region Hannover	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
20.12.2024	Region Hannover	Öffentliche Infrastruktur Hochbau
20.12.2024	Samtgemeinde Rethem (Aller)	Sonstiges
26.06.2025	Stadtverwaltung Laatzen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
23.12.2024	Gemeinde Emmerthal	Sonstiges
23.12.2024	Gemeinde Bienenbüttel	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
23.12.2024	Gemeinde Bienenbüttel	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
23.12.2024	Gemeinde Bienenbüttel	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
23.12.2024	Gemeinde Bienenbüttel	Sonstiges
22.01.2025	Gemeinde Bienenbüttel	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
21.02.2025	Stadt Rodenberg	Freizeit- und Sportstätten
06.01.2026	Stadt Garbsen	Öffentliche Infrastruktur Tiefbau
15.12.2025	Gemeinde Emmerthal	Sonstiges

Anlage 05

Technische und natürliche Hochwasserschutzmaßnahmen, die seit Januar 2024 in Niedersachsen begonnen, fortgeführt oder abgeschlossen wurden.

BP Nr	Vorhabenträger	Vorhabenbezeichnung	Art des Vorhabens	Stand Vorhaben	Landkreis
2021-2-002	Ammerländer Wasseracht	Erneuerung Dükerleitung Aper Graben	Bau	abgeschlossen	Ammerland
25-43	Haaren-Wasseracht	Hochwasserrückhaltebecken Petersfehn, Erneuerung elektrotechnische Ausrüstung	Planung und Bau	begonnen	Ammerland
250045	Deich- und Sielacht Norderland	Grundinstandsetzung der Pumpen im Schöpfwerk Leybuchtziel	Planung und Bau	begonnen	Aurich
250078	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes im Wester-Wischerschloot	Planung und Bau	begonnen	Aurich
2021-2-056	Entwässerungsverband Oldersum	Schöpfwerk Blitz - Erweiterung um eine neue Schneckenpumpe	Planung und Bau	abgeschlossen	Aurich
2022-2-003	Deich- und Sielacht Harlingerland	Anpassung Rechenreinigungsanlage Siel- u. Schöpfwerk Westeraccumersiel	Bau	abgeschlossen	Aurich
2023-2-001	Deich- und Sielacht Harlingerland	Anpassung des Siel- und Schöpfwerkes Neuharlingersiel an den Bemessungswasserstand (Puffer)	Bau	fortgeführt	Aurich
25-26	NLWKN Aurich GB 1	Flutpolder Deichhauser Weg am Ringkanal	Planung und Bau	begonnen	Aurich
25-27	DSiA Norderland	Hochwasserschutz im EZG des Systems Leybucht: Rahmenplan (Grundlagen)	Planung	begonnen	Aurich
2024-2-002	EV Norden	Anpassung der Entwässerung Verbindungsgraben Holzdorf	Bau	abgeschlossen	Aurich

26-30	UHV „Fuhse-Aue-Erse“	Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes Wathlingen (LK Celle)	Machbarkeitsstudie für die Erweiterung und Planung	Eingeplant	Celle
2021-1-003	Samtgemeinde Flotwedel (HWS-Partnerschaft)	Einzugsgebietsbezogenes HWS-Konzept Aller (Meinersen bis Verden) - Teil 2	Planung	abgeschlossen	Celle / Heidekreis / Verden
250062	Friesoyther Was-seracht	Erneuerung des Schöpfwerkes Barßelermoor-West	Planung und Bau	begonnen	Cloppenburg
240007	UHV Nr. 82 Geeste	Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes Marschkamp - Unterläufigkeit	Planung und Bau	begonnen	Cuxhaven
250019	UHV Nr. 82 Geeste	Grundinstandsetzung der Schöpfwerke Bramel-West, Ringstedt, Obere Wittgeeste und Altlüneberg - Bauausführung	Planung und Bau	begonnen	Cuxhaven
250020	UHV Nr. 82 Geeste	Erneuerung von Pumpen in den Schöpfwerken Wehdel und Werder	Planung und Bau	begonnen	Cuxhaven
2021-1-031	UHV Nr. 82 Geeste	Grundinstandsetzung der vier Schöpfwerke Bramel-West, Obere Wittgeeste, Ringstedt und Altlüneberg	Planung und Bau	abgeschlossen	Cuxhaven
250029	Hadelner Deich- und Gewässerverband	Grundinstandsetzung der Mittelspannungsschaltanlage im Mündungsschöpfwerk Ottern-dorf	Planung und Bau	begonnen	Cuxhaven
250030	Hadelner Deich- und Gewässerverband	Grundinstandsetzung Schöpfwerk Altenbruch	Planung und Bau	Eingeplant	Cuxhaven

2021-1-030	UHV Nr. 83 Land Wursten	Grundinstandsetzung der sechs Schöpfwerke Polder 0 - 5	Planung und Bau	abgeschlossen	Cuxhaven
2021-1-033	UHV Nr. 80 Lune	Grundinstandsetzung des Lunemündungsbauwerkes: Pumpensanierung	Planung und Bau	abgeschlossen	Cuxhaven
2022-1-005	UHV Nr. 80 Lune	Grundinstandsetzung des Lunemündungsbauwerkes: zweite Schöpfwerkspumpe	Planung und Bau	abgeschlossen	Cuxhaven
2023-2-003	Ochtumverband	Hochwasserschutz an Klosterbach / Varreler Bäche im Bereich der Gemeinde Stuhr	Planung	abgeschlossen	Diepholz
250054	Ochtumverband	Hochwasserschutz am Klosterbach / Varreler Bäche für die Gemeinde Stuhr/ Bauabschnitt 4	Bau	begonnen	Diepholz
250055	Ochtumverband	Hochwasserschutz am Klosterbach / Varreler Bäche für die Gemeinde Stuhr/ Bauabschnitt 3	Bau	begonnen	Diepholz
250056	Ochtumverband	Hochwasserschutz am Klosterbach / Varreler Bäche für die Gemeinde Stuhr/ Bauabschnitt 2	Bau	begonnen	Diepholz
250057	Ochtumverband	Hochwasserschutz am Klosterbach / Varreler Bäche für die Gemeinde Stuhr/ Bauabschnitt 1	Bau	begonnen	Diepholz
250089	Hunte-Wasserverband	Wiederherstellung Sollhöhe Rückstaudeich Marler Graben Ost u. Marler Graben West	Bau	begonnen	Diepholz
2021-2-041	NLWKN; Bst. Aurich (GB II)	Düker Vorflutkanal Fehntjer Tief	Bau	abgeschlossen	Emden
250061	Haaren-Wasseracht	Grundinstandsetzung Siel und Mündungsschöpfwerk Haaren	Planung und Bau	begonnen	Emsland
25-47	Stadt Meppen	Bau eines Einlassbauwerkes im Hochwasserdeich Hase, Kamphaus	Planung	begonnen	Emsland
26-17	Stadt Meppen	Hochwasserschutzkonzept Stadt Meppen	Planung	Eingepplant	Emsland

2021-2-050	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Ems IV (104)	Schöpfwerk Norddamm; Grundinstandsetzung der Elektro- und Steuerungstechnik	Planung und Bau	abgeschlossen	Emsland
2021-2-051	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Ems IV (104)	Schöpfwerk Tunxdorf; Grundinstandsetzung der Elektro- und Steuerungstechnik	Planung und Bau	abgeschlossen	Emsland
2021-2-052	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Ems IV (104)	Zentralschöpfwerk Papenburg; Grundinstandsetzung der Elektro- und Steuerungstechnik	Planung und Bau	abgeschlossen	Emsland
2021-2-053	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Ems IV (104)	Schöpfwerk Bokel; Grundinstandsetzung der Elektro- und Steuerungstechnik	Planung und Bau	abgeschlossen	Emsland
2024-2-024	NLWKN Aurich GB 1	Erneuerung und Automatisierung des Abschlagsbauwerks EJK in den EVK in Emden (Bau)	Bau	begonnen	Friesland / Wittmund
2021-2-042	NLWKN Aurich GB 2	EJK km 49+950 bis 61+960 – Erhöhung u. Verstärkung der Dämme Friedeburg	Planung und Bau	fortgeführt	Friesland / Wittmund
2024-2-012	Stadt Goslar	Aufweitung des Oker-Grane-Stollens und Ertüchtigung der Gose-Ableitung	Planung	begonnen	Goslar
2022-2-010	Wasserverband Harz-Heide	Hochwasserschutzkonzept Altenau	Planung	abgeschlossen	Goslar
26-33	Wasserverband Harz-Heide	Erweiterung des Integrierten Hochwasserschutzkonzept „Nördliches Harzvorland“; Innerste - Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Lautenthal	Planung	Eingeplant	Goslar
26-34	Wasserverband Harz-Heide	Erweiterung des Integrierten Hochwasserschutzkonzept „Nördliches Harzvorland“; Innerste - Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Wolfshagen	Planung	Eingeplant	Goslar

2022-2-013	Gemeinde Staufenberg	HWS-Konzept Staufenberg	Planung	abgeschlossen	Göttingen
2022-2-014	Stadt Duderstadt	HWS Stadt Duderstadt (Teil 1) (Planung LPH 1-4)	Planung	fortgeführt	Göttingen
2024-2-014	Stadt Hann.-Münden	HWSK Schede	Planung	begonnen	Göttingen
26-45	Gemeinde Samern	Ertüchtigung / Erneuerung einer Hochwasserschutzanlage in der Gemeinde Samern	Bau	Eingeplant	Graf-schaft Bentheim
2023-2-026	Stadt Hameln	Deichertüchtigung Weserdeich Hameln-Tündern (MBS)	Planung	abgeschlossen	Hameln Pyrmont, Hameln
26-20	Stadt Hameln	Hochwasserschutz - Weserdeich, Hameln-Tündern LPH1+2 HOAI	Planung	Eingeplant	Hameln Pyrmont, Hameln
2021-1-037	WBV Alte-Leine-Verband	Grundinstandsetzung Schöpfwerk Suderbruch/ Nienhagen	Planung und Bau	abgeschlossen	Heidekreis
25-12	Deichverband Kirchwahlen-Rethem	Ertüchtigung Ringdeich Kirchwahlen	Planung und Bau	abgeschlossen	Heidekreis
240013	UHV Böhme	Grundinstandsetzung Schöpfwerk Böhme	Planung und Bau	begonnen	Heidekreis
250015	UHV Lehrde	Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes Klein Häuslingen	Planung und Bau	begonnen	Heidekreis
2015-1-006	Deichverband Kirchwahlen-Rethem	Deichverstärkung Ringdeich Kirchwahlen	Planung	abgeschlossen	Heidekreis
2015-1-006a	Deichverband Kirchwahlen-Rethem	Deichverstärkung Ringdeich Kirchwahlen (Bodenerwerb)	Bodenerwerb	abgeschlossen	Heidekreis
2015-1-006b	Deichverband Kirchwahlen-Rethem	Leistungssteigerung des Schöpfwerks Ringdeich Kirchwahlen	Planung und Bau	abgeschlossen	Heidekreis

2019-1-002	Deichverband Hodenhagen	Hochwasserschutz an der Meiße in Hodenhagen (Planung LPH 2-4 (2022))	Planung	abgeschlossen	Heidekreis
2019-1-003	Deichverband Rethem-Wohlen-dorf	Hochwasserschutz Rethem (Al-ler) (Planung)	Planung	abgeschlossen	Heidekreis
2024-1-006	Samtge-meinde Ahlden	Hochwasserschutz im Be-reich der Beeke bei Grethem (Planung)	Planung	begonnen	Heidekreis
2020-1-003a	Deichverband Bosse	Deichverstärkung Bosse-West (Bodenerwerb)	Bo-dener-werb	abgeschlossen	Heidekreis
2020-1-003	Deichverband Bosse	Deichverstärkung Bosse-West (Planung Teil 1)	Planung	abgeschlossen	Heidekreis
25-13	Deichverband Bosse	Deichverstärkung Bosse-West (Planung Teil 2)	Planung	begonnen	Heidekreis
2009-1-016	Deichverband Bosse	Deichverstärkung Bosse-Ost (Restkosten, Flurbereinigungs-verfahren)	Planung	abgeschlossen	Heidekreis
25-53	Deichverband Leinetal in Gilten	Hochwasserschutz DV Leinetal, Gilten-NorddrebberStöckendrebber	Planung	begonnen	Heidekreis
25-19	Wasserverband Weddel-Lehre	Aufweitung der Essenroder Riede	Bau	begonnen	Helmstedt
26-40	Wasserverband Weddel-Lehre	Planungen zum Bau des Rück-haltebeckens Schierpkebach (Planung)	Planung	Einge-plant	Helmstedt
2023-2-016	Wasserverband Weddel-Lehre	Konkretisierung des HWSK Schunter, Wabe für die Bemessung von HWS-Vorhaben in Lauingen	Planung	abgeschlossen	Helmstedt
2023-2-017	Wasserverband Weddel-Lehre	Hochwasserschutz Essen-rode und Allenbüttel (Planung)	Planung	fortge-führt	Helmstedt / Gifhorn
250021	Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutz Alme-Riehe LPH 3 und 4	Planung	Einge-plant	Hildesheim
250022	Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutz Lamme LPH 1-4	Planung	begonnen	Hildesheim
250037	Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutz Ruthe (LPH 7 und 8, Bau)	Bau	begonnen	Hildesheim

2019-2-070	Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutzplanung Alme/Riehe	Planung	abgeschlossen	Hildesheim
2019-2-071	Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutz Klein Dungen - Lamme West	Planung und Bau	abgeschlossen	Hildesheim
25-30	Landkreis Hildesheim	Fortführung „Hochwasserschutzkonzept Innerste-Nord“ (2014)	Planung	Eingeplant	Hildesheim
2019-2-031	Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutz Despetal (Planung)	Planung	abgeschlossen	Hildesheim
25-33	Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutz Despetal	Planung und Bau	Eingeplant	Hildesheim
25-36	Landkreis Hildesheim	Hochwasserschutz Ruthe	Bau	Eingeplant	Hildesheim
2020-2-019	NLWKN Norden GB 2	Vorarbeiten Hochwasserschutz	Planung	fortgeführt	Landesweit
2023-2-030	NLWKN Aurich GB 2	Generalplan Klimaanpassung Siel- und Schöpfwerksgebiete	Planung	fortgeführt	Landesweit
250027	Sielacht Stickhausen	Grundinstandsetzung Schöpfwerk Holtland	Planung und Bau	begonnen	Leer
250042	Deich- und Sielacht Harlingerland	Grundinstandsetzung des Schöpfwerks Westeraccumersiel	Planung und Bau	begonnen	Leer
250044	Deich- und Sielacht Harlingerland	Grundinstandsetzung des Schöpfwerks Neuharlingersiel	Planung und Bau	begonnen	Leer
250046	Entwässerungsverband Oldersum	Schöpfwerk Sautel; Grundinstandsetzung der Mittelspannungsmotoren	Planung und Bau	begonnen	Leer
250047	Entwässerungsverband Oldersum	Stufenschöpfwerke Boekzetel und Sandwarter; Grundinstandsetzung der Pumpentechnik	Planung und Bau	begonnen	Leer

250048	Entwässerungsverband Oldersum	Schöpfwerk Oldersum; Grundinstandsetzung der Rückstauklappen	Planung und Bau	begonnen	Leer
2022-2-015	EV Oldersum	Schöpfwerk Sautel - Grundinstandsetzung der Pumpenaufläufe und der Rückschlagklappen	Planung und Bau	abgeschlossen	Leer
250060	Sielacht Wittmund	Grundinstandsetzung des Schöpfwerks Harlesiel	Planung und Bau	begonnen	Leer
250064	Entwässerungsverband Jade	Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes Nordbollenhagen	Planung und Bau	begonnen	Leer
250069	Sielacht Rheiderland	Schöpfwerk Ditzum; Grundinstandsetzung der Pumpentechnik	Planung und Bau	begonnen	Leer
2021-2-060	Sielacht Rheiderland	Siel- und Schöpfwerk Stapelmoor - Grundinstandsetzung der Steuerungstechnik, Elektro- und Pumpentechnik	Planung und Bau	abgeschlossen	Leer
2021-2-061	Sielacht Rheiderland	Siel- und Schöpfwerk Buschfeld- Grundinstandsetzung der Steuerungstechnik, Elektro- und Pumpentechnik	Planung und Bau	abgeschlossen	Leer
2019-2-061	Sielacht Rheiderland	Schöpfwerk Wymeer - Grundinstandsetzung der Steuerungs-, E-Technik und Pumpentechnik	Planung und Bau	abgeschlossen	Leer
2024-2-026	Sielacht Stickhausen	Deichverstärkung am Burlage-Langholter-Tief (Planung)	Planung	abgeschlossen	Leer
2021-2-062	Sielacht Stickhausen	Schöpfwerk Scharrel - Grundinstandsetzung der Steuerungs-, E-Technik und Pumpentechnik	Planung und Bau	abgeschlossen	Leer
2021-2-063	Sielacht Stickhausen	Schöpfwerk Südgeorgsfehn IV - Grundinstandsetzung der Steuerungs-, E-Technik und Pumpentechnik	Planung und Bau	abgeschlossen	Leer

2021-2-064	Sielacht Stickhausen	Schöpfwerk Wiesmoor - Grundinstandsetzung der Steuerungs-, E-Technik und Pumpentechnik	Planung und Bau	abgeschlossen	Leer
2022-2-018	Sielacht Stickhausen	Schöpfwerk Marinesse - Grundinstandsetzung der Steuerungs-, Elektro- und Pumpentechnik	Planung und Bau	abgeschlossen	Leer
2021-2-065	Muhder Sielacht	Unterschöpfwerk Muhde; Grundinstandsetzung der Pumpentechnik	Planung und Bau	abgeschlossen	Leer
2023-2-002	EV Oldersum	Böschungssicherung Sautelekanal (rechtes Ufer)	Bau	abgeschlossen	Leer
25-52	Entwässerungsverband Oldersum	Böschungssicherung Sautelekanal (rechtes Ufer)	Bau	abgeschlossen	Leer
26-51	Entwässerungsverband Oldersum	Böschungssicherung Sautelekanal (rechtes Ufer)(Bau)	Bau	Eingeplant	Leer
2022-2-029	Gemeinde Ostrhauderfehn	Planungsleistungen zur Umstrukturierung der Oberflächenentwässerung in der Gem. Ostrhauderfehn	Planung	abgeschlossen	Leer
25-46	NLWKN Brake-Oldenburg GB 1	Standortsicherheitsuntersuchungen linksseitiger Huntedeich Lethe-Düker bis ORVO	Planung	begonnen	LK + Stadt Oldenburg
250053	NLWKN Lüneburg GB 1	Grundinstandsetzung Schöpfwerk Dannenberg	Planung	begonnen	Lüchow-Dannenberg
2016-1-025	Gemeinde Hühbeck	Herstellung des Hochwasserschutzes in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt	Bau	abgeschlossen	Lüchow-Dannenberg
2017-1-020	Samtgemeinde Elbtalaue	HWS Neu Darchau und Kateminer Mühlenbach (Planung)	Planung und Bau	abgeschlossen	Lüchow-Dannenberg
2019-1-016	Unterhaltungsverband Jeetzel-Seege	Grundinstandsetzung Schöpfwerk Penkefitz	Bau	abgeschlossen	Lüchow-Dannenberg

2020-1-010	NLWKN Lüneburg GB 2	Nacherhöhung HWSW Stadt Hitzacker	Pla- nung	fortge- führt	Lüchow- Dannen- berg
2020-1-025	NLWKN Lüneburg GB 2	Deichrückverlegung Gorleben - Meetschow (Planung)	Pla- nung	fortge- führt	Lüchow- Dannen- berg
2021-1-012	Jeetzeldeichver- band	Planung LP 4-8 anteilig für den Lückenschluss Lüchow	Pla- nung + Grund- erwerb	fortge- führt	Lüchow- Dannen- berg
2024-1-008	Jeetzeldeichver- band	Vorplanung Deichnacherhö- hung Laase-Grippel	Pla- nung	begon- nen	Lüchow- Dannen- berg
2024-1-012	Gartower Deich- und Wasserver- band	Planung LP 1-2 und Land- schaftsplanerische Untersu- chungen für die Umsetzung der Maßnahmen aus der Seegestu- die; Ringdeich Laasche	Pla- nung	begon- nen	Lüchow- Dannen- berg
2024-1-014	Gartower Deich- und Wasserver- band	Planung zur Anpassung der Deichlinie und des Schöpfwer- kes Restorf an die geänderten BHW Ansätze	Pla- nung	begon- nen	Lüchow- Dannen- berg
25-56	Samtge- meinde Elbtalaue	Hochwasserschutz Neu Dar- chau und Kateminer Mühlen- bach - Ausfinanzierung (Pla- nung)	Pla- nung und Bau	begon- nen	Lüchow- Dannen- berg
26-47	Gartower Deich- u. Wasserverband	Ausschreibung der Planungs- leistungen (LP1-8) für das Schöpfwerk Restorf in der See- geniederung	Pla- nung und Bau	Einge- plant	Lüchow- Dannen- berg
26-48	Gartower Deich- u. Wasser- verband	Machbarkeitsstudie für den Schutz vor Hochwasser im Raum Gorleben	Pla- nung	Einge- plant	Lüchow- Dannen- berg
26-49	Gartower Deich- u. Wasser- verband	Detailstudie zu Planungsalter- nativen für den HWS Seegenie- derung	Pla- nung	Einge- plant	Lüchow- Dannen- berg
2016-1-045	NLWKN Lüneburg GB 2	Umsetzung Rahmenplan Ab- flussverbessernde Maßnahmen	Pla- nung	fortge- führt	Lüchow- Dannen- berg / Lüneburg

2020-1-022	NLWKN Lüneburg GB 2	Auenstrukturplan untere Mittelelbe	Planung	fortgeführt	Lüchow-Dannenberg / Lüneburg
25-58	NLWKN Lüneburg GB 2	Erweiterung und Erhöhung des Schöpfwerkes Niendorf/ Krainke	Planung	begonnen	Lüneburg
2016-1-024	Neuhauser Deichverband	Ausbau und Neubau des Hauptdeiches an der Rönitz	Planung	fortgeführt	Lüneburg
2016-1-031	Artlenburger Deichverband	Deichrückverlegung Vitico (Planung) + Grunderwerb	Planung	fortgeführt	Lüneburg
2016-1-040	NLWKN Lüneburg GB 1	Erhöhung und Erweiterung des Schöpfwerkes Niendorf/Krainke	Planung und Bau	abgeschlossen	Lüneburg
2018-1-041	NLWKN Lüneburg GB 1	Vernässung Sudewiesen: Herstellung eines Flutungsbauwerks (BA 1) u. Rückbau Schöpfwerk (BA 2)	Planung und Bau	fortgeführt	Lüneburg
2018-1-049	Gemeinde Amt Neuhaus	Hochwasserschutz zwischen Wehningen und der Landesgrenze M-V/ Planungsphase 1-4 HOAI	Planung	abgeschlossen	Lüneburg
2019-1-011	Neuhauser Deichverband	Erhöhung und Verstärkung des Elbdeiches unterhalb von Wehningen	Planung	fortgeführt	Lüneburg
2020-1-009	NLWKN Lüneburg GB 1	Erneuerung der Sudeverwaltung im Bereich Polder Sückau-West (Planung)	Planung	fortgeführt	Lüneburg
2020-1-015	Artlenburger Deichverband	Nacherhöhung der Hochwasserdeiche von Radegast bis Habekost (Planung LPH 2-4, Baugrunderkundungen)	Planung	fortgeführt	Lüneburg
2021-1-011	Neuhauser Deichverband	Planung, Herrichtung und Bewirtschaftung einer Bodenentnahme für Deichbau	Planung und Grunddienstbar	fortgeführt	Lüneburg
2021-1-021	NLWKN Lüneburg GB 2	Deichrückverlegung Mahnkenwerder und Wappauwiesen	Planung	fortgeführt	Lüneburg

2022-1-022	Neuhauser Deichverband	HWS an Sude u. Krainke - Lückenschluss Kreisstraße 55/Karchau Rade (Bau/GA)	Bau	fortgeführt	Lüneburg
2022-1-023	Neuhauser Deichverband	HWS an Sude u. Krainke - Teilmaßnahme Niendorf „Änderungsantrag“(Bau)	Bau	fortgeführt	Lüneburg
2023-1-005	Neuhauser Deichverband	Kompensationspool Rade-Karchau unterhalb von Wehningen	Planung	fortgeführt	Lüneburg
2024-1-007	Neuhauser Deichverband	Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern (Rüterberg)	Bau	begonnen	Lüneburg
25-39	NLWKN Lüneburg GB 1	Machbarkeitsstudie Ersatzneubau Schöpfwerk Niendorf	Planung	abgeschlossen	Lüneburg
2021-1-011 (K65)	Neuhauser Deichverband	Bodenentnahme Deichbaustoffe Wilkenstorf (Planung+Grunderwerb)	Planung	abgeschlossen	Lüneburg
2021-1-023	NLWKN;Bst. LG (GB II)	Reaktivierung Flutrinne Pommäus (Planung/Machbarkeitsstudie)	Planung	fortgeführt	Lüneburg
26-04	NLWKN Aurich	Generalplan Siel- und Schöpfwerksgebiete - wasserwirtschaftliche Klimaanpassung	Planung	Eingeplant	Niedersachsen
2019-2-072	Mittelweserverband	Grundinstandsetzung Schöpfwerk Hoyaer Emte in Wienbergen	Planung und Bau	abgeschlossen	Nienburg (Weser)
2021-2-030	Mittelweserverband	Deichverstärkung im Bereich Deichschart Niederboyen bei Wienbergen (Planung + Bau)	Planung und Bau	fortgeführt	Nienburg (Weser)
2024-2-023	Mittelweserverband	Deichverstärkung Weserdeich BA Dahlhausen und Oberhude (Planung)	Planung	begonnen	Nienburg (Weser)
26-19	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	Integriertes Hochwasserschutzkonzept Große Aue	Planung	Eingeplant	Nienburg (Weser) und Diepholz
25-17	Stadt Uslar	Erstellung HWSK	Planung	begonnen	Northheim
26-39	NLWKN Brake-Oldenburg	Grundinstandsetzung des linksseitigen Hunteedeiches in Oldenburg (Planung)	Planung	Eingeplant	Oldenburg

2024-2-027	Ochtumverband	Stabilisierung der Gewässer- sohle der Randgräben des HWRB Delmenhorst A28	Bau	abge- schlos- sen	Olden- burg / Stadt Del- menhorst
2011-2-006	NLWKN; Bst. CLP (GB II)	Erneuerung der Dämme der Gehobenen Hase	Bau	fortge- führt	Osna- brück
2019-2-051	NLWKN Cloppen- burg GB 2	Neubau Hochwasserabschlag Gehobene Hase	Pla- nung und Bau	fortge- führt	Osna- brück
2020-2-001	Stadt Georgsma- rienhütte	Hochwasserrückhaltebecken Gartmannsbach II	Pla- nung	fortge- führt	Osna- brück
2023-2-006	Stadt Melle	Neuverlegung der Alten Else in Melle-Gesmold	Pla- nung und Bau	fortge- führt	Osna- brück
25-45	Gemeinde Egger- mühlen	Planung einer Hochwasser- schutzanlage am Eggermühlen- bach	Pla- nung	begon- nen	Osna- brück
25-50	Stadt Georgsma- rienhütte	Erweiterung des HWRB Sutt- meyers Wiesen	Pla- nung und Bau	begon- nen	Osna- brück
25-51	NLWKN Cloppen- burg GB 1	Erweiterung Leistungsfähig- keit Leitsystem PLS des HRW Alfhausen-Rieste	Pla- nung und Bau	begon- nen	Osna- brück
25-54	Gemeinde Wallenhorst	Machbarkeitsstudie und NA-Mo- dell für die Nette	Pla- nung	begon- nen	Osna- brück
2023-2-007	Gemeinde Egger- mühlen	Hochwasserschutzkonzept Ge- meinde Eggermühlen	Pla- nung	abge- schlos- sen	Osna- brück
2024-2-025	NLWKN; Bst. CLP (GB I)	Erweiterung Leistungsfähigkeit Leitsystem PLS des HRW Alf- hausen-Rieste	Bau	abge- schlos- sen	Osna- brück
2021-2-040	NLWKN; Bst. CLP (GB II)	Erneuerung der Dämme der Gehobenen Hase, km 85,900 bis 86,135 (Bau)	Bau	abge- schlos- sen	Osna- brück
2011-2-006b	NLWKN; Bst. CLP (GB II)	Erneuerung der Dämme der Gehobenen Hase (TGr. 65)	Bau	abge- schlos- sen	Osna- brück

2024-2-003	Stadt Georgsmarienhütte	Hochwasserrückhaltebecken Gartmannsbach	Planung	abgeschlossen	Osna-brück
25-01	Gemeinde Lilienthal	Einzugsgebietsbezogenes Hochwasserschutzkonzept Wümme und Wörpe	Planung	begonnen	Osterholz
25-02	Gemeinde Lilienthal	Hochwasserschutz Ortslage Lilienthal (Planung LP 1-3 HOAI)	Planung	begonnen	Osterholz
250018	UHV Nr. 78 Osterstade-Süd	Grundinstandsetzung des Mündungsschöpfwerkes Aschwarden	Planung und Bau	begonnen	Osterholz
250077	Deich- und Sielverband St. Jürgensfeld	Grundinstandsetzung des Schöpfwerks Höftdeich	Planung und Bau	begonnen	Osterholz
2021-1-032	UHV Nr. 78 Osterstade-Süd	Grundinstandsetzung der Schöpfwerke Aschwarden/Brummerloh, Bruch und Uthlede	Planung und Bau	abgeschlossen	Osterholz
25-16	Stadt Peine	Hochwasserschutzmaßnahmen an der Rosenthaler Schölke in Peine	Planung und Bau	begonnen	Peine
25-21	Wasserverband Harz-Heide	HWSK Equord/Mehrum	Planung	begonnen	Peine
2022-2-025	Stadt Neustadt am Rübenberge	Hochwasserschutz Silbernkamp in Neustadt a.R.	Planung und Bau	fortgeführt	Region Hannover
26-01	Stadtentwässerung Hannover	Integriertes Hochwasserschutzkonzept Mittlere & Untere Leine	Planung	Eingepplant	Region Hannover
2023-2-025	Samtgemeinde Rodenberg	Einzugsgebietsbezogenes Hochwasserschutzkonzept Rodenberger Aue	Planung	fortgeführt	Schaumburg
240003	Unterhaltungsverband Kehdingen	Grundinstandsetzung des Polderschöpfwerkes 7 in 21706 Drochtersen	Bau	begonnen	Stade
240006	Unterhaltungsverband Kehdingen	Grundinstandsetzung des Polderschöpfwerkes 7 in 21737 Wischhafen	Bau	begonnen	Stade
2021-1-035	UHV Kehdingen	Neubau Stufenschöpfwerk Assel in 21706 Drochtersen	Planung und Bau	abgeschlossen	Stade

2021-1-036	UHV Kehdingen	Neubau des Stufenschöpfwerkes Bützfleth in Stade	Planung und Bau	abgeschlossen	Stade
2022-1-002	UHV Kehdingen	Neubau und Erweiterung des Polderschöpfwerkes 10 in Krummendeich.	Planung und Bau	abgeschlossen	Stade
2022-1-003	UHV Kehdingen	Neubau und Erweiterung des Polderschöpfwerkes 13 in Krummendeich	Planung und Bau	abgeschlossen	Stade
2022-1-004	UHV Kehdingen	Neubau und Erweiterung des Schöpfwerkes Landern in Drochtersen-Gauensiek.	Planung und Bau	abgeschlossen	Stade
2021-1-038	UHV Altes Land	Grundinstandsetzung und Leistungserhöhung Schöpfwerk Neuland	Planung und Bau	abgeschlossen	Stade
250071	Wasserverband Mittlere Oker	Hochwasserschutz für die Stadt Braunschweig1.Fortschreibung	Planung	begonnen	Stadt Braunschweig
2023-2-011	Stadt Braunschweig	Hochwasserschutz „Schunter-siedlung“ (Planung LPh 3-4 HOAI)	Planung	fortgeführt	Stadt Braunschweig
2015-1-012	Stadt Celle	HWS Region Celle, Umsetzung 3. PF-Abschnitt, fortgeführte Kosten	Planung	fortgeführt	Stadt Celle
250058	Ochtumverband	Erneuerung der Delmedeiche zwischen der Autobahn 28 und den Graftanlagen in der Stadt Delmenhorst auf rund 1,5 km Länge	Bau	begonnen	Stadt Delmenhorst
2023-2-005	Ochtumverband	Erneuerung der Delme-Verwallungen/Delme - Deiche in Delmenhorst zwischen A28 und Graftanlagen	Bau	Eingeplant	Stadt Delmenhorst
2024-2-004	Ochtumverband	Ertüchtigung von Verwallungen der Varreler Bäke in der Gemarkung Hasbergen unterhalb der Bremer Heerstraße	Planung und Bau	abgeschlossen	Stadt Delmenhorst
2023-2-027	Stadt Hannover	Hochwasserschutzkonzept Landeshauptstadt Hannover	Planung	fortgeführt	Stadt Hannover

26-07	NLWKN Brake-Oldenburg	Grundinstandsetzung der Spundwände einschl. Mauerwerk Oberstrom am Wasserkraftwerk Oldenburg	Planung und Bau	Eingeplant	Stadt Oldenburg
2023-2-013	Stadt Salzgitter	HWS Salzgitter-Lesse (Planung LPh 1-2 HOAI)	Planung	fortgeführt	Stadt Salzgitter
26-32	Stadt Salzgitter	Hochwasserschutz in Salzgitter-Lesse - Sangebach (Planung)	Planung	Eingeplant	Stadt Salzgitter
2022-2-006	Stadt Vechta	Ausbau Vechtaer Moorbach zwischen Willlohstraße und Wassermühle (Bau)	Bau	fortgeführt	Vechta
25-03	Mittelweserverband	Verbesserung der Deichsicherheit zwischen Amedorf und Flutbrücke	Planung und Bau	abgeschlossen	Verden
25-05	Mittelweserverband	Verbesserung der Deichsicherheit durch Anlage eines DVW im Bereich Eißel (Planung: LP 1-4 HOAI)	Planung	begonnen	Verden
25-06	Stadt Verden	HWS Stadt Verden (Aller); HWSW Blumenwisch (Planung LPh 6-8 ff. u. Bau)	Bau	begonnen	Verden
240012	UHV GOH-Bach	Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes Luttum	Planung und Bau	begonnen	Verden
2016-1-005	Deichverband Bierde-Eilte	Verstärkung des Hochwasserdeiches Bierde (Planung)	Planung	fortgeführt	Verden
2016-1-005a	Deichverband Bierde-Eilte	Verstärkung des Hochwasserdeiches Bierde (Bodenerwerb)	Bodenerwerb	abgeschlossen	Verden
2019-1-018	Mittelweserverband	Grundinstandsetzung Schöpfwerk Eiter in Thedinghausen-Eiße	Planung und Bau	abgeschlossen	Verden
2021-1-001	Mittelweserverband	Deichverstärkung linker Weserdeich im Bereich Eiße - Neubau Deichverteidigungsweg + Erhöhung Deich	Planung	abgeschlossen	Verden
2021-1-002	Mittelweserverband	Deichverstärkung linker Weserdeich im Bereich Riede - Umgestaltung Deichschart Schlieme zu einer Überfahrt	Planung	abgeschlossen	Verden

2020-1-001	Mittelweserverband	Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich von Schöpfwerk Eißel bis Ahausen - Sicherung deichbaufähiger Böden	Bödenenerwerb	abgeschlossen	Verden
2020-1-011	Mittelweserverband	Deichverstärkung Intschede bis Oiste - Restkosten Grunderwerb BA Oiste	Bau	abgeschlossen	Verden
2021-1-005	Stedorfer Deichverband	Deichverstärkung Allerdeiche: Deichneubau parallel zur B215	Planung und Bau	fortgeführt	Verden
2024-1-002	Westener Deichverband	Deichverstärkung WestenPlanung BA Ahnebergen	Planung	abgeschlossen	Verden
2021-1-006	Deichverband Hülßen	Deichneubau entlang der Aller an der K14 in Hülßen (Bau)	Bau	abgeschlossen	Verden
2024-1-001	Stedorfer Deichverband	Deichverstärkung Weserdeich: BA Gr. Hutbergen, km 8,800 - 9,967	Planung und Bau	begonnen	Verden
25-57	Westener Deichverband	Deichverstärkung BA Ahnebergen (Bau)	Bau	begonnen	Verden
26-14	WBV Staustufe Langwedel	Planung zur Ertüchtigung des Hochwasserdeiches in Verden-Eißel im Landkreis Verden (LPH 1 und 2 HOAI)	Planung	Eingeplant	Verden
2023-1-004	WBV Achim-Bierden	Deichverstärkung zwischen Achim-Bierden und Bollen (Planung bis LPH 4 HOAI)	Planung	abgeschlossen	Verden
26-42	Wasser- und Bodenverband Achim-Bierden	Deichverstärkung des Bierdener Deiches bei Achim von km 0,000 bis km 1,800	Planung	Eingeplant	Verden
26-43	Wasser- und Bodenverband Achim-Bierden	Verbesserung der Deichsicherheit am Corporalsdeich	Bau	Eingeplant	Verden
26-46	Stedorfer Deichverband	Kompensation der Deichbauvorhaben in Verden Hönisch an der B215	Bau	Eingeplant	Verden
26-53	Westener Deichverband	Deichverstärkung Westener Deichverband - Planung Schöpfwerk Wahnebergen	Planung	Eingeplant	Verden

26-55	Deichverband Hülse	Neubau eines Deiches entlang des Süduweges (Planung)	Planung	Eingeplant	Verden
26-11	Deich- und Sielacht Harlingerland	Erneuerung der Rechenreinigungsanlage am Schöpfwerk Wagnersfehn	Planung und Bau	Eingeplant	Wittmund
2018-2-099	Deich- und Sielacht Harlingerland	Schöpfwerk Oldendorfer Hammer - Grundinstandsetzung	Planung und Bau	abgeschlossen	Wittmund
250072	Wasserverband Mittlere Oker	Hochwasserschutzkonzept für die Stadt Wolfenbüttel, 1. Fortschreibung	Planung	begonnen	Wolfenbüttel
2024-2-010	Wasserverband Harz-Heide	Integriertes Hochwasserschutzkonzept Samtgemeinde Elm-Asse	Planung	begonnen	Wolfenbüttel
26-35	Wasserverband Mittlere Oker	Hochwasserrückhaltebecken an der Altenau bei Wendessen in Wolfenbüttel (HRB Altenau) - Genehmigungsplanung (HOAI LPH 1 & 2)	Planung	Eingeplant	Wolfenbüttel
26-36	Wasserverband Mittlere Oker	Hochwasserschutz am Rosenwall in Wolfenbüttel (HWS Planung Rosenwall) - (HOAI LPH 3 & 4)	Genehmigungsplanung	Eingeplant	Wolfenbüttel

Anlage 06

Untere Katastrophen- schutzbehörde	Einsatzkräfte (EK) im Einsatz	Zeitraum
LK Ammerland	Tag 1: 38 EK Tag 2: 21 EK (überörtliche Hilfe)	kA
LK Aurich	0	kA
Stadt Braunschweig	1112 EK (Aufschlüsselung nicht möglich)	kA möglich
LK Celle	Tag 1: kA möglich Tag 2: kA möglich Tag 3: kA möglich Tag 4: mind. 265 (122 Feuerwehr, 143 Hilfsorganisationen (HiOrgs)) Tag 5: mind. 605 (436 Feuerwehr, 144 HiOrgs, 20 THW, 5 Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ) Bergen Tag 6: mind. 559 (370 Feuerwehr, 159 HiOrgs, 26 THW, 5 BwDLZ Bergen) Tag 7: mind. 413 (277 Feuerwehr, 99 HiOrgs, 33 THW, 4 BwDLZ Bergen) Tag 8: mind. 292 (107 Feuerwehr, 102 HiOrgs, 81 THW, 2 BwDLZ Bergen) Tag 9: 280 (114 Feuerwehr, 51 HiOrgs, 113 THW, 2 BwDLZ Bergen) Tag 10: 272 (131 Feuerwehr, 46 HiOrgs, 93 THW, 2 BwDLZ Bergen), Tag 11: 144 (48 Feuerwehr, 37 HiOrgs, 23 THW, 36 Französischer Zivilschutz) Tag 12: 144 (48 Feuerwehr, 37 HiOrgs, 23 THW, 36 Französischer Zivilschutz) ab Tag 13: 144 (48 Feuerwehr, 37 HiOrgs, 23 THW, 36 Französischer Zivilschutz) kA möglich	26.12.-06.01.
LK Cloppenburg	938 EK (Aufschlüsselung nicht möglich)	kA
LK Cuxhaven	0	kA
Stadt Cuxhaven	0	kA
LK Lüchow-Dannenberg	0	Fehlanzeige
Stadt Delmenhorst	Tag 1: 34 EK Tag 2: 117 EK Tag 3: 2 EK	22.12., 24.12., 26.12.
LK Diepholz	Tag 1: 150 EK Tag 2: 250 EK	kA

	Tag 3: 300 EK Tag 4: 300 EK Tag 5: 300 EK Tag 6: 250 EK Tag 7: 100 EK	
LK Emsland	Tag 1: 880 EK Tag 2: 640 EK Tag 3: 610 EK Tag 4: 500 EK Tag 5: 345 EK Tag 6: 80 EK Tag 7: 70 EK Tag 8: 50 EK Tag 9: 65 EK Tag 10: 65 EK Tag 11: 10 EK Tag 12: 17 EK Tag 13: 23 EK Tag 14: 23 EK Tag 15: 23 EK Tag 16: 23 EK	28.12.-12.01.
Stadt Emden	Nur überörtlich eingebunden	kA
LK Friesland	0	Fehlanzeige
LK Gifhorn	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung
LK Göttingen	Tag 1: 38 EK Tag 2: 43 EK Tag 3: 478 EK Tag 4: 575 EK Tag 5: 370 EK Tag 6: 245 EK Tag 7: 97 EK Tag 8: 34 EK Tag 9: 18 EK Tag 10: 28 EK Tag 11: 11 EK Tag 12: 9 EK	21.12.-08.01.
Stadt Göttingen	226 EK, Aufschlüsselung nach Tagen nicht möglich, nachbarschaftliche Hilfe	kA
LK Graftschaft Bentheim	Tag 1: 150 EK Tag 2: 101 EK Tag 3: 325 EK Tag 4: 283 EK Tag 5: 165 EK Tag 6: 119 EK	kA
LK Goslar	1327 EK (1319 Feuerwehr, 8 THW); Aufschlüsselung nach Tagen nicht möglich	kA
Landeshauptstadt Hannover	ca. 10-200 EK pro Tag, keine Aufschlüsselung möglich	26.12.-08.01.

Region Hannover	4.152 EK (Feuerwehr), 357 EK (HiOrgs), 11 EK (Bundeswehr), 128 EK (Verwaltung)	kA
LK Harburg	kA möglich	22.12.-12.01.
LK Helmstedt	Tag 1: 35 EK Tag 2: 25 EK Tag 3: 100 EK Tag 4: 180 EK Tag 5: 180 EK Tag 6: 60 EK Tag 7: 30 EK Tag 8: 10 EK Tag 9: 10 EK Tag 10: 15 EK Tag 11: 15 EK	22.12.-01.01.
LK Hildesheim	Tag 1: 902 EK Tag 2: kA möglich Tag 3: 136 EK	26.12.-28.12.
Stadt Hildesheim	Tag 1: 116 EK Tag 2: 125 EK Tag 3: 35 EK Tag 4: 16 EK Tag 5: 140 EK Tag 6: 15 EK Tag 7: 17 EK Tag 8: 17 EK Tag 9: 12 EK Tag 10: 15 EK Tag 11: 42 EK	22.12.-01.01.
LK Heidekreis	kA möglich	kA
LK Hameln-Pyrmont	1585 EK (Aufschlüsselung nicht möglich)	kA
LK Holzminden	0	Fehlanzeige
LK Leer	kA möglich	kA möglich
LK Lüneburg	Tag 1: 96 EK (im HK) Tag 2: 96 EK (im HK) Tag 3: 96 EK (im HK)	27.12.-29.12.
LK Nienburg	Tag 1: 133 EK Tag 2: 197 EK Tag 3: 318 EK Tag 4: 660 EK Tag 5: 385 EK Tag 6: 422 EK Tag 7: 164 EK Tag 8: 97 EK Tag 9: 25 EK Tag 10: 34 EK Tag 11: 101 EK Tag 12: 193 EK Tag 13: 28 EK	23.12.-04.01.

LK Northeim	keine Angabe möglich	keine Angabe möglich
LK Osterholz	190 EK (DLRG), 743 EK (Feuerwehr), 40 EK (DRK)	kA
LK Oldenburg	350-400 EK täglich	27.12.-03.01.
Stadt Oldenburg	Tag 1: 72 EK Tag 2: 120 EK Tag 3: 125 EK Tag 4: 104 EK Tag 5: 120 EK Tag 6: 176 EK Tag 7: 121 EK Tag 8: 211 EK Tag 9: 228 EK Tag 10: ca. 235 EK Tag 11: 256 EK Tag 12: 146 EK Tag 13: 213 EK Tag 14: 117 EK Tag 15: 135 EK	25.12.-08.01.
LK Osnabrück	661 EK (Aufschlüsselung nicht möglich)	kA
Stadt Osnabrück	Tag 1: 38 EK (eigener Einsatz) Tag 2: 21 EK (LK DH, überörtliche Hilfe)	kA
LK Peine	202	24.12.- 27.12.
LK Rotenburg (Wümme)	Tag 1: 118 EK Tag 2: 141 EK Tag 3: 271 EK Tag 4: 500 EK Tag 5: 664 EK Tag 6: 112 EK Tag 7: 68 EK Tag 8: 57 EK Tag 9: 18 EK Tag 10: 12 EK Tag 11: 58 EK Tag 12: 96 EK Tag 13: 25 EK	21.12.-04.01.
LK Schaumburg	Tag 1: 72 EK Tag 2: 79 EK Tag 3: 577 EK Tag 4: 740 EK Tag 5: 321 EK Tag 6: 444 EK Tag 7: 361 EK Tag 8: 168 EK Tag 9: 63 EK Tag 10: 22 EK Tag 11: 10 EK Tag 12: 10 EK Tag 13: 20 EK Tag 14: 3 EK Tag 15: 1 EK	21.12.-12.01.

	Tag 16: 3 EK Tag 17: 6 EK Tag 18: 3 EK Tag 19: 1 EK Tag 20: 13 EK Tag 21: 9 EK Tag 22: 7 EK Tag 23: 37 EK	
Stadt Salzgitter	Tag 1: 173 EK Tag 2: 188 EK Tag 3: 80 EK	24.12.-26.12.
LK Stade	Tag 1: ca. 85 EK Tag 2: ca. 570 EK Tag 3: ca. 340 EK Tag 4: ca. 210 EK Tag 5: ca. 165 EK + EK im HK (s. E-Mail)	24.12.-28.12.
LK Uelzen	Tag 1: 55 EK Tag 2: 86 EK Tag 3: 163 EK Tag 4: 148 EK Tag 5: 152 EK Tag 6: 118 EK u.a. Nachbarschaftshilfe durch KFB, TEL, JUH, DRK	26.12.-31.12.
LK Vechta	508 EK (Aufschlüsselung nicht möglich, Zahlen ohne THW)	kA
LK Verden	Feuerwehr, THW, TEL: Tag 1: 37 EK Tag 2: 624 EK Tag 3: 224 EK Tag 4: 65 EK Tag 5: 157 EK Tag 6: 547 EK Tag 7: 1008 EK Tag 8: 1069 EK Tag 9: 559 EK Tag 10: 159 EK Tag 11: 80 EK Tag 12: 276 EK Tag 13: 137 EK Tag 14: 200 EK Tag 15: 196 EK Tag 16: 282 EK Tag 17: 143 EK Tag 18: 58 EK Tag 19: 20 EK Tag 20: 19 EK Tag 21: 42 EK THW, TEL: Tag 22: 7 EK Tag 23: 7 EK	kA

	Feuerwehr: Tag 24: 10 EK Tag 25: 35 EK zzgl. 120 EK Deichverbände, 12 EK DLRG, 19 EK JUH, 2 EK KVK, 103 EK THW ohne Tageszuordnung	
LK Wolfenbüttel	1726 EK (Feuerwehr), 33 EK (DRK), 89 EK (THW); Aufschlüsselung nach Tagen nicht möglich	kA
Stadt Wilhelmshaven	Tag 1: 6 EK DLRG (LK HK) Tag 2: 8 EK MHD (LK HEI), 6 EK DLRG (LK HK) Tag 3: 8 EK MHD (LK HEI), 6 EK DLRG (LK HK), 27 EK Feuerwehr (LK OL) Tag 4: 8 EK DLRG (LK HEI), 6 EK DLRG (LK HK)	28.12.-31.12.
LK Wittmund	112 EK Nachbarschaftshilfe im Emsland	31.12.-01.01.
Stadt Wolfsburg	101 EK in Stadt WF	kA
LK Wesermarsch	324 EK der FW in Nachbarlandkreisen 30 EK des THW in Nachbarlandkreise	25.12.-08.01. 24.12.-08.01.